



# Ratgeber für Investoren – Polen Hinweise zur Führung der Geschäftstätigkeit

#### RECHTLICHER HINWEIS

Dieser Ratgeber gibt Ihnen einen Überblick über das polnische Rechtssystem und Geschäftsumfeld. Unsere Absicht ist es, Ihnen einen allgemeinen Überblick zu geben, und wir sind überzeugt, dass alle Information zum Zeitpunkt des Schreibens und der Drucklegung korrekt waren. Bitte beachten Sie, dass das polnische Recht sich ändern kann, insbesondere kann das Steuerrecht einmal im Geschäftsjahr novelliert werden.

Wir möchten unsere Leser deutlich darauf hinweisen, dass dieser Wegweiser keine professionelle Beratung darstellt und nicht als Rechts-, Steuer- oder Unternehmens-Beratung angesehen werden sollte. Sie als Investor sollten professionelle Beratung einholen, bevor Sie Entscheidungen im Hinblick auf Recht, Steuern oder Investitionen fällen. Für die Klärung von Sonderfällen steht Ihnen JP Weber gerne zur Verfügung.

Die Firmen der JP Weber Group, die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen und die Mitautoren in Person können nicht für Schäden (oder Verluste) verantwortlich oder haftbar gemacht werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aufgrund der in

diesem Ratgeber dargestellten Informationen unternommen bzw. nicht unternommen werden, entstehen.

EDITION 2009

ISBN: 83-60049-70-X

© Copyright by PAiIZ and JP Weber Dudarski Sp. k.

Polnische Agentur für Information  
und Auslandsinvestitionen  
(Polska Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych SA)  
ul. Bagatela 12  
00-585 Warsaw  
Tel.: +48 22 334 98 00  
Fax: +48 22 334 99 99  
post@paiz.gov.pl  
www.paiz.gov.pl

JP Weber Dudarski Sp. k.  
Member of JP Weber Group  
ul. Rynek 39/40  
50-102 Wrocław  
Tel.: +48 71 36 99 630  
Fax: +48 71 36 99 639  
advisory@jpweber.com  
www.jpweber.com

## Über PAIIZ

Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen (PAIIZ) steht Investoren seit 16 Jahren zur Verfügung. Ihre Mission ist es, die ausländischen Direktinvestitionen zu fördern, indem sie internationale Firmen darin bestärkt, in Polen zu investieren. Die PAIIZ begleitet Investoren bei allen notwendigen administrativen und rechtlichen Prozedere auf dem Wege zur Geschäftsgründung.

Die Agentur:

- hilft Investoren beim Markteintritt in Polen,
- verschafft schnellen Zugang zu Informationen im Hinblick auf das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld,
- hilft, eine günstige Lage für die Investition zu finden und Investitionsanreize zu erhalten,
- berät in jeder Phase des Investitionsprozesses,
- hilft dabei, entsprechende Partner, Lieferanten und neue Standorte zu finden,
- unterstützt Firmen, die bereits in Polen aktiv sind.

Die Mission der Agentur ist es, ein positives Image von Polen in der Welt zu schaffen, im Ausland Werbung für polnische Waren und Dienstleistungen zu machen, indem sie Konferenzen, Seminare, Ausstellungen, Workshops und Studienreisen für ausländische Journalisten organisiert.

Um den Investoren den bestmöglichen Service bieten zu können, wurde in ganz Polen ein Netzwerk von Regionale Zentren für Investorenbetreuung (COI) geschaffen. Ihr Ziel ist es, die Qualität der Investorenbetreuung in der Region zu verbessern sowie auch Zugang zu den neuesten Informationen zu verschaffen, wie Investitionsangebote und regionale mikroökonomische Daten.

In diesen Zentren arbeiten Fachleute, die von der PAIIZ ausgebildet wurden und von lokalen Behörden finanziert werden.

## Über JP Weber

JP Weber ist die erste Wahl für internationale Investoren und Unternehmer, die in Polen direkt investieren wollen. Während des Investitionsprozesses bieten wir professionelle Unterstützung für internationale Firmen und Entscheidungsträger bei sämtlichen Aktivitäten in Polen.

Wir blicken auf mehr als zehn Jahre Investitionserfahrung zurück, unser Erfolg ermöglicht es uns, als vertrauenswürdiger Partner für zahlreiche anspruchsvolle Kunden aufzutreten. Interkulturelle Kompetenz ist ein Eckpfeiler unserer Strategie, die es unserem Team ermöglicht, sich ganz auf die Ansprüche unserer Kunden einzulassen und die Kundenzufriedenheit bei JP Weber sicherzustellen. Unser Team besteht aus interdisziplinären und mehrsprachigen Experten, die auf Bereiche wie Recht, Steuern, Rechnungswesen und Projektmanagement spezialisiert sind.

Die Kernkompetenzen von JP Weber liegen bei:

- | JP Weber Investments  | JP Weber Advisory   |
|-----------------------|---------------------|
| ■ Direktinvestitionen | ■ Rechtsberatung    |
| ■ Merger&Acquisition  | ■ Steuerberatung    |
| ■ Corporate Finance   | ■ Finanzbuchhaltung |

Innerhalb von GMN International arbeiten wir mit weltweit renommierten Firmen im Rechnungswesen aus über 35 Ländern zusammen. Diese Tatsache ermöglicht es JP Weber, Nutzen aus der besten Praxiserfahrung in Verbindung mit einer soliden Basis internationaler Experten zu ziehen.



Ratgeber für Investoren – Polen  
Hinweise zur Führung  
der Geschäftstätigkeit



## Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	17
II. Im Vorfeld der Investition - die wichtigsten Fakten über Polen	19
II.1. Politische und rechtliche Stabilität	21
II.1.1. Politisches System	21
II.1.1.1. Das Parlament	21
II.1.1.2. Der Präsident	22
II.1.1.3. Die Oberste Kontrollkammer	23
II.1.2. Regierungsverwaltung	23
II.1.3. Polen auf internationaler Ebene	25
II.1.3.1. Polen in der Europäischen Union	25
II.1.3.2. Polens Binnenmarkt	26
II.1.3.3. Polen und die Währungsunion	26
II.1.3.4. Internationale Organisationen	27
II.1.4. Rechtssystem	28

<b>II.2. Binnenmarkt</b>	<b>33</b>	<b>II.5.2. Regulierung des Börsen- und Kapitalmarktes</b>	<b>73</b>
II.2.1. Bevölkerung und Sprache	33	II.5.2.1. Warschauer Börse	73
II.2.2. Makroökonomische Indikatoren	34	II.5.2.2. Finanzaufsicht	75
II.2.2.1. Bruttoinlandsprodukt (BIP)	34	II.5.2.3. Erwerb von großen Aktienpaketen	75
II.2.2.2. Lebenshaltungskostenindex	36	II.5.2.4. Venture-Capital-Fonds	76
II.2.2.3. Außenhandel	37	<b>II.5.3. Versicherungsregulierungen</b>	<b>76</b>
II.2.2.4. Lokale Kosteneffektivität	39		
II.2.3. Tourismus	41	<b>II.6. Infrastruktur</b>	<b>79</b>
<b>II.3. Ressourcen &amp; Industriegebiete</b>	<b>45</b>	II.6.1. Transport	79
II.3.1. Geographische Lage und Klima	45	II.6.1.1. Straßensystem	79
II. 3.2. Natürliche Ressourcen	46	II.6.1.2. Eisenbahn	80
II.3.2.1. Steinkohle & Braunkohle	46	II.6.1.3. Flugtransport	81
II.3.2.2. Öl & Gas	48	II.6.1.4. Wasserwege	82
II.3.2.3. Andere Ressourcen	48	II.6.2. Telekommunikation	82
II.3.2.4. Flora & Fauna	50	II.6.2.1. Telekommunikations-System	82
II.3.3. Energie-Sektor	51	II.6.2.2. Dichte und Verbindung auf dem Kommunikationsmarkt	83
II.3.4. Industriegebiete	52	II.6.2.3. Datenübertragungssysteme und Dichte	85
<b>II.4. Arbeitsmarkt</b>	<b>57</b>	<b>III. Geschäftsgründung</b>	<b>89</b>
II.4.1. Bildung	57	- welche Schritte müssen zuerst unternommen werden	
II.4.1.1. Das Bildungssystem	57	<b>III.1. Gründung</b>	<b>91</b>
II.4.1.2. Sonderschulen	61	III.1.1. Gewerbeausübung	91
II.4.1.3. Lehrer	62	III.1.2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	92
II.4.1.4. Wissenschaft und F&E	62	III.1.3. Aktiengesellschaft	94
II.4.2. Human Resources	63	III.1.4. Andere Gesellschaftsformen	95
II.4.2.1 Beschäftigung und Arbeitskräfte	63	III.1.4.1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	95
II.4.2.2 Erwerbslosigkeit	65	III.1.4.2. Offene Handelsgesellschaft	96
II.4.2.3 Löhne und Gehälter	67	III.1.4.3. Kommanditgesellschaft	96
<b>II.5. Finanzzentrum</b>	<b>71</b>	III.1.4.4. Partnergesellschaft	96
II.5.1. Banken und Finanzinstitutionen	71	III.1.4.5. Kommanditgesellschaft auf Aktien	96
II.5.1.1. Die Polnische Nationalbank	71	III.1.4.6. Einzelkaufmann	97
II.5.1.2. Kommerzielle Banken	72	III.1.4.7. Niederlassung	97
		III.1.4.8. Vertretung	97
		III.1.4.9. Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)	97
		III.1.4.10. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	97
		III.1.5. Gründung und Eintragung einer Körperschaft	98

<b>III.2. Steuern</b>	<b>101</b>		
III.2.1. Allgemeiner Überblick	101		
III.2.2. Besteuerung von Firmen	102		
III.2.2.1. Einkommensteuer / Körperschaftssteuer	102		
III.2.2.2. Mehrwertsteuergesetz	106		
III.2.2.3. Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (PCC)	108		
III.2.2.4. Zollsteuer und Verbrauchssteuer	109		
III.2.2.5. Zollfreie Zonen	110		
III.2.2.6. Zollverschlusslager	110		
III.2.2.7. Lokale Steuern	111		
III.2.2.8. Stempelgebühren	112		
III.2.3. Besteuerung von natürlichen Personen	112		
III.2.3.1. Einkommensteuer	112		
III.2.3.2. Erbschafts- und Schenkungssteuer	114		
<b>III.3. Investitionsanreize</b>	<b>117</b>		
III.3.1. EU Strukturfonds 2007 - 2013	117		
III.3.2. Sonderwirtschaftszonen (SWZ)	122		
III.3.3. Arbeitsmarktinstrumente	123		
III.3.4. OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen	124		
<b>III.4. Rechnungswesen und Finanzen</b>	<b>127</b>		
III.4.1. Bestimmungen zum Rechnungswesen und zu Finanzen	127		
III.4.2. Finanzberichte	128		
III.4.3. Audit und Veröffentlichung	129		
<b>III.5. Personaleinstellung</b>	<b>131</b>		
III.5.1. MitarbeiterEinstellung	131		
III.5.2. Das Polnische Sozialversicherungssystem	133		
<b>IV. Abwicklung von Geschäften</b>	<b>139</b>		
- vom Start-Up zur Direktinvestition			
<b>IV.1. Greenfield-Investitionen</b>	<b>141</b>		
IV.1.1. Tätigkeiten, die Lizenzen, Konzessionen oder Genehmigungen erfordern	141		
IV.1. 2. Immobilienmarkt	143		
		IV.1.2.1. Lagerkapazitäten & Industriemarkt	144
		IV.1.2.2. Büromarkt	145
		IV.1.2.3. Einzelhandel und Handelsmarkt	146
		IV.1.3. Immobilienerwerb	147
		IV.1.4. Investitionsprozess	150
		IV.1.4.1. Analyse	150
		IV.1.4.2. Investitionsprozess Schritt für Schritt	151
		<b>IV.2. M&amp;A</b>	<b>155</b>
		IV.2.1. Der polnische M&A - Markt	155
		IV.2.2. Regelungen zu M&A	157
		<b>IV.3. Öffentlich Private Partnerschaft (ÖPP)</b>	<b>159</b>
		<b>IV.4. Wichtige Bestimmungen</b>	<b>163</b>
		IV.4.1. Polnische Handelsbestimmungen	163
		IV.4.1.1. Import- bzw. Exportlizenzierung	163
		IV.4.1.2. Zolltarife	163
		IV.4.1.3. Zollverfahren	164
		IV.4.2. Währungs- und Währungskurskontrollen	165
		IV.4.3. Wettbewerbsrecht [Kartellrecht]	165
		IV.4.4. Regelungen für das Eintreten in Verträge	167
		IV.4.5. Zulässiger CO2-Ausstoß	168
		<b>IV.5. Absicherung der Geschäfte</b>	<b>171</b>
		IV.5.1. Eigentumsrechte	171
		IV.5.1.1. Patentgesetzgebung	171
		IV.5.1.2. Warenzeichen	172
		IV.5.1.3. Urheberrecht (Copyright)	172
		IV.5.2. Produktzertifizierung	173
		IV.5.3. Vergaberecht	173
		IV.5.4. Insolvenz und Restrukturierung	176

V. Informationsquellen	179
V.1. Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen	181
V.2. Regionale Zentren für Investorenbetreuung	185
VI. Anhänge	193
VI.1. Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen	193
VI.2. Internationale Schulen in Polen	227
JP Weber in Polen	233





## I. Einführung

Die Idee, selber ein Handbuch über für Geschäftsaktivitäten in Polen zu schreiben, kam über den täglichen Kontakt und die gezielte Unterstützung ausländischer Direktinvestoren zustande. Aus dieser Erfahrung, haben wir die wichtigsten Fragestellungen zusammengestellt, von der politischen Situation, über polnisches Recht, die Gründung einer Gesellschaft, bis hin zur Besteuerungssystematik Polens.

Gerne würden wir „Doing business in Poland“ als einen Ratgeber verstanden wissen, der die jahrelange Erfahrung in der Beratung und Unterstützung ausländischer Direktinvestoren zusammenfasst und widerspiegelt. Denn für Entscheidungsträger sind ausländische Direktinvestitionen ein sensibles Thema, da eben andere Rahmenbedingungen gelten. Dieser Ratgeber fasst die wesentlichen Themen auf, um die notwendigen Bereiche zu beschreiben, über die sich im Vorfeld der Investition Gedanken gemacht werden müssen. Unter anderem wären zu nennen: Allgemeine Informationen über Polen, Finanzierungsmöglichkeiten, den Immobilienmarkt, Öffentliche Fördermittel, den Investitionsprozess, Arbeits-, Gesellschafts- und Steuerrecht.

Dieser Ratgeber wurde von Mitarbeitern von JP Weber erstellt, allesamt Experten mit langjähriger Erfahrung in Ihren Arbeitsbereichen und mit genauer Kenntnis der Anforderungen ausländischer Direktinvestoren. Die Autoren wissen, dass ein solcher Ratgeber nie eine Antwort auf sämtliche Fragen sein kann, die im Laufe der Aufnahme der Geschäftsaktivität in Polen aufkommen. Ziel war es vielmehr, die zentralen Bereiche aufzugreifen und zu beschreiben und dem interessierten Leser in verständlicher Form darzustellen.

Der EU-Beitritt hat weit reichende Änderungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen für ausländische Direktinvestitionen mit sich gebracht. Hier sind in erster Linie die Regulieren der öffentlichen Fördergelder zu nennen, als auch die Senkung des Steuersatzes für Unternehmen. Dank motivierter und qualifizierter Arbeitskräften hat sich ein im europäischen Wettbewerb hoch interessanter Standort herausgebildet, den wir Ihnen im Folgenden gerne näher bringen würden.

## II. Im Vorfeld der Investition

- die wichtigsten Fakten über Polen



## II.1. Politische und rechtliche Stabilität

### II.1.1. Politisches System

Polen ist eine demokratische Mehrparteiensrepublik, die eine Mischung aus parlamentarischen und präsidentialen Modellen darstellt. Das Regierungssystem beruht auf der Gewaltenteilung zwischen Legislative (Parlament bzw. Nationalversammlung), Exekutive (Präsident und Ministerrat) und Judikative (Gerichte und Gerichtshöfe).

Das oberste Recht der Republik Polen ist die im Jahre 1997 überarbeitete Verfassung, die am 2. April 1997 verabschiedet und per Volksabstimmung ratifiziert worden ist. Die Verfassung garantiert die Freiheit der Geschäftsausübung, deren Einschränkung nur auf gesetzlichem Wege zulässig ist.

#### II.1.1.1. Das Parlament

Das Parlament besteht aus zwei Kammern: Dem Unterhaus, bestehend aus dem Sejm, der 460 Abgeordnete umfasst, die durch allgemeines Verhältniswahlrecht auf vier Jahre gewählt werden und dem Oberhaus, das aus dem Senat

besteht, der 100 per Mehrheitswahlrecht auf vier Jahre gewählte Senatoren umfasst. Wenn sie sich zu einer gemeinsamen Sitzung einfinden, bilden die Mitglieder des Sejms und des Senats die Nationalversammlung, der der Sejm-Marschall vorsteht. Die Nationalversammlung tritt in drei Fällen zusammen, um eine neue Verfassung zu verabschieden, den Eid eines neugewählten Präsidenten entgegenzunehmen, oder wenn der Präsident der Republik vor dem Staatsgerichtshof angeklagt wird.

Der Senat hat das Recht, Gesetzgebung und Korrekturen zu initiieren, aus dem Sejm kommende Gesetzesvorlagen zu bestätigen oder zurückweisen bzw. Änderungen zu diesen Gesetzen vorzuschlagen. Nichtsdestotrotz kann das Veto des Senats durch eine absolute Mehrheit des Sejms überstimmt werden. Es ist letztendlich der Sejm, der über die endgültige Version jeder Gesetzesvorlage entscheidet. Die Gesetzgebungsinitiative wird auch dem Präsidenten, dem Ministerrat oder jeder Gruppe von mindestens 100.000 Bürgern, die einen Gesetzesvorschlag einbringen, gewährt.

Mit Bestätigung durch den Senat ernennt der Sejm außerdem den Bürgerbeauftragten (Ombudsman; Rzecznik Praw Obywatelskich) für



eine Amtszeit von fünf Jahren. Der Ombudsmann hat die Pflicht, die Einhaltung der Bürgerrechte und bürgerlichen Freiheiten der polnischen Staatsbürger und Residenten sowie die Implementierung des Gesetzes und der Prinzipien des Gemeinwesens und der sozialen Gerechtigkeit zu überwachen. Der Ombudsmann bleibt unabhängig und ist nur dem Sejm gegenüber verantwortlich.

### II.1.1.2. Der Präsident

Der Präsident wird vom Volk in direkter Wahl für eine fünfjährige Amtszeit gewählt und kann maximal zwei Wahlperioden im Amt bleiben. Der Präsident ist Staatsoberhaupt, oberster Repräsentant des Lands in der Außenpolitik sowie auch Oberkommandierender der Streitkräfte. Er ernennt Kandidaten für den Posten des Ministerpräsidenten und für den Ministerrat nach

den Vorschlägen des Ministerpräsidenten. Außerdem hat er das Recht, das Parlament aufzulösen, wenn es zu keiner Regierungsbildung kommt, sowie den Entwurf für den Staatshaushalt zu bestätigen.

Neben der Gesetzgebungsinitiative hat der Präsident auch das Recht, sein Veto gegen vom Parlament bestätigte Gesetze einzulegen (obwohl dieses Veto selbst vom Sejm mit einer 3/5-Mehrheit überstimmt werden kann).

Polens derzeitiger Präsident ist Lech Kaczyński, ein früherer Aktivist der pro-demokratischen, antikommunistischen Bewegung in Polen, des Komitees zur Verteidigung der Arbeiter (KOR).

### II.1.1.3. Die Oberste Kontrollkammer

Die Oberste Kontrollkammer (Najwyższa Izba Kontroli) ist eine Institution, die nicht genau als legislative, exekutive oder judikative Kraft eingeordnet werden kann. Nichtsdestotrotz ist sie eine der ältesten staatlichen Institutionen in Polen. Die NIK ist berechtigt, alle staatlichen Institutionen einschließlich der Polnischen Nationalbank, aller Verwaltungseinheiten der Regierung und der lokalen Selbstverwaltung sowie anderer Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen, die öffentliche Aufträge erbringen oder in Anspruch nehmen, zu kontrollieren.

### II.1.2. Regierungsverwaltung

Die Regierung in Polen besteht aus zentralen und lokalen Verwaltungen - dem Büro des Präsidenten der Republik Polen, dem Ministerrat mit seinen jeweiligen Ministern und den Strukturen der Zentralverwaltung.

Der Ministerrat ist ausführendes Organ für die laufende staatliche Politik, gewährleistet die Umsetzung der Gesetze, bestätigt den Haushaltsentwurf, schützt die Interessen der Staatskasse und sichert sowohl die öffentliche Ordnung als auch die innere und äußere Sicherheit des Staates.

**Derzeit besteht der Ministerrat aus 18 Mitgliedern, die verantwortlich sind für:**

Ministerium	Funktionen
Premierminister	vertritt den Ministerrat und verwaltet seine Arbeiten; überwacht die territoriale Selbstverwaltung gemäß den in der Verfassung und in den anderen Gesetzen beschriebenen Richtlinien; ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Regierungsadministration
Ministerium für Landwirtschaft und Landesentwicklung	ist verantwortlich für verschiedene Aspekte der polnischen Landwirtschaft und Landesentwicklung
Ministerium für Kultur und Kunst	ist verantwortlich für verschiedene Aspekte der polnischen Kultur und Schutz des Kulturerbes
Ministerium für Wirtschaft	schafft möglichst beste Bedingungen für die Wirtschaftstätigkeit; regt an und koordiniert die Strategien der Wirtschaftstätigkeit und Entwicklung
Ministerium für Umweltschutz	ist verantwortlich für die Umweltschutz in Polen und in der Welt, garantiert die langfristige und nachhaltige Entwicklung des Landes
Ministerium der Finanzen	ist verantwortlich für den Haushalt, Steuerpolitik, Finanzierung der Selbstverwaltung und Angelegenheiten der Staatsverschuldung

Auswärtiges Amt	vertritt und schützt Polen und polnische Staatsangehörige im Ausland; fördert Polen; bewahrt die diplomatischen Beziehungen mit anderen Ländern und internationalen Organisationen
Ministerium für Gesundheit	verwaltet das Gesundheitswesen, pharmazeutische Politik; fördert die Gesundheit und Krankheitsverhinderung
Ministerium für Infrastruktur	ist verantwortlich für Bauwesen, Raumordnung und Bebauung
Ministerium für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung	überwacht alle Hauptbereiche der Administration, sowie sorgt für die Sicherheit der polnischen Regierung
Ministerium der Justiz	ist verantwortlich für das Rechtswesen und rechtliche Angelegenheiten soweit sie gesetzlich nicht anderen öffentlichen Behörden zugeschrieben sind
Ministerium für Arbeit und Soziales	regelt alle Themen des Arbeitsmarktes, davon des Sozialversicherungssystems
Ministerium für Bildung	gestaltet die Politik der Nationalbildung, außer der Hochschulen
Ministerium der Verteidigung	ist verantwortlich für die Verwaltung des Militärs in der Friedenszeit; Planung und Koordinierung der Landesverteidigung; Entscheidungstreffen und Richtlinienerrlassung im Rahmen der nationalen Sicherheit
Schatzministerium	überwacht und verwaltet die Staatskasse; ist verantwortlich für die Privatisierung von Staatsbetrieben und nationalen Investitionsfonds
Ministerium für Regionalentwicklung	ist verantwortlich für Vorbereitung und Implementierung der Strategie der Nationalentwicklung, welche das Konzept der Regionalzonen enthält und für Aufgaben der Verwaltung von europäischen Regionalfonds
Ministerium für Wissenschaft und höhere Bildung	verwaltet die Regierungsaktivitäten im Bereich von Wissenschaft und höherer Bildung; entscheidet über das Budget für Forschung
Ministerium für Sport und Tourismus	beaufsichtigt die Sportvereine, Förderung und Entwicklung von Sport und Tourismus

Die administrative Struktur Polens beruht auf drei Ebenen der Verwaltung, d. h. 16 Woiwodschaften/Provinzen (województwa), denen der Wojewode (Gouverneur/wojewoda) vorsteht, der vom Ministerpräsidenten bestätigt wird und den Mitarbeitern der Regierungsadministration vorsteht sowie Kontrollorgan für die territoriale Selbstverwaltung wie auch oberstes Organ für die Regelung von Verwaltungsabläufen ist.

Der Leiter der Exekutive ist der Woiwodschafts-Marschall (Marszałek), der von der Regionalversammlung (sejmik) gewählt wird und neben dem Wojewoden gleichberechtigt ist. Die Selbstverwaltung ist für Aufgaben in folgenden Bereichen zuständig: öffentliche Bildung, Gesundheitsschutz- und -vorsorge, Umweltschutz, Modernisierung ländlicher Gebiete, öffentliche Straßen, öffentliche Transportmittel, Landesentwicklung, Kultur, Soziale Wohlfahrt, Tourismus, Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Belebung des lokalen Arbeitsmarkts.

Die Woiwodschaften sind in Landkreise (powiat), die wiederum in Gemeinden (gmina) aufgeteilt sind.

Es gibt zwei Arten von Landkreisen - die Verwaltungseinheit, die das ganze Gebiet eines ländlichen Landkreises bzw. das gesamte Stadtgebiet oder eine Stadt mit Kreisrechten umfasst.

Eine Gemeinde ist die grundlegende Gemeinschaft und die kleinste Verwaltungseinheit. Ihr Betätigungsfeld umfasst öffentliche Angelegenheiten lokaler Bedeutung, die keinen anderen Körperschaften vorbehalten sind. Überwiegend ist die Gemeinde für die primären, konkreten Bedürfnisse ihrer Einwohner zuständig. Sie kümmert sich um die Landesplanung und -verwaltung, Umweltschutz, Straßen, Brücken, Wege, öffentliches Transportwesen und die Versorgung der Einwohner mit Elektrizität und Heizung. Außerdem verwaltet und unterhält sie die kommunalen Gebäude und öffentlichen Einrichtungen. Die lokalen Entscheidungs- und Kontrollorga-

ne sind die jeweiligen Räte, die auf allen drei Ebenen der lokalen Verwaltung tätig sind. Die Ratsmitglieder werden in allgemeinen direkten Wahlen gewählt. Sobald sie bestätigt worden sind, bestätigen oder entlassen sie lokale Verwaltungsvorsteher, einschl. der Dorfvorsteher (wójt), Stadtpräsidenten (prezydent miasta), Bürgermeister (burmistrz), Landräte (starosta), oder, wie zuvor erwähnt, des Marschalls.

### II.1.3. Polen auf internationaler Ebene

#### II.1.3.1. Polen in der Europäischen Union

Polen wurde am 1. Mai 2004 gemeinsam mit neun weiteren Staaten Mitglied der Europäischen Union, was den Höhepunkt des Beitrittsprozesses markierte, der am 31. März 1998 begonnen hatte. Am 21. Dezember 2007 ist Polen dem Schengen-Raum beigetreten - einem Gebiet von 24 Mitgliedsstaaten ohne Kontrollen an ihren Binnengrenzen.

Der Beitritt zur Europäischen Union brachte Polen:

- die Anpassung des polnischen Rechts an die Regelungen der EU,
- den Zugang zu über 460 Millionen Kunden innerhalb der EU,
- die Möglichkeit der Beantragung von EU-Struktur-Fonds,
- die Entwicklung der Infrastruktur.

Die Anpassung des polnischen Rechts ebenso wie der Zugang zu EU-Struktur-Fonds haben die Attraktivität Polens als Standort für ausländische Investitionen gesteigert. Die Länder der Europäischen Union sind Polens größter Handelspartner. Im Jahre 2008 ist ihr Anteil am gesamten Export aus Polen auf 77,8 % und am Import auf 61,9 % gestiegen.

### II.1.3.2. Polens Binnenmarkt

Als Mitgliedsstaat der Europäischen Union nimmt Polen am Europäischen Binnenmarkt teil. Die Freiheit des Personen-, Waren-, und Dienstleistungsverkehrs erhöht die Wettbewerbsfähigkeit dieses Marktes.

Die Freiheit des Personenverkehrs ist sehr wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Nichtsdestoweniger bestehen in einigen Mitgliedsstaaten Einschränkungen für Arbeitnehmer aus neuen EU-Mitgliedsstaaten, da die Möglichkeit, in jedem anderen Land innerhalb der EU zu arbeiten, bedeutende Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat.

Der freie Warenverkehr ist eines der fundamentalen Prinzipien für den Binnenmarkt. Er verbietet die quantitative Beschränkung von Export und Import zwischen Mitgliedsstaaten. Die Regel besagt, dass, wenn Produkte den Standards in dem Herkunftsmitgliedland entsprechen, sie auch den Standards des Zielmitgliedlands entsprechen.

Der freie Dienstleistungsverkehr umfasst die Rechte von Einzelpersonen und Firmen, Dienstleistungen in allen EU-Mitgliedsstaaten ohne Hindernisse anzubieten und zu erbringen.

Die Regelungen des EG-Vertrags zum freien Dienstleistungsverkehr decken alle Arten von Dienstleistungen ab, die gegen Bezahlung erbracht werden. Einzelne Bürger und Firmen haben das Recht, Dienstleistungen in anderen Mitgliedsstaaten zu den gleichen Bedingungen wie deren Bürger und Firmen anzubieten. Behinderungen des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs sind nach dem EG-Vertrag verboten. EU-Bürger dürfen unbegrenzte Geldsummen zwischen Mitgliedsstaaten transferieren, in anderen Mitgliedsstaaten Bankkonten bzw. Investmentfonds einrichten oder Geld leihen. EU-Bürger, die in ein anderes Mitgliedsland um-

ziehen, um dort zu arbeiten oder in den Ruhestand zu gehen, haben das Recht, Geld von einem EU-Land in ein anderes zu transferieren.

In Polen gilt eine wichtige 12-jährige Übergangsphase für den Erwerb von Agrarland und Wäldern.

### II.1.3.3. Polen und die Währungsunion

Die nächste Stufe der Integration wird der Beitritt zur Währungsunion sowie die Einführung des Euro als offizielle Währung in Polen sein. Obwohl öffentliche Deklarationen besagen, dass Polen beabsichtigt, der Eurozone im Jahre 2012 - 2013 beizutreten, sind zuvor noch viele Bedingungen zu erfüllen. Ferner wird, um den Euro einführen zu können, eine Änderung der polnischen Verfassung notwendig sein.

Die grundlegenden Anforderungen für die Aufnahme in die Euro-Zone sind die Maastricht-Kriterien für ökonomische Konvergenz, einschließlich fiskaler (die allgemeine Staatsverschuldung und die öffentliche Verschuldung betreffend) und monetärer Kriterien (die Preisniveaustabilität, das Niveau von langfristigen Zinssätzen und die Wechselkursstabilität betreffend). Die Anforderungen bezüglich der allgemeinen Staatsverschuldung machen den Bedarf einer einschneidenden Reform der öffentlichen Finanzen in Polen notwendig. Der Erfüllung des Kriteriums zur Wechselkursrate wird der Beitritt zu WKM II vorangehen, etwas, was ursprünglich nicht vor Ende 2009 geplant war.

Seit 24. Januar 2009 ist es gemäß Nachtrag zu Art. 358 des polnischen Zivilgesetzbuchs und Streichung von § 9 Teil 15 des Außenhandelsgesetzes möglich, in Polen in Fremdwährungen Vereinbarungen zu treffen und Dienstleistungen zu erbringen. Es gibt derzeit keine Hindernisse, Zahlungen in Euro zu tätigen.

### II.1.3.4. Internationale Organisationen

Nach 1989 hat in Polen eine Phase der intensiven wirtschaftlichen Entwicklung begonnen, die durch seine Mitgliedschaft in verschiedenen internationalen Organisationen unterstützt wurde. Dies war hilfreich, um die Entwicklung, die polnische Wirtschaft weltweit zu fördern, zu beschleunigen und die Zusammenarbeit mit anderen Ländern zu ermöglichen. Derzeit ist Polen Mitglied

- der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD),
- der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO),
- der Welthandelsorganisation (WTO),
- der Weltbank;
- des Internationalen Währungsfonds (IWF).

#### ■ OECD

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurde mit der OECD-Konvention von 1960 gegründet, die ein Jahr später in Kraft trat. Der Hauptsitz der Institution befindet sich in Paris. Das Hauptziel der OECD ist es, die sozioökonomische Politik der Mitgliedsstaaten zu koordinieren, um Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, soziale Entwicklung und internationalen Handel und Kapitalfluss zu fördern. Darum entwickelt die Organisation allgemeine Regeln, die in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft umgesetzt werden sollen, und zwar in Form von Empfehlungen, Beschlüssen, Deklarationen und Vereinbarungen. Die Organisation umfasst die wirtschaftlich am besten entwickelten Länder, die einen „Klub der Reichsten“ bilden, eine exklusive Organisation, die weniger als 1/6 der Weltbevölkerung repräsentiert und etwa 2/3 der weltweiten Warenproduktion, 3/5 des weltweiten Exports und 4/5 der gesamten öffentlichen Entwicklungshilfe erbringt. Polen hat die Zusammenarbeit mit der OECD im Jahre 1990 begonnen und wurde 1996

Mitglied dieser Organisation. Dank der OECD-Mitgliedschaft konnten die Regelung von ausländischen Investitionen und die Änderungen im polnischen Außenhandelsgesetz schneller vorgenommen werden. Seine Mitgliedschaft in dem prestigereichsten Klub der wirtschaftlich entwickelten Länder der Welt ist ein konkreter Beweis für Polens derzeitige wirtschaftliche Stabilität. Dies verbessert zweifellos das Image Polens in der Welt, da Polen als Partner mit einer stark wachsenden Wirtschaft und stabilen rechtlichen Regeln angesehen wird. Die Mitgliedschaft in der OEC erleichtert den Zugang zu Vorzugskreditlinien, die von internationalen Finanzinstitutionen gewährt werden. Außerdem wurde Polen durch seine Mitgliedschaft in der OECD die Möglichkeit zur Koexistenz in der globalen Wirtschaft sowie auch eine Identität für die OECD gegeben.

#### ■ NATO

Die NATO (Nordatlantikpakt-Organisation) ist eine politisch-militärische Organisation, die am 24. August 1949 als Ergebnis der Unterzeichnung der Washingtoner Verträge im April 1949 gegründet wurde und 10 europäische Staaten sowie die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada umfasste. Der Zweck der NATO ist der kollektive Schutz ihrer Mitglieder als Basis für die Bewahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit. Ihr Hauptziel ist es, im politischen und militärischen Sinne, die Freiheit und Sicherheit aller ihrer Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Jeder Mitgliedsstaat ist verpflichtet, die Risiken und die Aufgaben wie auch die Nutzen kollektiver Sicherheit zu teilen und ist gefordert, keinerlei internationale Verpflichtungen einzugehen, die in Konflikt zum Pakt geraten könnten. 1997 hatte die NATO-Allianz die Tschechische Republik, Polen und Ungarn zu Gesprächen eingeladen, um ihren Beitritt zur NATO zu verhandeln. Der Beitritt Polens zur NATO am 12. März 1999 war eines der wichtigsten Ereignisse in der neuesten Geschichte unseres Landes. Diese Allianz bildet die Basis für die Sicherheit

und Verteidigung Polens; sie ist außerdem der entscheidende Faktor für die politisch-militärische Stabilität in Europa.

▪ WTO

Die Welthandelsorganisation wurde am 1. Januar 1995 gegründet. Polen war eines der Gründungsländer. Die Hauptaufgabe der WTO ist die Liberalisierung des internationalen Handels mit Waren und Dienstleistungen, die Investitionspolitik zur Handelsförderung, die Klärung von Handelsstreitigkeiten und die Respektierung von geistigem Eigentum. Länder, die der WTO beitreten, müssen ihre inländische Gesetzgebung an die Standards der Welthandelsorganisation anpassen und Zugeständnisse an ausländische Ansprüche machen. Die WTO hat derzeit 153 Mitglieder; in der letzten Zeit ist als jüngstes Mitglied die Republik Kap Verde beigetreten. Die WTO hat viele Hindernisse zwischen Ländern und Völkern beseitigt, in dem sie die Zölle gesenkt hat. Die Regeln der WTO (die in Vereinbarungen und Verträgen enthalten sind) sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den WTO-Mitgliedern. Das Kerndokument ist das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT). Das GATT umfasst 60 Vereinbarungen, die von jedem Mitgliedsstaat individuell in den jeweiligen Bereichen unterzeichnet worden sind.

▪ Weltbank

Die Weltbank ist seit 27. Dezember 1945 tätig. Ihr Hauptsitz befindet sich in Washington DC, USA. Derzeit ist ihre Hauptaufgabe, die Entwicklung der Marktwirtschaft zu unterstützen, indem sie die Ursachen von Armut in der Welt bekämpft. Polen ist der Weltbank 1986 beigetreten. Der Präsident der Polnischen Nationalbank vertritt das Land auf den Versammlungen der Weltbank. Von 1990 bis 1996 hat Polen von der Weltbank Fonds (Äquivalent von 3,374 Milliarden USD) erhalten, um die Transformation Polens zu unterstützen. 46 % dieses Geldes wurde direkt zur Umstrukturierung der polnischen Wirtschaft verwendet, um sie an die Prinzipien der freien Marktwirtschaft anzupassen.

Im Jahre 2000 förderte die Weltbank die Entwicklung der Industrie im Privatsektor und im Umweltschutz. Heute beginnt ihre Funktion langsam der Europäischen Investitionsbank zu entsprechen.

▪ IMF

Der Internationale Währungsfonds besteht seit 1945. Die eigentliche operative dauerhafte Tätigkeit begann 1947. Derzeit sind darin mehr als 180 Mitglieder vereint, darunter Polen. Der Hauptsitz befindet sich in Washington, USA. Seine Hauptaufgaben sind:

- Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Feld der Währungspolitik,
- Sicherung der Stabilität von Wechselkursen,
- Überwachung der internationalen Verschuldung der Mitgliedsstaaten,
- Förderung der Entwicklung des Handels in der Welt.

Polen ist seit 1986 Mitglied im IMF, als Polen 1,8 Milliarden SDR-Einheiten erhielt (Sonderziehungsrechte), die innerhalb des IMF als Berechnungseinheit gelten). 1995 war Polen in der Lage, seine Schulden bei internationalen Institutionen zurückzuzahlen, bevor es Vollmitglied des IMF wurde.

### II.1.4. Rechtssystem

Der polnischen Verfassung entsprechend besteht die rechtsprechende Gewalt aus Gerichten und Gerichtshöfen, die unabhängig von anderen Institutionen der Gewaltenteilung sind. Das Rechtssystem basiert auf dem Obersten Gericht, den allgemeinen Gerichten, den Verwaltungs- und den Militärgerichten. Richter sind unabhängig und können nicht abgesetzt werden. Sie sind nur gegenüber der polnischen Verfassung und den Rechtsvorschriften verantwortlich.

▪ Polnisches Gerichtssystem

Das Oberste Gericht überwacht die Aktivitäten der allgemeinen und der Militär-Gerichte. Es ist das höchste Rechtsorgan, dessen Entscheidungen von keinem anderen Gericht revidiert werden können. Das Oberste Gericht beschäftigt sich mit Fällen unter besonderen Bestimmungen, vereinfacht und präzisiert die Interpretation des Rechts und erstellt Gutachten zu Gesetzesvorlagen.

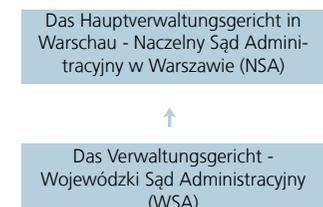
Polnisches Gerichtssystem



▪ Verwaltungsgerichtssystem

Das Hauptverwaltungsgericht ist das Gericht der letzten Instanz in Verwaltungsangelegenheiten, z. B. zwischen Bürgern (oder Körperschaften) und Verwaltungsorganen. Dieses Gericht beschäftigt sich mit Berufungen von niedrigeren Verwaltungsgerichten. Es entscheidet über die Konformität von Entscheidungen lokaler Behörden mit den Regelungen und Normativakten lokaler Einheiten der Verwaltungsbehörden.

Schema des Verwaltungsgerichtssystems



Der polnischen Verfassung entsprechend befinden sich die Gerichtshöfe (Polnischer Verfassungsgerichtshof und Staatsgerichtshof) außerhalb der Strukturen des polnischen Gerichtssystems, obwohl Konzept und Definition des „Gerichtssystems“ trotzdem auch auf sie anzuwenden sind.

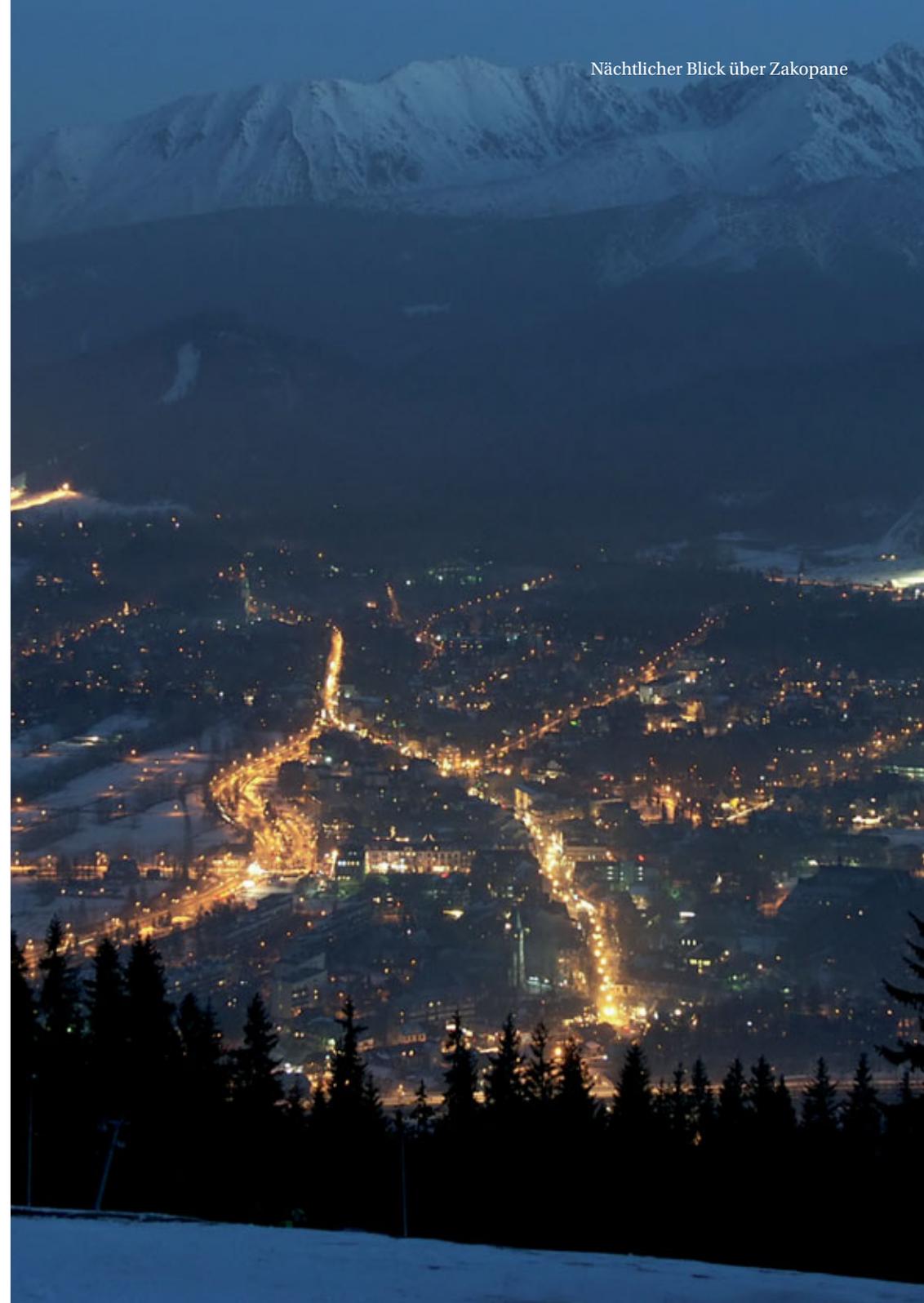
Das Verfassungsgericht ist ein Rechtsorgan, das gegründet wurde, um Streitigkeiten über die Verfassungsmäßigkeit der Tätigkeit von staatlichen Institutionen zu klären. Seine Hauptaufgabe ist es, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu überwachen. Es entscheidet in Konformität mit der Verfassung über Gesetzgebung und internationale Vereinbarungen (wie auch deren Ratifizierung), in Streitigkeiten über die Befugnisse von zentralen Verfassungsorganen und in Konformität mit der Verfassung über die Ziele und Aktivitäten politischer Parteien. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Der Staatsgerichtshof ist ein Rechtsorgan, das über die verfassungsmäßige Verantwortung der Menschen entscheidet, die die höchsten Staatsämter innehaben. Er ist befugt, darüber zu entscheiden, Personen aus öffentlichen Ämtern zu entfernen, Verfügungen gegen die Berufung von Personen in Ämter zu erlassen, das aktive bzw. passive Wahlrecht einer Person aufzuheben, zuvor bewilligte Auszeichnungen zu entziehen und bei Straftaten im Strafgesetzbuch festgesetzte Strafen aufzuerlegen.

Als Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist Polen ebenfalls Gegenstand bestimmter internationaler Organisationen mit internationaler Gerichtsbarkeit. Zu diesen Organisationen gehören:

- Europäische Union - Europäischer Gerichtshof und Gericht Erster Instanz
- Vereinte Nationen – Internationaler Gerichtshof
- Europa-Rat – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- Internationaler Strafgerichtshof

Die internationale Gerichtsbarkeit besteht in Ergänzung der nationalen Gerichte und entscheidet nur dann, wenn die nationale Gerichtsbarkeit keine Entscheidung auf nationaler Ebene fällen kann.





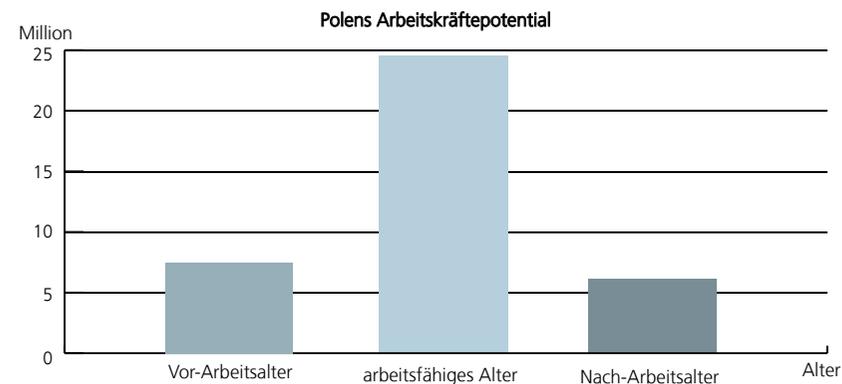
## II.2. Binnenmarkt

### II.2.1. Bevölkerung und Sprache

Die Bevölkerung von Polen (Stand: 31. Januar 2008) beträgt 38,135 Millionen, womit Polen im Hinblick auf die Bevölkerung das achtgrößte Land in Europa und das sechstgrößte innerhalb der Europäischen Union ist. Obwohl die Wachstumsrate der Bevölke-

rung in den vergangenen Jahren sehr niedrig war (2007: 0,3 auf 1.000 Menschen), befindet sich Polens arbeitsfähige Bevölkerung immer noch unter den jüngsten in Europa - mit 24,545 Millionen im erwerbsfähigen Alter (Stand: 31. Dezember 2007). Das Renteneintrittsalter für Männer liegt bei 65 Jahren und bei 60 Jahren für Frauen.

Etwa 61,2 % der Polen leben in Städten und städtischen Gebieten.



Quelle: Statistisches Hauptamt, Demographisches Jahrbuch, 2008

Ethnisch betrachtet, ist Polen mit über 98 % der Bevölkerung, die ethnisch gesehen Polen sind, eines der homogensten Länder in Europa. Die größten ethnischen Minderheiten sind Deutsche, Weißrussen, Ukrainer und Roma.

Die meisten gebildeten Polen, insbesondere im Businessbereich, sprechen mindestens eine Fremdsprache, wovon Englisch die beliebteste ist. Dazu wird häufig auch Deutsch bzw. Russisch gesprochen, aufgrund der geographischen Nähe zu diesen Ländern.

## II.2.2. Makroökonomische Indikatoren

### II.2.2.1. Bruttoinlandsprodukt (BIP)

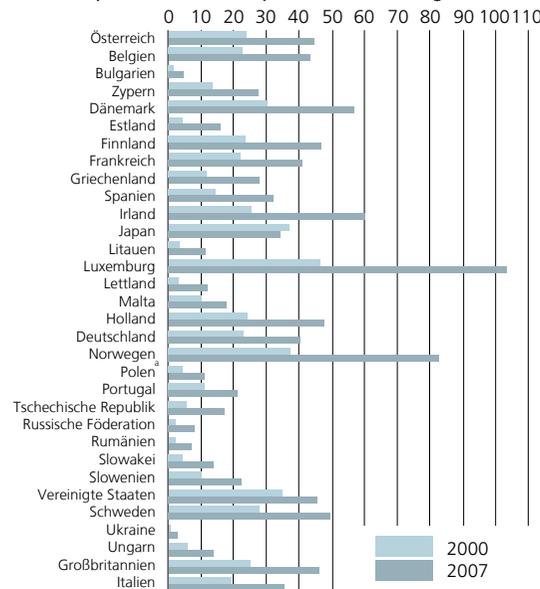
Das BIP für Polen betrug im Jahre 2008 525,7 Milliarden USD, was gemessen an der Kaufkraftparität (KKP) 666,1 Milliarden USD entspricht. Damit belegt Polen unter ökonomischem Aspekt den 21. Platz in der Welt und den 9. in Europa. Das Pro-Kopf-Einkommen betrug entsprechend 13,799 USD bzw. 17,482 USD mit KKP.

Das polnische BIP ist in den beiden Jahrzehnten seit 1991 ständig gewachsen. Das durchschnittliche Wachstum in den Jahren 1992-1998 betrug fast 4,5 %, mit der geringsten Rate (im Jahre 2001) 1,0 %. Fast fünf Jahre lang (zwischen 1995 - 1997 und 2006 - 2007) ist das polnische BIP mindestens um 6 % pro Jahr gestiegen. Trotz der starken Rezession, von der 2008 und 2009 viele Länder betroffen sind, betrug in Polen das Wachstum für das erste Quartal 2009 1,9 % (im Vorjahresvergleich) – das größte Wachstum in der Europäischen Union, womit es eines von nur zwei Ländern der Europäischen Union ist, das keinen Rückgang des BIP zu verzeichnen hatte<sup>1</sup>.

Das polnische BIP wird durch Industrie (31,7 %), Dienstleistungen (65,5 %) und Landwirtschaft (2,8 %) erwirtschaftet, obwohl das

Pro-Kopf-Einkommen von Region zu Region variiert. Das höchste BIP wurde in Masowien erwirtschaftet (21,6 % des polnischen BIP). Hier ist es hauptsächlich Warschau, das alleine etwa 13 % des polnischen BIP erwirtschaftet. Das Pro-Kopf-Einkommen in Warschau ist drei Mal höher als im polnischen Durchschnitt. Ein hohes Pro-Kopf-Einkommen ist auch in anderen Großstädten zu verzeichnen wie in Posen (zwei Mal höher als im Durchschnitt), Krakau (60 % über dem Landesschnitt), Breslau und die Drei-Stadt Danzig, Zoppot und Gdingen (45 % über dem Durchschnitt). Die stärkste Region nach Masowien ist Oberschlesien mit 13 % des BIP, gefolgt von den Regionen Großpolen (9,3 %), Niederschlesien (8,1 %) und Kleinpolen (7,4 %). Die beigefügte Karte zeigt das Pro-Kopf-Einkommen in den verschiedenen Woiwodschaften (in polnischen Zloty).

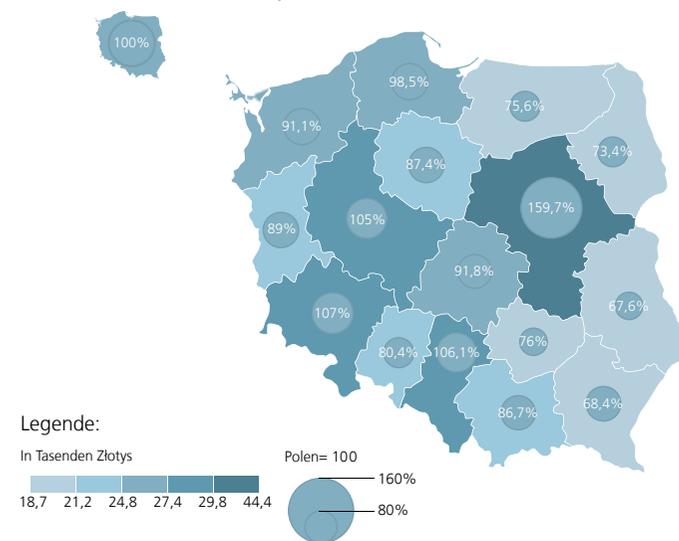
Bruttoinlandsprodukt - das Pro-Kopf-Einkommen in ausgewählten Ländern



<sup>a</sup> - nach dem offiziellen Wechselkurs

Quelle: Statistisches Hauptamt, Kleines Statistisches Jahrbuch von Polen, Warschau, 2009

Pro-Kopf-Einkommen nach Woiwodschaften



Quelle: Statistisches Hauptamt, Kleines Statistisches Jahrbuch von Polen, Warschau 2009

<sup>1</sup> Cf, Internationaler Währungsfond, Datenbank, Aussichten für die Weltkonjunktur, 2009

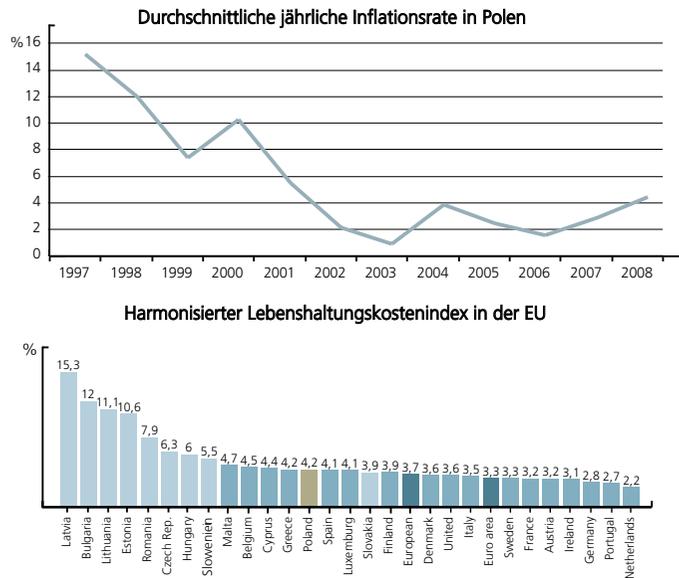
Nach Masowien (159,7 % des nationalen Durchschnitts) wird das höchste Pro-Kopf-Einkommen in Niederschlesien (107 %) in Oberschlesien (106,1 %) und Großpolen (105,3 %) erwirtschaftet. Die Regionen mit dem niedrigsten Pro-Kopf-Einkommen sind die Woiwodschaften an der Ostgrenze: Lublin (67,6 % des Durchschnitts), Karpatenvorland (68,4 %), Podlachien (73,4 %), Ermland-Masuren (75,6 %) und Heiligkreuz (76 %).

### II.2.2.2. Lebenshaltungskostenindex

Der Lebenshaltungskostenindex wurde im Juli 2009 mit 3,6 % im Vorjahresvergleich angegeben, verglichen mit einer jährlichen Inflations-

rate von 4,2 % im Jahre 2008. Anzumerken ist, dass die Inflationsrate in den vergangenen Jahren relativ niedrig und innerhalb der letzten 10 - 20 Jahre relativ beständig war. Die Graphik unten zeigt die Inflationsrate zwischen 1997 und 2008. Viele Polen erinnern sich immer noch an die Hyperinflation, die charakteristisch für die Phase des wirtschaftlichen Umbruchs in den Jahren 1990 - 1991 war, mit Inflationsraten, die in manchen Monaten 1.000 % überschritten.

Im Jahre 2008 lag der polnische Lebenshaltungskostenindex über dem Durchschnitt der Europäischen Union und der Euro-Zone. Jedoch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedsstaaten in der Region (hellblau markiert) ist er sehr niedrig; nur die Slowakei hatte 2008 eine niedrigere Rate.



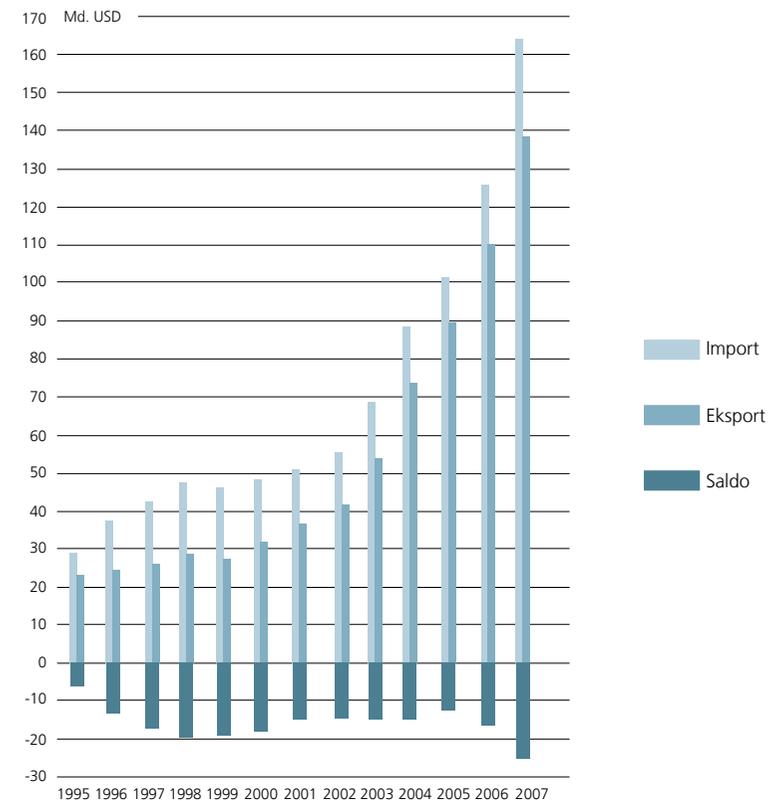
Quelle: Statistisches Hauptamt, Harmonisierter Verbraucherpreisindex 2008

### II.2.2.3. Außenhandel

Im Jahre 2008 hat Polen Waren im Wert von 206,1 Milliarden USD importiert und im Wert von 169,5 Milliarden USD exportiert<sup>2</sup>. Die Handelsbilanz betrug somit -36,5 Milliarden USD. Ein Defizit

in der Außenhandelsbilanz ist seit 1990 für Polens Marktwirtschaft aufgrund der Tatsache, dass Polen mehr Güter für Industrie und Fertigung als Konsumgüter importiert, charakteristisch. Die beigefügte Graphik zeigt die Werte für Import und Export sowie die Handelsbilanz im Zeitraum von 1995 bis 2007 (in Milliarden USD).

Handelsbilanz von 1995 bis 2007

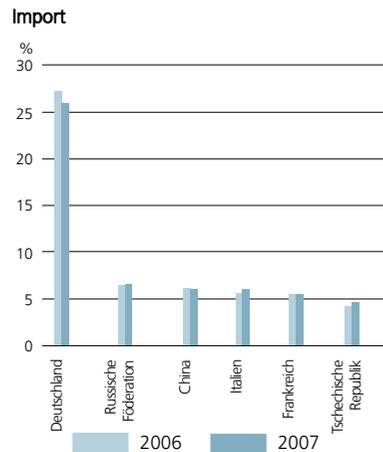
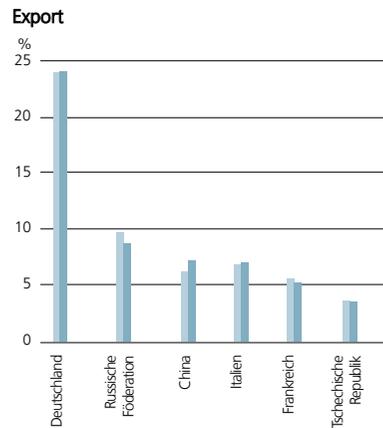


Quelle: Statistisches Hauptamt, Jahrbuch für Außenhandelsstatistik 2008  
<sup>2</sup> Statistisches Hauptamt, Jährliche Konjunkturindikatoren 2008

Mit dem Wechsel von einer kommunistischen Planwirtschaft zu einer freien Marktwirtschaft hat sich die Richtung des polnischen Außenhandels umgekehrt. Zuvor war die UdSSR der wichtigste Handelspartner gewesen. Nichtsdestoweniger hat Polen immer viel mit seinen direkten Nachbarn kooperiert. Im Jahre 1990, dem ersten Jahr der Wirtschaftsreformen, wurde Deutschland wichtigster Handelspartner Polens. Heute gehört Deutschland auch zu den wichtigsten Handelspartnern Polens. Im Jahre 2007 gingen 25,9 % des polnischen Exports nach Deutschland und 24,1 % des polnischen Imports kamen aus Deutschland. Keines der Länder überschreitet 10% weder im Import noch im Export. Andere wichtige Länder für den Import sind Russland (8,7 %), China (7,1 %), Italien (6,9 %), Frankreich (5,1 %) und die Tschechische Republik (3,5 %). Der polnische Export fließt außerdem nach Italien (6,6 %), Frankreich (6,1 %), Großbritannien(5,9 %), in die Tschechische Republik (5,5 %)und nach Russland (4,6%). Die folgende Tabelle zeigt den prozentualen Anteil am Außenhandel mit den wichtigsten Ländern in den Jahren 2006 und 2007.

Die globale Rezession hat sichtbare Auswirkungen auf Polens Außenhandel. Die Zahlen für die Monate Januar bis April 2009 zeigen bei Zugrundelegung einer Berechnung in polnischen Złoty einen Rückgang um 5 % im Export und fast 14 % im Import. Aufgrund des signifikanten Einbruchs des Złoty gegenüber ausländischen Währungen seit dem vierten Quartal 2008 ist jedoch der Rückgang in USD oder EURO deutlicher erkennbar. Nichtsdesto trotz hat der generelle Rückgang den Exportanteil der wichtigsten Partner steigen lassen. Der Anteil von Deutschland, Italien und Frankreich am gesamten polnischen Export ist in den ersten vier Monaten des Jahres 2009 auf entsprechend 26,6 %, 7,1 % und 7 % gestiegen. Auf der Importseite ist der Hauptnutznießer China mit einem im selben Zeitraum um 10 % gestiegenen Anteil. Alle anderen großen Importpartner hatten Rückgänge ihrer Marktanteile ver-

zeichnet.. Wenn sich dieser Trend bis zum Ende des Jahres fortsetzt, wird China zweitwichtigster Importpartner.<sup>3</sup>



Quelle: Statistisches Hauptamt, Jahrbuch für Außenhandel 2008

<sup>3</sup>Statistisches Hauptamt, Außenhandelsumsatz insgesamt nach Ländern, Januar - Juni 2009

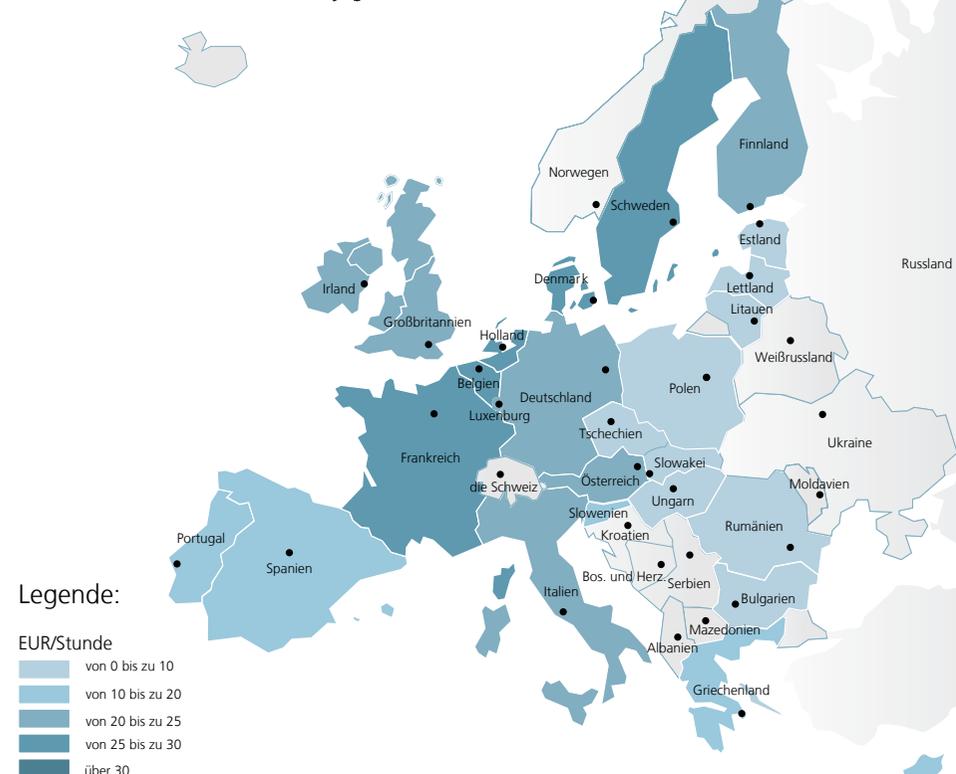
### II.2.2.4. Lokale Kosteneffektivität

#### Arbeitskosten

In den vergangenen Jahren war im Vergleich zu anderen EU-Ländern einer der Hauptgründe für die Direktinvestition in Polen der niedrige Durchschnitt bei den Kosten für Arbeit.

Es ist wirklich immer noch eine Tatsache, dass die durchschnittlichen Arbeitskosten sowohl niedrig als auch wettbewerbsfähig sind. Andererseits, was wirklich ausschlaggebend ist, ist die hohe Arbeitnehmerverfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt. Die junge Bevölkerungsstruktur und der hohe Standard der Universitäten gewährleisten ein kontinuierliches und wachsendes Potential sehr gut ausgebildeter Arbeitskräfte.

Kosten für Arbeit je geleistete Stunde in der EU in 2008



Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland

Wenn man genauer hinschaut, sind die niedrigeren Kosten für Arbeit mit einer wettbewerbsfähigen Produktivität verbunden, was die Wertschöpfung pro Arbeitsstunde anzeigt. Diese Kombination von wettbewerbsfähiger Produktivität mit der Summe der Durchschnittseinkommen ist ein weiteres Argument für Direktinvestitionen in Polen.

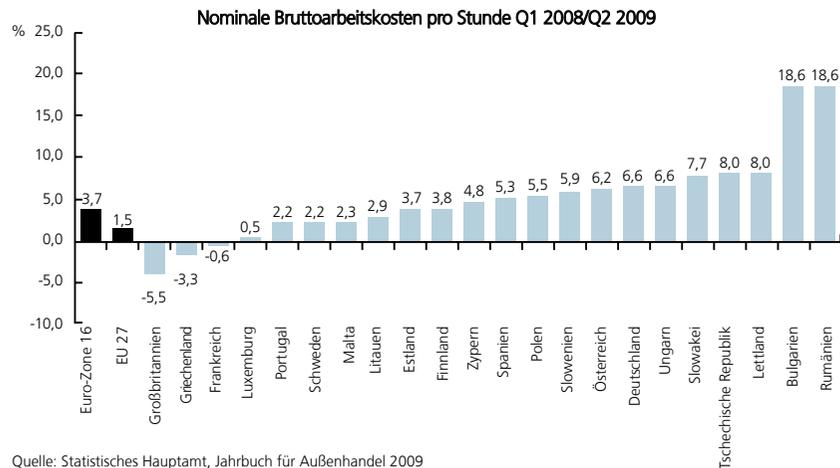
Der nächste Indikator zeigt an, dass sich der Anstieg der durchschnittlichen Kosten einer Arbeitsstunde im Vergleich zu Ländern wie Rumänien oder Bulgarien sehr moderat entwickelt hat. Der starke Anstieg bei den Löhnen ist das Ergebnis einer Verknappung zur Verfügung stehender Arbeitskräfte – und in diesem Fall – der qualifizierten Arbeitskräfte. Da Entscheidungen bei Direktinvestition auf einer längeren Zeitachse basieren, ist es wichtig, sich die Größe des Landes näher anzuschauen. Größere Länder tendieren dazu, stabilere Trends für jeden der Indikatoren zu entwickeln als kleinere Länder, in denen Verknappung und Kapazitätsbegrenzungen plötzlich und kurzfristig eintreten. Dank der Tatsache, dass Polen (mit fast 40 Millionen Bürgern) bei weitem das

größte der neuen EU-Länder ist, kann es als eher stabil angesehen werden, wenn man die tatsächlichen ökonomischen Kerndaten in Betracht zieht.

▪ **Transportkosten**

Dank der Entscheidung, bedeutende Investitionen in seine Infrastruktur zu tätigen, wird Polen die Zahl seiner Schnellstraßen erhöhen und die Verkehrsanbindungen verbessern. In naher Zukunft werden die größeren Städte Polens durch Autobahnen miteinander verbunden sein (was bisher nicht der Fall ist). Darüber hinaus wird die Europäische Autobahn 30 fertiggestellt werden, die eine direkte Autobahnverbindung zwischen Berlin und Moskau sein wird.

Nachdem Polen dem Schengen-Abkommen beigetreten ist, sind die Transportkosten günstiger geworden, weil das schnelle und einfache Reisen zwischen den Ländern, die zum Schengen-Raum gehören, ermöglicht. Heute wird jedes Land, das der EU beitrifft, automatisch Mitglied des Schengen-Abkommens.



Quelle: Statistisches Hauptamt, Jahrbuch für Außenhandel 2009



### II.2.3. Tourismus

Polen ist mit seinen vielen natürlichen und kulturellen Vorzügen für die Entwicklung eines in- und ausländischen Tourismus eines der meistbesuchten neuen EU-Länder in Mitteleuropa. Das Gebiet entlang der Ostseeküste ist besonders erwähnenswert, ebenso wie das Masurische Seengebiet, das Tatra-Gebirge und andere Regionen des Landes mit ihrer sauberen Umwelt und ihrem gesunden Mikroklima. Mehr als 321 Wellness-Zentren in 75 Kurorten, die einmalig für ihre natürliche heilende Umgebung sind, bieten Therapien an. Die größten von ihnen sind: Nałęczów, Krynica Zdrój Augustów, Kołobrzeg [Kolberg], Ciechocinek, Rabka und Duszniki Zdrój [Bad Reinerz]. Die wichtigsten historischen Orte sind Krakau, Warschau, Breslau, Danzig, Thorn, Auschwitz sowie Wieliczka mit seinem Salzbergwerk. Alle diese Orte bieten den Touristen Attraktionen, Erholung bzw. Besichtigungen an. Das Tourismusinstitut schätzt, dass im ersten Quartal 2009 11,8 Millionen Ausländer Polen besucht haben, hauptsächlich aus Deutschland und der Tschechischen Republik.

#### Die Zahl der Besucher nach Ländern

Land/ Ländergruppe	Anreisen insgesamt in Tsd.	Anreisen von Touristen in Tsd.
Gesamt	11810	2360
EU Länder 27	10310	1700
Nachbarländer außer Schengen	1360	520
wichtige überseeische Länder	50	50
USA	30	30
andere überseeische Länder*	20	20
Rest der Welt	90	90

Quelle: Internetseite des polnischen Tourismusinstituts <http://www.intur.com.pl/>

\*Australien, Japan, Kanada, Südkorea

Die Ergebnisse für das erste Quartal 2009 zeigen einen eher überraschenden Anstieg der Zahl der Geschäftsreisen, kurz dahinter gefolgt von anderen Anlässen eines Besuchs wie Tourismus oder Transit in ein anderes Land. Geschäftsreisen, Tourismus sowie Besuche bei Familie oder Freunden sind immer noch die dominierenden Anlässe für Besuche in Polen.

### Die Gründe für Besuche in Polen

Reiseziele	Gesamt	EU - Länder	Russland, Weißrussland, die Ukraine	wichtige übersee- ische Länder
Geschäftlich	34	97	44	23
Touristisch	22	85	6	30
Besuch	16	44	16	30
Einkaufen	7	17	12	2
Transit	7	13	13	0
sonstige	14	43	9	15

Quelle: Institut für Tourismus <http://www.intur.com.pl/>





## II.3. Ressourcen & Industriegebiete

### II.3.1. Geographische Lage und Klima

Polen, offiziell Republik Polen, wird dank seiner zentralen Lage oft als „Herz Europas“ bezeichnet. Im Laufe der Geschichte lag es auf den wichtigsten Handelsrouten Europas, die Norden, Süden, Westen und Osten des Kontinents aufgrund seiner geographischen Lage miteinander verbinden. Polen gehört seit 2004 zur Europäischen Union und bildet mit seiner östlichen Grenze die östliche Außengrenze der EU Gemeinschaft. Mit 1.163 km ist es die längste äußere Landgrenze der Europäischen Union (die Gesamtlänge der polnischen Landesgrenzen beträgt 3.511 km). Flächenmäßig ist Polen mit 312.679 km<sup>2</sup> das neuntgrößte Land in Europa und das sechstgrößte in der Europäischen Union. Seine Nachbarländer sind Deutschland im Westen, die Tschechische Republik und die Slowakei im Süden, die Ukraine und Weißrussland im Osten sowie Litauen und das russische Gebiet von Kaliningrad (Königsberg) im Nordosten. Polen liegt in der Mitteleuropäischen Zeitzone, GMT + 1 Stunde, außer dem Zeitraum der Sommerzeitumstellung zwischen März und Oktober.

Im Allgemeinen liegt Polen zwischen der Ostsee im Norden und den Gebirgszügen der Karpaten im Süden. Obwohl die durchschnittliche Höhe nur 173 m über dem Meeresspiegel beträgt, mit nur 3 % des polnischen Gebiets entlang der südlichen Landesgrenze, das mehr als 500 m hoch liegt, ist die Landschaft in den verschiedenen Zonen, die von Ost nach West verlaufen, sehr vielfältig. Polen ist traditionell in fünf geographische Zonen unterteilt.

Das Gebiet an der Ostseeküste ist ein tiefliegendes Gebiet, das die polnische, größtenteils gleichmäßige Küstenlinie und zugleich nördliche Grenze bildet. Es verfügt über kilometerlange Sandstrände mit Küstenseen, Sanddünen und Felsen.

Nördlich der zentralen Tiefebene liegt das Seengebiet mit den einzigen in Europa erhaltenen Urwäldern. Die Gletscherverschiebung in dieser Region hat über Jahrhunderte viele Seen und Hügel geschaffen. Es gibt tatsächlich außer Finnland keine andere Region in Europa, in der es so viele Gletscherseen gibt. Kleine Seen übersäen die gesamte nördliche Hälfte Polens, und die Gletscherformationen, die für die Seenregion charakteristisch sind, reichen bis zu 200 km in das westliche Polen hinein.

Die größte Zone, die zentrale Tiefebene, ist ein schmaler Streifen im Westen, der sich nach Norden und Süden erstreckt und nach Osten ausweitet. Das Gelände ist relativ flach, wird von mehreren großen Flüssen durchschnitten, einschließlich der Oder (Odra), die Polens natürliche Grenze zu Deutschland im Westen bildet, und der Weichsel (Wisła) im Zentrum, die mit 1.047 km der längste Fluss Polens ist.

Im Süden befindet sich das Hochland von Kleinpolen, das sich im Zentrum des südlichen Polens erstreckt und zu dem die Sudeten und die Karpaten gehören. Der höchste Gipfel der Sudeten ist die Schneekoppe (Śnieżka, 1.602 m). Im polnischen Teil der Karpaten, in der polnischen Tatra, sind die höchsten und malerischsten Berge des Landes, mit Polens höchstem Gipfel, dem Rysy (2.499 m), anzutreffen.

Polen liegt in der gemäßigten Klimazone mit relativ kalten Wintern von Dezember bis März. Die Durchschnittstemperaturen betragen im Januar von -1 °C bis -5 °C, aber in den Bergtälern können sie bis zu -20 °C fallen. Der Sommer, der sich von Juni bis August erstreckt, ist gewöhnlich warm, sonnig und weniger feucht als der Winter. Im Juli reichen die Temperaturen von 16,5 °C bis 19 °C, aber im August können sie leicht 35 °C erreichen. Die jährliche Niederschlagsmenge für das gesamte Land beträgt 600 mm, obwohl in abgelegenen Bergregionen bis zu 1.300 mm pro Jahr erreicht werden können.

### II.3.2. Natürliche Ressourcen

#### II.3.2.1. Steinkohle & Braunkohle

Steinkohle und Braunkohle sind die zur Energieproduktion in Polen verwendeten Hauptroh-

<sup>4</sup> Polnisches Geologisches Institut, Kohle 2009

<sup>5</sup> Statistisches Hauptamt, Verbrauch von Brennstoffen und Energieträgern 2008

stoffe. Diese unterscheiden sich im Wesentlichen durch ihren Abbau und ihren Heizwert. Steinkohle wird Untertage abgebaut, und ihr Heizwert ist höher. Obwohl die Abbaumethode sehr teuer ist, hat sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die über den Abbaufeldern liegenden Gebiete. Trotz einiger weniger sog. „Bergbauschäden“ an der Oberfläche ist es möglich, Gebäude, Straßen oder gar ganze Städte über solchen Kohlegruben zu bauen. Es gibt drei Gebiete in Polen, in denen Steinkohle abgebaut wurde bzw. wird:

- Niederschlesien: In der Umgebung von Waldenburg (Wałbrzych) und Neurode (Nowa Ruda). Hier wird keine Steinkohle mehr abgebaut, so dass in der Region damit begonnen wurde, andere Industriezweige anzusiedeln und eine der größten und bestfunktionierenden Sonderwirtschaftszonen zu betreiben,
- Oberschlesien: Die traditionelle Region Polens für den Steinkohlebergbau (sowie auch die Stahlindustrie). In dieser Region wird ca. 5.000m<sup>2</sup> Kohle gelagert. Die meisten Bergbauunternehmen und Aktivitäten konzentrieren sich rund um Kattowitz (Katowice), Myslowitz (Mysłowice), Dombrowa (Dąbrowa Górnicza), Rybnik, Bad Königsdorff (Jastrzębie Zdrój) und benachbarte Städte,
- Woiwodschaft Lublin – die jüngste Bergbauregion mit einer Steinkohlegrube in Bogdanka, in der Nähe von Łęczna. Hier lagern viele vielversprechende Vorkommen<sup>4</sup>.

Ungefähr 80 % dieser Steinkohle ist zur Energiegewinnung bestimmt, wovon mehr als 50 % bei der Stromerzeugung und in Heizkraftwerken eingesetzt werden. Der Rest wird zur Beheizung von Fabriken und Privathaushalten verwendet<sup>5</sup>.

Braunkohle wird im Tagebau abgebaut. Diese

Methode hat viel mehr Auswirkungen auf die Umwelt, nicht nur im Hinblick auf die Veränderung der Landschaft (durch das Graben großer Gruben in den Boden), sondern auch im Hinblick auf die Verschmutzung. Der Heizwert ist auch sehr viel geringer als der der Steinkohle. Darum lohnt es sich nicht, Braunkohle über weite Strecken zu transportieren, auch wird sie nicht von Privathaushalten verwendet. Aufgrund dieser Faktoren werden Kraftwerke oft in der Nähe der Abbaugelände errichtet. Eine solche Kombination von Tagebau und Kraftwerk findet man in Polen an drei Orten:

- Turów: Im Süd-Westen von Polen, nahe an Deutschland und der Tschechischen Republik, betrieben von der PGE SA,
- Bełchatów: Südlich von Łódź (Łódź), betrieben von der PGE SA,

- Konin: Östlich von Posen (Poznań), betrieben von der ZE PAK SA.

Es gibt auch ein kleines einzeln stehendes Braunkohlewerk in Sieniawa, einem Dorf bei Schwiebus (Świebodzin) im Lebusener Land. Begonnen wurde der Abbau hier Untertage. Seit 2003 wird hier im Tagebau gearbeitet, jedoch ist seine Bedeutung äußerst gering.

Es gibt viele andere Braunkohlelagerstätten in Polen, die bisher nicht ausgebeutet worden sind. Eine der größten Lagerstätten befindet sich bei Liegnitz (Legnica) in Niederschlesien. Dort wird derzeit diskutiert, ob diese Bestände abgebaut werden sollen, wodurch einige Dörfer in der Region verschwinden könnten. Die beigefügte Karte zeigt die Braunkohlelagerstätten in Polen. Die dunkelblau Markierten

Braunkohleflöze in Polen



Legende:

- Braunkohleflöze (geologische Vorräte, dokumentierte und künftige)
- ausgebeutete Lagerstätten

**TURÓW** Namen der ausgebeuteten Lagerstätten und Bergwerke

werden gegenwärtig abgebaut, die hellblau Markierten sind erkundet, aber bisher nicht abgebaut worden. Die meisten von ihnen sind durch geologische Untersuchungen bestätigt.

### II.3.2.2. Öl & Gas

Die Rohöl- und Erdgas-Ressourcen in Polen sind begrenzt. Im Jahre 2007 betrug die Gesamtmenge von in Polen gefördertem Rohöl etwa 700.000 Tonnen, während 20 Millionen Tonnen importiert worden sind<sup>6</sup>. Im Falle von Erdgas kann die inländische Förderung (mit mehr als 5 Millionen Kubikmetern) nur etwa 40 % der Nachfrage decken. Genaue Import-Daten sind derzeit nicht verfügbar<sup>7</sup>.

Die größten Öl-Bestände lagern in der Gegend um Landsberg/Warthe (Gorzów Wielkopolski), obwohl es auch in Westpommern sowie in den Karpaten und den Vorkarpaten gefördert wird. Bestände unter dem Meeresboden der Ostsee werden ebenfalls genutzt und sind sogar von stärkerer industrieller Bedeutung.

Die genutzten Erdöl-Bestände verteilen sich auf die Vorkarpaten (Jasło, Krosno, Gorlice), auf das südliche Großpolen (Ostrów Wlkp., Jarocin, Kościan, Grodzisk Wlkp. Góra), das Lebuser Land (Krosno Odrz., Wschowa), die Grenze zwischen dem Lebuser Land und Westpommern

(Myślibórz, Strzelce Krajeńskie, Międzychód, Barnówko-Mostno-Buszewo [BMB]) entlang der Küste von Westpommern (Kamień Pomorski)<sup>15</sup>. Es gibt auch einige Erdgas-Vorkommen in der Nähe der Ostsee-Ölfelder.

Aufgrund dieser industriell und ökonomisch unzureichenden Erdöl- und Erdgasbestände ist Polen zur Deckung seines Bedarfs stark auf den Import angewiesen. Bis zu 95 % der Öl- und Gasimporte kommen aus Russland. Es gibt mehrere Leitungen für Erdöl und eine für Erdgas; die meisten von ihnen sind Transitleitungen in andere europäische Länder. Transitländer von Russland nach Polen sind Weißrussland und die Ukraine.

Um die Importe dieser beiden Energieressourcen zu diversifizieren, gibt es verschiedene Pläne und Projekte. Die Möglichkeiten umfassen den Bau neuer Pipelines, z. B. vom Kaukasus oder von Skandinavien, oder den Bau von Erdöl-Lagern in Ostseehäfen. Solche Investitionen sind trotz allem teuer und erfordern die Einbeziehung verschiedener Länder. Aufgrund von wirtschaftlichen Zwängen und politischen Spannungen ist es sehr schwer, zukünftige Entwicklungen vorauszusagen.

### II.3.2.3. Andere Ressourcen

Neben den Energieressourcen lagern in Polen Erze für den Einsatz in Metallurgie und Chemie. Dar-

über hinaus können verschiedene Gesteine abgebaut werden.

Von wesentlicher Bedeutung sind solche Erze wie Kupfer die in der Gegend zwischen Liegnitz (Legnica) und Glogau (Głogów) in Niederschlesien. Sie werden von einer der größten polnischen Firmen, KGHM SA, gefördert. Die Förderung von Kupfer sowie anderer Erze wie Silber, Nickel und Blei erfolgt Untertage.

Von wichtiger Bedeutung ist der Eisenerz, der in Polen im 20. Jahrhundert in der Gegend von Tschenstochau (Częstochowa), in der Woiwodschaft Heiligkreuz und in der Nähe von Łęczyca abgebaut wurde. Die Qualität dieser Vorkommen war sehr niedrig, weshalb dieser Standort seit den 1990er Jahren nicht mehr industriell ausgebeutet wird. Neue Eisenerz führende Schichten, die Spuren von Titan und Vanadium enthalten, sind in der Region von Suwałki, in Nähe der polnischen Nordostgrenze entdeckt worden. Der Abbau dieser Bestände wäre derzeit unökonomisch, da sie relativ tief lagern (850 bis 2.300 m unter der Erde) und in einem Umweltschutzgebiet vorkommen.

Andere Erzvorkommen in Polen sind Zink, Blei sowie Nickel. Diese lagern an der Grenze zwischen

Oberschlesien und Kleinpolen und werden in der Nähe von Olkusz und Chrzanów abgebaut. Das Nickelerz lagert in Niederschlesien bei Frankenstein (Ząbkowice Śląskie), wo es bis 1983 gefördert wurde, bis es ökonomisch nicht mehr vertretbar war<sup>9</sup>.

Von den Vorkommen zur chemischen Verwertung sind in Polen Steinsalz und Schwefel am wichtigsten. Die Salzbestände in Kleinpolen sind bereits erschöpft (Wieliczka und Bochnia). Ökonomisch wichtige Vorkommen im östlichen Großpolen (Kłodawa) und in Kujawien-Pommern (Inowrocław und Mogilno) werden derzeit abgebaut.

Eines der größten Schwefelvorkommen der Welt lagert hauptsächlich im südöstlichen Polen um Staszów und Tarnobrzeg. Polen gehörte zu den weltweit führenden Schwefelproduzenten. Mit der technologischen Weiterentwicklung wurde der Versuch unternommen, Schwefel seine vorrangige Position gegenüber Erdgas- und Erdölbeständen zurückzugeben. Gegenwärtig wird jedoch nur ein Schwefelflöz in Osiek (Staszów) abgebaut<sup>10</sup>.

Ausbeutung von Gas und Öl in Polen

Ressourcen	Anzahl von Flözen	Lagerstätte		Jährliche Ausbeutung
		Ausbeutbar	Lagerstätte	
Erdgas	263	138 Md. m <sup>3</sup>	73 Md. m <sup>3</sup>	5 Md. m <sup>3</sup>
Erdöl	84	23 Mio. Tonnen	14.5 Mio. Tonnen	0.7 Mio. Tonnen

<sup>6</sup> Polnisches Geologisches Institut, Erdöl 2009

<sup>7</sup> Polnisches Geologisches Institut, Erdgas 2009

<sup>8</sup> Polnisches Geologisches Institut, Lagerstätte vom Erdöl 2009

Ausbeutung von anderen Lagerstätten in Polen

Ressourcen	Anzahl von Lagerstätten	Volumen		Jährliche Ausbeutung
		Geologisch	Industriell	
Metallische				
Kupfer	14	1 543 Mio. Tonnen	1 164 Mio. Tonnen	24 Mio. Tonnen
Zink und Blei	21	141 Mio. Tonnen	16 Mio. Tonnen	4 Mio. Tonnen
Nickel	4	14 Mio. Tonnen	0	0
Chemische				
Steinsalz	19	84 Mrd. Tonnen	4 Mrd. Tonnen	3 Mio. Tonnen
Schwefel	18	520 Mio. Tonnen	31 Mio. Tonnen	857,000 Tonnen

<sup>9</sup> Polnisches Geologisches Institut, Mineralressourcen in Polen, Metallische Lagerstätte 2009

<sup>10</sup> Polnisches Geologisches Institut, Mineralressourcen in Polen, Schwefel 2009

Es gibt viele verschiedene Gesteinsvorkommen, die in Polen zur Verfügung stehen und abgebaut werden. Die auf der breitesten Skala geförderten Vorkommen sind Sand und Kies, die fast überall im Lande abgebaut werden können. Besonders reich an anderen Gesteinsvorkommen sind folgende Regionen:

- Sudeten – Gebirge im südwestlichen Polen. Sie sind sehr reich an verschiedenen Gesteinsarten wie Granit, Syenit, Basalt, Porphy, Quarz-schiefer, Marmor und Sandstein,
- Heiligkreuzer Berge (Góry Świętokrzyskie) - Sandstein und Kalk,
- Krakau-Tschenstochauer Hochland - Kalk,
- Lubliner Hochland - Kreidekalkstein und Mergel,
- Umgebung von Nida - Gipsvorkommen<sup>11</sup>.

### II.3.2.4. Flora & Fauna

Mehr als 28,7 % Polens ist mit Wald bedeckt, wobei den größten Anteil Waldkiefern haben. Andere Nadelbaumbestände sind Fichten und Tannen. Es gibt auch verschiedene Laubbaum-Arten wie Eichen, Birken, Erlen und Buchen. Die Wälder sind natürlicher Lebensraum für unterschiedliche Tierarten wie Rot-, Nieder und Schwarzwild, Füchse und Hasen. Häufig kommen auch Igel und verschiedene Frosch- und Schlangenarten vor. In Polen leben noch verschiedene Arten, die in anderen europäischen Ländern selten oder gar nicht vertreten sind. Dazu gehört der Wisent, der nur im Urwald bei Białowieża in Podlachien lebt. Andere Arten sind u. a. der Braunbär in Białowieża, in der Tatra und den Beskiden, der Grauwolf und der europäische Luchs, die in verschiedenen Waldgebieten leben, es gibt in Nordpolen aber auch Elch und Biber, wie zum Beispiel in den Masuren, in Pommern und Podlachien. Einige interessante Arten kann man in den Bergen antreffen, unter anderem Mufflons in den Sudeten und Gämsen in der Tatra.



Die polnischen Wiesen und Seen bieten vielen verschiedenen Vogelarten eine Heimat; wichtigste Vertreter sind der Weißstorch (fast jeder vierte Storch auf der Welt stammt aus Polen, wodurch er ein wichtiges Symbol und Maskottchen für das Land ist) sowie der weiße Adler, der auch Teil des polnischen Wappens ist. Am häufigsten und fast überall können solche Vögel wie Tauben und Spatzen angetroffen werden. Es leben hier Elstern, Wildenten, Schwäne und Gänse. An Seen, vor allem in den Masuren, können auch Kormorane, Reiher, Pelikane und Flamingos bewundert werden. Der am weitesten verbreitete Küstenvogel ist die Möwe.

Zu den in der Landwirtschaft gehaltenen Tieren in Polen gehören Kühe, Schweine, Schafe, Pferde, Schafe, Ziegen, Hühner, Enten, Gänse und Kaninchen.

Fischarten, die für kulinarische Zwecke gezüchtet werden, sind Karpfen (ein wichtiger Bestandteil des Weihnachtssessens), Hering, Zander, Seezunge, Forelle, Lachs, Brasse, Dorsch, Makrele, Hecht, Sprotte und Aal.

Da die Landwirtschaft etwa 50 % des Landes einnimmt, spielt die Lebensmittelproduktion in Polen eine wichtige Rolle. Die wichtigsten Getreidearten sind Weizen, Roggen und Mais. An-

dere wichtige Pflanzenarten sind Hopfen und Raps, wobei Gartengemüse und Obst auch in industriellen Mengen angebaut werden. Dazu zählen Tomaten, Gurken, Kohl, Salat, Äpfel, Erdbeeren und Pflaumen. Die vegetative Phase in Polen dauert etwa 200 Tage, was bedeutet, dass das meiste Obst und Gemüse nur einmal im Jahr Saison hat. In Polen gibt es keine entsprechenden Bedingungen, um tropische Früchte wie Bananen, Orangen oder Ananas anzubauen.

Es ist auch sehr beliebt, Waldbeeren und Pilze zu sammeln. Die beliebtesten Waldfrüchte sind Blaubeeren, während die beliebtesten Pilze Steinpilze und Maronen sowie solche Arten wie Birken- und Butterpilze sind. Eine polnische Spezialität sind Pfifferlinge. Champignons sind die einzige Pilzsorte, die in Zuchtkultur angebaut werden kann und in Polen gezüchtet wird.

### II.3.3. Energie-Sektor

Die Industrie, die an Energiezulieferungen gebunden ist, kann in zwei Gruppen geteilt werden:

- Produktion und Zulieferung von Elektroenergie
- Produktion von Flüssigbrennstoffen

Die erste Gruppe umfasst alle Kraftwerke und Heizkraftwerke. In Polen wird Elektroenergie fast ausschließlich aus Stein- und Braunkohle produziert. Nur etwa 2 % der Elektrizität wird aus natürlichen oder erneuerbaren Quellen erzeugt<sup>12</sup>. Braunkohlebetriebene Kraftwerke befinden sich in unmittelbarer Nähe von Braunkohlegruben. Das größte Kraftwerk in Polen und gleichzeitig in Europa befindet sich in Bełchatów. Mit 4.400 MW Gesamtleistung und 27 - 28 TWh erzeugter Energie pro Jahr deckt dieses Kraftwerk allein 20 % des polnischen Energiebedarfs. Ein weiteres großes Kraftwerk befindet sich in Turów (im Südwesten von Polen), und zwar mit einem Output von 2.100 MW, was

etwa 10 % des polnischen Binnenbedarfs an Energie ausmacht. Weitere 10 % werden durch eine Gruppe von Kraftwerken in der Nähe von Konin im östlichen Großpolen gedeckt. Unter dem Namen Państw-Adamów-Konin (PAK) werden vier Kraftwerke mit einer gemeinsamen Leistung von fast 2.300 MW betrieben. Alle oben genannten Kraftwerke werden mit Braunkohle aus naheliegenden Braunkohlegruben beschickt

Kraftwerke, die mit verschiedenen Arten von Kohle betrieben werden, befinden sich meistens in der Kohleregion von Oberschlesien. Die größten von ihnen sind:

- Kraftwerk Rybnik (1.775 MW Leistung)
- Kraftwerk Jaworzno (1.345 MW Leistung)
- Kraftwerk Łaziska (1.155 MW Leistung)
- Kraftwerk Siersza (800 MW Leistung)

Die größten kohlebetriebenen Kraftwerke außerhalb Oberschlesiens sind:

- Kraftwerk Koźnice, an der Weichsel im südlichen Masowien, mit einer Leistung von 2.800 MW. Es ist das zweitgrößte Kraftwerk in Polen und das größte, das nicht mit Braunkohle betrieben wird.
- Kraftwerk Połaniec, das im Südwesten der Woiwodschaft Heiligkreuz (Świętokrzyskie) an der Weichsel liegt und eine Leistung von 1.800 MW hat.
- Kraftwerk-Gruppe Dolna Odra (Untere Oder), eine Gruppe von drei Kraftwerken in Nowe Czarnowo und Stettin an der Oder. Die Gesamtleistung dieser Kraftwerke beträgt fast 2.000 MW.
- Kraftwerk Opole (Oppeln), das sich in Brzezie bei Opole an der Oder befindet und mit einer Leistung von 1.500 MW aufwarten kann. Dieses relativ neue Kraftwerk, das zwischen 1993 und 1997 gebaut wurde, soll in den nächsten Jahren ausgebaut werden.

<sup>11</sup> Polnisches Geologisches Institut, Mineralressourcen in Polen, Gesteinslagerstätte 2009

<sup>12</sup> Statistisches Hauptamt, das Polnische Statistische Jahrbuch, Tabelle: Energiebilanz 200

Neben den oben dargestellten Beispielen verfügt fast jede große Stadt über zusätzliche sogenannte Heizkraftwerke, die die gleiche Technologie und den gleichen Brennstoff (Kohle) verwenden, aber mehr Heizleistung statt Elektroenergie produzieren sollen. Solche Kraftwerke versorgen die Industrie und die Zentralheizungssysteme der Städte mit Wärme und liefern aber auch einen Teil Elektroenergie an die Umgebung.

Es gibt in Polen mehrere Wasserkraftwerke, wovon sich die wichtigsten in Solina am San sowie in Włocławek an der Weichsel befinden. Polen verfügt außerdem über mehrere Pumpspeicherkraftwerke, die eigentlich zur Energiespeicherung dienen. Die größten Kraftwerke dieser Art befinden sich in Żarnowiec (700 MW) und Porąbka-Zar (500 MW).

Obwohl Windkraft noch kleine Bedeutung hat, werden neue Windkraftanlagen in vielen Teilen Polens, wie in Wollin (Wolin) oder Westpommern gebaut. Darüber hinaus sollen zukünftig einige konventionell betriebene Kraftwerke auf den Betrieb mit Biomasse umgerüstet werden.

Gegenwärtig gibt es keine Atomkraftwerke in Polen. In den 1980er Jahren wurde der Bau eines solchen Kraftwerks in Żarnowiec begonnen, aber bald unterbrochen und zu Beginn der 1990er Jahre ganz eingestellt. Seit 2005 hat die polnische Regierung den Wunsch geäußert, in Zukunft wenigstens ein Atomkraftwerk zu bauen. Diese Absichten wurden im Jahre 2009 durch den Erlass einer polnischen Energiestrategie bis zum Jahre 2030 formalisiert. Die Einführung von Atomenergie war einer der Punkte dieser Strategie<sup>13</sup>. Weder Standort noch andere Details sind bisher festgelegt, dennoch soll die Investition im Jahre 2020 abgeschlossen werden.

Die Produktion von Flüssigbrennstoffen in Polen erfolgt in Raffinerien, die zwei petrochemischen

Konzernen gehören:

- PKN ORLEN, der größte Konzern in Polen, der Raffinerien in Plock, Trzebinia und Jedlicze besitzt.
- LOTOS mit Sitz in Danzig und mit Raffinerien in Danzig, Gorlice, Jasło und Czechowice-Dziedzice.

Das für diese Raffinerien erforderliche Erdöl wird hauptsächlich aus Russland importiert.

### II.3.4. Industriegebiete

Die polnische Industrie ruht hauptsächlich auf zwei Pfeilern. Zum einen auf der traditionellen Industrie, die die Zeit des postkommunistischen Umbruchs überstanden hat und auf neue, moderne Wirtschaftsformen angepasst worden ist. Der zweite Pfeiler sind neugeschaffene Industriecluster, die durch große Initialinvestitionen in Form von Greenfield-Investitionen ausländischer Weltkonzerne entstanden sind. Diese ausländischen Weltkonzerne haben neue Zulieferer angezogen und bestehenden polnischen Firmen geholfen, neue Anforderungen an die Produktion zu entwickeln. Hier war die Schaffung von Sonderwirtschaftszonen einer der Hauptaspekte, der für die Entwicklung neuer, moderner Industrien ausschlaggebend war. Speziell für kleine und mittlere Firmen ist die wachsende Spannweite der sich entwickelnden Industriecluster genauso wichtig für den lokalen Markt geworden wie die lokale Konkurrenzfähigkeit bezüglich der Kosten für die globale Reichweite der Firmen.

Da Industriecluster ein spezialisiertes Know-How auf dem Arbeitsmarkt schaffen, hat dies einen erheblichen Einfluss auf die Zielerreichung von Produktionsvolumen und Qualität innerhalb einer definierten Zeit.

### Entwicklung der Wirtschaftsclusters in Polen



Die Graphiken (die Karte und die Tabelle mit Woiwodschaften) zeigen bestimmte Arten von entstehenden Industrie-Clustern in Polen, mit ihren Richtungen für den globalen Verkaufsmarkt, wie auch die Industrie-Cluster in den jeweiligen Woiwodschaften.

Zu kommunistischen Zeiten lag Polens starker Schwerpunkt auf der Schwerindustrie, wie Bergbau, Metallurgie, Maschinenbau, Schiffsbau und Waffenindustrie. Nach den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umbrüchen Ende der 1980er Jahre wurde diese Industrie jedoch nicht mehr von der Regierung unterstützt, die die Art und Zahl der Beschäftigten in diesem Bereich ändern und reduzieren musste. Dies hat die Möglichkeit geschaffen, neue Industriezweige in Polen zu etablieren und den Weg für ausländische Investition frei zu machen.

Gegenwärtig sind etwa 29 % aller erwerbstätigen Polen im industriellen Sektor beschäftigt. Die beliebtesten Industriezweige sind:

- Automobilindustrie: Fiat (in Tychy), Opel (früher Teil von GM, in Gliwice), Volkswagen (in Poznań) und GM DAT (früher der koreanische Daewoo-Konzern, in Warschau), die alle PKW herstellen sowie Volvo (Breslau), Solaris (Poznań) und MAN (Poznań), die Busse herstellen. Es gibt außerdem eine große Zahl von Zulieferern, die Komponenten für Fabriken und Kunden herstellen. Andere weltweit agierenden Produzenten, die auch in Polen vertreten sind, sind GM, Fiat, Isuzu, Volkswagen und Toyota, die Motoren und Getriebe herstellen.
- Haushaltsgeräte: Alle weltweit führenden Produzenten haben Niederlassungen in Polen, wie Whirlpool (Breslau), Electrolux (mehrere Niederlassungen in Ober- und Niederschlesien), Bosch und Siemens (Lodz) und Indesit (Lodz).
- Lebensmittelproduktion: Viele verschiedene, meist polnische Firmen, die diverse Fleisch-, Gemüse- und Obst-Produkte

<sup>13</sup> Ministerium für Wirtschaft, <http://www.mg.gov.pl>, Polnische Energiestrategie bis 2030.

Wirtschaftsclustern in Woiwodschaften

Woiwodschaft	Branche
Niederschlesien	High-Tech, Maschinen-, Automobilindustrie
Kujawien-Pommern	Chemische Industrie, High-Tech, Maschinen- und Lebensmittelindustrie
Lublin	Maschinen- und Lebensmittelindustrie, BPO, Logistik, Tourismus
Lebuser Land	Holz-, Lebensmittel- und Elektroindustrie
Lodsch	BPO, Logistik Haushaltswarenindustrie,
Kleinpolen	Chemische Industrie, BPO, Tourismus, High-Tech
Masowien	Lebensmittel- und Bauindustrie, BPO
Oppelner Land	Lebensmittel-, Bauindustrie und Chemische Industrie
Karpatenvorland	Flugzeugbau
Podlachien	Lebensmittelindustrie, Maschinenbau, Tourismus
Pommern	Tourismus, High-Tech, Wasservirtschaft
Schlesien	Tourismus, BPO, Automobilindustrie
Heiligkreuz	Metall- und Bauindustrie, Gesundheitswesen und Rehabilitation
Ermland-Masuren	Tourismus, Holz- und Lebensmittelindustrie, Alternative Energien
Großpolen	Automobilindustrie, Logistik, BPO
Westpommern	Logistik, Lebensmittel- und Holzindustrie, BPO

sowie Getränke herstellen. Dazu gehören auch Investitionen ausländischer Firmen wie Nestlé, Cadbury's, Masterfoods und Unilever,

- Elektronik: Mit starkem Schwerpunkt auf TV-Geräten. Aufgrund der Tatsache, dass LG, Toshiba, Thomson und Sharp hier vertreten sind, ist Polen unter den führenden Ländern der TV-Geräte-Produktion. Jedes dritte Fernsehgerät wird in Polen hergestellt,
- Kosmetika: Avon, Beiersdorf, Procter & Gamble und andere,
- Andere Reifenhersteller: Goodyear, Michelin und Bridgestone,
- Petrochemie: PKN Orlen ist die größte polnische Firma, dicht gefolgt von LOTOS und PGNiG,
- Andere: Dazu gehören Flugzeug- und Eisenbahnbau, Textil-, Keramik-, Möbel-Produktion, Verkehrs- und IT-Technologie, die alle in Polen stark vertreten sind.

Traditionelle Industrien sind ebenfalls vertreten. Der Bergbau konzentriert sich hauptsächlich auf das Oberschlesische Kohlenbecken und den Kupferbergbau in Niederschlesien. In Oberschlesien gibt es auch einige Stahlwerke. Die Zukunft des Schiffbaus ist unklar – die polnischen Schiffswerften sind Ende 2008 in Konkurs gegangen, als sie Beihilfen, die sie von der polnischen Regierung erhalten haben, zurückzahlen mussten.

Die Bauindustrie ist dank der Konjunktur auf dem Markt für den privaten Wohnungsbau, die Ende 2007 zu Ende ging, insbesondere durch den Bau-Boom in den Jahren 2005-2007, auch recht stark. Die prestigereichsten Bau- und Projekt-Büros, die meist in Warschau oder in Oberschlesien ansässig sind, gehen derzeit Konsortien mit westlichen Firmen ein. Da Polen Gastgeber der Fußball-Europameisterschaft im Jahre 2012 sein wird, sind gegenwärtig einige große öffentliche Bauprojekte sowie einige private Bauprojekte in Arbeit.





## II.4. Arbeitsmarkt

### II.4.1. Bildung

#### II.4.1.1. Das Bildungssystem

Das polnische Bildungssystem ist insbesondere in den Städten gut entwickelt. Während die Zahl der staatlichen Schulen und Universitäten eher konstant ist, wächst aufgrund der großen Marktnachfrage in letzter Zeit die Zahl privater Bildungsinstitutionen.

Die Vorschulerziehung ist Teil des formalen Bildungssystems in Polen. Es gibt ein gut etabliertes Netz staatlicher Kindergärten, die Kinder zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr besuchen können. Unter sechs Jahren besteht keine Schulpflicht, obwohl landesweit 60 % der Kinder solche Einrichtungen vor allem in den Städten besuchen. Der Besuch des Kindergartens im Alter zwischen drei und sechs Jahren hilft den Kindern, ihre kommunikativen und sozialen Fähigkeiten zu entwickeln, um mit jeder Situation zurechtzukommen. Die Kindergartenerziehung zielt in erster Linie darauf ab, die Kinder auf das Lernen in der Schule vorzubereiten.

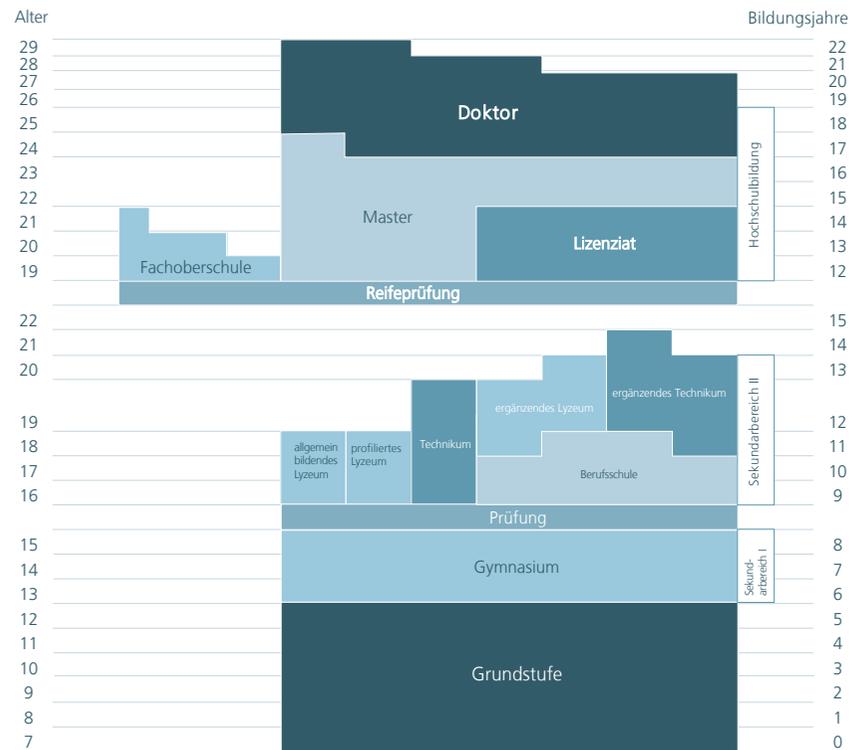
Seit 2004 ist ein Jahr Vorschulerziehung („nullte“ Klasse – zerówka) für Kinder im Alter von sechs Jahren in Kindergärten und Vorschuleinrichtungen Pflicht. Entsprechend der durch das Ministerium für Nationale Bildung vorangetriebenen Bildungsreform wird das Schuleintrittsalter bald um ein Jahr vorgezogen. Bis zum Schuljahr 2011/2012 haben die Kinder das Recht, die Grundschule ab einem Alter von sechs Jahren zu besuchen; nach dem Schuljahr 2012/2013 wird dies zur Pflicht. Auch der Kindergartenbesuch für Kinder zwischen dem dritten und fünften Lebensjahr wird ab 2011 Pflicht.

#### ▪ Allgemeine Schulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht beträgt in Polen zehn Jahre und umfasst die bereits erwähnte „nullte Klasse“, die sechsjährige Grundschule (szkoła podstawowa) und die dreijährige Mittelstufe (gimnazjum). Die Einschulung in die Grundschule richtet sich nach dem Alter der Kinder. Die Grundschule ist in zwei Stufen aufgeteilt:

1. Stufe I – Klasse 1 - 3, sog. Schulleitungsphase, was einen sanften Übergang von der Vorschule zur Schule ermöglichen soll
2. Stufe II – Klasse 4 - 6

Das polnische Bildungssystem



Das Schuljahr ist in zwei Halbjahre aufgeteilt und dauert von September bis Juni. Die Schüler der Grundschule besuchen die Schule von Montag bis Freitag.

Die Schüler werden in jedem Fach einzeln bewertet; die Bewertung ist allein der Lehrkraft überlassen. Wenn ein Schüler meint, dass seine Halbjahres- oder Jahresnote zu niedrig ist, kann er die Durchführung einer erneuten mündlichen oder schriftlichen Prüfung verlangen. Zeugnisse,

die einen erfolgreichen Schuljahresabschluss belegen, sind dann notwendig, wenn Kinder die Schule wechseln (bei Wohnortwechsel).

Zulassungsvoraussetzungen für die Mittelstufenschule (gimnazjum) sind der erfolgreiche Abschluss der Grundschule und ein Abschlusszeugnis der Grundschule. Im Jahre 2002 wurde erstmals ein extern standardisierter Test zum Abschluss der Grundschule durchgeführt. Diese Tests sind landesweit einheitlich und vergleichbar.

In der dritten Klasse der Mittelstufe müssen die Schüler eine weitere Pflicht-Prüfung ablegen. Diese Prüfung ist extern, standardisiert und soll die Fähigkeiten, Kenntnisse sowie das Wissen im Bereich Geistes- und Naturwissenschaften überprüfen. Ab 2009 sollen auch Fremdsprachenkenntnisse geprüft werden.

▪ **Oberstufen- und Fachoberschul-Bildung**

Dieser Teil der Ausbildung umfasst das Alter 16 - 18 bzw. 19 - 20 Jahre. Jugendliche, die die Mittelstufenschule erfolgreich abgeschlossen haben, können zwischen folgenden Schularten wählen:

Allgemeinbildendes Lyzeum – (Liceum) (drei Jahre), das eine allgemeine Gymnasialausbildung anbietet und mit der Abiturprüfung (Matura) abschließt, die wiederum Voraussetzung für die Zulassung zu einer Hochschule ist.

Fachgymnasium – (Liceum Profilowane) (drei Jahre), das sich vom allgemeinbildenden Lyzeum dadurch unterscheidet, dass es eine spezialisierte Oberstufen-Ausbildung anbietet (z. B. Wirtschaft, Elektronik oder Modedesign u. a.)

Technisches Gymnasium – (Technikum) (vier Jahre), bietet eine technische und berufsbildende Oberstufenausbildung an. Es bietet auch die Möglichkeit des Abiturs (Matura).

Grundständige Berufsschule – (Zasadnicza Szkoła Zawodowa) (zwei - drei Jahre); nach Abschluss der Schule können die Schüler in dem hier erlernten Beruf arbeiten oder Aufbauschulen besuchen.

Aufbaugymnasium – (Liceum Uzupelniające) (zwei Jahre) - für Absolventen der grundständigen Berufsschule, das eine allgemeine Oberstufenausbildung anbietet und die Schüler auf das Abitur (Matura) vorbereitet.

Technisches Aufbaugymnasium – (Technikum Uzupelniające) (drei Jahre), bietet eine berufsbildende Oberstufenausbildung mit Vorbereitung auf das Abitur (Matura) an.

Fachoberschule – (Szkoła Policealna) (max. 2,5 Jahre); für Personen mit Oberstufenausbildung, die einen berufsqualifizierenden Abschluss (mit Prüfung) erlangen wollen.

Die Reifeprüfung ist für alle Absolventen verbindlich, die sich für eine Hochschule bewerben wollen. Dazu gehören ein schriftlicher Teil, der von externen regionalen Prüfungskommissionen geprüft wird und ein mündlicher Teil, der von den Lehrkräften der Schule geprüft wird.

Schulpflichtige Kinder von in Polen lebenden Ausländern können die Grund- und Mittelstufen-Schule zu gleichen Bedingungen wie polnische Schüler besuchen. Dies trifft auch auf die Oberstufenausbildung zu, obwohl es vom Aufenthaltsstatus des Schülers bzw. seiner Eltern abhängt, ob der Besuch gebührenfrei oder gebührenpflichtig ist. Außerdem gibt es viele private internationale Schulen in größeren Städten (siehe Anhang 2), die eine entsprechende Ausbildung für Kinder von Expats mit Englisch oder anderen Sprachen als Unterrichtssprache anbieten. Alle Schulen müssen die Anforderungen des polnischen nationalen Bildungssystems erfüllen - einige von ihnen bieten zusätzlich das „International Baccalaureate Programme“ (IB) an. Der Besuch einer bilingualen Schule hilft den Kindern bei der Akklimatisierung in einem neuen Land. Außerdem können die Schüler die Sprache und Kultur ihres Gastlandes und anderer Länder kennen lernen.

▪ **Hochschulbildung**

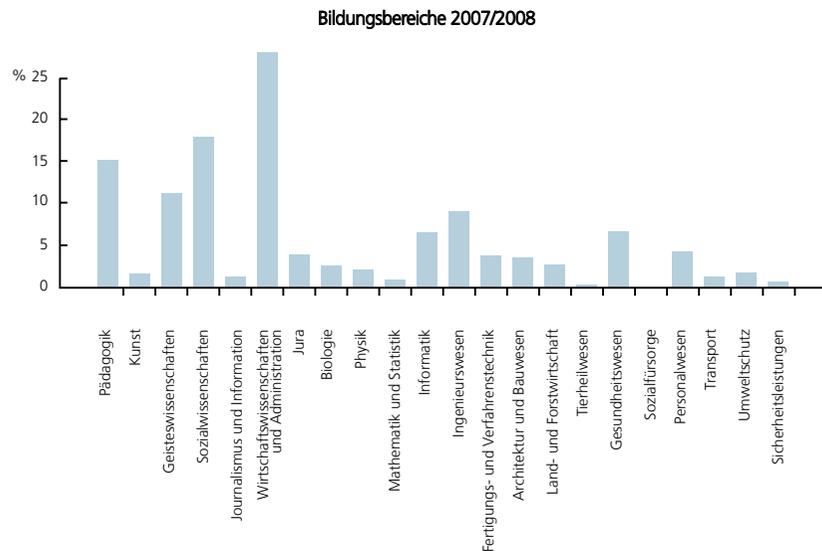
Es gibt mehrere Typen von Hochschulbildung und Studienprogrammen in Polen:

Berufsbildende Hochschule – (Wyższe Studia Zawodowe) (drei - vier Jahre); die Absolventen erlangen einen Abschluss als Lizenziat oder Ingenieur (im Bereich Ingenieurwesen, Landwirtschaft oder Wirtschaft). Das ist die polnische Entsprechung des Bachelor-Grades.

Magisterstudiengang – (Studia Magisterskie) (fünf - sechs Jahre); die Absolventen erlangen einen Abschluss als Magister oder einen adäquaten Grad. Das ist die polnische Entsprechung des Master-Grades, und zwar in Abhängigkeit vom Profil des Studiums.

Ergänzender Magisterstudiengang – (Uzupelniające Studia Magisterskie) (zwei - zweieinhalb Jahre) für Absolventen berufsbildender Hochschulen. Hier erhalten sie die Möglichkeit zur

Es gibt zwei Arten der Hochschulbildung, zum Einen die universitäre Ausbildung, die ein Studium in Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin, Wirtschaft, den Künsten, Pädagogik oder Militärwesen anbietet und zum Anderen berufsbildende Hochschulen, die Studenten in bestimmten Berufsfeldern ausbilden, um sie auf die Berufsausübung vorzubereiten. Die Hochschulinstitutionen bieten eine Ausbildung im Direktstudium, in Abend-, Fern- und externen Kursen an. Das reguläre Studiensystem ist ein Direktstudium.



Quelle: Statistisches Hauptamt 2008

Erlangung des Magistergrades.

Aufbaustudiengang – (Studia Podyplomowe) (ein – zwei Jahre) für Absolventen aller Arten von Hochschulen.

Gemäß Eurostat liegt Polen gemessen an der Zahl der an Hochschulen eingeschriebenen Personen auf dem vierten Platz hinter Großbritannien, Deutschland und Frankreich. Im akademischen Jahr 2007/2008 haben 1,93 Millionen Menschen an höheren Schulen studiert, davon waren 56,43 % Frauen. Die beliebtesten Studi-

engänge waren Wirtschaft- und Verwaltungswissenschaften. 48,5 % der Studenten studierten im Direktstudium, 51,5 % in Abend- oder Fernkursen. Die Zahl der Absolventen ist im Jahre 2006/2007 auf 410.000 im Vergleich zu 394.000 im Jahre 2005/2006 gestiegen.

Die größten Zentren für Hochschulbildung sind Warschau, Krakau, Breslau, Posen, Lodsch, Lublin, Danzig und Kattowitz. Insgesamt gibt es in Polen 455 Hochschuleinrichtungen, wovon 29 % staatliche Einrichtungen sind. Es gibt 18 Universitäten, 17 Technische Universitäten, 11 Medizinische Akademien, 6 Landwirtschaftliche Akademien und 5 Wirtschaftsakademien.

Außer den Studenten der Philologie und den ausländischen Studenten besuchen 45,2 % der Studenten Fremdsprachenkurse an Universitäten. Besonders aktiv in diesem Bereich sind die Wirtschaftsstudenten, die oft mehr als eine Fremdsprache erlernen.

■ **Akademische Grade**

Viele Fakultäten der staatlichen Hochschuleinrichtungen bieten Doktoranden-Studiengänge an (drei - vier Jahre). Kandidaten für eine Promotion müssen einen Mastergrad oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen, während ausländische Kandidaten einen in Polen erworbenen Masterabschluss oder einen in Polen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss aus dem Ausland vorlegen müssen. Es gibt mehrere akademische Grade, die Absolventen in Doktoranden-Studiengängen erwerben können:

Dr. – (doktor) - nach drei bis vier Jahren Studium; dieser Titel wird Kandidaten verliehen, die eine Doktorarbeit erfolgreich eingereicht und vor dem Prüfungsausschuss verteidigt sowie eine Doktorprüfung bestanden haben.

Dr. habil. – (doktor habilitowany); dieser Titel wird Kandidaten verliehen, die einen Dokortitel und wichtige akademische Errungenschaften vorzuweisen sowie eine Habilitationsschrift

vorgelegt und das entsprechende Prozedere durchlaufen haben.

Prof. – (professor) - der höchste akademische Titel; wird durch den Präsidenten der Republik Polen nach Erhalt einer entsprechenden Petition des Akademischen Rats und nach Beschluss der Zentralkommission verliehen.

**II.4.1.2. Sonderschulen**

Das polnische Recht garantiert jedem das Recht auf Ausbildung. Das heißt, dass das polnische Bildungssystem, unter Aufsicht des Ministeriums für Nationale Bildung und Sport, die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sicherstellen muss. Die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen können in allgemeinen Schulen oder in Integrations-schulen sowie in Sonderschulen unterrichtet werden.

Nach Angaben des Ministeriums haben 3 % der Schüler Behinderungen. Schüler mit Behinderungen können folgende Schulen besuchen:

- Öffentliche Sonderschuleinrichtungen (Grundschulen, Mittelstufenschulen, grundständige Berufsschulen, allgemeinbildende Oberschulen und Fachoberschulen),
- Öffentliche Bildungseinrichtungen (Regel-, Integrations-, Sonder- oder Therapieklassen),
- Individueller Unterricht zu Hause.

Für die Integration in das reguläre Schulsystem muss eine positive Stellungnahme der zuständigen Schulbehörde und/oder der Eltern des Kindes vorliegen.

### II.4.1.3. Lehrer

Lehrkräfte müssen eine Hochschulausbildung vorweisen, deren Art vom Schultyp abhängt.

Kindergartenerzieher haben die gleichen Pflichten wie Lehrkräfte in der Schuleingangsphase (Klasse 1 - 3). Die Erzieher müssen mindestens über einen Bachelor-Abschluss verfügen. Lehrer können eine dreijährige Ausbildung an Lehrerbildungsinstituten, die mit einem Lizenziat (Bachelor) oder Diplom abschließen, durchlaufen.

Viele Lehrer dieser Klassenstufe haben ein Hochschulstudium abgeschlossen und sind Absolventen einer Universität oder Hochschule (Pädagogische Akademie).

Im Sekundarbereich müssen Lehrer, die an den dreijährigen Mittelstufenschulen beschäftigt sind, mindestens einen wie oben beschriebenen Lizenziat-Abschluss vorweisen.

Oberstufenlehrer müssen ein Universitätsstudium mit dem Mastertitel oder einen gleichwertigen Abschluss absolvieren. Berufliches Praxis-Training wird an allen drei Schulstufen vorausgesetzt. Lehrer sollten in zwei Fächern Experten sein, Computerkenntnisse und Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache haben. Entsprechend dem Lehrer-Gesetz (Karta Nauczyciela) kann eine Lehrkraft folgende Beförderungstufen erreichen:

- Lehrer im Praktikum (etwa wie Referendariat),
- Vertraglich angestellter Lehrer,
- Ernannter Lehrer,
- Diplomierter Lehrer.

Diplomierte Lehrer mit herausragenden beruflichen Leistungen können mit dem Ehrentitel Bildungs-Professor ausgezeichnet werden.

### II.4.1.4. Wissenschaft und F&E

Es gibt zwei wichtige Institutionen, die für die Entwicklung der polnischen Wissenschaft zuständig sind: Das staatliche Komitee für Wissenschaftliche Forschung (Komitet Badań Naukowych, KBN) und die Polnische Akademie der Wissenschaften (Polska Akademia Nauk, PAN).

Das KBN ist eine staatliche Institution, die vom Polnischen Parlament eingerichtet worden ist. Es ist oberste Autorität in der staatlichen Wissenschafts- und Technologiepolitik. Es kombiniert die Rolle eines „typischen“ Ministeriums für Wissenschaft und Technologie einreicht und Grants für wissenschaftliche und Forschungsinstitutionen vergibt. Die Arbeit des KBN wird vom Minister für Wissenschaft geleitet.

Die PAN ist eine staatliche wissenschaftliche Institution, die als eine Gelehrten-gesellschaft funktioniert, die durch ein ausgewähltes Gremium aus führenden Wissenschaftlern und Forschungsinstitutionen agiert. Die PAN agiert über ihre Komitees und ist ein führendes wissenschaftliches Beratungsorgan geworden. Als ein Forschungszentrum besteht die PAN gegenwärtig aus 79 Forschungseinrichtungen (Institute und Forschungseinrichtungen, Forschungsstationen, Botanische Gärten und andere Forschungseinheiten) und wissenschaftlichen Hilfseinrichtungen (Archive, Bibliotheken, Museen und ausländische PAN-Stationen). Ein besonderer Teil der Akademie sind ihre Komitees, das Netz der 107 Komitees der Akademie, die die Mehrheit der polnischen Forscher vertreten. Jedes wissenschaftliche Komitee bildet eine Selbstverwaltungsvertretung für die Vertretung der Interessen der polnischen Wissenschaft.

Mehr als 40 Zentren für Forschung und Entwicklung sind von ausländischen Investoren in Polen errichtet worden, wozu Google, Unilever,

Siemens und Motorola gehören. Dies passiert hauptsächlich aufgrund der niedrigen Kosten für Forschung und Entwicklung in Polen, der Verfügbarkeit und der Qualität der Arbeitskräfte, der Qualität der Universitäten und Forschungszentren, der Nähe zu den Kunden und der Investitionsanreize der Regierung. Generell gibt es über 200 solcher F&E-Zentren in Polen, die 98.000 Mitarbeiter beschäftigen. Dazu gehören die Polnische Akademie der Wissenschaften sowie unabhängige und spezialisierte F&E-Zentren. Betrachtet man die Zahl der Studenten und jungen Mitarbeiter im F&E-Sektor, ist das Potential in diesem Bereich in Polen extrem vielversprechend.

## II.4.2. Human Resources

### II.4.2.1 Beschäftigung und Arbeitskräfte

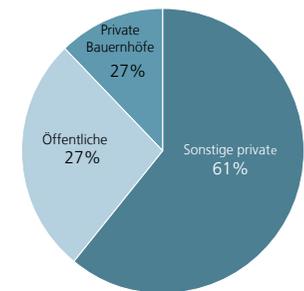
Im ersten Quartal 2009 gab es in Polen 15,7 Millionen Beschäftigte. Diese Zahl ist etwas geringer als im vierten Quartal des Jahres 2008, aber höher als Anfang 2008. Nach Wirtschaftssektoren aufgeteilt waren 13,2 % Menschen in der Landwirtschaft, 31,3 % in der Industrie und 55,5 % im Dienstleistungssektor beschäftigt. Im Vergleich zu den Zahlen des Jahres 2008 ist die Zahl der Beschäftigten im Dienstleistungssektor gestiegen, während die Zahlen sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Industrie zurückgegangen sind.

Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug 39,7 Wochenstunden, was etwas weniger als im ersten Quartal 2007 und im ersten Quartal 2008 war.

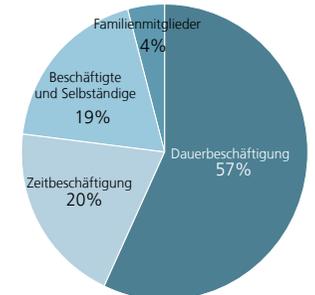
Die Gesamtaktivitätsrate beträgt 54,5, das heißt, 54,5% der Polen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren sind ökonomisch aktiv. Dies umfasst sowohl angestellte Personen (50%) als auch Arbeitslose (4,5%).

Der Rest (45,5%) ist ökonomisch passiv. Die meisten von ihnen befinden sich in der Ausbildung bzw. Weiterbildung, andere sind inaktiv aufgrund von Krankheit oder Behinderung, familiären Verpflichtungen oder sind bereits im Ruhestand. Die Aktivitätsrate weist signifikante Unterschiede auf. Unter Personen mit Hochschulausbildung liegt die Aktivitätsrate bei 81,5, während sie bei Personen mit Berufsausbildung bei 66,2 (berufliche Oberschulabschlüsse) und 64,3 (Abschlüsse der grundständigen Berufsschule) liegt. Die geringste Rate besteht unter Personen mit Mittelschulabschlüssen (19,5), gefolgt von 48,2 bei Personen mit allgemeinem Oberschulabschluss.

Beschäftigung nach Eigentümerschaft



Beschäftigung nach Eigentümerschaft



Quelle: Statistisches Hauptamt, Quartalinformation über den Arbeitsmarkt - 1. Quartal 2008

Beschäftigung nach Branchen

Branchen	2002	2005	2006	2007
	in tausend			
Gesamt	12803,3	12850,7	13220,0	13553,6
Landwirtschaft, Jagd- und Forstwirtschaft	2161,1	2138,9	2140,6	2140,4
davon Landwirtschaft	2109,0	2092,8	2092,9	2092,3
Fischerei	6,3	4,9	4,6	4,4
Industrie	2887,9	2912,1	3003,4	3106,8
Bergbau und Gewinnung von Steinen	2009	185,1	181,4	179,1
Fertigung	2440,8	2508,7	2605,5	2712,8
Strom-, Gas-, Wasserversorgung	238,1	218,3	216,5	
Bauwesen	676,6	622,9	690,9	724,5
Handel und Instandhaltung	1988,0	2058,8	2082,9	2161,8
Hotels und Restaurants	210,9	219,4	228,7	235,4
Transport, Lagerung und Kommunikation	724,7	699,9	738,7	758,5
Finanzvermittlung	290	295,4	308,5	234,0
Immobilien, Vermietung	897,1	950,4	1004,1	1056,9
Öffentliche Administration und Verteidigung, gesetzliche Sozialversicherung	383,8	872,0	881,0	895,7
Bildung	894,6	1026,3	1026,7	1026,4
Gesundheitswesen und Sozialeinrichtung	851,7	706,8	715,4	720,5
Sonstige Gesellschafts, Sozial- und Personalleistungen	365,6	382,9	394,5	398,3

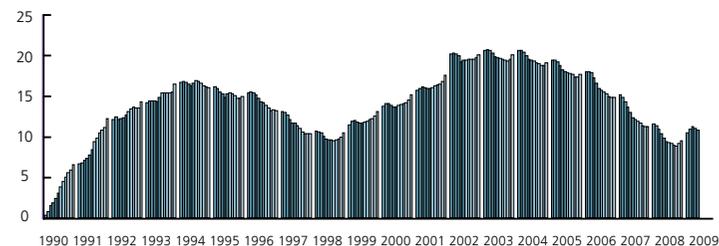
Quelle: Statistisches Hauptamt, Beschäftigung nach Branchen, 2009

### II.4.2.2 Erwerbslosigkeit

Die registrierte Arbeitslosenquote betrug im Mai 2009 10,8 %<sup>14</sup>. Die Graphik "Monatliche Arbeitslosenquoten 1990-2009" zeigt die monatlichen Quoten seit 1990. Man kann die saisonale Abhängigkeit sehen, wodurch jedes Jahr im Winter ein Hoch entsteht. Dies verdanken

(8,8 %). Die höchste Erwerbslosigkeit bestand in Ermland-Masuren (18,1 %), Kujawien-Pommern (14,6 %), Westpommern (14,5 %) und im Lebusener Land (14,4 %).<sup>29</sup> Die Karte "Arbeitslosigkeit in Polen nach Woiwodschaften" zeigt die Erwerbslosigkeit in den verschiedenen Woiwodschaften

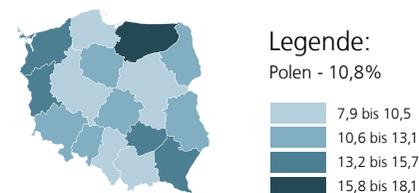
Monatliche Arbeitslosenquoten 1990-2009



Quelle: Statistisches Hauptamt, Arbeitslosenquoten, 2009

wir hauptsächlich dem Bausektor und der Landwirtschaft, die saisonal bedingt sind. Die Arbeitslosenquote variiert von Region zu Region. Die niedrigste Arbeitslosenrate im Mai 2009 gab es in Großpolen (7,9 %), Masowien (8,2 %), Schlesien (8,4 %) und Kleinpolen

Arbeitslosigkeit in Polen nach Woiwodschaften



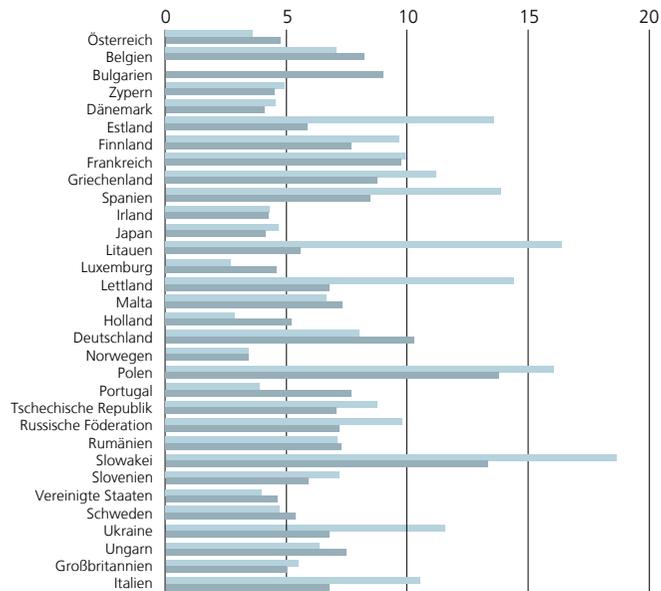
Quelle: Statistisches Hauptamt, Monatliche Information über Arbeitslosigkeit in Polen Mai 2009  
<sup>14</sup> Statistisches Hauptamt. Ausgewählte monatliche makroökonomische Indikatoren

Die Arbeitslosenrate kann auch innerhalb verschiedener Regionen schwanken. Die niedrigsten Raten gibt es immer in den großen Städten: Posen in Großpolen (2,3 %), Warschau in Masowien (2,3 %), Kattowitz in Oberschlesien (2,5 %), Krakau in Kleinpolen (3,6 %), Danzig in Pommern (3,5 %) und Breslau in Niederschlesien (4,4 %). Ungeachtet dessen wächst die Arbeitslosenquote in den ländlicheren Gebieten. Großpolen mit einer geringen Erwerbslosenquote hat ein Gebiet mit über 18 % Arbeitslosen (Złotów) und mehrere Gebiete mit etwa 15 % Erwerbslosigkeit. In Masowien gibt es eine Subregion mit sogar 21 % Erwerbslosigkeit und einen Bezirk mit über 30 % Erwerbslosen. Niederschlesien mit einer Quote von 11,9 %,

die leicht über dem polnischen Durchschnitt liegt, hat viele Gebiete, in denen die Quote bei etwa 20 % und darüber liegt.

Die beigefügte Graphik stellt die polnische Arbeitslosenquote im Vergleich zu ausgewählten Ländern dar, basierend auf Daten für 2006. Sie zeigt deutlich, dass im europäischen Vergleich Polen eine deutlich höhere Erwerbslosigkeit aufweist, wobei nur die Slowakei ein ähnliches Bild widerspiegelt. Die Zahlen und Proportionen ändern sich jedoch dynamisch aufgrund der schwierigen weltweiten Wirtschaftskrise, die im vierten Quartal 2008 begonnen hat.

Arbeitslosigkeit, Vergleich in ausgewählten Ländern



Quelle: Statistisches Hauptamt, Kleines Statistisches Jahrbuch Polens, Warschau 2008

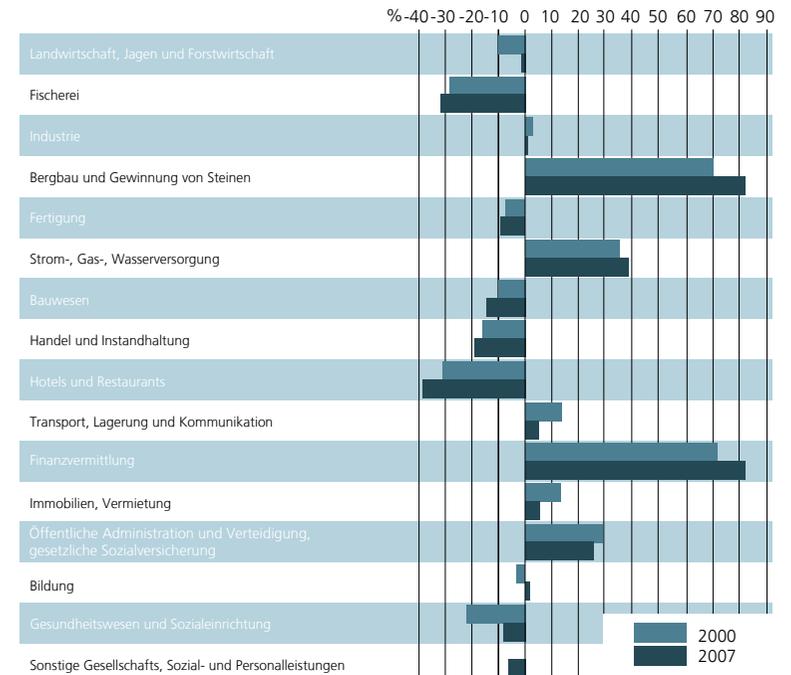
<sup>15</sup> Statistisches Hauptamt, Anzahl der Arbeitslosen und Arbeitslosigkeit nach Woiwodschaften, Landkreisen und Gemeinden 2009

### II.4.2.3 Löhne und Gehälter

Der durchschnittliche Lohn im Unternehmenssektor betrug im Mai 2009 3.193,90 PLN (eine Zahl, die 987,69 USD entspricht, berechnet nach dem Durchschnitt des monatlichen Wechselkurses im Mai 2009 mit einem Kurs von 1 USD = 3,2337 PLN)<sup>16</sup>. Dieser Durchschnittslohn ist geringfügig höher als der landesweite Durchschnitt (z. B. betrug im vierten Quartal 2008 der Durch-

schnittslohn im Unternehmenssektor 3.144 PLN; der landesweite Durchschnitt betrug 3.096 PLN). In Abhängigkeit vom untersuchten Quartal sind die Löhne in Polen zwischen 2002 und 2006 durchschnittlich um etwa 3 – 5 % gestiegen. In den Jahren 2007 und 2008 betrug der jährliche Zuwachs von 8 – 11 %, ein Trend, der seitdem durch die globale Wirtschaftskrise zum Stillstand gekommen ist. Die Zahlen für Mai 2009 zeigen einen Zuwachs von weniger als 4 % im Jahresvergleich.

Relative Abweichungen zwischen durchschnittlichen Bruttomonatslöhnen und – Gehältern und durchschnittlichen Bruttomonatslöhnen und – Gehältern in der Volkswirtschaft



Quelle: Statistisches Hauptamt, Kleines Statistisches Jahrbuch Polens, Warschau 2008

<sup>16</sup> Statistisches Hauptamt, Durchschnittliche monatliche nominelle Bruttolöhne in dem Unternehmenssektor, Mai 2009

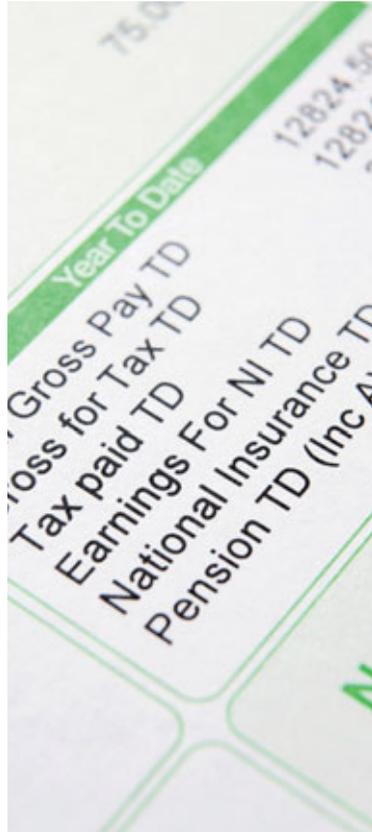
<sup>17</sup> Statistisches Hauptamt, Beschäftigung und Löhne in der Nationalwirtschaft im 2008

Dieses Bild kann durch die Marktforschungen ergänzt werden, die von HR-Consulting-Firmen per Umfrage erhoben wurden. Eine der größten Umfragen, die 2008 unter mehr als 55.000 Befragten durchgeführt wurde, zeigt ein Durchschnittsgehalt von 3.800 PLN, bei Männern im Durchschnitt 4.500 PLN und bei Frauen 3.150 PLN. Dieser Durchschnitt ist in Firmen mit ausländischem Kapital erheblich höher (4.200 PLN) als in Firmen polnischer Investoren (2.600 PLN). Die fünf Sektoren mit dem höchsten und dem niedrigsten Lohndurchschnitt, gemäß der Umfrage, sind in der Tabelle unten dargestellt.

**Die höchsten und niedrigsten Medianwerte der Vergütung**

Industriesektor	Medianwert in PLN
Telekommunikation	5500
IT	5100
Versicherung	4950
Bankwesen	4900
Heizkraftwirtschaft	4500

Industriesektor	Medianwert in PLN
Landwirtschaft	3000
Öffentlicher Sektor	2900
Gesundheitswesen	2800
Bildung, Schulwesen	2522
Kultur und Kunst	2500





## II.5. Finanzzentrum

### II.5.1. Banken und Finanzinstitutionen

Das Bankensystem in Polen ruht auf drei Pfeilern:

- I. Zentralbank  
(Polnische Nationalbank – NBP),
- II. Kommerzielle Banken,
- III. Genossenschaftsbanken.

Seit dem 1. Januar 2008 wird die Bankenaufsicht von der polnischen Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego - KNF) ausgeübt, wie im Gesetz über die Aufsicht über den Finanzmarkt vom 21. Juli 2006 vereinbart.

Die Zusammenführung von Finanz- und Bankaufsicht war eine pragmatische Entscheidung, die aus der Entwicklung des polnischen Finanzmarkts, der wachsenden Bedeutung von Multinationalen Finanzgruppen und Cross-Sector-Finanzprodukten resultierte.

Vor dem 1. Januar 2008 wurde die Bankenaufsicht von der Kommission für Bankenaufsicht ausgeübt, deren Aufgabe sich darauf beschränkte, die Sicherheit der Bankendepots zu

gewährleisten. Die Ziele der KNF sind breiter und umfassen auch Maßnahmen zur Sicherstellung des regulären Geschäfts auf dem Finanzmarkt (seine Stabilität, Sicherheit und Transparenz). Kundenanliegen, wie Beschwerden, finanzielle Bildung und „Codes of best practice“, wurden vor dem 1. Januar 2008 als nicht sonderlich relevant angesehen.

Die KNF wird vom Präsidenten des Ministerrats überwacht.

#### II.5.1.1. Die Polnische Nationalbank

Die Polnische Nationalbank (Narodowy Bank Polski) ist die Zentralbank der Republik Polen. Ihre Aufgaben sind in der polnischen Verfassung, dem Gesetz über die Nationalbank und dem Bankengesetz definiert. Die fundamentale Aufgabe der NBP ist die Aufrechterhaltung der Preisstabilität. Die wichtigsten Arbeitsgebiete der NBP sind:

- Geldpolitik,
- Währungsfragen,
- Entwicklung eines Zahlungssystems,

- Verwaltung der offiziellen Reserven,
- Bildung und Information,
- Bedienung der Staatskasse.

Die Verwaltungsgremien der NBP sind der Präsident der NBP, der Rat für Geldpolitik und der Verwaltungsvorstand. Der Rat für Geldpolitik legt die Grundlagen für die Geldpolitik, die Zinssätze fest und definiert die Höhe der obligatorischen Reserven für kommerzielle Banken. Der Vorstand steht den Tätigkeiten der NBP vor. Seine grundlegenden Aufgaben sind die Umsetzung der Beschlüsse des Rates für Geldpolitik, die Verabschiedung und Umsetzung des Maßnahmenplans der NBP, die Ausführung des vom Rat bestätigten Finanzplans und die Durchführung von Aufgaben hinsichtlich Währungskurspolitik und Zahlungssystem.



### II.5.1.2. Kommerzielle Banken

Ende 2008 gab es 649 Banken und Niederlassungen von Kreditinstitutionen, die in Polen tätig sind.

**Zahl der Banken und Niederlassungen von Kreditinstituten, die tätig sind:**

	2004	2005	2006	2007	2008
Gesamt, davon:	653	619	617	615	619
Kommerzielle Banken	54	54	51	50	52
Zweigniederlassungen von Kreditinstituten	3	7	12	14	18
Genossenschaftsbanken	596	588	584	581	579

Fusionen und Übernahmen sind die wichtigsten Methoden für Wachstum bei kommerziellen Banken. Diese Transaktionen sind in Polen schon Mitte der 1990er Jahre populär geworden und haben im folgenden Jahrzehnt zu bedeutenden Veränderungen in den Arbeitsabläufen des gesamten Bankensystems geführt. Infolgedessen ist die Zahl der Institutionen gesunken, insbesondere derjenigen, die ökonomisch schwach waren, wobei die bestehenden Banken modernisiert werden und das Wachstumspotential des Finanzmarkts bedeutend ansteigt. Eine Konsolidierung hat auch bewirkt, dass sich die von hoch entwickelten Ländern erarbeiteten Standards in den Aktivitäten der Banken und im Risikomanagement über die Jahre weiter verbreitet haben.

Internationale Investoren haben einen entscheidenden Einfluss auf die Konsolidierung in Polen. Ein anderer wichtiger, auffälliger Trend, ist die Dominanz der Universalbanken bei solchen Transaktionen. Solche Institutionen sind sowohl Initiatoren für die Transaktionen als auch Institutionen, die am meisten für Fusionen und Übernahmen nachgefragt werden. Im polnischen Bankensektor besteht immer noch ein großes Potential für die Entwicklung von Fusionen und Übernahmen; und der Prozess der Bankenkonsolidierung ist immer noch nicht abgeschlossen. In Polen werden Fusionen und Übernahme-Transaktionen hauptsächlich aus denen hervorgehen, die von den Eigentümern polnischer Körperschaften auf den internationalen Markt gebracht werden.

## II.5.2. Regulierung des Börsen- und Kapitalmarktes

Die Warschauer Börse (Giełda Papierów Wartościowych w Warszawie S.A., GPW) ist eine Aktiengesellschaft, die von der Staatskasse begründet wurde.

Die GPW nahm ihre Aktivitäten im April 1991 auf; bei Redaktionsschluss (Juni 2009) konnten Investoren an der GPW Aktien von fast 380 Firmen kaufen bzw. verkaufen. Im August 2007 hat die GPW das New Connect ausgegeben, einen Markt für junge Firmen mit einem großen Wachstumspotential, wo derzeit mehr als 90 Firmen gelistet sind. Die GPW ist ebenso wie andere Institutionen, die auf den polnischen Kapitalmärkten tätig sind (d. h. Investitionsfirmen und Institutionen, die Investmentfonds betreiben) werden von der Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego) autorisiert. Transaktionen an der GPW sind zwischen 8:30 und 16:30 Uhr möglich (dies betrifft keine Block-Trades).

Folgende Instrumente werden an der GPW gehandelt: Aktien, Anleihen, Vorzeichnungsrechte, Termingeschäfte, Optionsscheine, Index-Beteiligungseinheiten, Bezugsrechtsbescheinigungen, Investmentzertifikate und Derivate.

Der Kapitalmarkt in Polen wird durch drei Hauptgesetze geregelt:

- Gesetz über öffentliche Ausschreibungen und die Bedingungen zur Einführung von Instrumenten in das organisierte System des Umlaufverkehrs sowie über öffentliche Gesellschaften,
- Gesetz über den Umlauf von Finanzinstrumenten,
- Gesetz über die Aufsicht über den Kapitalmarkt,

Alle drei Gesetze sind vom 29. Juli 2005.

### II.5.2.1. Warschauer Börse

Die Warschauer Börse funktioniert auf Basis dreier Gesetze vom 29. Juli 2005:

- Gesetz über öffentliche Ausschreibungen und die Bedingungen zur Einführung von Instrumenten in das organisierte System des Umlaufverkehrs sowie über öffentliche Gesellschaften,
- Gesetz über den Umlauf von Finanzinstrumenten,
- Gesetz über die Aufsicht über den Kapitalmarkt.

Der Kapitalmarkt in Polen wurde 1817, als die erste Warschauer Börse geschaffen wurde, begründet. Die Aktivitäten in der gegenwärtigen Form begannen am 16. April 1991, indem von Anfang an Sicherheiten in elektronischer Form gehandelt wurden.

Das Grundkapital der Börse beträgt 41.972.000 PLN und ist in 15.174.400 Anteile aufgeteilt. Ende 2008 hatte sie 35 Anteilseigner, darunter Banken, Brokerhäuser, die Börsengesellschaft und die Staatskasse. Anteile der Staatskasse vertreten 98,2 % des Kapitals. Die Gesellschafterversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ, deren Hauptfunktion es ist, 12 Mitglieder in den Aufsichtsrat und den Vorsitzenden des Vorstands zu wählen. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, wobei der Vorsitzende des Vorstands auf drei Jahre gewählt wird.

Zweck der GPW ist es, den Handel mit Finanzinstrumenten zu organisieren. Die Börse konzentriert sich auf den Ankauf und Verkauf an gleicher Stelle und zur gleichen Zeit, um den Kurs der Transaktion zu bestimmen. Die an der Warschauer Börse geltenden Handelssysteme zeichnen sich durch den Austausch individueller Finanzinstrumente auf Basis der Aufträge der Käufer und Verkäufer aus und werden deshalb Order-Driven-Markt genannt. Das heißt, um den Preis der Instrumente zu bestimmen,

müssen die An- und Verkaufsaufträge zusammengefasst werden. Diese Aufträge unterliegen strengen Regeln. Die Auftragsabwicklung findet während der Handelssessionen statt. Um die Liquidität der gehandelten Instrumente zu verbessern, können Mitglieder der Börse oder anderer Finanzinstitutionen als Marktanimatoren agieren, indem sie (auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung mit der Börse) Order platzieren, um das Instrument auf eigenes Konto anzukaufen oder zu verkaufen. An der Börse werden Sicherheiten (Anteile, Anleihen, Anrechte, Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Derivate), Optionsgeschäfte mit Termindevisen, Optionen und Index-Beteiligungseinheiten gehandelt.

Die Warschauer Börse agiert mit Finanzinstrumenten auf zwei Märkten:

- Der Haupthandelsplatz der GPW wird seit Beginn der neuen Börse am 16. April 1991 betrieben. Der Markt wird von der polnischen Kommission für Finanzaufsicht überwacht und der Europäischen Kommission als regulierter Markt Bericht erstattet

- NewConnect wird von der Börse organisiert und unterhalten, indem es auf dem Schlüsselmarkt für ein alternatives Handelssystem tätig ist. Es wurde für jüngere und schnellwachsende Firmen gegründet, insbesondere für die, die mit neuen Technologien arbeiten und besteht seit 30. August 2007. Im alternativen System kann mit Aktien, Aktienrechten (PDA), Zertifikaten über die Hinterlegung ausländischer Aktien und anderen Kapitalsicherheiten gehandelt werden.

Gegenwärtig setzt die GPW die Entwicklungsstrategie um, die geschaffen wurde, um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Marktes zu verbessern und Warschau zum Finanzzentrum Mittel- und Osteuropas zu machen. Die polnische Börse ist jetzt ein wichtiger Kapitalmarkt in Europa und führend in Mittel- und Osteuropa, wobei sie die potentielle Entwicklung der polnischen Wirtschaft und die Dynamik des polnischen Kapitalmarkts nutzt.

Statistische Informationen:

**Anzahl der Unternehmen**

	Nationale Unternehmen	Ausländische Unternehmen	Gesamt
Hauptmarkt	313	25	338
Parallelmarkt	38	0	38
GESAMT	351	25	376

**Marktwert (EUR Million)**

	Nationale Unternehmen	Ausländische Unternehmen	Gesamt
Hauptmarkt	62 651.66	58 338.80	120 990.46
Parallelmarkt	509.32	0.00	509.32
GESAMT	63 160.99	58 338.80	121 499.78

Quelle: Warschauer Wertpapierbörse

**II.5.2.2. Finanzaufsicht**

Die polnische Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego, KNF) hat ihre Arbeit im September 2006 aufgenommen. In ihrer gegenwärtigen Form stellt die KNF die Aufsicht über den Bankensektor, den Kapitalmarkt, den Versicherungs- und Rentenmarkt sowie über Institutionen des elektronischen Geldverkehrs dar. Die Tätigkeit der KNF wird vom Präsidenten des polnischen Ministerrats überwacht.

Hauptzweck dieser Überwachung des Finanzmarkts ist es, den korrekten Ablauf, die Stabilität, Sicherheit und Transparenz des Finanzmarkts zu gewährleisten sowie Vertrauen in diesen Markt sicherzustellen und die Interessen der Teilnehmer am Finanzmarkt zu wahren.

Die Aufgaben der KNF umfassen unter anderem Messungen, die auf die Gewährleistung eines korrekten Ablaufs auf dem Finanzmarkt sowie auf die Entwicklung des Finanzmarkts und dessen Wettbewerbsfähigkeit abzielen sowie Messungen zur Information bezüglich der Tätigkeit des Finanzmarkts.

Die KNF besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Vize-Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Es ist anzumerken, dass in Zivilrechtssachen, die zwischen Teilnehmern am Handel auf dem Banken-, Renten-, Versicherungs- oder Kapitalmarkt oder zwischen Institutionen, die auf diesen Märkten tätig sind, entstehen, der Vorsitzende der KNF aufgrund der Bestimmungen der Zivilprozessordnung die Befugnisse eines Staatsanwalts hat.

**II.5.2.3. Erwerb von großen Aktienpaketen**

Die Grundsätze bezüglich des Erwerbs von großen Aktienpaketen gelten lediglich für Ak-

tiengesellschaften. Es gibt einige besonderen Formen des Wahlrechts, das auf ordentlichen Gesellschafterversammlungen wahrgenommen werden kann, deren Überschreiten einige besondere Pflichten ins Spiel bringen.

Jeder, der

- 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 33 %, 50 %, 75 % oder 90 % der Gesamtanteile erreicht oder überschritten hat, oder
- mind. 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 33 %, 50 %, 75 % oder 90 % der Gesamtanteile hält und als Ergebnis einer Reduzierung des Kapitalverzinsung 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 33 %, 50 %, 75 % oder 90 % oder weniger entsprechend der Gesamtanteile hält, ist verpflichtet, die polnische Kommission für Finanzaufsicht sowie die Firma umgehend über diese Tatsache zu benachrichtigen. Dies muss innerhalb von vier Werktagen nach dem Tag, an dem der Gesellschafter die Änderung seines Anteils an den Gesamtanteilen bemerkt hat oder bei begebührender Sorgfalt hätte bemerken müssen, erfolgen.

Falls die Änderung aus dem Erwerb von Anteilen an einer Aktiengesellschaft in einer Transaktion des regulierten Markts (z. B. Börse) resultiert, tritt die oben genannte Benachrichtigungspflicht innerhalb von sechs Börsentagen ab dem Datum der Transaktion ein.

Die oben genannte Benachrichtigungspflicht betrifft auch einen Gesellschafter, der

- mehr als 10 % der Gesamtanteile hält und sein Anteil sich mind. wie folgt geändert hat:
  - um 2 % der Gesamtanteile, im Fall einer Aktiengesellschaft, deren Anteile für den Handel auf der offiziellen Börsennotierung zugelassen sind oder
  - um 5 % der Gesamtanteile, im Fall einer Aktiengesellschaft, deren Anteile für den

Handel auf einem anderen als oben präzisier-ten regulären Markt zugelassen sind oder

- mehr als 33 % der Gesamtanteile hält und sich sein Anteil um mind. 1 % geändert hat.

In einigen Fällen ist der Erwerb von Aktien nur auf dem Wege einer Ausschreibung möglich. Im Falle des Erwerbs einer Anzahl von Anteilen an einer Aktiengesellschaft, der den Anteil des Gesellschafters am Gesamtanteil um mehr als wie folgt steigen lässt:

- 10 % innerhalb eines Zeitraums von weniger als 60 Tagen, falls der Gesellschafter Anteile von weniger als 33 % der Gesamtanteile an der Firma hat oder,
- 5 % innerhalb von 12 Monaten, falls der Gesellschafter 33 % oder mehr der Gesamtanteile an der Firma hat.

Ein solcher Erwerb kann nur auf dem Wege eines Angebots zum Zeichnen für den Verkauf oder den Austausch dieser Anteile in weniger als 10 % bzw. 5 % erfolgen.

Das polnische Recht sieht eine obligatorische Aufkaufisolierung vor. Ein Gesellschafter einer Aktiengesellschaft, der einzeln oder gemeinschaftlich mit seinen Tochtergesellschaften oder Muttergesellschaften 90 % der Gesamtanteile an der Firma erreicht oder überschritten hat, muss berechtigt werden, innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser Grenzwert überschritten ist, zu fordern, dass die anderen Gesellschafter alle ihre Anteile an der Gesellschaft verkaufen.



### II.5.2.4. Venture-Capital-Fonds

Venture-Capital-Fonds (VC) gibt es in Polen seit den 1990er Jahren. Gegenwärtig sind zwischen 40 und 50 VC-Management-Firmen auf dem polnischen Markt vertreten, wovon ein bedeutender Anteil ausländische Institutionen sind, die Investitionsmöglichkeiten in Ost- bzw. Mitteleuropa suchen. Die im Bereich VC aktivsten Institutionen sind:

- Investment-Fonds,
- Investment-Banken,
- Spezialfonds in der Struktur von Finanzgesellschaften,
- Consulting-Firmen,

Die Gelder in den VC stammen hauptsächlich von ausländischen Investoren. Gleichwohl sind in den letzten Jahren auch polnische Institutionen sehr aktiv in diesem Bereich.

### II.5.3. Versicherungsregulierungen

Gesetze in Polen spezifizieren zwei Sektionen von Versicherungen. Die erste Sektion umfasst Lebensversicherungen, während die zweite Sektion die verbleibenden Versicherungstypen für Personen und Eigentum einschließt. Eine Versicherungsgesellschaft kann nicht gleichzeitig in beiden Sektionen tätig sein.

Die Hauptgesetze zu Versicherungstätigkeiten in Polen regeln folgende Bereiche:

- Versicherungstätigkeit,
- Schlichtung bei Versicherungsfragen,
- Pflichtversicherung,
- Versicherungsgarantiefonds und das Polnische Verkehrsversicherer-Büro,
- Aufsicht über Versicherungs- und Rentenfonds sowie Versicherungsombudsmann,

Versicherungstätigkeiten können nur von einer Versicherungsgesellschaft ausgeübt werden, die als Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gegründet wurde. Der polnische Versicherungsmarkt wird von der Kommission für Finanzaufsicht (KNF) überwacht. Versicherungsbroker müssen über eine lokale Lizenz verfügen. Die Sprache der Policen ist Polnisch, die Währungseinheit ist Złoty (PLN).

Die wichtigsten Pflichtversicherungen nach polnischem Recht sind:

- Auto-Haftpflichtversicherung (mit einem Minimum von 1,5 Millionen EUR für Personenschäden pro Unfall und 300.000 EUR für Sachschäden pro Unfall),
- Bäuerliche Haftpflichtversicherung,
- Versicherung für Brandschutz und andere Naturkatastrophen für landwirtschaftliche Gebäude,
- Krankengeldversicherung (Sozial-Kranken-Rentenversicherung),
- Rechtsanwalts-, Notar- und Rechtsberater-Haftpflicht,
- Steuerberater-Haftpflichtversicherung,
- andere Versicherungen, die in den entsprechenden Gesetzen definiert sind.



## II.6. Infrastruktur

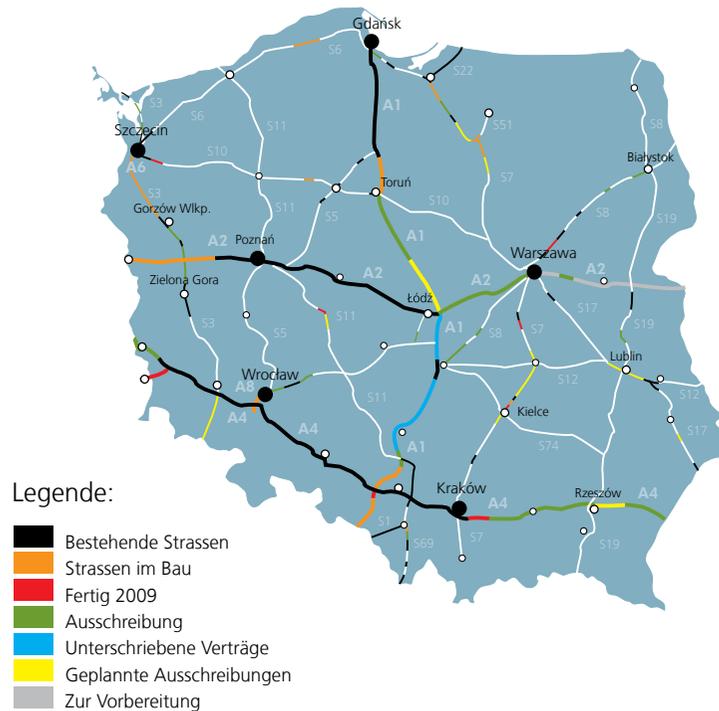
### II.6.1. Transport

#### II.6.1.1. Straßensystem

In den vergangenen Jahren ist das polnische Straßensystem sehr umfangreich saniert worden, wobei die Regierung angesichts eines starken Zuflusses von Finanzmitteln der Europäischen Union sehr viel in Infrastrukturprojekte investiert hat. Im Mai 2009 verfügte Polen über 93 internationale Straßen mit einer Gesamtlänge von 18.300 km, einschl. 750 km Autobahnen und 500 km Schnellstraßen. Derzeit werden 720 km der nationalen Straßen gebaut bzw. ausgebaut. Neu gebaut werden 225 km Autobahnen, 245 km Schnellstraßen und 95 km Umgehungsstraßen, während 155 km der bestehenden Straßen modernisiert werden.



Status der Straßen, Mai 2009:



Quelle: Generaldirektion für Landstraßen und Autobahnen

### II.6.1.2. Eisenbahn

Polen verfügt über ein weites Eisenbahnnetz. In den meisten Städten liegt der Bahnhof in der Nähe des Stadtzentrums und ist gut an das lokale Transportsystem angeschlossen. Die Infrastruktur wird von PKP PLK SA (PKP-Polskie Linie Kolejowe: PKP-Polnische Eisenbahnen),

als Teil der staatlichen PKP Gruppe, betrieben. Das Eisenbahnnetz ist im Westen und Norden des Landes sehr dicht, während es im Osten weniger ausgeprägt ist. Es gibt 23.429 km Schienennetz, das von der PKP verwaltet und in staatlichem Besitz ist. Die Dichte des Eisenbahnnetzes variiert zwischen 3,7 km und 15,6 km Gleise pro 100 km<sup>2</sup>. Der nationale Durchschnitt beträgt etwa 6,08 km pro 100 km<sup>2</sup>. Es gibt 1.500 Bahnstationen, die von der PKP be-



trieben werden. Es gibt außerdem über 14.200 Straßen- und Fußgängerbahnübergänge, von denen 2.700 von Gleisbauarbeitern beaufsichtigt werden. Die PKP unterhält über 26.500 Objekte, darunter fast 7.000 Brücken und Viadukte.

### II.6.1.3. Flugtransport

Der polnische Flugverkehr wurde 1919 mit einem Flug von Posen nach Warschau aufgenommen. 1929 wurde die Polnische Fluggesellschaft LOT gegründet, die bis heute die polnische nationale Fluglinie ist. Der größte Flughafen ist der Frederic-Chopin-Flughafen in Warschau. Weitere Flughäfen in Polen sind:

Stadt	Flughafen
Bydgoszcz	Flughafen Bydgoszcz Ignacy Jan Paderewski
Gdańsk	Flughafen Gdańsk Lech Wałęsa
Zielona Góra	Flughafen Zielona Góra
Kraków	Flughafen John Paul II International Kraków-Balice
Katowice	Flughafen Katowice International
Łódź	Flughafen Łódź Władysław Reymont
Poznań	Flughafen Poznań-Ławica
Rzeszów	Flughafen Rzeszów-Jasionka
Szczecin	Flughafen Szczecin-Goleniów "Solidarność"
Wrocław	Flughafen Copernicus Wrocław

### II.6.1.4. Wasserwege

Ein weiterer Transportweg in Polen sind die Wasserwege. Das Netz polnischer Wasserwege, das schiffbare Kanäle und kanalisierte bzw. freiließende Flüsse sowie eine Menge miteinander verbundener Seen umfasst, ist fast 3.650 km lang. Es gibt drei wichtige Binnenwasserwege in Polen: Der Fluss Oder, der Fluss Weichsel und die Wasserstraße Warthe-Netze-Bromberger-Kanal. Der Zugang zum polnischen Binnenwassernetz ist von der Ostsee aus über den Hafen von Danzig bzw. den Hafen von Stettin möglich.

### II.6.2. Telekommunikation

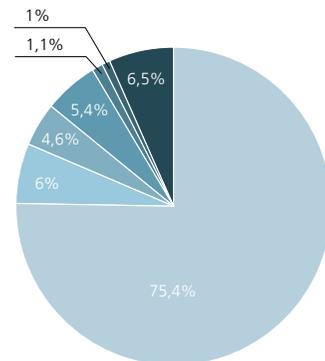
#### II.6.2.1. Telekommunikations-System

Die Infrastruktur für Telekommunikation Polens wird kontinuierlich weiterentwickelt. Es stieg nicht nur die Zahl der potentiellen Betreiber, sondern auch diverse neue Formen der Telekommunikation sind auf den polnischen Markt gekommen, was zu einer steigenden Zahl von Kunden beiträgt. Gemäß dem Bericht des Amtes für Elektronische Kommunikation (Urząd Komunikacji Elektronicznej) betrug der Wert des Telekommunikationssektors Ende 2008 48,6 Milliarden PLN.

Die polnische Bevölkerung nutzt immer mehr das Internet sowie Mobiltelefone. Der Bericht hat erwiesen, dass im Jahre 2008 etwa 50% der Einwohner in Polen das Internet genutzt haben. Nach der Zusammenrechnung der Anzahl der Mobiltelefone kann man feststellen, dass es heutzutage mehr aktive Mobiltelefone in Polen als Einwohner gibt. Zum Vergleich: 2005 hatten nur 28 % der Bevölkerung das Internet und 70 % waren Mobiltelefonnutzer. Das Wachstum auf dem Markt wurde zunächst durch die steigenden Umsätze der Mobilnetzbetreiber dominiert. Das zweite Segment des Telekommunikationsmarkts sind immer noch die Festnetz-

telefone; trotzdem fällt ihr Marktanteil derzeit von 58 % im Jahre 2000 auf 27 % im Jahre 2007. Der Festnetzmarkt wird immer noch von der Telekommunikacja Polska S.A. (TPSA) dominiert, die etwa 79 % der Festnetzanschlüsse betreibt. Alternative Anbieter decken etwa 21 % der Festnetzanschlüsse im Jahre 2008 ab, wobei die Hauptkonkurrenten Netia S.A. und Telefonía Dialog sind.

**Marktanteile von TPSA und alternativen Betreibern bezogen auf die Einnahmen im Jahre 2008**



**Legende:**

- Telekomunikacja Polska S.A.
- Netia S.A.
- Telefonia Dialog S.A.
- Tele2 Polska Sp. z o.o.
- UPC Polska Sp. z o.o.
- Polska Telefonia Cyfrowa Sp z o.o.
- Sonstige

Quelle: Amt für Elektronische Kommunikation „Raport o stanie rynku telekomunikacyjnego 2008“ [Bericht über den Stand des Telekommunikationsmarkts 2008]

Das Mobiltelefonsegment zeichnet sich durch einen schnellen Anstieg bei der Zahl der Abonnenten und Betreiber aus. Im Jahre 2008 erhiel-

ten die bestehenden Mobiltelefonanbieter Polska Telefonia Komórkowa Centertel Sp. z o.o., Polska Telefonia Cyfrowa sp. z o.o. und Polkomtel S.A und P4 Sp. z o.o. (die seit 2007 aktiv ist) folgende neue Konkurrenten:

- Mobile Entertainment Company Sp. z o.o. (Mobilking) – MVNO,
- CP Telecom Sp. z o.o. (Carrefour Mova) – MVNO,
- MediaTel S.A. (telepin mobi) – MVNO,
- Cyfrowy Polsat S.A. – MVNO,
- Aster Sp. z o.o.,
- Crowley Data Poland Sp. z o.o. (CROWLEY TeleMobile) – MVNO,
- Netia S.A. – MVNO.

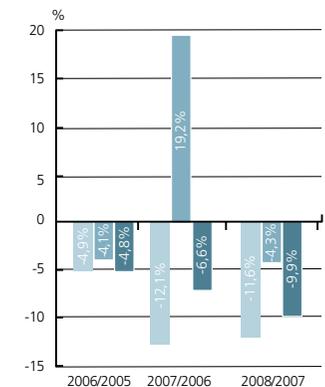
Gegenwärtig wird das Internet als Hauptinformationsquelle genutzt. Die Zahl der Internetnutzer (mit ständigem Breitband-Internetzugang) in Polen hat 2008 4,4 Millionen erreicht, was einem Wachstum um 6,5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die beliebteste Form des Internetzugangs in den Privathaushalten ist immer noch der Betreiber Neostrada TP bzw. Angebote von Kabelfernsehbetreibern. Breitband-Internetzugang-Service wird von 13 Telekommunikationsanbietern dominiert, von denen drei Festnetztelefonanbieter, vier Mobiltelefonanbieter und die übrigen Kabelfernsehanbieter sind.

Der polnische Telekommunikationsmarkt erreicht sukzessive westeuropäische Märkte. Um neue Kunden zu gewinnen, versuchen die Mobilnetzanbieter ihre gegenwärtigen Kunden durch viele Vorteilsangebote zu binden. Diese Vorteile umfassen Freiminuten und bessere Servicequalität zum gleichbleibenden Preis oder Erweiterungen bestehender Serviceangebote. Sie bieten auch bessere Paketpreise einschließlich Telekommunikationsleistungen und Bank - bzw. Fernseh-Leistungen an.

#### II.6.2.2. Dichte und Verbindung auf dem Kommunikationsmarkt

Der polnische Festnetztelefonmarkt zeichnet sich mit lediglich 27 Festnetzanschlüssen auf 100 Personen durch seine geringe Verbreitung aus. Im Jahre 2007 gaben 58,4 % an, dass sie einen Festnetzanschluss zu Hause hätten. Die Telekommunikacja Polska S.A. ist der Festnetzanbieter mit dem besten Wiedererkennungseffekt (98 % der Befragten). Zweitbekanntester Anbieter ist Netia (mit 56,4 % der Befragten). Ein weiterer, wiederkannter Anbieter ist Tele2 (51,0 % der Befragten). Nach einer Umfrage des Amtes für Elektronische Kommunikation (UKE) ist ein Festnetzanschluss wichtig für Ortsgespräche. Die Häufigkeit der Festnetznutzung für Ortsgespräche ist sehr hoch, und zwar gaben 43,9 % an, es täglich und 50,6 % es mehrmals pro Woche zu nutzen.

**Zahl der Festnetznutzer 2005- 2008**



**Legende:**

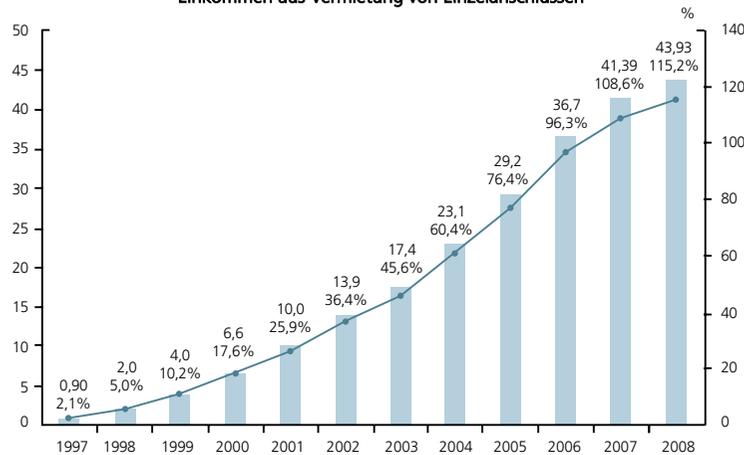
- Telekomunikacja Polska S.A.
- Alternative Anbieter
- Gesamt

Quelle: Amt für Elektronische Kommunikation „Raport o stanie rynku telekomunikacyjnego 2008“ [Bericht über den Zustand des Telekommunikationsmarkts 2008]

Nach dem UKE-Bericht haben 2008 mehr als 43 Millionen Menschen Mobiltelefone genutzt, was eine Verbreitung von etwa 115,2 % bedeutet. Über 92,6 % der Polen sagten, sie nutzten

Nach dem UKE-Bericht erreichte der Absatz auf dem Kommunikationsmarkt Ende 2008 448 Millionen PLN. Die größten Anbieter auf dem Absatzmarkt für Telekommunikation gemessen an den

**Beteiligung der Telekommunikationsanbieter nach Einkommen aus Vermietung von Einzelanschlüssen**



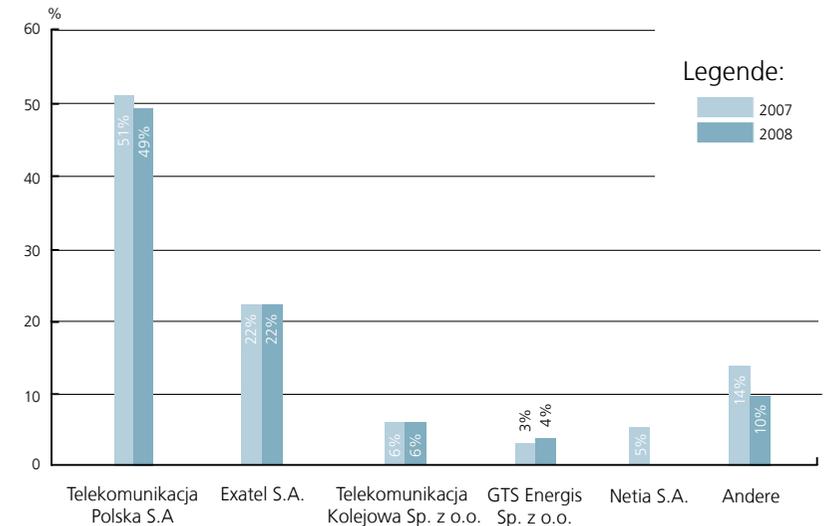
Quelle: Amt für Elektronische Kommunikation "Raport o stanie rynku telekomunikacyjnego 2008" [Bericht über den Stand des Telekommunikationsmarkts 2008]

ten mindestens ein Mobiltelefon. Der spontane Wiedererkennungseffekt bei den größten Mobiltelefonanbietern ist etwa gleich: Era (90,2 %), Orange (88,4 %) und Plus (87,4 %).

Die meisten Haushalte (67,0 %) gaben an, einen Personalcomputer zu besitzen. Fast vier Fünftel (79,6 %) dieser Haushalte mit einem Computer haben auch zu Hause Internetzugang. Davon erklärten 96 % der polnischen Internetnutzer, sie nutzten es mindestens ein Mal pro Woche. Die Mehrzahl derjenigen, die Internetnutzer zu Hause sind, nutzen eine ständige Internetverbindung, meistens Breitband.

erzielten Umsätzen waren: Telekomunikacja Polska S.A., Exatel S.A., Telekomunikacja Kolejowa Sp. z o.o., Netia S.A., Crowley Data Poland Sp. z o.o. und GTS Energis Sp. z o.o. Die größten Umsätze in diesem Marktsektor erreichte im Jahre 2008 die Telekomunikacja Polska S.A., die seit 2002 bezüglich ihrer Umsätze und der Zahl der Telefonverbindungen an erster Stelle liegt.

**Beteiligung der Telekommunikationsanbieter nach Einkommen aus Vermietung von Einzelanschlüssen**



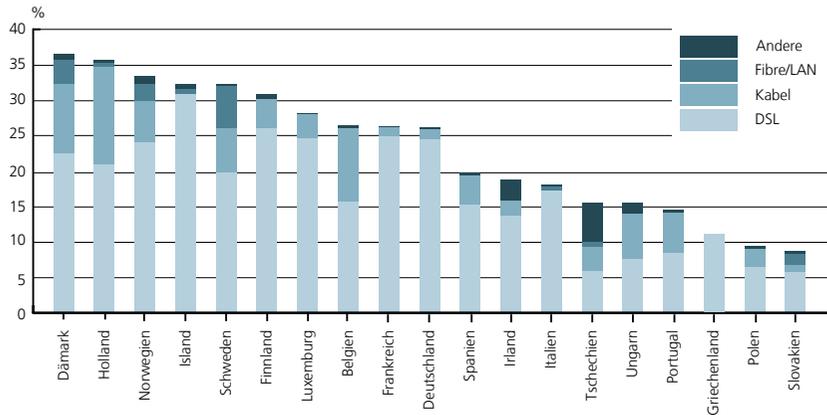
Quelle: Amt für Elektronische Kommunikation "Raport o stanie rynku telekomunikacyjnego 2008" [Bericht über den Stand des Telekommunikationsmarkts 2008]

### II.6.2.3. Datenübertragungssysteme und Dichte



Der Absatzmarkt für Breitbandinternet ist wichtig für die zukünftige Entwicklung der Telekommunikation und wird Ausgangspunkt für viele neue Serviceangebote sein. Der polnische Internetservice entwickelt sich schnell und mit vielen verschiedenen Technologien, die für den Breitband-Internetzugang verwendet werden. Die beliebteste Datenübertragungstechnologie ist xDSL mit einem Marktanteil von mehr als 50 %. Andere Technologien, die für Breitbandzugang verwendet werden, schließen Kabelmodems in Fernsehnetzen, mobiles Internet und LAN/WLAN Ethernet ein. Nur 1 % stammt aus anderen Technologien, obwohl sowohl FTTC- als auch FTTH-Glasfasertechnologie im letzten Jahr sehr beliebt geworden ist und die Zahl der FTTC- und FTTH-Verbindungen um fast 100 %

Technologie der Datenübertragung in der Europäischen Union



Quelle: OECD, 2008

angestiegen sind. Diese Trends stimmen mit denen anderer europäischer Länder überein. Die beliebteste Firma für verkabelten Breitband-Internetzugang ist die Telekomunikacja Polska S.A. mit einem Marktanteil von 45 %. Weitere Anbieter sind UPC sp. z o.o., Netia S.A., Multimedia S.A., Vectra S.A., Aster sp. z o.o., Dialog S.A., Toya sp. z o.o. und INEA S.A. Im Januar 2009 erreichte Breitbandinternet eine Verbreitung von 11,7 %, d. h., dass 33 % der Haushalte jetzt diese Technologie nutzen.

Mobile Breitband-Verbindungen zeichnen sich durch ihre schnelle Entwicklung aus. Der Grund dafür ist die Entwicklung der UMTS-Technologie. Gegenwärtig wird bereits die Hälfte Polens durch diese Technologie abgedeckt, die eine Nutzung des Internets und HSDPA-Funktionalität ermöglicht.



# III. Geschäftsgründung

- welche Schritte müssen zuerst unternommen werden



## III.1. Gründung

### III.1.1. Die Gewerbeausübung

Die allgemeinen Grundsätze für die Gewerbeausübung sind im Gesetz über die Freiheit der Gewerbebetätigung vom 2. Juli 2004 geregelt. Dieses Gesetz ist auch unter dem Namen „Business-Verfassung“ bekannt, da es die Abwicklung, Durchführung und die rechtliche Beschränkung von Geschäftstätigkeiten in Polen regelt. Für alle in diesem Gesetz dargestellten Beschreibungen wie Unternehmertum, gewerbliche Tätigkeit, Lizenzen bzw. Genehmigungen für bestimmte Arten von Geschäftstätigkeit ist das polnische Recht im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeit maßgeblich. Die Regelungen des Gesetzes treffen sowohl auf natürliche Personen als auch auf Rechtspersonen zu. Nichtsdestoweniger unterscheidet das Gesetz zwischen Investoren aus der EU/EFTA und anderen Drittstaaten.

Die Gewerbebetätigung natürlicher bzw. juristischer Personen aus der EU/EFTA ist unter den gleichen Bedingungen und Regeln wie für polnische natürliche oder juristische Personen frei von jeden Einschränkungen. Eine solche ausländische Körperschaft kann jede Rechtsform für

ihre gewerbliche Tätigkeit in Polen frei wählen, und zwar mit den gleichen Beschränkungen, die für polnische natürlichen Personen oder Körperschaften gelten, sofern solche bestehen.

Solange internationale Vereinbarungen nicht anderes vorsehen und alle Anforderungen erfüllt werden, kann eine ausländische Firma oder natürliche Person mit Sitz außerhalb der EU/EFTA ein Gewerbe nur in folgenden Formen ausüben:

- Kommanditgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Aktiengesellschaft.

Ungeachtet dessen können solche gewerblichen Körperschaften, die in Polen nach dem polnischen Gesetz und in Übereinstimmung mit dem oben genannten Gesetz gegründet worden sind, in Polen ein Gewerbe ohne Beschränkungen zu den gleichen Grundsätzen wie polnische Firmen bzw. Mitglieder der Europäischen Union ausüben. Daraus folgt, dass es keine Beschränkungen bezüglich der Kapitalquelle gibt und in der Konsequenz während ihrer Tätigkeit keine Verwaltungsgenehmigung zugunsten der Muttergesellschaft, die Kapitalquelle ist, beantragt werden kann.

Statt eine Körperschaft in Polen zu gründen, kann eine ausländische Firma eine Niederlassung oder Vertretung in Polen gründen. Die Niederlassung ist bei der Gewerbeausübung nur durch den Rahmen der Muttergesellschaft beschränkt. Der Registrierungsprozess ist dem für eine GmbH ähnlich, da sie beim Wirtschaftsgericht (Unternehmerregister, im Weiteren KRS) eingetragen werden und ihre eigene KRS-Nummer verwenden muss

Des Weiteren darf die Vertretung nur im Bereich Werbung bzw. Marketing für die Muttergesellschaft auftreten. Umso mehr sind solche Körperschaften verpflichtet, alle ihre Tätigkeiten in Konformität zum polnischen Gesetz bzw. dem polnischen Gesetz über die Rechnungslegung auszuüben. Das Register der Vertretungen wird vom Wirtschaftsministerium in Warschau geführt. Die Vertretung wie auch die Niederlassung sollten für jede Körperschaft einen Bevollmächtigten benennen.

Das polnische Gesetz erlaubt es inländischen und ausländischen Unternehmen, in einer ganzen Bandbreite von Rechtsformen tätig zu sein. Neben der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die möglicherweise die attraktivste Rechtsform für ausländische Investoren bezüglich einer Geschäftstätigkeit in Polen ist, gibt es eine ganze Zahl anderer Formen der Gewerbeausübung.

Das polnische Handelsgesellschaftengesetzbuch (Kodeks spółek handlowych) sieht sechs Formen der Gewerbeausübung vor:

- Offene Handelsgesellschaft,
- Partnerschaftsgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Aktiengesellschaft.

Neben dem polnischen Handelsgesellschaftengesetzbuch sieht das polnische Recht wei-

tere Rechtsformen für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit vor. Im Weiteren möchten wir Ihnen eine Kurzbeschreibung und die charakteristischen Merkmale jeder der zuvor erwähnten Formen vorstellen. Insbesondere werden wir uns darauf konzentrieren, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausführlicher darzustellen, da sie die von ausländischen Investoren am häufigsten gewählte Rechtsform ist.

## III.1.2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Wie bereits erwähnt, ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.) die beliebteste Rechtsform für ausländische Investoren in Polen.

Wortwörtlich übersetzt, wurde das Konzept einer polnischen GmbH vom deutschen Recht inspiriert, und die polnische Sp. z o.o. ist der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sehr ähnlich. Der Name der GmbH betont, dass die Anteilseigner der Körperschaft nicht persönlich für die Schulden der Firma haften. Die Hauptaufgabe der GmbH ist es, sicherzustellen, dass die GmbH als Körperschaft separat von ihren Anteilseignern behandelt wird.

Offensichtliche Vorteile einer GmbH im Vergleich zu anderen polnischen Rechtsformen sind:

- relativ geringe Kosten für eine Firmengründung,
- Tatsache, dass die Firma durch Inkrafttreten der Satzung zustande kommt und ihre Geschäftstätigkeit sofort aufnehmen kann,
- schnelles Registrierungsprozedere im Unternehmerregister (KRS),
- beschränkte Haftung und geringes minimales Aktienkapital,
- klare Regeln für alltägliche Pflichten der Firmenleitung,

- geringe Kosten für die Firmenführung und die Umsetzung der Anforderungen durch das polnische Recht.

Die GmbH kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Eine GmbH kann nicht von einer Alleinanteilseigner-GmbH nach polnischem oder ausländischem Recht gegründet werden. Trotzdem verbietet das polnische Gesetz es nicht, dass 100 % der Anteile an der GmbH von einem anderen Alleinanteilseigner einer GmbH gehalten werden. Darum betrifft die oben genannte Einschränkung nur den Registrierungsprozess der GmbH.

Die Gründung einer GmbH erfolgt vor einem polnischen Notar; die Satzung muss notariell beglaubigt werden. Darüber hinaus können Firmen von Vertretern auf Grundlage einer Vollmacht gegründet werden.

Die Satzung muss enthalten:

- Firmenname einschließlich der zusätzlichen Beschreibung „Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder deren Abkürzung „sp. z o.o.“,
- Firmensitz,
- Unternehmensgegenstand,
- Höhe des Stammkapitals,
- Information hinsichtlich der Zahl und Nominalwert, Anteilen jedes Anteilseigners, wenn die Anteilseigner mehr als einen Anteil halten,
- Mögliche Dauer einer Beschränkung der Firmentätigkeit.

Wie zuvor erwähnt, nennt das Handelsgesellschaftengesetzbuch den Mindestinhalt der Satzung, aber es ist weit verbreitet, sehr viele zusätzlichen Regelungen darin aufzunehmen, um diese Rechtsform sehr flexibel zu halten. Nach polnischem Recht muss die GmbH ein minimales Stammkapital von 5.000,00 PLN (fünftausend) mit einem minimalen Nominalwert eines Anteils von 50,00 PLN (fünfzig), besitzen. Die

Einzahlungen können in bar oder in Sachleistungen erbracht werden, wobei die Beiträge in Sachleistungen zur freien Verfügung des Vorstands stehen.

### Körperschaften einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

In einer als Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführten Firma können drei Verwaltungsorgane wirken: Vorstand, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat. Letzterer ist nur erforderlich, wenn die Firma mehr als 25 Anteilseigner hat und das Stammkapital 500.000,00 PLN übersteigt. Das polnische System der Unternehmensführung ist dem Grunde nach ein zweigeteiltes System. Die Trennung von Vorstand und Aufsichtsfunktionen, die vom Aufsichtsrat wahrgenommen werden, ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der Vorstand ist ein Organ, das für die Geschäftsführung der Firma verantwortlich ist und die Firma gegenüber Dritten vertritt. Die Pflichten und Privilegien des Vorstands unterscheiden sich deutlich von denen der Aufsichtsgremien in anderen Ländern. Im Vorstand können polnische Staatsbürger und/oder Ausländer wirken. Mitglieder des Vorstands können von Anteilseignern oder anderen Personen bestimmt werden. Solange die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ernannt und entlassen.

Wie oben bereits erwähnt, ist der Aufsichtsrat nicht nur ein obligatorisches Organ. Er führt ständige Aufsicht über alle Bereiche der Firmentätigkeit. Dennoch ist der Vorstand nicht an die Anweisungen des Aufsichtsrates gebunden. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden. Ausländische Investoren bestimmen in ihren polnischen Niederlassungen meist keinen Aufsichtsrat.

Das dritte Organ, die Gesellschafterversammlung, wird von den Anteilseignern gebildet. Das polnische Handelsgesetzbuch unterscheidet zwischen „ordentlichen“ und „außerordentlichen“ Gesellschafterversammlungen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes Rechnungsjahres statt. Das polnische Recht legt präzise fest, welche Themen auf der Tagesordnung stehen müssen (z. B. Prüfung und Bestätigung des Vorstandsberichts und des Finanzberichts). Die außerordentliche Gesellschafterversammlung satzungsgemäß dann einberufen, wenn die zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung berechtigten Personen oder Organe dies für notwendig erachten. Die Anteilseigner können entweder persönlich an der Versammlung teilnehmen oder Bevollmächtigte mit der Teilnahme beauftragen. Dazu muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.

### Haftung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Anteilseigner einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haften weder für deren Schulden noch die Verpflichtungen der Firma. Die Anteilseigner können lediglich ihre Investition verlieren (zum Beispiel, wenn eine Geld oder Sachen investiert wurde, um Anteile am Stammkapital der Firma zu erlangen). Das polnische Gesetz sieht vor, dass andere Personen für die Verpflichtungen einer Firma haften. Bei einer beschränkten Haftung einer Organisation (vor der Registrierung im Unternehmensregister) wird die Haftung für die Verpflichtungen der Firma gemeinschaftlich von der Firma und der in ihrem Namen handelnden Personen getragen. Um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Unternehmen mit beschränkter Haftung und öffentlichen Institutionen (z. B. Finanzamt) zu schützen, sieht das polnische Recht vor, dass unter bestimmten Umständen Mitglieder des Vorstands für die Schulden der Firma haftbar gemacht werden können.

## III.1.3. Aktiengesellschaft

Eine Aktiengesellschaft ist bezüglich der Haftung ihrer Anteilseigner, der Verwaltungsorgane und der Besteuerung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sehr ähnlich. Ungeachtet dessen sind die Bestimmungen des Handelsgesellschaftengesetzbuchs eher formal und sehen zusätzliche Verpflichtungen vor, die von den Organen der Firmen erfüllt werden müssen. Dies hat direkten Einfluss auf die Kosten zur Gründung und Betreibung einer Firma. Eigentlich wird diese Geschäftsform zur Vorbereitung eines Börsengangs genutzt, um Private Equity/Venture Kapital-Investoren zu finden oder wenn diese Form nach dem polnischen Gesetz vorgeschrieben ist (z. B. Banken, Rentenfonds und andere Finanzinstitutionen).

Wie im Falle der GmbH ist eine Aktiengesellschaft gegenüber ihren Anteilseignern eine separate Rechtsperson. Die AG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Keine Aktiengesellschaft kann von einem Anteilseigner an anderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung von einem anderen Alleinanteilseigner weder nach polnischem noch ausländischem Recht gegründet werden. Die Einschränkungen betreffen nur den Registrierungsprozess. Die Satzung einer Aktiengesellschaft muss vor einem polnischen Notar unterzeichnet werden. Trotzdem kann eine Firma von Vertretern kraft einer Vollmacht durch ausländische Investoren gegründet werden. Die Firma kommt durch Inkrafttreten der Satzung zustande. Erst die Registrierung im Unternehmensregister verleiht der Aktiengesellschaft ihren vollen rechtlichen Status.

Die Satzung muss enthalten:

- Firmennamen einschließlich der zusätzlichen Beschreibung „Spółka akcyjna“ (Aktiengesellschaft) oder deren Abkürzung „S.A.“,
- Firmensitz,

- Umfang der Geschäftstätigkeit,
- mögliche Dauer einer Beschränkung der Firmentätigkeit,
- Höhe des Grundkapitals der Firma und Höhe des Betrags, der vor der Registrierung einbezahlt wurde, um das Grundkapital zu decken,
- Nominalwert der Aktien und deren Zahl sowie Angabe dessen, ob sie Anteilsscheine oder Inhaberstammaktien sind,
- Informationen über die verschiedenen Aktientypen, sofern solche vorhanden sind, die Zahl der Aktien eines bestimmten Typs und deren Leistungsschutzrechte,
- Namen der Gründer,
- Zahl der Personen im Vorstand und Aufsichtsrat (die Mindest- und Höchstzahl der Mitglieder dieser Organe mit Angabe dessen, welche Körperschaft berechtigt ist, über die Besetzung zu entscheiden).

Nach polnischem Recht muss eine Aktiengesellschaft ein Grundkapital von mindestens 100.000,00 PLN vorweisen. Dabei darf Nominalwert einer Aktie 0,01 PLN betragen. Beiträge können in bar oder in Sachleistungen erbracht werden. Über Sachleistungen muss der Vorstand verfügen dürfen.

### Rechtspersonen einer Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft verfügt über drei verwaltende Gremien: Vorstand, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat, dessen Vorhandensein Pflicht ist. Eigenschaften, Pflichten und Haftung des Aufsichtsrats und des Vorstands sind fast mit denen einer GmbH identisch.

Die Gesellschafterhauptversammlung ist das Organ, das von den Aktieninhabern gebildet wird, die so ihre im Handelsgesellschaftengesetzbuch und in der Satzung festgelegten Rechte ausüben können. Eine Jahreshauptversammlung muss binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs einer Firma einberufen werden; die Tagesordnungspunkte sind gesetzlich vorgegeben.

### Haftung in einer Aktiengesellschaft

Wie bei einer GmbH haften die Aktieninhaber einer Aktiengesellschaft nicht für Schulden oder Verpflichtungen einer Firma; das polnische Gesetz sieht keine Ausnahmen hinsichtlich dieses Prinzips vor. Die Aktieninhaber können nur ihre Investition verlieren (d. h. die von ihnen für den Erwerb von Anteilen am Grundkapital investierten Geld- und Sacheinlagen). Um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Unternehmen mit beschränkter Haftung und öffentlichen Institutionen (z. B. Finanzamt) zu schützen, sieht das polnische Recht vor, dass unter bestimmten Umständen Mitglieder des Vorstands für die Schulden der Firma haftbar gemacht werden können.

## III.1.4. Andere Gesellschaftsformen

### III.1.4.1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird für kleine Firmen verwendet. Eine GbR hat keine Rechtspersönlichkeit und wird vom polnischen Gesetz als Vereinbarung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen angesehen. Die Partner in einer GbR haften gesamtschuldnerisch und persönlich für jegliche Schulden, die während der Tätigkeit der GbR eingetreten sind. Die Partner werden im Gewerberegister (ewidencja działalności gospodarczej) eingetragen. Die Erträge der GbR werden nach dem Einkommen versteuert. Ausländische Investoren wählen diese Rechtsform für Investitionen in Polen selten.

## III.1.4.2. Offene Handelsgesellschaft

Eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Partnern, die ein Unternehmen unter einem eigenen Firmennamen führen. Die OHG wird durch das Handelsgesellschaftengesetzbuch geregelt. Die Firma wird ins Unternehmerregister eingetragen. Eine OHG hat keine Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine Rechtsform mit der Befugnis, Rechte zu erwerben, Schulden zu machen, zu klagen und verklagt zu werden. Die Rechte und Pflichten der Partner sind im OHG-Vertrag festgelegt. Jeder Partner haftet uneingeschränkt für die Schulden der Offenen Handelsgesellschaft.

## III.1.4.3. Kommanditgesellschaft

In der Offenen Handelsgesellschaft haften alle Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft voll, wohingegen es in der Kommanditgesellschaft zwei Arten von Gesellschaftern (Komplementäre und Kommanditisten) gibt. Die Komplementäre haften unbeschränkt, wobei die Haftung der Kommanditisten auf die Beträge beschränkt ist, die sie in die Gesellschaft eingebracht haben. Andererseits, wenn der Firmenname der Kommanditgesellschaft den Namen eines Gesellschafters enthält, wird der Gesellschafter unbeschränkt haften, als sei er Komplementär. Obwohl die Kommanditgesellschaft selbst keine Rechtsperson ist, kann sie Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, Rechtstitel auf Immobilien erwerben und klagen bzw. verklagt werden.

Die gemischte Konstruktion einer Kommanditgesellschaft mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Komplementär wird von ausländischen Investoren häufig verwendet. Sie wird zur Einschränkung der Haftung und zur Optimierung des Steuermodells genutzt.

## III.1.4.4. Partnergesellschaft

Eine Partnergesellschaft ist eine Gesellschaft, die von Fachleuten gegründet wird (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte und Steuerberater, die ihre Dienstleistungen anbieten). Ein Gesellschafter in einer Partnergesellschaft kann nur eine Person sein, die berechtigt ist, den Beruf auszuüben. Das Hauptmerkmal einer Partnergesellschaft ist, dass ein Partner nicht für Schulden haftet, die durch geschäftliche Tätigkeiten der anderen Partner entstehen.

## III.1.4.5. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien verfügt über zwei Arten von Teilhabern. Sie hat mindestens einen Partner mit unbeschränkter Haftung (Komplementär) und mindestens einen Partner, der Aktieninhaber ist (Kommanditist). Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Mischung aus Kommanditgesellschaft und Aktiengesellschaft. Diese Form der Geschäftstätigkeit ist relativ ungebräuchlich, obwohl sie bei atypischen Investitionen von Private Equity/Venture Capital-Investitionen verwendet wird. Der Firmenname einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sollte den Namen von einem oder mehreren Komplementären und die zusätzliche Bezeichnung „spółka komandytowo-akcyjna“ enthalten. Enthält der Firmenname den Namen eines Aktieninhabers, haftet dieser Aktieninhaber uneingeschränkt für alle Verpflichtungen der Gesellschaft. Das Mindest-Grundkapital beträgt 50.000,00 PLN. Die Satzung muss vor einem polnischen Notar unterzeichnet werden. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien kommt durch den Eintrag ins Unternehmerregister zustande.

## III.1.4.6. Einzelkaufmann

Die einfachste Form, in Polen eine kleine Firma zu betreiben, ist ein selbständiges Gewerbe als Einzelunternehmer. Das Gewerbe wird mit der Anmeldung im Gewereregister bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung gegründet. Der Eigentümer haftet uneingeschränkt für alle mit der Gewerbeausübung verbundenen Schulden. Diese Rechtsform wird von ausländischen Managern und Direktoren benutzt, um ihre Dienstleistungen für polnische Firmen anzubieten.

## III.1.4.7. Niederlassung

Ausländische Investoren können Niederlassungen in Polen gründen, um die gleiche Geschäftstätigkeit wie der ausländische Investor auszuüben. Aus rechtlicher Sicht ist die Niederlassung Teil eines ausländischen Unternehmens und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Niederlassung wird im Unternehmensregister eingetragen und kann nach der Registrierung ihre Tätigkeit aufnehmen.

## III.1.4.8. Vertretung

Ausländische Investoren dürfen auch Vertretungen einrichten, die in ihrer einfachsten Form nur die Beteiligung an internationalen Geschäften in Polen betrifft. Trotzdem dürfen die Vertretungen in Polen keiner Geschäftstätigkeit nachgehen und nur Werbe- und Marketingmaßnahmen für einen ausländischen Investor durchführen.

## III.1.4.9. Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)

Am 8. Oktober 2004 ist die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen

Gesellschaft (SE) in Kraft getreten. Die Europäische Gesellschaft wird durch die Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung und durch die Einheitliche Europäische Akte vom 4. März 2005 geregelt. Eine Europäische Gesellschaft kann auf vier Weisen gegründet werden: Fusion, Gründung einer Holdinggesellschaft, Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft oder Umwandlung einer Aktiengesellschaft, die nach nationalem Recht gegründet worden ist. Die SE muss ein Mindestkapital von 120.000,00 EUR vorweisen. Geld- oder Sachleistungen sind auch erlaubt. Mit einer Bareinlage muss mindestens ein Viertel des Nennwerts vor der Registrierung gedeckt sein. Anteile, die für Sachleistungen vorgesehen sind, müssen innerhalb eines Jahres nach der Firmenregistrierung voll gedeckt werden.

Die Satzung der SE muss als ausführende Organe die Gesellschafterhauptversammlung und entweder einen Vorstand und einen Aufsichtsrat (zweigliedriges System) oder einen Verwaltungsrat (eingliedriges System) vorsehen. Im zweigliedrigen System wird die SE vom Vorstand verwaltet. Das Mitglied bzw. die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat ernannt und entlassen. Keine Person kann Mitglied sowohl des Vorstands als auch des Aufsichtsrats sein. Im eingliedrigen System wird die SE vom Verwaltungsrat verwaltet. Das Mitglied bzw. die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Vertretungsmacht für die Firma. Im eingliedrigen System kann der Verwaltungsrat die Vertretungsmacht auf eines oder mehrere ihrer Mitglieder delegieren.

## III.1.4.10. Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung

Neben der Europäischen Gesellschaft sieht das polnische Recht eine zweite übernationale Gewerbeform vor, die als „Europäische wirt-

schaftliche Interessenvereinigung“ bekannt ist. Das Hauptmerkmal der EWIV ist, keine Gewinne zu erzielen, sondern die wirtschaftlichen Interessen und Aktivitäten ihrer Mitglieder weiterzuentwickeln.

### III.1.5. Gründung und Eintragung einer Körperschaft

Der erste Schritt zur Gründung einer Körperschaft ist die Auswahl der entsprechenden Rechtsform. Dies hat entscheidenden Einfluss auf den weiteren Prozess. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften sind wahrscheinlich die attraktivsten Konstruktionen für ausländische Investoren, die in Polen einer Geschäftstätigkeit nachgehen wollen. Die Gründung einer GmbH und einer AG erfolgt vor einem polnischen Notar; die Satzung muss notariell beglaubigt werden. Danach ist eine Gesellschaft in Gründung zustande gekommen. Eine Gesellschaft in Gründung kann in ihrem eigenen Namen Rechte erwerben, einschl. des Eigentums an Immobilien und anderer Rechte auf Zahlungen, Verpflichtungen eingehen, klagen bzw. verklagt werden. Dies ist in der ersten Phase zur Gründung einer Körperschaft entscheidend.

Die Gesellschaft muss auch ihre Geschäftsadresse wählen. Während des Registrierungsprozesses wird die Adresse durch Mietvertrag bzw. Eigentumstitel an der Immobilie bestätigt.

Das Startkapital einer Gesellschaft muss bei einer GmbH in voller Höhe und bei einer Aktiengesellschaft mindestens zu 25 % eingezahlt werden.

Alle Firmen in Polen müssen über ein Bankkonto verfügen. Die dafür erforderlichen Unterlagen hängen von der jeweiligen Bank ab (z. B. Satzung/Statut, Unterschriftenproben der Vertretungsbe-

rechtigten). Es ist auch möglich, ein Konto für eine Gesellschaft in Gründung zu eröffnen. Der nächste Schritt ist, einen Antrag beim Landesgerichtsregister einzureichen. Aufgrund von Änderungen des polnischen Rechts in der letzten Zeit muss dies gleichzeitig mit dem Antrag auf eine REGON-Nummer, die statistische Nummer, sowie dem Antrag auf Erteilung einer Steueridentifikationsnummer (NIP) sowie dem Antrag an die Sozialversicherungsanstalt (Zakład Ubezpieczeń Społecznych) eingereicht werden.

Die Registrierung einer GmbH bei einer regionalen Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, die für die Gewerbeanmeldung zuständig ist, erfordert die Einreichung eines Formblatts (KRS-W3), das vom Vorstand unterzeichnet werden und folgende Anlagen enthalten muss:

- Satzung,
- Dokumente zum Nachweis der Gremien der Gesellschaft (Vorstand),
- Erklärung aller Vorstandsmitglieder, dass die Einlagen auf das Stammkapital von allen Anteilseignern in voller Höhe geleistet worden sind,
- Unterschriftenproben aller Vorstandsmitglieder, die notariell beglaubigt sind oder persönlich vor Gericht geleistet werden müssen,
- Liste aller Anteilseigner und Nominalwert der von ihnen gehaltenen Anteile.

Folgende Anlagen sind dem Antragsformular bei Registrierung einer Aktiengesellschaft (KRS-W4) beizufügen:

- Satzung der Gesellschaft,
- notarieller Vertrag über die Gründung der Gesellschaft und die Zeichnung der Aktien,
- Dokumente zum Nachweis der Gremien der Gesellschaft, mit Angabe der ernannten Mitglieder (Vorstand und Aufsichtsrat),
- Unterschriftenproben aller Vorstandsmitglieder, die notariell beglaubigt sind oder

persönlich vor Gericht geleistet werden müssen,

- Erklärung aller Vorstandsmitglieder, dass die vertraglich vorgesehenen Aktieneinlagen und Sacheinlagen rechtsgültig zustande gekommen sind.

Die Gerichtsgebühr für die Registrierung beträgt 1.000 PLN sowie 500,00 PLN für die Veröffentlichung im „Monitor Sądowy i Gospodarczy“ (Amtsblatt).

Wie zuvor erwähnt, müssen die folgenden Anträge gleichzeitig mit dem Antrag auf Registrierung der Gesellschaft erfolgen:

- Antrag auf eine REGON-Nummer (statistische Nummer), die vom Statistischen Hauptamt erteilt wird (Główny Urząd Statystyczny) – kostenlos,
- Antrag auf eine Steueridentifikationsnummer (NIP), die vom Finanzamt erteilt wird, und zwar mit einer Bestätigung des Rechtstitels auf das Büro/die Immobilie, in der die Firma ihren Sitz hat – kostenlos, während ein Antrag auf Registrierung für die Umsatzsteuer (VAT) 170,00 PLN kostet,
- Antrag an die Sozialversicherungsanstalt – kostenlos.



## III.2. Steuern

### III.2.1. Allgemeiner Überblick

Das polnische Steuersystem ruht auf drei Pfeilern:

- Verfassung der Republik Polen,
- Inländische Steuerregelungen,
- EU-Steuerregelungen gemäß Art. 93 des EU-Gründungsvertrags.

Die Verfassung der Republik Polen ist die wichtigste Rechtsgrundlage im polnischen Steuersystem, die alle Prinzipien für ein anwendbares Rechtssystem einschließlich des Steuersystems in Polen regelt. Der Verfassung nach kann Folgendes rechtlich bestimmt werden:

Erhebung von:

- Steuern und
- anderen öffentlichen Abgaben sowie

Bestimmung von:

- zu besteuern den Subjekten und Objekten,
- Steuersätzen,
- Steuerbefreiungen, Steuervergünstigungen und Steuererlassen

Die Verfassung regelt, dass ihre Bestimmungen dann direkte Anwendung finden, solange andere Bestimmungen nichts anderes festlegen. Das heißt, dass eine Interpretation der Steuerbestimmungen immer verfassungskonform sein muss. Sind steuerrechtliche Bestimmungen nicht mit den entsprechenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen vereinbar, hat die Verfassung den Vorrang.

Das polnische Steuersystem setzt sich aus steuerrechtlichen Bestimmungen und der Abgabenordnung zusammen. Steuern werden nach direkten und indirekten Steuern unterschieden. Direkte Steuern beziehen sich auf Einkommen, Immobilienbesitz oder Nachlässe, indirekte Steuern auf andere Gegenstände wie Waren und Dienstleistungen (z. B. Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer).

Die Abgabenordnung (Ordynacja podatkowa) präzisiert die grundlegenden Rechte und Pflichten von Steuerzahlern, Steuerbehörden und Steuerverfahren.

Seit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 sind die polnischen Gesetzgeber verpflichtet, das inländische Recht mit den EU-Bestimmungen in Einklang zu bringen. Die

Änderungen betreffen vor allem die Mehrwert- und Verbrauchssteuer. Seit diesem Datum wird eine fehlende Regelung oder eine Regelung, die nicht konform mit den Absichten der EU-Gesetzgebung ist, immer zugunsten des Steuerzahlers ausgelegt.

Polnische Steuerbehörden sind (in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit):

- Finanzministerium,
- Finanz- und Zollkammern,
- Finanz- und Zollämter.

### III.2.2. Besteuerung von Firmen

#### III.2.2.1. Einkommensteuer / Körperschaftssteuer

Die Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer wird durch das Körperschaftssteuergesetz, im Weiteren entsprechend ihrer englischen Abkürzung „CIT“, und durch das Einkommensteuergesetz, im Weiteren „PIT“ genannt, geregelt. Welche Form der Regelung im konkreten Fall anzuwenden sind, hängt von der Rechtsform eines Unternehmens ab. Demnach wird das Einkommen einer Körperschaft bzw. eines Anteilseigners besteuert, d. h. CIT für eine GmbH und eine Aktiengesellschaft, PIT für eine Kommanditgesellschaft oder eine Offene Handelsgesellschaft.

Zu besteuende Institution:

nach CIT:

- Juristische Personen,
- Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Kommanditgesellschaften bzw. OHG,
- Steuer-Kapitalgruppen.

nach PIT:

- Partner in einer Kommanditgesellschaft oder Offenen Handelsgesellschaft,
- Firmen ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Firmensitz oder Sitz des Vorstands in einem anderen Land haben, wo sie nach dortigem Landesrecht als juristische Person behandelt und alle ihre Einkommen besteuert werden, ungeachtet dessen, in welchem Land das Einkommen erzielt worden ist. Steuerzahler, die ihren Wohn-, Firmen- oder Sitz des Vorstands in Polen haben (Residenten) sind für alle erzielten Eträge voll steuerpflichtig, unabhängig davon, in welchem Land sie erzielt worden sind. Steuerzahler, die ihren Wohn-, Firmen- oder Sitz des Vorstands nicht in Polen haben (Nicht-Residenten), sind nur für die in Polen erzielten Eträge steuerpflichtig.

#### Besteuerung von Partnerschaften

Partner, die Einnahmen und Ausgaben partnerschaftlich erzielt bzw. getätigt haben, werden proportional zu den von ihnen gehaltenen Anteilen und der gewählten Art der Besteuerung (bei natürlichen Personen) getrennt voneinander besteuert.

#### Niederlassungen ausländischer Firmen

Ausländische Investoren haben die Möglichkeit, die Rechtsform ihrer Geschäftstätigkeit zu wählen. Dies kann eine Partnerschaft, eine Kapitalgesellschaft oder eine Niederlassung sein.

Eine Niederlassung wird unter Berücksichtigung der Rechtsform ihrer Hauptniederlassung steuerlich im Allgemeinen wie eine polnische Gesellschaft behandelt. Nur in Polen erzielten Einnahmen und getätigte Ausgaben sind in Polen auch steuerpflichtig.

Rechtlich betrachtet ist eine Niederlassung keine separate Körperschaft, sondern eine Einheit einer ausländischen Firma. Darum wird keine

Quellensteuer auf Erträge erhoben, die an die Zentrale transferiert werden.

#### Steuer-Kapitalgruppe

Durch Bildung einer Steuer-Kapitalgruppe können Körperschaftssteuerverbindlichkeiten optimiert werden. Hauptvorteil dieser Lösung ist die Berechnung des zu steuernden Ertrags durch Addition sowohl von Gewinnen als auch Verlusten aller Firmen innerhalb der Gruppe. Dennoch sind die zu erfüllenden Bedingungen sehr restriktiv.

Eine Gruppe kann nur dann von einer GmbH oder Aktiengesellschaften mit Sitz in Polen gegründet werden, wenn

- das durchschnittliche Aktienkapital jeder Firma der Gruppe mind. 1.000000,- PLN beträgt,
- eine der Firmen der Gruppe, die Holdingfirma genannt wird, 95 % der direkten Anteile am Aktienkapital der anderen Formen, der sog. Tochtergesellschaften, hält,
- keine anderen Verbindungen innerhalb der Gruppe sowie zu Firmen außerhalb der Gruppe bestehen,
- alle Firmen in der Gruppe keine Steuer-rückstände haben,
- die Ertragsquote aus Einkommen, die von der Gruppe erzielt wurden, in jedem Jahr mind. 3 % beträgt.

Rechtsgrundlage für eine Steuer-Kapitalgruppe ist ein für drei Jahre geschlossener notarieller Vertrag, der beim Finanzamt eingetragen werden muss. Die Firmen dieser Gruppe können keine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen.

#### Verrechnungspreise

Alle Transaktionen, die zwischen verbundenen natürlichen Personen und/oder verbundenen Unternehmen ausgeführt werden, stehen unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörden. Der Grund dafür ist ein Transfer von Erträgen in das Land ei-

nes verbundenen Unternehmens aufgrund dort bestehender günstigerer Steuersätze.

Nach polnischen Bestimmungen besteht eine Verbindung, wenn:

- ein Unternehmen direkt oder indirekt am Management oder an der Kontrolle eines anderen Unternehmens beteiligt ist oder mind. 5 % der Anteile an einem anderen Unternehmen hält (Kapitalverbindung);
- wenn eine familiäre oder andere Verbindung, die aus einer Beschäftigung resultiert, zwischen natürlichen Personen besteht, die als Manager oder in Aufsichtsfunktionen verschiedener Unternehmen und/oder dieselben natürlichen Personen als Manager oder Aufsichtsperson gleichzeitig in verschiedenen Unternehmen tätig sind.

Besteht eine Verbindung, ist eines der verbundenen Unternehmen verpflichtet, einen Nachweis über die Verrechnung des Preises zu erbringen, der alle Transaktionen zwischen den verbundenen Unternehmen sowie unter anderem die Kalkulation der Preise enthalten und die Risiken aufzeigen muss, die aufgrund einer solchen Verbindung bestehen. Damit soll gezeigt werden, dass solche Transaktionen zu den gleichen Bedingungen wie zwischen nicht verbundenen Unternehmen ablaufen. Bei einer Steuerprüfung muss diese Dokumentation auf Verlangen innerhalb von sieben Tagen nach der Aufforderung vorgelegt werden.

Entsprechen die Preise nicht den Marktbedingungen, sind die Steuerbehörden berechtigt, den Wert der Transaktionen mithilfe folgender Methoden zu bestimmen:

- Preisvergleichsmethode,
- Wiederverkaufsmethode,
- Methode zur Bemessung einer angemessenen Marge (Kostenaufschlagsmethode),
- Transaktions-Profit-Methode.

Ist der von den Steuerbehörden ermittelte Gewinn bzw. Verlust entsprechend höher bzw. niedriger als vom Unternehmen angegeben, wird eine Strafsteuer in Höhe von 50 % auferlegt.

Seit 2006 dürfen polnische Steuerzahler eine Vereinbarung mit dem Finanzministerium bezüglich der Verrechnungspreise treffen. Dies wird auch Vorabvereinbarung über die Verrechnungspreisgestaltung (APA) genannt und bezieht sich nicht nur auf Transaktionen zwischen polnischen Steuerzahlern, sondern auch auf jene, die zwischen polnischen und internationalen Unternehmen abgewickelt werden.

Der Hauptvorteil eines APA ist die Bestätigung durch die Steuerbehörden, dass die vom Steuerzahler gewählte Kalkulation und Anwendung von Verrechnungspreisen korrekt sind. Das APA verpflichtet die Steuerbehörden, die vorgelegte Methodologie zu akzeptieren.

Das APA betrifft Transaktionen, die sowohl nach

Einreichung des Antrags auf APA abgeschlossen werden oder die vorher begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen sind. Dies betrifft keine Transaktionen, die vor Einreichung des Antrags begannen und am Tag des Abschlusses des APA Gegenstand einer Steuerkontrolle oder eines Steuerverfahrens waren.

**Besteuerungsgegenstand**

Gegenstand der Besteuerung sind Gewinne, gleichgültig, aus welcher Einkommensquelle sie erzielt wurden. Der Gewinn ist der Überschuss, der aus Einnahmen und steuerlich abzugsfähigen Kosten, die in einem Steuerjahr erzielt wurden, gebildet wird. Wenn die Summe der steuerlich abzugsfähigen Kosten die Summe der Einnahmen übersteigt, ist die Differenz der Verlust. Wenn der Steuerzahler Verluste erzielt, kann er den Gewinn in den folgenden fünf Jahren um die Summe seines Verlusts reduzieren, wobei die Reduzierung nicht höher sein darf, als 50 % des Verlustes in einem Jahr.



Bei Gewinnen natürlicher Person oder einer Körperschaften (Dividenden) aus Einnahmen von Nicht-Residenten aus sog. Lizenzen (d. h. Darlehenszinsen, Lizenzgebühren, Nutzungsgebühren, Maschinenvermietung usw.) und immateriellen Leistungen (wie Management- und Beratungsleistungen oder Marktforschung) gelten die Einnahmen als Besteuerungsgegenstand, nicht der Gewinn.

Der polnische Gesetzgeber hat einige Einnahmen und Ausgaben von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen, weshalb sie bei der Berechnung des Gewinns nicht einbezogen werden können.

Diese Regelung wird zum Beispiel im Fall von Darlehens- oder Habenzinsen angewendet, die von einer polnischen Körperschaft an ihre Tochtergesellschaft gezahlt werden. Überschreiten alle Verbindlichkeiten der polnischen Körperschaft aus verschiedenen Quellen (wie Darlehen, Kredite und Rechnungen), die ihren Tochtergesellschaften zustehen, an denen sie mind. 25 % der Anteile halten, den dreifachen Wert des Aktienkapitals der polnischen Körperschaft, werden die Darlehens- und Habenzinsen nicht als steuerabzugsfähige Kosten für den Zeitraum, in dem die Darlehens- und

Habenzinsen die dreifache Höhe des Aktienkapitalwerts überschreiten, anerkannt. Diese Begrenzung wurde eingeführt, um eine sog. Unterkapitalisierung zu vermeiden, die sich auf die Finanzierung einer laufenden Geschäftsaktivität durch Darlehen und Kredite bezieht. Dabei ist eine Rückzahlung an den Verleiher einfach, während Kapital an Anteilseigner nur dann zurückgezahlt werden kann, wenn die Kapitalgesellschaft aufgelöst wird.

Beispiele für andere, nicht abzugsfähige Kosten:

- nicht abgeschriebene Sachanlagen, die unentgeltlich abgetreten wurden,
- häufig Geldstrafen und Bußgelder,
- Ausgaben für Fahrzeuge, die bestimmte Limite überschreiten,
- Repräsentationsausgaben.

Die Definition von Einnahmen umfasst unter anderem fällige Einnahmen, auch wenn sie nicht erhalten wurden; ausgenommen davon sind Vorauszahlungen, kostenfreie oder teilweise kostenfreie Leistungen.

**Steuersätze**

Einkommensquelle	Steuersatz
- Geschäftsaktivität (selbständiger Erwerbstätiger) sofern die lineare Besteuerung nicht angemeldet wurde.	18% bis zu 85,528 PLN* 32% über 85,528 PLN* Betrag, der die Steuersumme verringert: 556.02 PLN
- Einkünfte einer Kapitalgesellschaft, - Anteil an den Gewinnen von Kapitalgesellschaften, d.h. Dividenden (Abzugsteuer) - Zinsen, - Geschäftsaktivität (selbständiger Erwerbstätiger) – nach der Anmeldung der linearen Besteuerung.	19%
- Einkünfte von Nicht-Residenten aus Lizenzgebühren (Abzugsteuer) und immateriellen Leistungen.	20%
- manche Einkünfte: - Schenkungen, - Einkünfte von einigen Körperschaften.	Befreiung

\*Neue Steuersätze nach Stand 1. Januar 2009

Eine Sonderbefreiung bezieht sich auf Lizenzgebühren und Dividenden, die von einer polnischen Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft außerhalb Polens oder der EU gezahlt werden. Bezüglich Lizenzgebühren trifft die Befreiung zu, wenn:

- eine EU-Kapitalgesellschaft direkt mind. 25 % der Anteile einer polnischen Kapitalgesellschaft hält,
- eine polnische Kapitalgesellschaft direkt mind. 25 % der Anteile einer Kapitalgesellschaft eines EU-Landes hält,
- andere Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen in einem EU-Land besteuert werden, direkt mind. 25 % an beiden vorgenannten Kapitalgesellschaften halten.

In Bezug auf die Dividenden trifft die Befreiung dann zu, wenn eine Kapitalgesellschaft eines EU-Landes direkt mind. 10 % der Anteile einer polnischen Kapitalgesellschaft über einen fortlaufenden Zeitraum von wenigstens zwei Jahren hält. Beide Gesetze (CIT und PIT) erlauben einige Steuerbefreiungen oder Senkungen von Steuersätzen auf Einkommen/Gewinne, die in Polen von Nicht-Residenten erwirtschaftet wurden. Daher müssen der Wohnort eines Nicht-Residenten und die Regelungen zu Doppelbesteuerungsabkommen, die Polen abgeschlossen hat, bei der Festsetzung des endgültigen Steuerbetrages berücksichtigt werden.

**Verpflichtungen**

Generell schuldet der Einkommensteuerpflichtige die Zahlung der Steuer im Voraus bis zum 20. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Steuerverbindlichkeit entstanden ist; sog. „kleine“ Steuerzahler entrichten ihre Steuerverbindlichkeiten vor dem 20. des Monats, der dem Quartal folgt, in dem die Steuerpflichtung entstanden ist. Darüber muss der Steuerpflichtige eine jährliche Steuererklärung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuerpflichtung entstanden ist, einreichen. Eine Befreiung bezieht sich auf Dividenden, Li-

zenzgebühren und immaterielle Leistungen. In diesem Fall ist die Steuer binnen sieben Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Steuerpflichtung entstanden ist, zu zahlen.

**III.2.2.2. Mehrwertsteuergesetz**



Das „Gesetz über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen“ (Mehrwertsteuergesetz, nach dem engl. Value Added Tax im Weiteren „VAT“ genannt) benutzt folgende Begriffe:

- Ausgangssteuer – wenn diese aus einem Verkauf resultiert, ist der Verkäufer verpflichtet, eine Rechnung vorzulegen und die Steuer dem Finanzamt gutzuschreiben;
- Eingangssteuer – Steuer, die der Erwerber von Waren oder Dienstleistungen dem Verkäufer zahlen muss, wobei er jedoch die Möglichkeit hat, diese von seiner eigenen Ausgangssteuer abzuziehen oder sie vom Finanzamt erstattet zu bekommen.

**Besteuerungsgegenstand**

- Zahlungspflichtige Warenlieferungen oder in Polen erbrachte Leistungen,
- Export von Waren,
- Import von Waren,
- Inngemeinschaftlicher Warenerwerb mit Vergütung in Polen,
- Inngemeinschaftliche Warenlieferungen.

Zu steuernde Körperschaften:

- Juristische Personen

- Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit
- Natürliche Personen, die einer individuellen gewerblichen Tätigkeit nachgehen
- (Das VAT-Gesetz definiert eine gewerbliche Tätigkeit im Besonderen, weshalb diese von Fall zu Fall zu entscheiden ist.)

Körperschaften sind dann VAT-Zahler, wenn sie:

- inngemeinschaftliche Lieferungen neuer Transportmittel erbringen,
- inngemeinschaftlichen in Polen Waren erwerben,
- Empfänger von erbrachten Leistungen oder Waren sind, die von Steuerzahlern erbracht bzw. geliefert werden, deren registrierter Firmensitz, festgelegter Ort der Gewerbeausübung bzw. Wohnsitz außerhalb von Polen liegt.

Körperschaften, deren registrierter Firmensitz, festgelegter Ort der Gewerbeausübung bzw. Wohnsitz außerhalb von Polen liegt und die als VAT-Steuerzahler in Polen registriert sind, sind verpflichtet, einen Steuerbevollmächtigten zu ernennen. Diese Verpflichtung betrifft keine Körperschaften aus EU-Mitgliedsstaaten.

Körperschaften, die geschäftliche Tätigkeiten ausüben, die in „Besteuerungsgegenstand“ erwähnt sind, sind verpflichtet, sich als aktive VAT-Steuerzahler registrieren zu lassen, bevor sie die erste steuerbare Tätigkeit aufnehmen. Ab

der ersten Tätigkeit müssen sie Rechnungen mit dem korrekten VAT-Steuersatz, entsprechend den Sonderregelungen, ausstellen.

Ein Ausschluss aus dem VAT-System ist möglich, wenn die betreffende Körperschaft keinen Jahresumsatz über 50.000 PLN zu erzielen beabsichtigt. In diesem Fall ist die Körperschaft nicht verpflichtet, ihren Umsatz zu besteuern; im Gegenzug darf sie gegenüber Käufern keine Eingangssteuern erheben.

Inngemeinschaftliche Erwerbungen und Lieferungen sind nur Körperschaften gestattet, die als EU-Umsatzsteuerzahler registriert sind.

**Konsignationslager**

In einem Konsignationslager werden Rohstoffe aus Warenlagern anderer EU-Staaten als Polen von Lieferanten gelagert, die VAT-Steuerzahler in einem anderen EU-Land als Polen sind. Ein solches Konsignationslager befindet sich in Polen und wird von einem polnischen VAT-Steuerzahler verwaltet.

Dieses Verfahren bietet einem Lieferanten die vereinfachte Möglichkeiten, sich nicht für VAT in Polen registrieren zu lassen, da alle mit der Besteuerung und den Steuerberichten verbundenen Formalitäten von dem jeweiligen polnischen VAT-Steuerzahler erledigt werden.

**Steuersätze**

Tätigkeiten	Steuersatz
Alle außer der unten genannten Tätigkeiten	22%
Einige Waren und Leistungen, die im Gesetz bestimmt sind:	3% and 7%
- Export von Waren, - Inngemeinschaftliche Warenlieferungen, - Internationaler Transport.	0%
- Einige verbrauchte Waren, - Finanzielle Leistungen.	befreit

### Verpflichtungen

Ein VAT-Steuerzahler ist verpflichtet, eine monatliche Steuererklärung bis zum 25. des Monats einzureichen, der dem Monat folgt, in dem die VAT-Steuerpflichtung entstanden ist; „kleine“ VAT-Steuerzahler reichen ihren Bericht bis zum 25. des Monats ein, dem Quartal folgt, in dem die VAT-Steuerpflichtung entstanden ist. In seiner VAT-Steuererklärung muss der VAT-Steuerzahler die Differenz zwischen der Ausgangssteuer aus Verkäufen und der Eingangssteuer aus Käufen aufzeigen. Bei Ausgangssteuerüberschüssen ist der VAT-Steuerzahler verpflichtet, diesen Überschuss binnen der für Steuerklärungen vorgesehenen Frist auf das Bankkonto des Finanzamts einzuzahlen. Bei Eingangssteuerüberschüssen kann der Steuerzahler die Erstattung der VAT-Steuer auf sein Bankkonto beantragen oder sie auf den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen.

Bei Warenimporten muss die in einer Zollerklärung ausgewiesene VAT-Steuer innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Zollabfertigung bezahlt werden. Bei Importen von Zubehör oder Produktionsanlagen kann die VAT-Verbindlichkeit aufgehoben werden.

### Mehrwertsteuererstattung durch das Finanzamt

VAT kann auf zweierlei Weise erstattet werden – indirekt oder direkt.

Die indirekte Erstattung der Eingangssteuer ist die am meisten verbreitete Methode für Firmen, die monatliche Verkäufe und Ausgaben auf konstantem Niveau haben. Der VAT-Steuerzahler kann die Rückzahlung der Eingangssteuer durch Abzug der Ausgangssteuer geltend machen.

Die direkte Steuererstattung der VAT ist ein Geldtransfer vom Finanzamt in Höhe der VAT, die bei Käufen bezahlt wurde. Diese Methode wird gewöhnlich in der Start-Up-Phase angewendet, wenn die Produktion anläuft oder

Anlagen gekauft werden und wenn die eingehende VAT-Steuer akkumuliert wird. Die VAT-Erstattung erfolgt im Allgemeinen binnen 60 Tagen, und zwar unter der Bedingung, dass das Finanzamt diesen Zeitraum nicht wegen einer Steuerkontrolle in der Firma des VAT-Steuerzahlers zeitweise aussetzt. Das VAT-Gesetz sieht auch eine kürzere Frist von 25 Tagen für die Erstattung vor, jedoch nur unter besonderen Bedingungen. Alle oben genannten Fristen können während der Steuerkontrolle durch das Finanzamt einfach verlängert werden.



### III.2.2.3. Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (PCC)

In Bezug auf gewerbliche Tätigkeiten werden unter anderen folgende Transaktionen bei zivilrechtlichen Handlungen besteuert:

Tätigkeiten	Steuersatz
- Darlehen, erteilt durch einen Gesellschafter einer Personengesellschaft,	0.5%
- Darlehen, erteilt durch einen Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft,	Befreiung
- Schenkungen, - Verkauf einer Immobilie,	2%
- Verkauf von einigen Finanzrechten, einschließlich Anteile.	1%

Steuern auf zivilrechtliche Handlungen sind binnen 14 Tagen nach dem Tag der erfolgten Transaktion zu entrichten.

### III.2.2.4. Zollsteuer und Verbrauchssteuer

#### Zollsteuer

Am 1. Mai 2004 ist Polen der Zollunion beigetreten, was wesentliche Veränderungen in der Zollabfertigung in Bezug auf den Import von Waren nach und den Export von Waren aus Polen zur Folge hat. Alle bestehenden Zollbarrieren zwischen Polen und den EU-Mitgliedsstaaten sind aufgehoben worden. Der Warentransfer zwischen EU-Mitgliedsstaaten wird über den innergemeinschaftlichen Erwerb bzw. die innergemeinschaftliche Lieferung sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen abgewickelt. Darüber hinaus hat Polen am 1. Januar 2008 die Bedingungen zum Beitritt zur Schengen-Zone erfüllt. Durch den Beitritt wurden Grenzkontrollpunkte zwischen Polen und seinen EU-Nachbarstaaten abgeschafft.

Der Warentransfer zwischen Polen und Nicht-EU-Staaten wird weiterhin vom Zollgesetzbuch geregelt und wird als Import bzw. Export klassifiziert. Alle Bestimmungen zur Zollabfertigung, Zollsätzen und Verpflichtungen werden auf EU-Ebene geregelt, obwohl die lokale Praxis der Länder weiterhin wichtig ist und als bindend und gültig an-

gesehen wird (d. h. Aspekte technischer Art und des Ablaufs).

Der Import von Waren wie Rohstoffen aus einem Nicht-EU-Staat in die EU und schließlich auf polnisches Gebiet schafft die Verpflichtung, Zoll und VAT-Steuer im Land der Zollabfertigung oder im Zielland der Lieferung zu zahlen. Das Verfahren hängt von den Verpflichtungen des Lieferanten und dem Lieferverfahren ab.

#### Verbrauchssteuer

Das Verbrauchssteuergesetz regelt die Produktion von und den Handel mit harmonisierten (Motorenbenzin, Heizöl und Gas, Alkohol und Tabakprodukte) und nichtharmonisierten, verbrauchssteuerpflichtigen Waren.

#### Steuerbare Körperschaft:

- Juristische Person,
- Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit,
- Natürliche Personen, die verbrauchssteuerbare Transaktionen durchführen.

#### Besteuerungsgegenstand:

- Produktion von harmonisierten, verbrauchssteuerpflichtigen Waren,
- Entnahme von harmonisierten, verbrauchssteuerpflichtigen Waren aus einem steuerbaren Warenlager,



- Verkauf von harmonisierten, verbrauchssteuerpflichtigen Waren in Polen,
- Export und Import von harmonisierte, verbrauchssteuerpflichtigen Waren,
- Innergemeinschaftlicher Erwerb von harmonisierten, verbrauchssteuerpflichtigen Waren,
- Innergemeinschaftliche Lieferung von harmonisierten, verbrauchssteuerpflichtigen Waren.

Die Steuersätze werden als prozentualer Anteil der Waren oder auf Basis des Umfangs (festgesetzter Satz pro Produktionseinheit) berechnet.

### III.2.2.5. Zollfreie Zonen

Eine zollfreie Zone ist ein Sondergebiet, das nicht Teil eines größeren Zollgebiets ist und als fremdes Land betrachtet wird, in dem ein homogenes Zollsystem angewendet wird. Alle Eingänge in und Ausgänge aus der zollfreien Zone werden vom Zoll überwacht.

Vorteil einer zollfreien Zone ist, dass eingeführte ausländische Waren (von außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums) ohne Importzölle, Verbrauchssteuer und VAT-Steuer verkauft werden.

### III.2.2.6. Zollverschlusslager

Ein Zollverschlusslager ist ein Gebäude oder ein anderes gesichertes Gelände, in dem zu verzollende Waren (von außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums) gelagert, bearbeitet oder Produktionsprozessen ausgesetzt werden können. Dabei werden weder Zahlungen noch Zoll auf unter Zollverschluss befindliche Waren erhoben, wobei diese Waren unter gemeinsamer Aufsicht des Importeurs oder seines Agenten und der Zollbeamten stehen. Solche Einrichtungen können durch einen Staat oder ein privates Unternehmen eingerichtet werden. Bei Letzterem muss der Zollverschluss behördlich abgestimmt werden.

Wesentlicher Vorteil eines Zollverschlusslagers ist, dass alle auf Warenimporte bezogenen Zahlungen

(Importzölle, Verbrauchssteuer und VAT-Steuer) bis zum Zeitpunkt der Entnahme zum Verbrauch innerhalb Polens verschoben werden.

**Es gibt sieben Zollfreie Zonen und Zollverschlusslager in Polen (Stand: 16 März 2009)**



### III.2.2.7. Lokale Steuern

Lokale Steuersätze bzw. Steuerbefreiungen bei Grund- und Kraftfahrzeugsteuern werden von Gemeinde- oder Stadträten bestimmt, dabei dürfen die vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen nicht überschritten werden.

Beispiele für vom Gesetzgeber vorgesehene Befreiungen:

Grundsteuer:

- Immobilien, die von Vereinigungen genutzt werden, die satzungsgemäß Kinder- und Jugendarbeit leisten,
- Gebiete und Gebäude, die jeweils einzeln im Denkmalschutzregister eingetragen sind und unter bestimmten Bedingungen,

Steuer	Bereich	Besteuerungsgrundlage
Grundsteuer	- Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, - Gebäude und ihre Teile, - Bauten und ihre Teile, die gewerblich genutzt werden.	- Grundstück und Gebäude – die Fläche, - Bauten – der Wert.
Kraftfahrzeugsteuer	- LKWs über 3.5 T, - Anhänger, - Busse.	- das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeuges im Fall von LKWs und Anhängern, - Anzahl von Sitzplätzen im Fall von Bussen.
Forststeuer	- Geschäftstätigkeit, für die der Wald genutzt wird.	- Anzahl der Hektare – gemäß Landesregister,
Landwirtschaftssteuer	- Landwirtschaftliche Gebiete, - Mit Bäumen und Büschen bedeckte Fläche auf dem landwirtschaftlichen Gebiet, - Mit Ausnahme der Grundstücke, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden.	- Bauernhöfe – Anzahl der Hektare, die für Berechnungszwecke in Betracht genommen werden, abhängig von der Qualität des Gebiets, - sonstige Gebiete – Anzahl der Hektare – gemäß Landesregister.

- nicht landwirtschaftlich genutzte Gebiete, Gebiete mit ökologischer Landwirtschaft, wovon gewerblich genutzte Gebiete ausgenommen sind.

Kraftfahrzeugsteuer:

- historische Fahrzeuge (Oldtimer),
- gegenseitig getroffene Regelungen hinsichtlich Fahrzeugen, die ausländischen Botschaften, Konsulaten und anderen Missionen gehören, die diplomatische Privilegien und Immunitäten aufgrund von Gesetzen, Vereinbarungen oder gebräuchlichen Üblichkeiten genießen.

Forststeuer:

- Wälder mit Holz, das nicht älter als 40 Jahre ist,
- Wälder, die jeweils einzeln im Denkmalschutzregister eingetragen sind.

Landwirtschaftssteuer:

- Landwirtschaftliche Gebiete mit geringster Qualität,
- Land für einen neuen Bauernhof bis zu 100 Hektar – unter bestimmten Bedingungen.

### III.2.2.8. Stempelgebühren

Stempelgebühren werden von Stellen staatlicher Behörden für Tätigkeiten, die entsprechend den jeweiligen Bedingungen präzisiert werden, erhoben, d. h.:

- Registrierung für Umsatzsteuer (VAT): 170,00 PLN,
- Erteilung einer Vollmacht: 17,00 PLN,
- Bescheinigung, dass keine Steuerrückstände vorliegen: 21,00 PLN.

## III.2.3. Besteuerung von natürlichen Personen

### III.2.3.1. Einkommensteuer

Zu steuernde Subjekte:

- Partner in einer Kommanditgesellschaft oder einer Offenen Handelsgesellschaft
- Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, deren Firmensitz oder Vorstand sich in einem anderen Land befinden (aber nur, wenn sie entsprechend den Gesetzen dieses Landes als juristische Person behandelt und ihr gesamtes Einkommen in diesem Land besteuert wird, unabhängig davon, in welchem Land dieses Einkommen erwirtschaftet wird)
- natürliche Person

Gemäß dem polnischen Einkommensteuergesetz sind alle natürlichen Personen einkommensteuerpflichtig (Abkürzung nach dem engl. Personal Income Tax PIT), jedoch kann abhängig von ihrem Residenten-Status die Steuerpflicht uneingeschränkt und eingeschränkt sein. Der erste Fall bezieht sich auf das weltweite Einkommen eines Residenten, der eine natürliche Person ist, die ihren wirtschaftlichen Mittel- bzw. Lebensmittelpunkt in Polen hat oder sich mehr als 183 Tage im Kalenderjahr in Polen aufhält. Der zweite Fall betrifft Nicht-Residenten, deren Einkommen in Polen erzielt wurde bzw. aus Polen stammt.

Besteuerungsgegenstand

Die polnischen Bestimmungen definieren eine ganze Reihe von Einkommensquellen. Als Grundregel gilt: Es werden Gewinne aus jeder Quelle gesondert berechnet. Der Gewinn ist die Summe der Überschüsse aus Einkünften und steuerabzugsfähigen Kosten, die in einem Steuerjahr erzielt bzw. getätigt wurden. Wenn

die Summe der steuerabzugsfähigen Kosten die Summe der Einkünfte überschreitet, ist die Differenz der Verlust. Erwirtschaftet ein Steuerzahler Verluste, kann er in den folgenden fünf Jahren den Gewinn um einen Verlust verringern, jedoch darf die Reduzierung nicht höher als 50 % des Verlustes in einem Jahr betragen. Dies trifft nicht auf Verluste zu, die für die Verfügung über Gegenstände, Grundbesitz und damit verbundenen Rechten gezahlt wurden.

Der polnische Gesetzgeber hat einige Einnahmen und Ausgaben von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen, weshalb sie bei der Berechnung des Gewinns nicht einbezogen werden können. Zusätzlich kann sich aufgrund von Regelungen aus von Polen geschlossenen Doppelbesteuerungseinkommen der Status einer natürlichen Person und somit das Land der Besteuerung einiger Einkommensquellen z. B. für Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren ändern.

Die Definition von Einkünften schließt u. a. ausstehende Einkünfte ein, auch wenn sie noch nicht eingegangen sind, wovon Vorauszahlungen, kostenfreie oder teilweise kostenfreie Leistungen ausgenommen sind.

Die steuerabzugsfähigen Ausgaben für Personen, die kein Gewerbe betreiben, sind im Gesetz streng geregelt; es sind z. B.

- 50 % der Einkünfte aus bestimmten Tätigkeiten, z. B. Rechteverwertung,
- jährliche Pauschalbeträge für Ausgaben; dieser beträgt 2009 für Angestellte 1.335 PLN,
- 20 % der Einkünfte aus zivilrechtlichen Vereinbarungen,
- Sozialversicherungen,
- Internetkosten bis zu einem Wert von 760 PLN pro Jahr,
- Ausgaben für gesundheitlichen Rehabilitationsmaßnahmen.

### Verpflichtungen

Für alle natürlichen Personen ist das Kalenderjahr gleich Steuerjahr. Während eines Jahres müssen Einkommensteuerpflichtige die Steuern bis zum 20. des Monats im Voraus entrichten, der dem Monat folgt, in dem die Steuerpflicht eingetreten ist; „kleine“ Steuerzahler müssen bis zum 20. des Monats, der dem Quartal folgt, in dem die Steuerpflicht eingetreten ist, ihre Steuerschuld begleichen. Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige eine jährliche Steuererklärung vor dem 31. März des Jahres einreichen, das dem Jahr folgt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist.

Bei Arbeitnehmervergütungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Steuern monatlich zu berechnen, abzuziehen und an das zuständige Finanzamt zu zahlen.

Natürliche Personen, die Einnahmen aus dem Ausland erzielen, sind verpflichtet, die Steuern monatlich selbst zu berechnen und zu bezahlen.

### Steuersätze

Ehepaare und alleinerziehende Eltern sind berechtigt, ihr Einkommen getrennt oder einzeln steuerlich zu veranlagen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Ausgenommen davon sind jene Personen, die mit einem linearen Steuersatz besteuert werden.

Das Einkommensteuergesetz sieht eine Reihe von Steuerbefreiungen oder Steuersenkungen für Einkommen bzw. Gewinne vor, die von Nicht-Residenten in Polen erzielt werden. Daher müssen sowohl der Wohnort eines Nicht-Residenten als auch die Regelungen zu Doppelbesteuerungsabkommen, die Polen abgeschlossen hat, bei der Festsetzung der endgültigen Steuerrate in Betracht gezogen werden.

Einkommensquelle	Steuersatz
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsverträge,</li> <li>- Zivilrechtliche Verträge,</li> <li>- Persönlich ausgeübte Tätigkeiten (z.B. Geschäftsführer),</li> <li>- Geschäftsaktivität (selbständiger Erwerbstätiger) sofern die lineare Besteuerung nicht angemeldet wurde,</li> <li>- Mietverträge,</li> <li>- sonstige.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 18% bis zu 85,528 PLN*</li> <li>- 32% über 85,528 PLN*</li> <li>- Betrag, der die Steuersumme verringert: 556.02 PLN</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsaktivität (selbständiger Erwerbstätiger) – nach der Anmeldung der linearen Besteuerung,</li> <li>- Gewinnanteile, Zinsen.</li> </ul>	- 19%
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einkünfte von Nicht-Residenten aus Lizenzgebühren (Abzugsteuer) und immateriellen Leistungen.</li> </ul>	- 20%
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einige Einkünfte:</li> <li>- Erstattung der Dienstreisekosten, wie z.B. Tagesspesen, Reisekosten, Aufenthaltskosten,</li> <li>- Ausgaben, die der Arbeitgeber für die Bildung und Erweiterung der Qualifikation seiner Mitarbeiter trägt,</li> <li>- Einige Zuschüsse, die der Arbeitgeber wegen der Unterkunft der Mitarbeiter zahlt.</li> </ul>	- Befreiung

\* Neue Steuersätze nach Stand 1. Januar 2009

### III.2.3.2. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Zu besteuernde Subjekte sind natürliche Personen.

#### Besteuerungsgegenstand

Der Erwerb oder der Besitz von in Polen gelegenen Vermögen oder von Grundeigentumsrechten in Polen erfolgt an und durch natürliche Personen aufgrund von:

- Vererbung, Nachlass,
- Schenkungen,

- Unentgeltliche Zurücknahme von Eigentumsanteilen.

#### Steuerbasis

Darunter versteht man den Wert nach Abzug von Schulden und Belastungen, der nach dem Zustand des Vermögens oder dem Grundeigentumsrecht am Tag des Erwerbs und den Marktpreisen am Tag der Steuerpflicht berechnet wird.

#### Steuersätze

Sie hängen vom Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erwerber und der Person ab, von der das Vermögen oder die Grundeigentumsrechte er-



worben werden. Generell gilt, je entfernter die Beziehung ist, umso höher ist der anzuwendende Steuersatz. Er variiert zwischen 3 % und 20 %.

Der Gesetzgeber sieht einige Ausnahmen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer vor, wie z. B.:

- den Erwerb einer Wohnung oder eines Wohnblocks bis zu 110 m<sup>2</sup>, aber nur nach Erfüllung bestimmter Bedingungen,
- den Erwerb eines Vermögens oder von Grundeigentumsrechten von einer Person während der letzten fünf Jahre bis zu 9.637 PLN in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erwerber und der Person, von der das Vermögen oder die Grundeigentumsrechte erworben werden.

Die geschäftlichen Möglichkeiten in Polen können als attraktiv angesehen werden. Dank einer soliden Grundlage durch wirtschaftliches Wachstum während der vergangenen Jahre ist Polen nicht so wie andere Länder von der globalen Finanzkrise getroffen worden. Es gibt viele Gründe, wovon der wichtigste ist, dass Polen weiterhin ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts für 2009 mit einem positiven Ausblick auf die kommenden Jahre erwartet.

Der Bankensektor ist stabil, die Hauptindikatoren für ausländische Direktinvestitionen sind hervorragend und die Investition durch die lokale Selbstverwaltung liegt auf einem hohen Niveau. Darüber hinaus werden die EU-Strukturfonds diese Tendenz unterstreichen und das Investitionsvolumen auf einem hohen oder gar steigenden Niveau halten.

Die öffentlichen Beihilfen für industrielle, ausländische Direktinvestitionen werden durch die Vereinbarungen über die Sonderwirtschaftszonen sichergestellt. Die Möglichkeiten sind für langfristige Direktinvestitionen höchst interessant.



## III.3. Investitionsanreize

### III.3.1. EU Struktur- fonds 2007 - 2013

Von 2007 bis 2013 wird Polen 67,3 Milliarden Euro Unterstützung aus EU-Strukturfonds erhalten. Diese Summe wird durch notwendige Eigenbeteiligungen der polnischen Regierung steigen. Finanzielle Unterstützung wird im Rahmen von Operativen Programmen gewährt. Die drei wichtigsten Operativen Programme sind Infrastruktur und Umwelt, innovative Wirtschaft und Humankapital. Darüber hinaus hat jede Region ihre eigenen regionalen operativen Programme.

Finanzielle Unterstützung wird nicht nur als Investitionszuschuss gewährt (zusammengenommen bis zur zulässigen Obergrenze der regionalen Beihilfe), sondern auch durch andere Beihilfen:

- F & E-Zuschüsse,
- Umweltzuschüsse,
- Weiterbildungszuschüsse.

Die Zuschüsse werden in Form von Erstattungen entstandener Kosten gewährt; das heißt, der

Investor muss eine eigene Finanzierungsquelle (in Form eines Darlehens möglich) haben.

Investitionszuschüsse sind nur als Förderung innovativer Investitionen zu gewähren, wenn dadurch neue Technologien, Logistiklösungen, Produkte, Dienstleistungen und Projekte entstehen, die die Produktivität und den Export steigern und eine wesentliche logistische Modifizierung in der Firma umsetzen.

Folgende Tabelle zeigt alle Operativen Programme, die in Polen zur Verfügung stehen.

Name	% der Gesamtunterstützung	Betrag (in Milliarden EUR)
OP Infrastruktur und Umwelt	41.90	27.9
OP Innovative Wirtschaft	12.40	8.3
OP Humankapital	14.60	9.7
OP Entwicklung Ostpolens	3.40	2.3
OP Technische Unterstützung	0.80	0.5
16 Regionale Operative Programme	24.90	16.6
Europäische Territoriale Kooperationsprogramme	-	0.7

Quelle: Ministerium für Regionale Entwicklung 2009

### Operatives Programm - Infrastruktur und Umwelt

In Bezug auf den Bedarf bei Transport, Umwelt und andere Infrastrukturarten sind bisher 41,9 % der Strukturfonds für dieses Programm im nationalen, strategischen Rahmenplan vorgesehen. Dies wurde vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Kohäsionsfonds bestätigt.

Das OP „Infrastruktur und Umwelt“ fördert Schlüsselinvestitionen, die auf die Erhaltung und Verbesserung der Umweltbedingungen zielen. Bereiche, die in Verbindung mit einer ausgeglichenen Entwicklung auch von wesentlicher Bedeutung sein werden, sind aufgrund folgender Investitionsströme im Energiesektor möglich:

- notwendige Investition in die Diversifizierung traditioneller Energiequellen durch Anwendung von Marktmechanismen,
- Investition in erneuerbare Energien, Reduzierung des Energiebedarfs und anderer umweltfreundliche Projekte,

- Investitionen mit überregionaler Schlüsselbedeutung in Bezug auf die soziale Infrastruktur (Gesundheitswesen, Kultur und höhere Bildung).

Der erwartete Wert dieser Aufwendungen zur Umsetzung der Lissabon-Strategie wird dadurch erreicht werden, dass sich die Förderung durch die Europäischen Union auf die Konformität des nationalen Transportsystems mit dem europäischen System konzentriert, und zwar hauptsächlich auf die Entwicklung einer Transportinfrastruktur mit grenzüberschreitender Reichweite unter Berücksichtigung der Prinzipien einer ausgeglichenen Entwicklung.

Das OP Infrastruktur und Umwelt umfasst 15 Prioritäten:

- Wasser- und Abwasserwirtschaft,
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz,
- Ressourcenverwaltung und Vermeidung von Umwelttrisiken,
- Initiativen zur Anpassung der Unternehmen an die Anforderungen des Umweltschutzes,
- Umweltschutz und Förderung von umweltbewusstem Verhalten,

- Transeuropäisches Straßen- und Luftverkehrsnetz (TEN-T),
- Umweltfreundliches Transportwesen,
- Transportsicherheit und nationale Transportnetze,
- Umweltfreundliche Energiestruktur und Energieeffizienz,
- Energiesicherheit, davon Diversifizierung von Energiequellen,
- Kultur und Kulturerbe,
- Gesundheitssicherheit und Verbesserung der Effizienz des Gesundheitswesens,
- Infrastruktur der höheren Bildung,
- Technische Hilfe - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung,
- Technische Hilfe - Kohäsionsfonds.

### Operatives Programm – Menschen (Humankapital - OP HK)

Finanziert aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Im Hinblick auf soziale Probleme werden 14,6 % der Maßnahmen, die bei der Umsetzung der Projekte aufgewendet werden, aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert. Ein wesentlicher Teil der Fonds in diesem Programm konzentriert sich auf die Umsetzung der Ziele der Lissabon-Strategie.

Das Programm wird sich auf die Förderung folgender Bereiche konzentrieren: Beschäftigung, Bildung, soziale Integration, Entwicklung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Unternehmen sowie Entwicklung von Humankapital in ländlichen Gebieten. Dadurch entsteht eine effiziente und effektive öffentliche Verwaltung auf allen Ebenen zur Umsetzung des Prinzips der verantwortungsbewussten Regierungsführung und Gesundheitsförderung der Menschen.

Das Gesamtziel des Programms ist es, durch Steigerung der Beschäftigung bzw. Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Arbeitnehmern, durch Anhebung des Bildungsgrads

der Bevölkerung, durch Reduzierung von Bereichen sozialer Ausgrenzung und durch Entwicklung staatlicher Verwaltungsstrukturen Polens volles Potential an Humankapital auszuschöpfen.

Die Kombination von allen durch den ESF geförderten Bereichen und der Ressourcen konzentriert sich in einem Programm, das zentrale und regionale Komponenten miteinander verbindet, was aus der Notwendigkeit resultiert, ein konsistentes System der Implementierung des ESF in Polen sicherzustellen. Die Einführung einer einzigen Verwaltungsbehörde wird die Überwachung der Implementierung des Programms erleichtern während gleichzeitig eine sofortige Antwort gegeben werden kann, falls irgendwelche Probleme im Zusammenhang mit der Implementierung entstehen.

Das OP Humankapital umfasst fünf Prioritäten, die auf zentraler Ebene implementiert sind:

- Stärkung der Beschäftigung und sozialen Integration,
- Entwicklung des Humankapitals und der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Verbesserung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmer,
- Hohe Qualität des Bildungssystems,
- Wissenschaftliche Bildung und Bildung auf dem sog. dritten Weg,
- Verantwortungsbewusste Regierungsführung.

Das OP Humankapital umfasst fünf Prioritäten, die auf regionaler Ebene implementiert sind:

- Offener Arbeitsmarkt,
- Förderung sozialer Integration,
- Regionales Humankapital für die Wirtschaft,
- Regionale Entwicklung von Bildung und Kompetenzen,
- Technische Hilfe.

### ■ Operationelles Programm - Innovative Wirtschaft

Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert.

12,4 % der Gesamtsumme der Strukturfonds werden für das OP Innovative Wirtschaft (OP IW) vergeben.

Es wird davon ausgegangen, dass Höchstwerte für Erfolgskennzahlen in diesem Programm erreicht werden. Der Fokus des OP IW liegt auf der Steigerung der Zahl der Innovationen durch Erhöhung von F & E-Aufwendungen, Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen Business, Forschung und Unternehmen, aber auch durch Diversifizierung von Unternehmenspotentialen. Solche Investitionen müssen dem Marktbedarf der Gemeinschaft entsprechen.

Das Programm unterstützt Innovation auf nationaler Ebene. Innovationen auf lokaler oder regionaler Ebene werden durch regionale operative Programme gefördert.

Hauptziel des Operativen Programms Innovative Wirtschaft ist die Entwicklung der polnischen Wirtschaft, basierend auf innovativen Unternehmen. Die Aufgaben des Programms umfassen im Detail: Steigerung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der polnischen Wissenschaft, Schaffung von besseren, zukunftsfähigen Jobs und Steigerung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Wirtschaft.

Das OP IW umfasst neun Prioritäten:

- Forschung und Entwicklung neuer Technologien,
- F & E-Infrastruktur,
- Innovationskapital,
- Investitionen in innovative Unternehmen,
- Innovationssteuerung,

- Polnische Wirtschaft auf dem internationalen Markt,
- Etablierung einer elektronisch gestützten Verwaltung für die Informationsgesellschaft,
- Steigerung der wirtschaftlichen Innovation für die Informationsgesellschaft,
- Technische Hilfe.

### ■ Operatives Programm – Entwicklung Ostpolens (OP EOP)

Das operative Programm zur Entwicklung Ostpolens (OP EOP) wird aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung finanziert.

Grund für die Schaffung dieses Programms ist die Bereitstellung zusätzlicher Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung für die fünf am stärksten benachteiligten Regionen Lublin, Vorkarpaten, Podlachien, Heiligkreuz und Ermland-Masuren. Diese Woiwodschaften zeichnen sich durch niedrigen Lebensstandard, geringe Dynamik in der wirtschaftlichen Entwicklung, schlecht entwickelte, unangemessene Transportinfrastruktur und unzulängliche Wachstumsfaktoren aus.

Die Reichweite des OP EOP umfasst Bereiche, die sich mit anderen Programmen überschneiden; es unterscheidet sich aber von den anderen Programmen, indem es auf ausgewählte Gebiete beschränkt ist, die aufgrund der Skala der Aktivitäten und der erwarteten langfristigen Ergebnisse einen besonderen Einfluss auf den Entwicklungsprozess haben können. Dieses Programm ist ein weiteres Element zur Unterstützung durch den Strukturfonds, das die Aktionen der anderen Programme in Ostpolen aufwerten wird.

Aufgabe des Operativen Programms zur Entwicklung Ostpolens ist es, „das Tempo der sozialen und ökonomischen Entwicklung in Ostpolen gemäß dem Nachhaltigkeitsprinzip zu beschleunigen.“

Die hauptsächlichen Ziele des Programms werden durch die Implementierung besonderer Maßnahmen erreicht, und zwar im Einzelnen:

- Förderung der Entwicklung von Wissen auf Basis einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft,
- Verbesserung des Zugangs zum Breitbandinternet in Ostpolen,
- Schaffung ausgewählter Entwicklungszentren in Woiwodschafts-Städten,
- Verbesserung der Rolle eines nachhaltigen Tourismus und wirtschaftliche Entwicklung von Makroregionen,
- Optimierung des Implementierungsprozesses des OP Entwicklung in Ostpolen.

Das OP EOP umfasst fünf Prioritäten:

#### I: Moderne Wirtschaft:

- Infrastruktur von Universitäten,
- Unterstützung zur Einrichtung und Mitfinanzierung von Finanzinstrumenten,
- Unterstützung von Innovationsfähigkeiten,
- Förderung und Zusammenarbeit.

#### II: Infrastruktur der Informationsgesellschaft:

- Breitbandnetz für Ostpolen,
- Wachsende Woiwodschaftszentren,
- Systeme städtischen, öffentlichen Nahverkehrs,
- Infrastruktur für Kongress- und Messereisen.

#### III: Transportinfrastruktur

- Straßeninfrastruktur.

#### IV: Nachhaltige Natur basierte touristische Entwicklung:

- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus,
- Entwicklung von Fahrradrouten.

#### V: Technische Hilfe:

- Unterstützung des Implementierungsprozesses und der Öffentlichkeitsarbeit für das Programm.

### ■ Regionale Operative Programme

Fast ein Viertel des Budgets (24,9 %) wird auf Investitionen zur regionalen Entwicklung aufgeteilt.

Begründungen zur Erarbeitung von 16 Regionalen Operativen Programmen (ROP) sind die Dezentralisierung der Programme zur regionalen Entwicklung, eine gestiegene Effektivität der Verteilung von Entwicklungsmaßnahmen durch die öffentliche Verwaltung, die Stärkung der zivilen und Selbstverwaltungsstrukturen sowie die effektive Nutzung struktureller Maßnahmen im Zeitraum 2004 - 2006 durch IROP-Regionen.

Die Aufgaben der ROP werden von den Woiwodschaften gemäß den regionalen Entwicklungsstrategien vorgegeben; sie dienen auch den Zielen des NSFR (National Strategic Reference Framework) wie verstärkte Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Regionen und die Förderung einer ausgeglichenen Entwicklung.

Alle ROP haben eine ähnliche Struktur, aber ihre Inhalte und finanziellen Quellen werden auf regionaler Ebene spezifiziert. Die Notwendigkeit zur Abstimmung der Liste von Aktivitäten, die über Regionalprogramme umgesetzt werden, resultiert aus der Zahl der Voraussetzungen, deren wichtigste es ist, die Konsistenz zwischen der regionalen Herangehensweise und den Zielen und Prioritäten der nationalen und Europäischen Strategien sicherzustellen sowie aus der Einbeziehung von Aktivitäten bezüglich staatlicher Beihilfen für den Sektor kleinerer und mittlerer Unternehmen (gleiche Kriterien für die Bewilligung von Beihilfen wird auf nationaler Ebene zugrundegelegt).

Maximal 3 % der regionalen Zuschüsse für jedes der 16 ROP dürfen für Wohnungsprojekte verwendet werden, in denen die Anforderungen relevanter Bestimmungen festgeschrieben sind. Diese Aktivitäten stehen komplementär zu den ROP-Projekten städtischer Gebiete, die von Verfall und sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Solche Lösungen sind, obwohl sie auf regionaler Ebene geplant und umgesetzt werden, Bestandteil der Maßnahmen, die mit der Verbesserung der Wohnbedingungen aufgrund einer staatlichen Wohnungsbaupolitik verbunden sind.

Allgemeine Regeln zur Projektentwicklung

Vor einer Bewerbung um einen bestimmten Zuschuss muss ein Unternehmen Folgendes definieren:

- Aufgabe des Projekts,
- Erwarteter Effekt und Nutzen des Projekts
- Datum des Projektbeginns und -abschlusses sowie Dauer jeder Projektphase,
- Weg der Projektimplementierung,
- Am Projekt beteiligte Personen,
- Kosten,
- Zum Start der Projektimplementierung notwendige Maßnahmen,
- Grenzen und Risiken der Projektimplementierung,
- Analyse der Finanzquellen,
- Analyse der technischen und finanziellen Aspekte des Projekts.

Unabhängig von der Art des Programms sind folgende Fakten zu berücksichtigen:

- die finanzierende Stelle bewilligt keine Zuschüsse, bevor ein kohärentes, logisches und vollständiges Projekt vorgelegt wird,
- die Entwicklung eines Projekts macht Zeit- und Geldaufwand erforderlich,
- nicht alle Projekte werden bezuschusst (Nichterfüllung von Kriterien oder Nichterhaltung der Verfahren können zur Ablehnung führen),

- das Projekt muss sich auf eine klar definierte Zielgruppe richten und dem dokumentierten Bedarf entsprechen,
- das Projekt muss mit der Satzung des Nutznießers und dessen individueller Strategie übereinstimmen,
- das Projekt muss einen detaillierten Zeitplan für die Maßnahmen, einen Kostenvoranschlag sowie ein System der Werbung, Aufsicht und Evaluierung enthalten,
- die Projektkosten müssen korrekt, basierend auf den tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung dessen, dass sich unerwartete Umstände gestrichen werden können, berechnet werden,
- der Nutznießer muss die Nachhaltigkeit eines Projekts für mindestens fünf Jahre oder bei kleineren und mittleren Unternehmen für mindestens drei Jahre nach Abschluss des Projekts sicherstellen.

### III.3.2. Sonderwirtschaftszonen (SWZ)

Eine Sonderwirtschaftszone (SWZ) ist ein besonders gekennzeichnetes Gebiet, das durch Behörden unterstützt wird und in dem eine gewerbliche Tätigkeit zu Vorzugsbedingungen betrieben werden kann (Körperschaftsteuerbefreiung). Das vorrangige Ziel der Bewilligung öffentlicher Beihilfen für eine SWZ ist es, die Entwicklungsunterschiede zwischen Regionen zu beseitigen, um wirtschaftliche und soziale Kohärenz dadurch zu stärken. Um innerhalb einer SWZ tätig zu werden und von der oben genannten Befreiung zu profitieren, muss der Investor eine besondere Genehmigung der Stellen für die Sonderwirtschaftszonen erlangen.

Die Karte unten zeigt die Hauptsitze jeder der 14 Sonderwirtschaftszonen (Quelle: PAIIZ). Zusätzlich dazu bestehen in vielen Regionen Subregionen, die dem Investor helfen, sein

Projekt an der besten Stelle zu platzieren. Das Gesamtgebiet aller SWZ beträgt gegenwärtig fast 12.000 ha, obwohl die Gesamtfläche der SWZ 20.000 ha nicht überschreiten darf. Ist ein Unternehmer an einer Investition an einem bestimmten Ort interessiert, der derzeit außerhalb einer SWZ liegt, ist es (unter besonderen Bedingungen) möglich, diesen Ort in eine SWZ zu integrieren.

#### Sonderwirtschaftszonen in Polen



Quelle: PAIIZ

Bedingungen für eine gewerbliche Tätigkeit innerhalb einer SWZ sind folgende:

- die Höhe der Investitionssumme muss mindestens 100.000 EUR betragen,
- der Eigenanteil des Unternehmens muss mind. 25 % betragen,
- die Investition muss mind. fünf Jahre nach Abschluss der Investition (drei Jahre bei kleinen und mittleren Unternehmen) aufrechterhalten werden,
- die neu geschaffenen Arbeitsplätze müs-

sen mind. fünf Jahre nach Abschluss der Investition (drei Jahre bei kleinen und mittleren Unternehmen) erhalten bleiben.

Die bewilligte Befreiung von der Körperschaftsteuer kann vom Investor bis zum Ende des Bestehens der jeweiligen SWZ genutzt werden (derzeit 2020), darf aber die zulässige Intensität der regionalen Beihilfe nicht überschreiten. Eine Körperschaftsteuerbefreiung gilt nur für Gewinne, die aus Tätigkeiten innerhalb der SWZ erwirtschaftet wurden.

In der SWZ-Genehmigung muss der Investor den Investitionsaufwand, die beabsichtigte Beschäftigungszahl, das Datum der Aufnahme der Tätigkeit und die Fristen zur Erfüllung aller in der Genehmigung genannten Bedingungen angeben. Die Genehmigung ist gewöhnlich bis zum Ende des Bestehens der Sonderwirtschaftszone gültig.

Es dauert zwischen drei und vier Monaten, alle Anforderungen zu erfüllen, die zur Erlangung einer SWZ-Genehmigung notwendig sind und ein Gewerbe zu betreiben, das zur Befreiung von der Körperschaftsteuer berechtigt ist. Die Verwaltung der Sonderwirtschaftszone erhebt eine jährliche Gebühr für die Verwaltungskosten der SWZ.

### III.3.3. Arbeitsmarktinstrumente

Um arbeitslose Personen einzustellen, können sich die Firmen an die lokalen Arbeitsämter wenden, die Unternehmen durch verschiedene Arbeitsmarktinstrumente unterstützen. Die wichtigsten Formen der Unterstützung umfassen folgende Maßnahmen:

1. Hilfestellung bei der Einstellung von Arbeitnehmern mit geeigneten Qualifikationen. Zunächst sammelt das Arbeitsamt die Stellenaus-

schreibungen und gibt sie weiter; es informiert die Unternehmer über geeignete Kandidaten. Danach initiiert und organisiert es Kontakte und Bewerbungsgespräche zwischen Arbeitssuchenden und Arbeitgebern. Das Arbeitsamt ist auch über die derzeitige Lage und eventuell geplante Veränderungen auf dem lokalen Arbeitsmarkt informiert. Oft werden auch Veranstaltungen wie Stellenbörsen organisiert. Hilfestellung bei Einstellungen können auch Arbeitsvermittler geben, die Kandidatenprofile mit Stellenanzeigen abgleichen.

2. Beschäftigungsangebote – Dieses Programm bietet subventionierte Jobs für erwerbslose Personen auf Basis von Vereinbarungen zwischen dem Arbeitsamt und einem Arbeitgeber. Das Programm ist für Personen bestimmt, die sich in einer schwierigen Arbeitssituation befinden. Das Arbeitsamt erstattet dem Arbeitgeber die Lohnkosten für Personen, die im Rahmen eines solchen Programms eingestellt werden. Die Dauer einer solchen Beschäftigung und der erstattete Betrag hängen von der Zielgruppe ab.

3. Vorbereitung neuer Arbeitsplätze – Diese Art der Subvention kann als Erstattung der Kosten für die Ausstattung neuer Arbeitsplätze angeboten werden. Der Erstattungsbetrag ist begrenzt und darf den sechsfachen monatlichen Durchschnittslohn in Polen nicht überschreiten.

4. „Training on the job“ – Basierend auf diesem Programm kann das Arbeitsamt eine Person zum „Training on the job“ schicken, ohne einen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber abzuschließen. Die Dauer dieser Arbeitserfahrung kann mindestens drei und höchstens zwölf Monate betragen. In solchen Fällen wird die ausgewählte Personengruppe vom Arbeitsamt bezahlt. Wenn die Trainingsphase endet, ist es möglich, mit ausgewählten Kandidaten einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

5. Finanzielle Unterstützung für Trainingsprogramme für alle potentiellen Arbeitnehmer, damit diese neue Qualifikationen oder berufliche

Fähigkeiten durch praktische Berufstätigkeit an der jeweiligen Stelle erwerben.

6. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für arbeitslose Personen, die vom Arbeitsamt delegiert werden. Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bis zu 300 % eines in Polen monatlich erzielten Mindestlohnes basiert auf einem Vertrag zwischen dem Betreuer und dem Arbeitgeber. Dieser Betrag kann erst nach Erfüllung von zwei Bedingungen erstattet werden: Die vom Arbeitsamt delegierte Person bleibt 12 Monate in Vollzeit beschäftigt, und der Arbeitgeber beschäftigt diese Person über diese Zeit hinaus weiter.

Unternehmer, die an einer Unterstützung durch Arbeitsämter interessiert sind, müssen das zuständige Arbeitsamt kontaktieren und den erforderlichen Antrag und die Dokumentation je nach gewünschter Unterstützung vorbereiten und einreichen.

### III.3.4. OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen

Die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen sind ein Anhang zur OECD-Deklaration für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen. Sie enthalten Empfehlungen für freiwillige Prinzipien und Standards für verantwortungsvolles Unternehmerverhalten in multinationalen Korporationen, die in oder aus Ländern tätig sind, die der Deklaration beigetreten sind. Die Richtlinien sind rechtlich nicht verbindlich. Die Geschäftswelt, Arbeitnehmervertreter und Nichtregierungsorganisationen sind alle in die Entwicklung dieser Richtlinien einbezogen. Eine Definition von multinationalen Unternehmen umfasst gewöhnlich Firmen oder andere Institutionen, die in mehr als einem Land angesiedelt und so miteinander

verbunden sind, dass sie ihre Tätigkeiten auf verschiedene Weise koordinieren müssen. Die Richtlinien umfassen ethische Gesichtspunkte hinsichtlich Beschäftigung, Menschenrechten, Umwelt, Weitergabe von Informationen, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen, Wissenschaft und Technik sowie Wettbewerb und Besteuerung.

Gemäß OECD-Rat muss jedes beitretende Land eine nationale Kontaktstelle einrichten. Diese Kontaktstelle ist eine Institution, die für die Promotion der Richtlinien auf nationaler Ebene zuständig ist. Eine solche Stelle bearbeitet Anfragen und Angelegenheiten in Bezug auf die Richtlinien im jeweiligen Land, einschließlich der Prüfung von Beschwerden über eine Firma, die in diesem Land tätig ist oder ihre Hauptstelle in diesem Land hat. Die polnische Kontaktstelle der OECD ist Bestandteil der Polnischen Agentur für Information und ausländische Investitionen (Polska Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych S.A.).

Die Richtlinien enthalten unter anderem folgende Regeln:

- Unternehmen müssen zur Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten gewerkschaftliche oder andere Arbeitnehmervertretungen zulassen und diesen die Teilnahme an konstruktiven Verhandlungen ermöglichen, und zwar sowohl durch individuelle als auch Arbeitnehmervereinigungen und durch Vertreter, die an Vereinbarungen hinsichtlich Beschäftigungsbedingungen interessiert sind,
- Unternehmen müssen im Rahmen des Rechts, der Bestimmungen und der Verwaltungspraxis in den Ländern, in denen sie tätig sind und unter Berücksichtigung der relevanten internationalen Vereinbarungen, Prinzipien, Ziele und Standards einen angemessenen Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Sicherheit garantieren und ihre Tätigkeiten generell so ausführen, damit eine nachhaltige

Entwicklung erfolgen kann,

- Unternehmen dürfen weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder oder unzulässige Vorteile anbieten, versprechen, geben oder fordern, um ein Geschäft abzuschließen oder einen anderen unerlaubten Vorteil daraus zu ziehen,
- Gegenüber Verbrauchern müssen die Unternehmen gemäß einer fairen Geschäfts-, Marketing- und Werbepaxis handeln und alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Sicherheit und Qualität ihrer angebotenen Waren oder Dienstleistungen sicherzustellen.



## III. 4 Rechnungswesen und Finanzen

### III.4.1. Bestimmungen zum Rechnungswesen und zu Finanzen

Die polnischen Bestimmungen zum Rechnungswesen sind denen anderer Systeme sehr ähnlich und werden ständig mit den internationalen und europäischen Rechnungslegungsstandards synchronisiert, um sie vergleichbar zu machen.

#### Gesetzliche Regelungen

Das polnische Rechnungslegungsrecht wird durch das polnische Rechnungslegungsgesetz vom 29. September 1994 und die polnischen Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buchführung bestimmt (das bisher sechs Standards festlegt). Die Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes gelten für Büros oder Orte der Geschäftsführung, die sich in Polen befinden. Das Gesetz benennt im einzelnen Ausländer und ausländische Firmen, die durch Niederlassungen oder eingetragene Tochterunternehmen tätig sind, wodurch sie zur vollen Buchführung nach polnischem Recht verpflichtet sind.

Das Rechnungslegungsgesetz unterscheidet sich nicht wesentlich von den internationalen Rechnungslegungsvorschriften, die von der EU adaptiert und mit den Regelungen aus den EU-Verordnungen abgestimmt wurden. Die Gesetzesänderung vom März 2008 hat Regelungen aus der EU-Verordnung 2006/46 implementiert. Unter anderen sind davon konsolidierende Finanzausweise und der erweiterte Umfang der Offenlegungspflichten in Finanzberichten betroffen. Es legt außerdem dem Vorstand der Institution die Verpflichtung auf, die Finanzergebnisse zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

In Fragen, die nicht durch das Rechnungslegungsgesetz geregelt sind, werden entsprechende Standards angewendet.

Einer besonderen Gruppe von Firmen ist es auch erlaubt, nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften tätig zu sein. Firmen, die an der Warschauer Börse notiert sind, sind verpflichtet, konsolidierte Finanzausweise gemäß den internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen. Darüber hinaus können Tochtergesellschaften solcher Firmen die Finanzberichte gemäß EU- bzw. internationalen Rechnungslegungsstandards wählen, wenn sie diese bevorzugen.

## Fakten zur Buchhaltung

Die Buchführung muss in polnischer Sprache und in polnischer Währung erfolgen. Beträge, die in Fremdwährungen angegeben sind, sind nach dem Durchschnittswchselkurs der Polnischen Nationalbank in die polnische Währung umzurechnen. Im Allgemeinen müssen alle Buchführungsdokumente in polnischer Sprache abgefasst sein. Ausgenommen davon können Quellendokumente werden, obwohl dabei bedacht werden muss, diese für Steuerbehörden und Auditoren ins Polnische übersetzen zu lassen.

Der Buchführungszeitraum umfasst 12 Monate; gewöhnlich entspricht er dem vollen Kalenderjahr. Selbstverständlich kann eine Firma einen anderen Abrechnungszeitraum wählen; jedoch müssen die Steuerbehörden über diese Änderung informiert werden. Die Buchhaltung kann intern von einem dafür kompetenten Mitarbeiter oder extern durch ein Rechnungsbüro ausgeführt werden. Die Dokumente und Rechnungsbücher müssen in der Hauptstelle der Firma sowie im Rechnungsbüro aufbewahrt werden. Die Dokumente eines jeden Jahres müssen für fünf Jahre, Gehaltsabrechnungen für einen längeren Zeitraum und Finanzberichte dauerhaft aufbewahrt werden.

Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflicht trägt der Vorstand einer Firma. Sein Verantwortungsbereich wurde in den implementierten Regelungen der EU-Richtlinie 2006/46 erweitert und betont.

Institutionen müssen alle Buchhaltungsgrundsätze, die im Rechnungslegungsgesetz enthalten sind, anwenden, um ihre finanzielle Lage und ihre Finanzergebnisse wahrheitsgemäß und korrekt darzustellen. Die ökonomische Substanz einer Transaktion ist die Basis für die Identifizierung von Ereignissen, einschl. geschäftlicher Transaktionen, in den Rechnungsbüchern und der Darstellung in den Finanzberichten. Die Firma kann einige Vereinfachungen innerhalb der

Buchhaltungsgrundsätze vornehmen, vorausgesetzt, dass sie keinen negativen Einfluss auf die Darstellung ihrer finanziellen Lage und ihrer Finanzergebnisse haben.

## III.4.2. Finanzberichte

Institutionen müssen einen Jahresabschluss gemäß Artikel 12 § 2 des Rechnungslegungsgesetzes am letzten Tag des Steuerjahres erstellen. Die Grundsätze zur Bewertung von Aktiva, Passiva und Firmenkapital und die Bestimmung des Finanzergebnisses müssen entsprechend Kapitel 4 des Rechnungslegungsgesetzes angewendet werden.

Aussteller von Wertpapieren, die bereits bewilligt wurden oder zur Bewilligung vorgesehen sind oder Aussteller von Wertpapieren, deren Bewilligung für den Handel auf einem regulierten Markt des europäischen Wirtschaftsraums noch aussteht, können ihre Jahresabschlüsse gemäß internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen.

Eine weitere Firmengruppe, der die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards erlaubt ist, sind Körperschaften, die Mitglieder von Kapitalgruppen sind, in denen die Mutterfirma den konsolidierten Finanzbericht nach internationalen Rechnungslegungsstandards vorlegt.

Diese Entscheidung kann nur durch die genehmigenden Gremien solcher Firmen erfolgen.

Jahresabschlüsse bestehen aus einer Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie Anmerkungen und Erklärungen. Körperschaften, die dem jährlichen Audit unterliegen, fertigen auch eine Erklärung zu Änderungen im Firmenkapital und eine Kapitalflussrechnung an. Jahresabschlüssen muss ein jährlicher Bericht über die Geschäftstätigkeit beigefügt wer-

den. Dieser Bericht muss Informationen über Ereignisse enthalten, die wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit der Firma hatten und die Erregenschaften und Pläne der Firma vorstellen. Alle Dokumente müssen in polnischer Sprache ausgefertigt und in polnischer Währung ausgewiesen werden.

Der Vorstand der Körperschaft stellt sicher, dass der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Bilanz erstellt sowie den entsprechenden Behörden vorgelegt wird.

Die Bestätigung der Jahresabschlüsse muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzdatum erfolgen.

## III.4.3. Audit und Veröffentlichung

Die Pflicht zu Audit und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse bezieht sich auf die konsolidierten Finanzausweise von Kapitalgruppen, Aktiengesellschaften, Banken, Versicherern und Institutionen, die auf der Basis von Handelsregelungen in Sicherheiten und Regelungen über Investitions- und Rentenfonds tätig sind.

Andere Gesellschaften sind zum Audit verpflichtet, wenn sie mindestens zwei oder drei der folgenden Bedingungen während oder vor dem Geschäftsjahr erfüllt haben:

- die durchschnittliche Beschäftigtenzahl in Vollzeitanstellung muss mindestens 50 betragen,
- die Gesamtaktiva am Ende eines Geschäftsjahrs müssen Gegenwert von mindestens 2,5 Millionen EUR entsprechen,
- der Nettoertrag aus dem Verkauf von Waren zum Weiterverkauf und fertige Waren sowie finanzielle Transaktionen müssen einem Gegenwert von mindestens 5 Millionen EUR entsprechen.

Der Zweck eines Audits ist, dass ein gesetzlich zugelassener Wirtschaftsprüfer eine schriftliche Stellungnahme abgibt. Das Audit umfasst einen Bericht darüber, ob die Finanzberichte korrekt sind und ob sie ein wahrheitsgemäßes, korrektes Bild vom Vermögen, der finanziellen Situation und des Finanzergebnisses der geprüften Körperschaft abgeben.

Das polnische Rechnungslegungsrecht ändert sich aufgrund der Umsetzung von Lösungen aus internationalen bzw. europäischen Rechnungslegungsstandards oft.

Ziel der Implementierung dieser internationalen Regelungen ist die Angleichung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Die Harmonisierung der Buchführungsprinzipien wird Einfluss auf die Qualität und Vergleichbarkeit von Informationen, die von den Firmen gegeben werden, haben. Es verbessert außerdem die Verlässlichkeit von Finanzdaten gegenüber Geschäftspartnern und Finanzinstitutionen.



## III.5. Personaleinstellung

### III.5.1. MitarbeiterEinstellung

Jeder Investor, der ein Gewerbe in Polen beginnen und entwickeln möchte, muss die Einstellung von Mitarbeitern in Betracht ziehen. Das polnische Recht beschreibt und regelt verschiedene Möglichkeiten zur Einstellung. Die wichtigste Rechtsform für die Einstellung ist das Angestelltenverhältnis, das durch das Polnische Arbeitsgesetzbuch (Kodeks Pracy) vom 26. Juni 1974 geregelt wird. Das Angestelltenverhältnis ist mit dem System der Garantien und Rechte der Arbeitnehmer verbunden. Gemäß Arbeitsgesetzbuch hat der Arbeitnehmer rechtlichen Anspruch auf:

- Vergütung seiner Arbeit laut Festlegung im Arbeitsvertrag. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer die Vergütung regelmäßig zu zahlen. Der Arbeitnehmer muss mindestens den Mindestlohn erhalten, der im Jahre 2009 1.276,00 PLN für Vollzeitarbeit beträgt,
- Inanspruchnahme seines Urlaubs. Der Arbeitnehmer hat das Recht auf einen Jahresurlaub, dessen Dauer von der Dauer

seiner Berufstätigkeit abhängt; allgemein hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf 20 oder 26 Tage bezahlten Jahresurlaub. Der Arbeitnehmer darf nicht auf seinen Urlaub verzichten, und der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer den Gegenwert des nicht in Anspruch genommenen Urlaubs zu vergüten,

- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,
- geregelte Arbeitszeiten,
- besonderen Schutz bestimmter Arbeitnehmergruppen,
- Regelung bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Das Arbeitsgesetzbuch sieht verschiedene Formen des Arbeitsvertrags vor:

- Probezeit. Diese Form eines Vertrags kann zwischen dem jeweiligen Arbeitnehmer und dem jeweiligen Arbeitgeber nur einmalig geschlossen werden. Sein Zweck ist es zu prüfen, ob der Arbeitnehmer in der Lage ist, seine Aufgaben über einen längeren Zeitraum zu erfüllen. Die Probezeit darf drei Monate nicht überschreiten.
- Befristete Dauer. Dieser Vertrag wird durch ein bestimmtes Datum befristet. Das Gesetz sieht keine maximale Dauer einer solchen

Vereinbarung vor, aber die Vertragsbedingungen müssen angemessen sein. Trotzdem ist die Zahl der befristeten Verträge, die mit einem Arbeitnehmer abgeschlossen werden können, beschränkt. Gemäß polnischem Recht muss auf zwei befristete Arbeitsverträge ein unbefristeter Arbeitsvertrag folgen,

- Unbefristete Dauer,
- für die Dauer der Abwesenheit eines anderen Arbeitnehmers.

Ein Arbeitsvertrag muss Vertragspartner, Arbeitszeiten, finanzielle Bedingungen, Arbeitsbringungsart und -ort definieren und in Schriftform abgefasst werden. Neben dem Arbeitsvertrag muss ein Arbeitnehmer binnen sieben Tagen nach Arbeitsbeginn vom Arbeitgeber eine schriftliche Information bezüglich seiner Einstellung erhalten.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Arbeit zu den im Arbeitsvertrag präzisierten Zeiten auszuüben, die Anweisungen der Vorgesetzten auszuführen und im Interesse des Arbeitgebers zu handeln.

Neben dem Angestelltenverhältnis, das durch das Arbeitsgesetzbuch geregelt wird, gibt es andere Formen der Beschäftigung, die auf dem polnischen Zivilgesetzbuch basieren und zivilrechtliche Verträge genannt werden. Diese Verträge geben mehr Spielraum zur Formulierung des Inhalts der rechtlichen Beziehung zwischen den Parteien, ohne jegliche Mindestgarantien, die aus dem Arbeitsgesetzbuch resultieren. Die Parteien können über Fragen wie Vergütung oder Arbeitszeit entscheiden, da diese Faktoren nicht durch das Zivilgesetzbuch geregelt werden. Die häufigsten Verträge nach dem Zivilgesetzbuch sind:

- Werkvertrag (umowa o dzieło) – Diese Vertragsart wird auch Ergebnis-Vertrag genannt. Der Arbeitnehmer erhält eine definierte Aufgabe, die zur Erzielung bestimmter Ergebnisse ausgeführt werden muss. Der

Arbeitgeber ist verpflichtet, die Vergütung für die Umsetzung der Aufgaben nach den im Vertrag enthaltenen Bedingungen zu zahlen.

- Honorarvertrag (umowa zlecenia) – Basierend auf diesem Vertrag erhält der Arbeitnehmer definierte Aufgaben und Tätigkeiten übertragen, die für den Arbeitgeber erfüllt werden müssen. Der Arbeitnehmer erbringt die Arbeit selbst; es handelt sich um keine untergeordnete Tätigkeit oder Arbeit unter Aufsicht, was charakteristisch für einen Arbeitsvertrag ist.

Der Vertrag erlischt automatisch mit Ablauf der Vertragsdauer oder wenn die Aufgabe oder Tätigkeit abgeschlossen wurde. Eine Vereinbarung über Beschäftigung kann in beiderseitigem Einverständnis der Parteien (zu jedem Zeitpunkt und ungeachtet dessen, um welche Art von Vertrag es sich handelt), von einer Partei nach vorheriger Ankündigung (zum Ende einer präzisierten Kündigungsfrist) oder von einer Partei ohne vorherige Ankündigung (wenn ein schwerer Verstoß der anderen Partei vorliegt oder die Beschäftigung aus bestimmten Gründen nicht fortgesetzt werden kann) beendet werden. Die Kündigungsfrist hängt von der Art des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags und der tatsächlichen Beschäftigungsdauer ab.

Im Allgemeinen (es gibt sehr viele Ausnahmen im polnischen Recht) müssen Ausländer eine Arbeitsgenehmigung einholen, um in Polen arbeiten zu können. Die Notwendigkeit, eine Arbeitsgenehmigung zu erlangen, betrifft Nicht-EU-Bürger, die in Polen angestellt werden sollen. Im Falle von Nicht-EU-Bürgern, die Vorstandsmitglieder von rechtlichen Körperschaften in Polen sind, sieht das polnische Recht Vereinfachungen vor. Im Einzelnen dürfen sie in Polen in einem sechs Monate nicht überschreitenden Zeitraum innerhalb von 12 Monaten ohne Arbeitsgenehmigung arbeiten, nachdem sie ein entsprechendes Rechtsdokument erhalten haben, dass es dem Arbeitnehmer erlaubt, in Polen zu bleiben.

Aufgrund der jüngsten Änderungen der polnischen Vorschriften zur Legalisierung der Arbeit und des Aufenthalts von Ausländern in Polen ist das Verfahren zur Erlangung einer Arbeitsgenehmigung in Polen vereinfacht worden. Verschiedene Arten der Arbeitsgenehmigung sind eingeführt worden, aber es gibt keine „Zusage“ zur Erteilung der Arbeitsgenehmigung mehr. Eine Firma, die einen Ausländer einstellen will, erhält eine Arbeitsgenehmigung nach Einreichung des kompletten Antrags mit den erforderlichen Unterlagen. Mit der Arbeitsgenehmigung kann der Ausländer ein Visum erhalten, um die Arbeit aufzunehmen oder den zeitweisen Aufenthalt in Polen zu erlangen. Der letzte Schritt ist die Unterzeichnung eines Vertrags zwischen dem betreffenden Ausländer und dem Arbeitgeber gemäß den in der Arbeitsgenehmigung genannten Bedingungen.



### III.5.2. Das Polnische Sozialversicherungssystem

#### Pfeiler I, II & III

Im Jahre 1999 erfolgte eine Reform der Sozialversicherung, die auf der gemeinsamen Finanzierung durch Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmerbeiträge und drei Pfeiler – einem Umverteilungs- und zwei Kapitalpfeilern – beruht.

Das Sozialversicherungssystem in Polen ruht auf drei Pfeilern:

- Pfeiler Eins (ZUS) ist allgemein verpflichtend. Die Beiträge, die vom Lohn abgezogen werden, werden dem individuellen Konto der versicherten Person gutgeschrieben. Die Institution, die den ersten Pfeiler verwaltet, ist die Sozialversicherungsanstalt. Renten, die aus dem ersten Pfeiler ausbezahlt werden, basieren auf einem Verteilungssystem, das den Charakter eines Generationenvertrags trägt. Das heißt, dass Rentenzahlungen aus den Beiträgen erfolgen, die die derzeit erwerbstätigen Personen einzahlen. Das System funktioniert nur dann effizient, wenn die Beiträge der Arbeitnehmer, die das System unterstützen, in einer Höhe eingezahlt werden, die für die Zahlungen an die derzeitigen Rentner benötigt werden. Dank der Pflichtbeiträge in Höhe von 12,22 % des Bruttolohns erwerben die Personen Rentenansprüche, die nicht vererbt werden können.

- Pfeiler Zwei (OFE) ist ebenfalls ein obligatorisches Element des Sozialversicherungssystems und der Kapitalfonds. Die Beiträge, die vom Lohn abgezogen werden, werden dem individuellen Konto der versicherten Person gutgeschrieben. Offene Rentenfonds gehören zum zweiten Pfeiler der Sozialversicherung und werden von privaten Investmentfirmen verwaltet (Öffentliche Renten-Vereinigungen), die die Beiträge am Finanzmarkt investieren.

- Pfeiler Drei (IKE) ist ein Pfeiler des freien Kapitals, der als Investmentfonds organisiert ist. Die versicherten Personen wählen die Versicherungsgesellschaft (Vereinigungen von Versicherungen auf Gegenseitigkeit, Versicherungsvereinigungen) selbst.

Nach Erreichen des Rentenalters (Frauen mit 60, Männer mit 65 Jahren) erhalten Altersrentner ihre Rente von der Sozialversicherungsanstalt (ZUS)

und dem Offenen Rentenfonds (OFE) über eine Agenturfirma sowie die Auszahlung aus Pfeiler Drei.

**Pflicht-Sozialversicherungsbeiträge, die vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt werden**

Nach dem Gesetz über das System der Sozialen Sicherheit vom 13. Oktober 1998 umfasst das polnische Sozialversicherungssystem

- Altersrentenversicherung,
- Erwerbsunfähigkeits-Rentenversicherung,
- Lohnfortzahlungsversicherung für den Krankheitsfall oder Mutterschutz,
- Unfallversicherung für den Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Nach dem o. g. Gesetz zum Sozialversicherungssystem betrifft die Pflichtversicherung für Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente alle natürlichen Personen, die in Polen:

- angestellt sind,
- in der Landwirtschaft oder im Zusammenhang mit dieser tätig sind,
- Gelegenheitsarbeiten ausführen,
- ihre Arbeit auf der Basis von Honorarverträgen, Agenturverträgen oder jeglichen anderen Verträgen zur Erbringung von Leistungen erbringen und die gemäß polnischem Zivilgesetzbuch die Vorschriften zu Dienstleistungsverträgen erfüllen oder natürliche Personen sind, die mit diesen Personen zusammenarbeiten,
- im Erziehungsurlaub sind oder Mutterschaftsgeld erhalten.

### Krankenversicherung

Im Sozialversicherungssystem umfasst die Krankenversicherung folgende Personen:

- Arbeitnehmer,
- Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Genossen-schaften im landwirtschaftlichen Bereich

- Personen, die in Heimarbeit tätig sind

Die Freiwillige Krankenversicherung betrifft die folgenden Personen, die durch eine Pflichtversicherung zur Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente und gesichert werden, auf eigenen Antrag:

- Personen, die Gelegenheitsarbeiten ausführen,
- Personen, die ihre Arbeit auf Basis von Honorarverträgen, Agenturverträgen oder jeglichen anderen Verträgen zur Erbringung von Leistungen erbringen, auf die gemäß polnischem Zivilgesetzbuch die Vorschriften zu Dienstleistungsverträgen angewandt werden oder natürliche Personen, die mit diesen Personen zusammenarbeiten,
- Personen, die einer nichtlandwirtschaftlichen Geschäftstätigkeit nachgehen oder natürliche Personen, die mit diesen zusammenarbeiten.

Generell kann die jährliche Basis zur Sozialversicherung im folgenden Kalenderjahr nicht höher sein als die relative 30-fache Höhe des vorgeschlagenen monatlichen Lohnes in der inländischen Wirtschaft für das jeweilige Kalenderjahr. Für 2009 sind dies 95.790 PLN.

Ein Arbeitgeber zahlt 19,52 % des Bruttolohnes eines Beschäftigten zur Rentenversicherung ein. Die weiteren Beiträge zur Sozialversicherung (ZUS) betreffen folgende Versicherungen: Erwerbsunfähigkeitsrente, Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Krankenversicherung, Arbeitslosenfonds und Fonds für garantierte Arbeitnehmerleistungen.

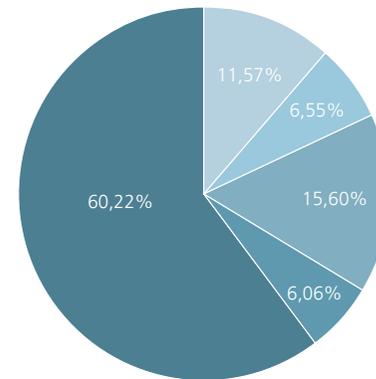
Die Sozialversicherungsbeiträge (15,71 %), Krankenversicherungsbeiträge (20,25 %) sowie die Einkommensteuer werden ebenfalls vom Bruttolohn abgezogen.

Ein Arbeitgeber muss außerdem einen Teil der Sozialversicherungsbeiträge (16,60 %) bezahlen.

Beispiel:

### Gesamtkosten des Arbeitgebers

Bruttolohn gemäß Vertrag	Sozialversicherung des Arbeitnehmers	Krankenversicherung des Arbeitnehmers	Einkommenssteuer	Ausgezahlter Nettolohn	Sozialversicherung des Arbeitgebers	Gesamtkosten des Arbeitgebers
4,000.00	548.40	310.64	287.00	2853.96	739.20	4739.20
3,000.00	411.30	232.98	199.00	2156.72	554.40	3554.40



### Legende:

- Sozialversicherung des Arbeitnehmers
- Krankenversicherung des Arbeitnehmers
- Sozialversicherung des Arbeitgebers
- Einkommenssteuer
- Ausgezahltes Nettolohn

### EU-Verordnung 1408/71

Seit dem 1. Mai 2004, nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union, sind die Regelungen zur Sozialversicherungspflicht (die in der EU-Verordnung 1408/71 enthalten sind), verbindlich. Nach dieser EU-Verordnung sind Personen, die innerhalb der Europäischen Union ihren Wohnsitz zum Zwecke der Erzielung eines höheren Einkommens wechseln, nur gegenüber der im jeweiligen Mitgliedsstaat geltenden Sozialgesetzgebung verpflichtet. Das ist die Vereinheitlichung des angewandten Rechts.

Eine generelle Regel ist, dass ein in einem Beschäftigungsverhältnis stehender Arbeiter oder

eine Person, die eine selbständige Tätigkeit ausübt (z. B. nicht in der Landwirtschaft), der Gesetzgebung in dem Lande untersteht, in dem die Tätigkeit oder die Arbeit ausgeübt wird.

Zu der oben beschriebenen generellen Regel bestehen folgende Ausnahmen und Sondersituationen, die in Art. 14 § 1a und Art. 14a §1a der Verordnung 1408/71 enthalten sind:

- ein angestellter Arbeiter, der bei einem Arbeitgeber auf dem Territorium eines der Mitgliedsstaaten angestellt ist und von diesem Arbeitgeber zur Arbeit auf dem Territorium eines anderen Mitgliedsstaats delegiert wird, untersteht der Gesetzge-

bung des ersten Mitgliedsstaates. Dies gilt unter der Bedingung, dass der vorgesehene Arbeitszeitraum 12 Monate nicht überschreitet und der Arbeitnehmer nicht anstelle einer Person, deren Delegierungszeitraum abgelaufen ist, delegiert wird.



Angestellte müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- sie müssen delegiert werden, um die Anweisungen des inländischen Arbeitgebers zeitweilig auf dem Gebiet eines Zweitlandes auszuführen, um eine Tätigkeit für einen zweiten Arbeitgeber auszuüben (Abordnung durch den Arbeitgeber unter Berücksichtigung von Dauer, Ort und der Art der ausgeübten Arbeit),
- sie müssen einen bestehenden Vertrag im delegierenden Land haben,
- vom Arbeitgeber muss eine Lohnzahlung erfolgen,
- für sie muss die Delegierungsdauer festgelegt sein, die 12 Monate nicht überschreiten darf. Die Dauer der Delegierung muss zu Beginn festgelegt werden,
- der Arbeitnehmer darf nicht anstelle einer Person entsandt werden, deren Entsendungszeitraum abgelaufen ist.

Es gibt auch Bedingungen, die auch durch entsendende Arbeitgeber zu erfüllen sind. Der delegierende Arbeitgeber muss eine gelegentliche Tätigkeit auf dem Territorium Polens betreiben.

Zur Gesamttätigkeit sind in Betracht zu ziehen:

- Sitz der Firma und des Vorstands,
- Zahl der Angestellten, die nicht zur Arbeit ins Ausland entsendet werden,
- Ort, an dem die meisten Verträge mit Kunden abgeschlossen werden,
- Gesetz, dem die Verträge unterliegen,
- Erreichter Umsatz in einem angemessenen Zeitraum im Entsendungsland.

Die Auswahl der Kriterien hängt vom konkreten Fall ab. Schlussendlich besteht keine Chance, Arbeitnehmer zu entsenden, wenn sich die Aktivitäten eines Arbeitgebers auf dem Territorium eines Landes auf eine interne Verwaltung beschränken.

Zudem trifft dies auch auf die Entsendung von Arbeitnehmern zu, wenn die delegierende Firma eine Zeitarbeitsfirma ist.

Bei Personen, die ein selbstständiges Gewerbe betreiben und ihre Tätigkeit zeitweise auf dem Territorium eines anderen Mitgliedsstaats ausüben, wird die Filiale des ZUS, bevor sie das Formular E101 ausstellt, ebenfalls einige Maßnahmen treffen.

Die Entscheidung Nr. 181 fügt die Bedingung hinzu, dass die Person, die ein selbstständiges Gewerbe betreibt, vor Aufnahme der Tätigkeit im Land der Beschäftigung zunächst eine selbstständige Tätigkeit im Heimatland ausüben muss. (Wohnort).

[Verlängerung der Entsendung von Arbeitnehmern oder Personen aus Polen, die einer selbstständigen Tätigkeit in EU- bzw. EOG-Ländern nachgehen](#)

Wenn, aus unerwarteten Gründen die Entsendung oder die Arbeit einer selbstständig agierenden Person nicht im zuvor deklarierten Zeitraum beendet werden kann und dieser kürzer als 12 Monate dauert, kann in Abhängigkeit von der geltenden Gesetzgebung des Entsen-

dungslandes, auf dessen Territorium die Tätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird, dieser Zeitraum verlängert werden.

## IV. Abwicklung von Geschäften

- vom Start-Up zur Direktinvestition



## IV.1. Greenfield-Investitionen

### IV.1.1. Tätigkeiten, die Lizenzen, Konzessionen oder Genehmigungen erfordern

Das allgemeine Recht legt fest, dass die Aufnahme und die Ausübung gewerblicher Tätigkeit frei sind. Dennoch sieht das polnische Recht auch einige Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel vor. Das heißt, dass die Aufnahme und Ausübung bestimmter gewerblicher Tätigkeiten begrenzt ist und die Zustimmung der polnischen Behörden bzw. den Eintrag in ein Register geregelter Dienstleistungen erforderlich ist. Wir können die o. g. Tätigkeiten in vier Gruppen gliedern:

- Tätigkeiten, die frei aufgenommen und ausgeübt werden können,
- Tätigkeiten, die auf Basis einer Konzession aufgenommen und ausgeübt werden können,
- Tätigkeiten, die auf Basis einer Lizenz oder Genehmigung aufgenommen und ausgeübt werden können,



- Tätigkeiten, die nach Eintrag in ein Register geregelter Dienstleistungen aufgenommen und ausgeübt werden können

Darüber hinaus legt das polnische Gesetz bestimmte berufliche Tätigkeiten fest, die nur von Personen mit entsprechender Zertifizierung ausgeübt werden können (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Immobilienmakler, Sachverständige, Architekten, Rechnungsprüfer oder Finanzberater)

Um gewisse Formen von Tätigkeiten ausüben zu dürfen (z. B. Banken- oder Versicherungsfonds, Rentenfonds), verlangt das polnische Recht die Gründung einer besonderen Rechtsform (z. B. Aktiengesellschaft).

### Konzessionen

Eine Konzession wird für einen Zeitraum zwischen fünf und fünfzig Jahren gewährt und ist für gewerbliche Tätigkeiten bestimmt, die eine wesentliche Bedeutung für die Interessen des Staates haben (z. B. nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit und die wichtigsten öffentlichen Interessen).

### Lizenzen und Genehmigungen

Das polnische Recht legt ebenfalls andere Arten behördlicher Entscheidungen fest, die für die Aufnahme und Ausübung eines Gewerbes obligatorisch sind. Hat ein Unternehmer die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, kann er einen behördlichen Bescheid beantragen (z. B. Genehmigung oder Lizenz). Das polnische Recht sieht fast 30 gewerbliche Tätigkeiten vor, die eine solche behördliche Genehmigung bzw. Lizenz erfordern. Nachfolgend finden Sie einige Gewerbe, die eine solche behördliche Genehmigung benötigen:

- nationaler und internationaler Straßen-transport (einschl. Waren- und Passagiertransport),
- Speditionen,
- Eisenbahnstationen,
- Reisebüros,
- private Ermittlungs- und Detektivbüros,
- Gewerbeausübung in einer Sonderwirtschaftszone,
- Führung von Banken, Versicherungsfirmen, Maklerfirmen, Investmentfonds oder Rentenfonds,

- Großhandel und Herstellung alkoholischer Getränke,
- Casinos, Lotterien und Glücksspiele.

### Registrierung im Register für geregelte Dienstleistungen

Derartige Tätigkeiten kann nur der Unternehmer ausüben, der die gesetzlichen Vorschriften erfüllt und sich in das Register eintragen ließ. Das polnische Recht sieht zwanzig regulierte Gewerbetätigkeiten vor. Nachfolgend finden Sie einen Teil der Gewerbe, die einen Eintrag in dieses Register erforderlich machen:

- Archivierung von Arbeitnehmer- und Personalakten,
- Lagerungsbetriebe,
- Telekommunikation,
- Herstellung alkoholischer Getränke,
- Detektivdienstleistungen,
- Arbeitsagenturen,
- Organisation von Pferderennen.

## IV.1.2. Immobilienmarkt

Der polnische Immobilienmarkt wurde in den vergangenen Jahren stark von der überragenden Position der Hauptstadt Warschau als Zentrum der wichtigsten Investitionen dominiert. In einer zweiten Welle innerhalb der letzten fünf Jahre haben auch andere Städte wie Breslau, die Dreistadt (Danzig, Gdingen, Zoppot), Posen, Kattowitz oder Lodsch eine starke Position eingenommen. Sie haben nicht nur Industrie-, Business Process Outsourcing- bzw. Logistik-Investitionen angezogen, sie sind darüber hinaus ernstzunehmende Märkte für internationale Developer und Investoren geworden, die in lokale kommerzielle bzw. Wohnprojekte investiert haben.

Die Finanzkrise, die den Zugang zu Finanzquellen begrenzte oder teilweise einschränkte, führte dazu, dass Polen innerhalb der ostmitteleuropäischen Länder auf dem gleichen Niveau wie Ungarn, die Ukraine oder die baltischen Staaten als „hoch riskant“ eingestuft wurde. Nach einer

### Behörden, die für die Erteilung der Konzessionen verantwortlich sind

Tätigkeiten, für die eine Konzession erforderlich ist	Behörde
Suche und Erkundung von Mineralien; unterirdische Lagerung von Substanzen und Abräumen in den Gesteinsmassen oder in Tiefbaugruben	Ministerium für Umweltschutz
Herstellung und Handel mit Sprengstoffen, Munition, Waffen oder Gegenständen und Technologie für Militärzwecke oder Strafverfolgung	Ministerium für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung
Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Lieferung, Vertrieb und Handel von Treibstoffen oder Energie	Leiter des Amtes für Energie-Regelung
Sicherheitsdienste von Personen und Immobilien	Ministerium für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung
Radio- und Fernseherrundfunk	Leiter der Nationale Rundfunkaufsichtsbehörde
Luftverkehr	Leiter des Amtes für Zivile Luftfahrt



ersten Panikwelle haben internationale Investoren festgestellt, dass die polnische Wirtschaft stabil ist und vermutlich das einzige EU-Land sein wird, dass dieses Jahr ein positives Wirtschaftswachstum vorweisen kann. Dieser Aspekt der Stabilität zieht neue potentielle Investoren in Polen an. Ungeachtet dessen, hat diese Stagnation beim starken Anstieg der Immobilienpreise den Markt vermutlich davor bewahrt, eine Immobilien-Seifenblase zu schaffen, die bereits begann, sich auf dem Wohnungsmarkt zu bilden.

Polen befindet sich derzeit in einer Phase der Konsolidierung; doch in einer dritten Welle erwarten wir die folgenden Entwicklungen auf dem Markt:

- selektivere Auswahl attraktiver Standorte (während neue Objekte in sehr gutem Standort in der Krise 7,5 – 15 % des Boom-Werts verloren haben, wird der Preisrückgang bei Objekten zweiter und dritter Wahl aufgrund höherer Leerstände und mehr Konkurrenz auf dem Markt 20–25 % überschreiten),
- Schwerpunkt bei Investitionen und Wachstum in weniger entwickelten Städten mit 100.000 - 500.000 Einwohnern (Lublin, Rzeszów, Kielce, Białystok) – dritte Welle nach Warschau und den anderen Top-Städten (Posen, Breslau, Dreistadt, Krakau, Kattowitz, Lods),
- die Rolle der Bauqualität wird wachsen und für die Bewertung der Immobilie wichtiger werden.

Der polnische Markt wird reifer, und mit dem beschränkten Zugang zur Finanzierung kann er nunmehr als „Käufermarkt“ betrachtet werden, der den Investoren die Möglichkeit bietet, einige Optionen länger und sorgfältiger zu prüfen als es zuvor auf dem unkontrollierten „Markt unter Zeitdruck“ möglich war.



### IV.1.2.1. Lagerkapazitäten & Industriemarkt

Die Entstehung von modernen Lagerräumen in Polen hat im Jahr 2009 mehr als 5 Millionen m<sup>2</sup> überschritten, der vor allem in den großen industriellen Zentren wie Warschau, Kattowitz oder Posen sowie an bestehenden oder geplanten polnischen Schnellstraßen gebaut worden ist. Zwei bekannte Logistikzentren befinden sich in Piotrków Trybunalski und Stryków (bei Lods), die beide von ihrer sehr zentralen Lage und der Tatsache profitieren, dass sie bereits einige Global-Player-Firmen angezogen haben. Logistik, schneller Umschlag und Schlüsselinvestitionen in Elektronik und Haushaltsgeräte sind die Zugpferde für die neue Entwicklung im Bereich der Lagerhäuser. Darüber hinaus spielt Polen oft eine strategische Rolle als Dienstleister für weitere Expansionen auf östliche Märkte. Darauf aufbauend darf angenommen werden, dass sich die zukünftige Entwicklung noch näher an der Ostgrenze Polens orientieren wird. Heute können wir fünf große Cluster für Lagerhausinvestitionen in Polen benennen:

- Oberschlesien um Kattowitz,
- Zentralpolen um Lods,
- Warschau und Masowien,
- Großpolen um Posen,
- Niederschlesien um Breslau.

Die großen Developer haben ihre Projekte an 10 - 20 verschiedenen Orten angesiedelt. Die Mietkosten für solche Lagerhäuser mit modernem Standard betragen zwischen 3,5 und 5 EUR, je



nachdem, wo sich das Lagerhaus befindet und wie lange die Miete dauert.

Fabriken werden entweder als maßgeschneiderte Lösungen mit mindestens 7 - 10 Jahren für Leasing- bzw. Mietverträge entwickelt oder von den Firmen selbst gebaut. Diese Firmen investieren direkt an einzelnen Orten aufgrund der besonderen Anforderungen (oft hohe Arbeitslosenrate, gute Verfügbarkeit von Arbeitnehmern, Nähe zu Kunden, Lieferanten oder Rohstoffen, usw.). Diese peripheren Ansiedlungen werden oft gewählt, um die Investitions- und Produktionskosten niedrig zu halten und die höchstmögliche Verfügbarkeit von Arbeitskräften zu erreichen. Ein gut erschlossenes Grundstück an der Peripherie, das von der Stadtverwaltung oder der Agentur für landwirtschaftliche Immobilien (ANR) für eine Greenfield-Investition angeboten wird, kann etwa 25 bis 40 PLN/m<sup>2</sup> kosten (innerhalb einer Sonderwirtschaftszone gewöhnlich mehr), während ein mittelmäßig erschlossenes Privatgrundstück in der Region für 100 bis 200 PLN/m<sup>2</sup> angeboten werden kann.

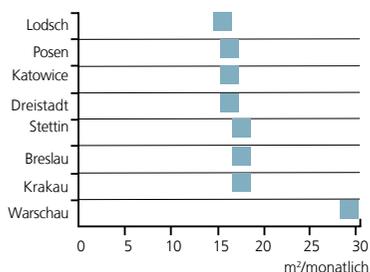
### IV.1.2.2. Büromarkt

Zwischen 1990 und 2000 befand sich der Warschauer Büromarkt im Zentrum der ersten In-

vestitionswelle, die in der Hauptstadt während des Transformationsprozesses begonnen hatte. Im Laufe dieses Prozesses haben fast alle Global Player, Consultingfirmen und Banken ihre Hauptquartiere in Warschau aufgeschlagen, um die notwendige Präsenz auf dem Markt zu zeigen und um ihre Geschäftstätigkeit im ganzen Land zu beginnen. Nach der ersten Investitionswelle ist Warschau, ähnlich wie andere Hauptstädte des östlichen Mitteleuropa, zu einem der teuersten Märkte der Welt für Büroräume geworden. Ein ständiger Zuwachs an neuem und modernem Büroraum hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass Ende 2008 bereits eine Zahl von mehr als 3 Millionen m<sup>2</sup> erreicht worden war. In Warschau wird weniger als 50 % dieses Büroraums im Stadtzentrum angeboten, während das Angebot an Lagen außerhalb des Zentrums in den letzten Jahren gestiegen ist. Ein Topergebnis wie 2 – 4 % Leerstand im Jahre 2008 wird für 2009 aufgrund der globalen Finanzkrise und dem Anstieg des EUR im Verhältnis zum PLN definitiv nicht möglich sein. Dies beeinflusst die Mehrheit der Mietpreise für moderne Büros in Warschau oder anderen Städten negativ.

Innerhalb der letzten fünf Jahre hatte eine Welle von ausländischem Business Process Outsourcing oder besonderen lokalen Investitionen mit besonderen Qualitätsansprüchen in Städten wie Krakau, Posen oder Breslau einen starken Einfluss auf die Entwicklung moderner Büroräume in diesen Regionen. Diese Märkte sind zuvor von lokalen Büroangeboten geringerer Qualität dominiert worden. Dies war für Global Player, die in BPO und Ähnliches investierten, nicht angemessen. Zwischenzeitlich sind, nachdem ein gewisser Qualitätsstandard gesetzt worden ist, die lokalen polnischen Developer auf den Markt getreten und haben lokale Marken für Büros kleinerer und mittlerer Größe geschaffen, die auch von ausländischen Kunden akzeptiert werden.

**Obergrenzen für durchschnittliche Mieten in zentraler Lage in den größten polnischen Städten im Jahre 2009**



Die in Warschau gezahlten Mieten betragen zwischen 25 und 30 EUR/m<sup>2</sup> in zentraler Lage, während sie außerhalb der City zwischen 15 und 20 EUR liegen. Das gleiche Bild ergibt sich für Krakau bzw. Breslau oder die Dreistadt, wobei die Höchstmieten etwas niedriger, und zwar bei 20 EUR/m<sup>2</sup> liegen.

Besonders in diesem Jahr, während der Finanzkrise und des Anstiegs des EURO, haben sich Mieter nach Einsparungsmöglichkeiten sowohl bei der Miete als auch bei den Mietnebenkosten umgesehen. Servicegebühren von 4 - 5 EUR/m<sup>2</sup> wurden genau analysiert und die Anforderungen an professionelle Gebäudeverwaltungen und –ausstattungen signifikant angehoben, um die Qualitätsansprüche zu erfüllen. Viele Mieter haben ihre Verträge neu verhandelt, um wenigstens die Servicekosten in PLN zu zahlen, die auch von den Eigentümern in PLN gezahlt werden. Um neue größere Mietverträge abschließen zu können, sind mietfreie Zeiträume verlängert worden, um größere Kunden mit mehr als 1000 m<sup>2</sup> Mietfläche anzuziehen.

**IV.1.2.3. Einzelhandel und Handelsmarkt**

Nach Russland und der Ukraine verfügt Polen über den größten Verbrauchermarkt im östlichen Mitteleuropa und über den größten in den neuen EU-Mitgliedsstaaten. Diese Tatsache war bereits zu Beginn des Transformationsprozesses klar und ist einer der Gründe dafür, warum der Einzelhandel nun einer der reifsten und entwickeltsten Immobilienmärkte in Europa ist. Bereits zu Beginn der neunziger Jahre haben französische Einzelhandelsriesen wie Carrefour, Auchan, Géant und E. Leclerc begonnen, in Polen riesige Hypermärkte zu errichten, um die große Nachfrage auf dem schnell wachsenden Verbrauchermarkt zu befriedigen. Heute umfasst der moderne Einzelhandel mehr als 8 Millionen m<sup>2</sup> und wird auch von Warschau und den anderen 7 Top-Städten dominiert.

Der Einzelhandelsmarkt hat bereits bestimmte Stufen genommen. Die erste war, die grundlegenden Bedürfnisse durch den Bau von großen Hypermärkten und Einkaufszentren zu erfüllen, dann der Fokuswechsel vom Hyper- zum Supermarkt und die Etablierung von Discountmärkten hauptsächlich in ländlichen Gegenden, um kleine lokale Geschäfte zu ersetzen. Nun geht der Trend dahin, die Entfernung zu den Wohngebieten der Kunden zu minimieren, statt sie daran zu interessieren, weite Strecken zu den Hypermärkten und Einkaufszentren außerhalb der Stadt zurückzulegen. Investoren sind jetzt offener, Gemeinden mit 50.000-100.000 Einwohnern hinsichtlich Supermärkten und mit mind. 15.000 Einwohnern für Discounter anzusteuern.

Eine rechtliche Unsicherheit für alle Investoren im Einzelhandel bestand in den letzten zwei Jahren (seit dem 18. September 2007) aufgrund des Gesetzes über großflächige Einkaufszentren. Das Gesetz verlangte, dass jede Einzelhandelsinvestition mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> eine zusätzliche Genehmigung

**Anzahl und Arten von Einkaufszentren in Polen**

Art	Fläche m <sup>2</sup>	Anzahl von Läden	Gesamtfläche m <sup>2</sup>	Ausländischer Anteil
Hypermarkt	>2,500	374	2 566 685	83,2%
Supermarkt	400-2,299	2,716	2 125 077	56,1%
Warenhaus	>2,000	95	390 550	9,5%
Stationärhandel	600-1,999	462	451 966	20,3%

Quelle: Statistisches Hauptamt 2008

von lokalen Behörden erlangen müsste, um ein solches Objekt einzurichten. Dieses Gesetz hat mehr als 50 % des Potentials blockiert, um ein neues Objekt in einer Gemeinde zu schaffen, da jedes Projekt mit intensivem politischem Lobbying verbunden ist. Kaum einer der politischen Entscheidungsträger, insbesondere in kleineren Gemeinden, möchte eine derartige politische Last tragen. Schließlich wurde dieses Gesetz im Juni 2008 vom Verfassungsgericht als nicht verfassungskonform erklärt. Diese Entscheidung hat den Investoren und Developern größere Sicherheit gebracht.

Der Markt für Einkaufszentren ist binnen weniger Jahre sehr stark gewachsen. Ungenügende und nicht verbundene Einkaufsmöglichkeiten in Einkaufszentren und Stadtgebieten haben Developer bewogen, große Einkaufszentren zu bauen, die entweder ins Stadtbild integriert oder einfach außerhalb der Städte gebaut wurden. Warschau verfügt über 6 große Objekte mit 59.000 bis 110.000 m<sup>2</sup> ein ähnliches Bild ergibt sich für Breslau oder Lodsch mit seiner prestigereichen Manufaktur-Szene.

Die Preise für gewerbliche Mieten fallen mit dem Zuwachs an verfügbarem Raum auf dem Markt. Vorzugslagen werden nicht an Attraktivität verlieren. Aber ältere Objekte mit ungenügendem Service und Qualität werden gezwungen sein, entweder die Preise an die neuen Marktbedingungen oder an die gestiegenen Ansprüche der Kunden anzupassen. Heute ran-

gieren kleinere Vorzugsobjekte mit max. 200 m<sup>2</sup> zwischen 50 - 80 EUR/m<sup>2</sup> während Mieter von größeren Objekten etwa 20 - 50 EUR/m<sup>2</sup> für gute Lagen zahlen. Bei über 1000 m<sup>2</sup> liegt die Durchschnittsmiete auf einem Niveau von 8 - 12 EUR/m<sup>2</sup> bis runter auf 5 EUR für Hypermärkte, die die wichtigsten Kooperationspartner für Objektverwalter sind.

**IV.1.3. Immobilienerwerb**

**Rechtsansprüche auf Immobilien**

Der Rechtsanspruch auf Immobilien wird im polnischen Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964 geregelt. Unter Immobilien versteht man Grund und Boden mit Geschäftsräumlichkeiten sowie Apartments, Häusern usw., die gemäß dem polnischen Recht ein separates Eigentum darstellen. Vollständiges Eigentum bietet die größten Rechte in Bezug auf Immobilien und kann nur unter besonderen Umständen eingeschränkt werden, die durch das Zivilgesetzbuch (Nachbarschafts- und Raumplanungsregelung), durch Verwaltungsgesetz oder den Willen des Eigentümers definiert werden. Eigentum ist das höchste Recht an einer Immobilie und gestattet dem Eigentümer die gesamte Bandbreite der Nutzung. Eigentum ist rechtlich gegenüber Dritten, die gegen den Eigentümer handeln, geschützt. Eigentum ist zeitlich nicht begrenzt. Weder Regierung noch staatliche Behörden haben das Recht, sich in das Eigentum

einzumischen, die einzige Ausnahme macht ein entsprechender Bebauungsplan.

Das polnische Rechtssystem sieht mehrere Arten von Rechten an Immobilien vor:

- Eigentum,
- Dauerhaftes Nießbrauchsrecht [„Erbpacht“],
- Nutzungsrecht an einer Immobilie,
- Hypothek,
- Leasing.

### Eigentum

Vollständiges Eigentum bietet die größten Rechte in Bezug auf Immobilien und kann nur unter besonderen Umständen eingeschränkt werden, die durch das Zivilgesetzbuch (Nachbarschafts- und Raumplanungsregelung), durch Verwaltungsgesetz oder den Willen des Eigentümers definiert werden. Eigentumsrechte sind die höchsten Rechte der Nutzung von Land oder Gebäuden. Das Eigentumsrecht ist rechtlich gegenüber Dritten, die gegen den Eigentümer zu handeln versuchen, geschützt. Eigentum ist zeitlich nicht begrenzt. Weder die Regierung noch staatliche Behörden haben das Recht, sich in das Eigentum einzumischen, außer in Bezug auf Raumplanungs- oder Besteuerungsregelungen.

### Dauerhaftes Nießbrauchsrecht [Erbpacht]

Dauerhaftes Nießbrauchsrecht wird auf Land erteilt, das sich in staatlichem oder lokalem Besitz befindet. Es wird gewöhnlich auf 99 Jahre angelegt (die minimale Dauer beträgt 40 Jahre) und kann verlängert werden. Der Erbpächter darf das Land im gleichen Umfang wie ein Eigentümer nutzen. Trotzdem ist der Zweck der Landnutzung in einer Vereinbarung definiert und muss vor dem Erwerb der Erbpacht festgelegt werden. Der Eigentümer (Staatskasse oder lokale Eigentümer) darf eine solche Vereinbarung kündigen, wenn das gepachtete Land entgegen der Vereinbarung genutzt wird. Der Zweck wird generell durch Regelungen zur Entwicklung und Raumplanung geregelt.

Die Erbpacht wird zu den gleichen Grundsätzen wie reguläres Eigentum und Eigentumsrechte an Immobilien übertragen. Es ist keine besondere Genehmigung durch den Eigentümer (Staat oder lokale Einrichtung) notwendig (außer wenn der Transfer von Ausländern durchgeführt wird).

### Gebühr für Erbpacht

Pächter müssen der Regierung eine jährliche Gebühr (bis zum 31. März 2009) zusätzlich zur obligatorischen Grundsteuer zahlen. Die Gebühr wird nach dem Wert des Landes berechnet und kann mehr als ein Mal pro Jahr geändert werden (für bestimmte Landarten kann dieser Zeitraum auf fünf Jahre ausgedehnt werden).

### Eigentum oder Erbpacht

Ein substantieller Unterschied zwischen Erbpacht und Eigentum ist, dass bei der Erbpacht das Gebäude vom Land separat betrachteter Gegenstand des Eigentums ist, und als zweites Objekt gilt. Nach dem Bau eines Gebäudes wird der Erbpächter dessen Eigentümer mit vollen Eigentümerrechten. Bei Kündigung der Erbpacht hat der Pächter das Recht, den Gegenwert des Marktwerts für das Gebäude, das Teil des unter Erbpacht stehenden Eigentums ist, zu verlangen.

### Andere Rechte auf an Immobilien

Das polnische Zivilgesetzbuch kennt außerdem das Recht an Immobilien ohne Eigentümerrechte in Form von Mieten. Alle Körperschaften einschließlich ausländischen Firmen bzw. ausländische natürliche Personen dürfen Land ohne besondere Genehmigung des Ministerium für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung oder andere besondere Bedingungen lokaler Behörden mieten. Der Grundeigentümer kann sein Recht zur Nutzung abtreten und zusätzlich Gewinn erzielen, indem er das Eigentum Dritten überlässt. Das polnische Zivilgesetzbuch kennt zwei Formen von Mietver-

trägen: Mietvertrag („Umowa najmu“, hier ist nur die Nutzung möglich) und Pachtvertrag („Umowa dzierżawy“ zur Nutzung und Gewinnerzielung).

Den o. g. Eigentums- und Vertragsrechten entsprechend, die sich auf die Nutzung durch Dritte beziehen, kennt das Recht außerdem den sog. Rückmietverkauf (Sale-and-Lease-Back). Dies ermöglicht es einer ausländischen Firma bzw. natürlichen Person, langfristige Rechte auf Nutzung des Eigentums zu erwerben.

### Immobilienwerb

Der Immobilienwerb wird durch Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches geregelt. Eigentumstransfer kann auf Basis eines Kaufvertrags erfolgen, der die Rechte und Pflichten aller beteiligten Parteien regelt. Sowohl Immobilien- als auch Erbpachttransfers erlangen durch eine Kaufvereinbarung Gültigkeit, deren Unterzeichnung in Form einer notariellen Vereinbarung vor einem öffentlich bestellten Notar obligatorisch ist.

### Vorverkaufsvereinbarung

Vor der abschließenden Übertragung der Rechte können die Entscheidungsträger eine sog. Vorverkaufsvereinbarung für ausgewähltes Grundstück (oder Grundstück mit Gebäuden) abschließen. Es ist nicht notwendig, aber sehr empfehlenswert, die Vorverkaufsvereinbarung vor einem öffentlich bestellten Notar zu unterzeichnen. Im Vorverkaufsvertrag ist es möglich, die andere Parteien zu verpflichten, bestimmte Bedingungen in Bezug auf das fragliche Eigentum wie Klärung des rechtlichen Status, Zahlung einer Hypothek und Vorbereitung des abschließenden Verkaufs zu erfüllen. Die Vereinbarung kann die Rechte auf künftige Eigentumsübertragung, sogar ohne jegliche Vorauszahlung oder Mindestsummen als Vorauszahlung, enthalten.

### Immobilien- und Hypothekenregister

Die oben genannten Regeln sind für die Eigentums- bzw. Erbpachtübertragung verbindlich. Beide Transaktionen unterscheiden sich durch das Datum ihres Inkrafttretens. Bei Eigentumsübertragung ist das Datum der Unterzeichnung der abschließenden Vereinbarung der Tag, an dem der Käufer Eigentümer wird. Die Erbpachtübertragung macht (außer der Unterzeichnung des Kaufvertrags) den Eintrag des neuen Pächters in das Immobilien- und Hypothekenregister erforderlich, das beim zuständigen Gericht geführt wird. Infolge des neuen Eintrags des Käufers wird die Erbpacht übertragen.

### Erwerb durch öffentliche Ausschreibung

Der Erwerb von Immobilien von öffentlichen oder behördlich kontrollierten Stellen bringt ein besonderes Verfahren mit sich, das eine öffentliche Ausschreibung oder Auktion beinhaltet. Öffentliche oder behördliche Stellen garantieren allen potenziellen Käufern die gleichen Bedingungen.

### Erwerb von Immobilien durch Ausländer

Mit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 und dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum wurde das Verfahren zum Erwerb von Immobilien geändert, um dies für Ausländer, die an einer Investition in Polen interessiert sind, attraktiver zu machen.

Umso mehr legen gewisse bindende Regelungen des polnischen Rechts, die im Gesetz über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer vom 24. März 1920 (im Weiteren: GEIA) enthalten sind, weiterhin fest, dass Ausländer, deren Firmensitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegt und die die Absicht haben, Immobilien in Polen zu erwerben, die Genehmigung vom Ministerium für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung einholen müssen. Die erforderliche Genehmigung erfolgt durch einen Verwaltungsbescheid. Das

heißt, dass weder ein öffentlich bestellter Notar noch ein polnisches Gericht oder eine Behörde eine solche Maßnahme registrieren noch darin einbeziehen dürfen und dass eine Körperschaft, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, weder Eigentümer noch Pächter werden darf.

### Erwerb von Anteilen

Diese Regel gilt für jeden Erwerb bzw. jede Transaktion ebenso wie für alle anderen Rechtsgeschäfte, wenn die Transaktion die Anteile bzw. Aktien (mit Ausnahme börsennotierter Gesellschaften) einer Körperschaft betrifft, die bezüglich des Eigentümers oder der Erbpacht der Immobilie einen registrierten Firmensitz in Polen hat. Eine Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Verwaltung ist bei Erwerb bzw. einem anderen Rechtsgeschäft erforderlich. Eine polnische Gesellschaft kann durch eine ausländische Gesellschaft kontrolliert werden (dies ist der Fall, wenn mehr als 50 % der Stimmen der Gesellschafterversammlung einer ausländischen Körperschaft gehören oder die Gesellschaft durch ähnliche natürliche Personen als Mitglieder von Verwaltungsgremien wie z. B. des Vorstands kontrolliert wird).

### Ausnahmen für Firmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

Das GEIA klassifiziert Ausländer nach dem eingetragenen Firmensitz einer ausländischen Firma oder dem Wohnsitz einer ausländischen natürlichen Person, wenn sie sowohl innerhalb als außerhalb des EWR liegen.

Wenn ausländische Firmen oder Staatsbürger innerhalb des EWR registriert sind, sind sie von der Pflicht ausgenommen, eine Genehmigung zum Erwerb zu erlangen. Diese Körperschaften benötigen keine Genehmigung für den Erwerb von Anteilen bzw. Aktien oder Immobilien, wovon landwirtschaftliche bzw. Waldflächen ausgenommen sind. Der Erwerb von landwirtschaftlichen bzw. Waldflächen (über 12 Jahre ab

dem 1. Mai 2004) oder eines sog. „Zweithauses“ (für Wohn- oder Ferienhauszwecke eines Ausländers, wenn es nicht sein Hauptwohnsitz sein soll, fünf Jahre ab dem 1. Mai 2004 bis 30. April 2009) sieht immer noch die Einholung einer Genehmigung sogar für Ausländer vor, die innerhalb des EWR registriert sind.

### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Standardverfahren umfasst die Beantragung einer Genehmigung beim Ministerium für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung, die ein etwa drei bis vier Monate dauerndes Verwaltungsverfahren erforderlich macht. Darüber hinaus ist es notwendig, alle benötigten Dokumente zusammenzutragen, was sehr zeitaufwendig ist.

Ausländische Geschäftsleute können die Zusage eines künftigen Erwerbs beantragen. Eine solche Zusage ist eine Garantie, dass er bzw. sie die Genehmigung ohne besondere Bedingungen oder Anforderungen erhalten dürfen. Ungeachtet dessen ist eine Zusage kein Rechtsakt, der den Erwerb von Immobilien bzw. Anteilen/Aktien erlaubt. Um Eigentumverträge abzuschließen oder Eigentum zu übertragen, ist eine Genehmigung zwingend.

## IV.1.4. Investitionsprozess

### IV.1.4.1. Analyse

Die Wahl des Standorts beeinflusst über 80 % der Kosten für Investitionen und nachfolgende Aufwendungen (einschl. Entwicklungskosten, Transportkosten, Löhne, Steuern, Energiekosten). Die erste Wahl zwischen Greenfield und Brownfield legt die Basis für die Möglichkeiten fest, zwischen den Vorteilen für die Lage zu wählen.

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Faktoren für eine Ansied-

lung, die während des Investitionsprozesses in Betracht gezogen werden müssen:

- Greenfield oder Brownfield,
- Investition innerhalb oder außerhalb einer Sonderwirtschaftszone,
- Entfernung, Qualität und Zeit der Logistik zu den wichtigsten Kunden,
- Beschäftigungskosten, Verfügbarkeit und Qualität der gewünschten Arbeitnehmer in der Produktion bzw. als Verwaltungssangestellte,
- Infrastruktur- und Entwicklungskosten (Medien, Straßen, Erschließungs- und Erweiterungsmöglichkeiten),
- Verfügbarkeit der gewünschten Komponentenzulieferer,
- Entsprechende Kontakte zu lokalen Behörden.

### IV.1.4.2. Investitionsprozess Schritt für Schritt

#### Architektonische Planung

Wenn der Produktionsstart oder andere Fristen für die Investition auf ein baldiges Datum festgelegt worden sind, muss die Planung der Gebäude und anderer Infrastrukturen im Vorfeld vorbereitet werden. Besteht für einen solchen Ort ein offizieller Bebauungsplan, kann ein Architekt unverzüglich mit der Planung beginnen. Gibt es keinen Bebauungsplan, muss der Investor die Bedingungen für Entwicklung und Bebauung des Gebiets (BEBG) beantragen, womit der Umfang der erlaubten Gebäude definiert wird. Für die Phase der architektonischen Planung müssen mindestens drei bis sechs Monate eingeplant werden, bevor ein sorgfältig erstelltes Dokument zur Beantragung einer Baugenehmigung an das Bauamt geschickt wird. Viele Firmen unterschätzen den Umfang der offiziellen Dokumente und Verfahren, die vorbereitet werden müssen, um ihre Aktivitäten in Polen aufnehmen zu können.



#### Baugenehmigungen für den Bau- bzw. Sanierungsprozess

Nach Erlangung des Eigentumstitels auf Nutzung bzw. Eigentum kann der Investitionsprozess beginnen.

#### Flächennutzungspläne

Der Bau eines Gebäudes ist möglich, wenn hinsichtlich der Immobilie ein Bebauungsplan gemäß dem Gesetz über Raumplanungs- und Raumnutzungspläne vom 27. März 2003 vorliegt. Die lokale Behörde (Gemeinde) ist für die Erstellung eines lokalen Raumentwicklungsplans verantwortlich. Aufgrund eines Raumentwicklungsplanes können landwirtschaftlich genutzte Flächen in industrielle genutzte Flächen umgewidmet werden oder umgekehrt.

Der Bebauungsplan definiert alle Bedingungen einer künftigen Landnutzung und den Umfang, in dem Gewerbe auf diesem Land betrieben werden kann. Der Umfang ist groß und erlaubt dem Eigentümer die Nutzung des Eigentums für eine ganze Bandbreite gewerblicher Tätigkeiten.

Lokale Behörden sind berechtigt, Flächennutzungspläne entsprechend der Entwicklung der Gemeinde zu entwickeln. Die Gemeinde erstellt

den Flächennutzungsplan in Abstimmung mit den Flächennutzungsplänen der Woiwodschaft und des Landes.

Flächennutzungspläne können von einer Gemeinde entweder auf Antrag des Eigentümers oder wenn das Gelände von Behörden modifiziert wird geändert werden. Das Letztere ist eher die Ausnahme und erfolgt dann, wenn die Modifizierungen im öffentlichen Interesse sind (wie Bau von Straßen oder Eisenbahnstrecken).

Zu jeder Sonderwirtschaftszone liegt ein gültiger und verbindlicher Bebauungsplan vor, so dass mit einem Investitionsprozess gleich nach dem Erwerb des Lands begonnen werden kann.

### Bedingungen für die Entwicklung und Bebauung eines Gebiets (BEBG)

Für wesentliche Teile Polens liegen keine Flächennutzungspläne vor. Diese Situation macht es erforderlich, bei der zuständigen Gemeinde die BEBG zu beantragen. Die BEBG sind für alle Investitionsprozesse und Landesentwicklungen bzw. neue Investitionen, aber auch Sanierungen oder Brownfield-Investitionen notwendig. Eigentümer müssen die BEBG bei der lokal zuständigen Behörde beantragen. Auch kann auch das Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung einbezogen werden, das das Verfahren bis zur Erlangung eines Bescheids verlängern kann.

Ein Antrag auf BEBG muss bestimmte Bedingungen bestätigen, d. h., dass mindestens ein Nachbargrundstück für ähnliche Zwecke entwickelt wird, Anschluss an öffentliche Wege vorhanden und die Infrastruktur der geplanten Investition angemessen ist. Die Erlangung der BEBG kann bis zu sechs Monaten dauern, was davon abhängt, ob der Antrag den erwarteten Einfluss der Investition auf die lokale Bevölkerung enthält.

### Umweltbescheide

Nachdem ein Flächennutzungsplan bzw. ein BEBG vorgelegt wird, kann mit den Arbeiten zur

Bauplanung und –gestaltung begonnen werden. Während dieser Phase ist der Investor verpflichtet, einen Vorvertrag für die Erschließung (wie Gas, Wasser und Energie) mit den entsprechenden Zulieferern abzuschließen. Außerdem muss der Anschluss an die öffentlichen Wege mit dem Büro für Straßenverwaltung abgestimmt werden.

Nach Abschluss der vorläufigen Aufteilung und technischen Beschreibung kann der Investor den Umweltbescheid zu seiner Investition beantragen. Der Umfang dieser Genehmigung hängt von der Art der Produktion bzw. der gewerblichen Tätigkeit ab.

Während des Sanierungsprozesses muss der Investor frühere technologische und administrative Bescheide sorgfältig prüfen. Üblicherweise macht eine Sanierung neue Verwaltungsbescheide einschließl. Umweltbescheide erforderlich.

Der Entscheidungsprozess zum Umweltbescheid kann abgeschlossen werden, nachdem der Antrag vervollständigt wurde, vorausgesetzt, dass die lokale Behörde entscheidet, dass für diese Art Produktion bzw. Gewerbe kein Bescheid erforderlich ist. Situationen, in denen kein Umweltbescheid notwendig ist, werden im Umweltgesetz vom 27. April 2001 präzisiert.

Der Umweltbescheid (oder die Stellungnahme der lokalen Behörde, wenn kein Bescheid erforderlich ist) ist unverzichtbares Element des Investitionsprozesses, da er die erste zu erfüllende Bedingung zur Erlangung einer Baugenehmigung ist. Wenn ein Umweltbescheid erforderlich ist, muss der Investor einen Bericht über die zu erwartenden Einflüsse des Unternehmens auf die Umwelt vorlegen. Dieser Umweltverträglichkeitsbericht ist eine Auswertung, inwiefern die Produktion und Technologie die Umwelt beeinflussen werden, und zwar auf Grundlage des besten zur Verfügung stehenden Wissens.

Nach dem Umweltgesetz ist das Verfahren zur Erlangung der Genehmigung bezüglich der Integrierten Vermeidung und Verminderung der Um-

weltverschmutzung (IVU-Richtlinie) das komplizierteste Umweltzulassungsverfahren, da Produktion und Technologie einen wesentlichen Einfluss auf die Umwelt haben. Die IVU-Genehmigung wird von den Behörden der Woiwodschaft erteilt. Das Umweltgesetz beschreibt die Produktionsarten, die negativen Umwelteinflüsse haben und behördliche Aufsicht auf höherer Ebene erfordern.

Das Verfahren zum Umweltbescheid kann einschließl. der Erstellung des Berichts über zu erwartende Einflüsse bis zu drei Monaten dauern. Das IVU-Verfahren kann sogar bis zu fünf Monate dauern. Der größte Teil des Investitionsprozesses wird nach Abschluss des Berichts über die zu erwartenden Einflüsse durchgeführt.

### Baugenehmigung

Der abschließende Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung kann bei der lokalen Behörde gestellt werden, sobald der Investor alle oben genannten Genehmigungen einschließlich der Vereinbarungen und Gutachten eingeholt hat sowie das Bau- bzw. Sanierungsprojekt abgeschlossen ist.

Der Bauablauf wird durch das Baugesetz (BG) vom 7. Juli 1994 geregelt. Am Bauprozess sind der Investor, die Bauaufsicht, der Architekt und der Bauleiter beteiligt.

Die Baugenehmigung beschreibt die Pflichten aller Beteiligten. Sie ist nur drei Jahre nach der Ausstellung gültig.

Der Sanierungsprozess erfordert keine Baugenehmigung (es genügt ein formeller Antrag) für Arbeiten, die keinen Einsatz von Schwermaschinen erfordern oder in die Struktur des Gebäudes eingreifen, d. h. das Eigentum anstreichen oder die Fenster und Türen auswechseln (der Umfang ist durch das BG präzisiert). Dieses Verfahren ist zeitsparend, aber die Bauarbeiten dürfen nicht über den im formalen Antrag genannten Umfang hinausgehen.

Das Baugesetz beschreibt sämtliche notwendigen Dokumentationen, Anträge, Genehmigungen und

Vereinbarungen, die dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung beigefügt werden müssen.

Der Investor kann mit den Bauarbeiten nach zwei erforderlichen Schritten beginnen. Im ersten Schritt muss er 14 Tage nach Erteilung der Genehmigung einen „Gültigkeitsvermerk“ von der Gemeindeverwaltung erlangen, der deren Gültigkeit bestätigt, d. h., dass keine Widersprüche von Nachbarn eingelegt worden sind. Im zweiten Schritt informiert der Investor das Bauaufsichtsamt und reicht den entsprechenden Antrag ein. Die Bauarbeiten können innerhalb von sieben Tagen nach Einreichung des entsprechenden Antrags beginnen.

### Nutzungsgenehmigung und Betriebserlaubnis

Der Produktionsbeginn ist ein wichtiger Meilenstein für jede Investition. Der Bauprozess wird gemäß dem Zeitplan in mehrere Phasen eingeteilt. Während der Industrialisierungsphase muss sich der Investor auf die Erlangung der Nutzungsgenehmigung vorbereiten.

Eine wichtige stets zu beachtende Tatsache ist, dass zur Verwendung vorgesehene Geräte gemäß dem CE-Prüfzeichen tragen müssen. Die Zertifizierung ist zur Bestätigung dessen notwendig, dass solche Geräte nach den optimalsten Möglichkeiten hergestellt wurden und betriebssicher sind.

Fabrikanlagen müssen von Feuerwehr, Arbeits- und Gesundheitsamt bestätigt werden. Vor Produktionsbeginn muss der Investor die genannten Stellen darüber informieren, dass die Bau- und Industrialisierungsarbeiten abgeschlossen worden sind und die Gerätschaften positive Testergebnisse erzielt haben.

Nach diesem Antrag kann jede der Stellen die Fabrik unabhängig prüfen. Wenn innerhalb von 14 Tagen keine Prüfung stattfindet, kann die Fabrik ihre Produktion starten. Darüber hinaus muss der Investor die Emissionen messen, deren Einfluss auf die Umwelt prüfen und die Ergebnisse mit den entsprechenden Normen des Umweltgesetzes vergleichen.



## IV.2. M&A

### IV.2.1. Der polnische M&A - Markt

Eine der einfachsten Methoden zur Implementierung von Projekten in Polen ist die Übernahme bestehender Geschäftseinheiten. Heute bestehen folgende Gründe für Transaktionen:

- Gute Geschäftsmöglichkeiten aufgrund der Schwächung von Firmen durch die weltweite Finanzkrise und eine starke Abschwächung der polnischen Währung (über 25 % im Vergleich zum August 2008),
- Übernahme von Firmen, um Vorteile für Tätigkeiten in Sonderwirtschaftszonen zu nutzen,
- Privatisierung staatlicher Betriebe,
- Suche nach strategischen Partnern, um weiteres Wachstum zu ermöglichen, während die Finanzmärkte eingefroren sind.

Die Finanzkrise hat, obwohl sie nicht so vernichtend ist wie in anderen Ländern, bewirkt, dass bestimmte Firmen (insbesondere empfindliche Branchen oder solche, die Verluste aufgrund von Investition in Währungsoptionen gemacht

haben) Insolvenzverfahren einleiten mussten. In vielen dieser Fälle jedoch können Kapitalunterstützung und eine entsprechende Reorganisation ein Unternehmen wieder auf die Beine bringen und seine Rentabilität wiederherstellen. Darum wird die Lage ständig von Organisationen überwacht, die im Bereich Fusionen und Übernahmen in Polen tätig sind.

Ein definitiver Vorteil von Übernahmen in Polen ist die Nutzung von Firmen, die Vorteile aufgrund ihrer Tätigkeit in den Sonderwirtschaftszonen haben.

Nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen kann eine Firma, die innerhalb einer Sonderwirtschaftszone tätig ist, übernommen werden. Dadurch können Betriebskosten gesenkt werden.

Der Privatisierungsprozess, in dem sich immer noch ein großer Prozentsatz der polnischen staatlichen Betriebe befindet, macht es möglich, interessante Objekte für Übernahmen zu finden.

Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass die Absicht zum Kauf einer Firma über einen solchen Prozess die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, die vom Ministerium des

Staatsschatzes organisiert werden, voraussetzt. Es ist notwendig, die entsprechende Dokumentation professionell wie in der frei zugänglichen, detaillierten Ausschreibungsspezifizierung genannt zu erstellen.

Zweifellos werden die ersten Anzeichen für eine Besserung des Marktes bewirken, dass Investoren zu den Standardtransaktionen zwischen intakten Unternehmen zurückkehren, und zwar unter Bedingungen, die den Kauf bzw. den Verkauf der Firma rechtfertigen.

Bei einer Übernahme ist es notwendig, den gesamten Prozess entsprechend zu planen, der gewöhnlich folgende Elemente umfasst:

- Wahl eines Investitionsberaters bzw. -partners, der potentielle Übernahmegesellschaften sondiert,
- erste Verhandlungen,
- sorgfältige Prüfung – umfassende Rechts-, Steuer- und Geschäftsanalyse der betroffenen Gesellschaft,
- abschließende Verhandlungen, und zwar den Ergebnissen der Prüfung entsprechend,
- Abschluss der Transaktion – Abschluss eines Vertrags.

Was die Transaktion einfacher macht und manchmal ihren Erfolg bestimmt, ist die Wahl der richtigen Berater/Partner, die die richtige Gesellschaft zur Übernahme finden und eine positive Bewertung für den Käufer erlangen.

Ein wesentliches Element für eine erfolgreiche Transaktion ist eine angemessene sorgfältige Prüfung, die eine Kooperation mit kompetenten Rechtsberatern, Steuerberatern und Geschäftsberatern erforderlich macht. Diese Personen werden die notwendigen Analysen vornehmen und alle Umstände, die für die analysierte Firma ausschlaggebend sind, in ihrem Abschlussbericht beschreiben. Die oben beschriebenen Maßnahmen sind notwendig, um die rechtlichen und steuerlichen Risiken in den

Geschäftsaktivitäten abzuschätzen und den zukünftigen Businessplan bestätigen zu können.

Die Vertretung der Parteien legt den Teil des Investitionsvertrags fest (Kaufvertrag für Anteile), der die Basisvereinbarung der Parteien, die Vertretungen und die Zusagen der bisherigen Eigentümer, Vertragsstrafen und Vorbedingungen enthält.

Gesellschaften, die am häufigsten Übernahmen in Polen organisierten, sind:

- private Kapitalfonds,
- Firmen, die ihren Sitz in der EU haben,
- Firmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben und die auf den EU-Markt expandieren,
- polnische Firmen, die ihre Geschäftstätigkeit ausweiten wollen.

Zu den häufigsten Hindernissen für Investoren während der Übernahme von Firmen, die oft die Implementierung von Expansionsplänen verhindern, gehören:

- unzureichendes Wissen über den lokalen Markt, seine Struktur und die Firmen, die auf ihm tätig sind (Schwierigkeiten bei der Suche nach potenziellen Firmen, die übernommen werden können bzw. Kooperationspartnern),
- unzureichendes Wissen über die rechtlichen und steuerlichen Realitäten im Zielland der Investition,
- unzureichendes Wissen über Lösungen, die es ermöglichen, profitablere Käufe von Firmen unter Zuhilfenahme von Firmen, die bereits in Sonderwirtschaftszonen tätig sind, zu tätigen,
- Ignoranz gegenüber dem spezifischen Verhandlungsprozess und den lokalen Geschäftsgepflogenheiten, die aus kulturellen Unterschieden resultieren.

## IV.2.2. Regelungen zu M&A

Die Regeln für die Fusionen und Übernahmen von Firmen sind im polnischen Handelsgesellschaftengesetzbuch enthalten.

Gesellschaften können mit anderen Gesellschaften oder Teilhaberschaften fusionieren. Dennoch kann eine Teilhaberschaft keine bietende oder neugegründete Partei sein. Teilhaberschaften können mit anderen Teilhaberschaften nur durch Gründung einer Gesellschaft fusionieren.

Eine Fusion kann beeinflusst werden durch:

- Übertragung aller Aktiva einer Gesellschaft oder der Teilhaberschaft auf eine andere Gesellschaft im Tausch gegen die Anteile, die die bietende Gesellschaft an die Anteilseigner oder die Partner der Zielgesellschaft oder Teilhaberschaft ausstellt (Fusion durch Übernahme),
- Gründung einer Gesellschaft, auf die alle Aktiva aller fusionierenden Gesellschaften oder Teilhaberschaften im Austausch gegen die Anteile an der neuen Gesellschaft übertragen (Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft) wurden.

Die Zielgesellschaft, Teilhaberschaft bzw. die durch Gründung einer neuen Gesellschaft fusionierenden Teilhaberschaften und Gesellschaften werden ohne Durchführung eines Liquidierungsverfahrens an dem aufgelöst Tag, an dem sie aus dem Register gestrichen werden.

Es muss beachtet werden, dass der Plan zur Fusionierung von Firmen eine schriftliche Vereinbarung zwischen den fusionierenden Firmen erfordert.

Am Tag der Fusion übernimmt die bietende Firma bzw. die neugegründete Firma alle Rechte und Pflichten der Zielgesellschaft oder Teilha-

berschaft, die durch die Gründung einer neuen Gesellschaft fusioniert. Insbesondere wird die bietende Firma bzw. die neugegründete Firma sämtliche Genehmigungen, Konzessionen und Steuererleichterungen, die der Zielgesellschaft, Teilhaberschaft oder irgendeiner der durch Gründung einer neuen Gesellschaft fusionierenden Gesellschaften und Teilhaberschaften zugestanden haben (es sei denn, das Handelsgesellschaftengesetzbuch oder der Bescheid über die Erteilung der Genehmigung, die Zusage oder Steuererleichterung sagen etwas anderes aus).

Übernahmen von beteiligten Unternehmen, die eine gewisse Summe übersteigen, werden zunächst vom Präsidenten des Amts für Kartellrecht und Verbraucherschutz kontrolliert.



## IV.3. Öffentlich Private Partnerschaft (ÖPP)

Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) sind Institutionen, mit deren Hilfe staatliche (lokale) Behörden mit privaten Investoren zusammenarbeiten können, um gemeinsame Ziele schnell, einfach und effektiv zu erreichen.

ÖPPs fördern das Wachstum, da mehr Investitionsprojekte zur gleichen Zeit abgeschlossen werden können.

Der Rechtsakt, in dem die Regeln für die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und privaten Institutionen festgehalten sind, ist das Gesetz über Öffentlich-Private Partnerschaften vom 19. Dezember 2008. Dieses Gesetz ist Teil der bereits im polnischen Rechtssystem funktionierenden Werkzeuge, die ein schlüssiges Ganzes bilden.

Das Gesetz über die ÖPP betrifft Institutionen, die gemäß Art. 2 § 1 als öffentliche Körperschaften gelten:

- a) öffentliche Finanzinstitutionen, definiert nach den Bestimmungen zu öffentlichen Finanzen,
- b) andere juristische Personen als unter a), die extra für den Zweck der Erfüllung all

gemeiner Bedürfnisse gegründet wurde, eine Person, die ihrer Natur nach weder industriell noch kommerziell tätig ist und wenn diese Körperschaften, die nicht, in dieser Bestimmung oder unter a) enthalten sind, einzeln oder gemeinsam, direkt oder indirekt durch eine andere Körperschaft:

- mehr als 50 % ihrer Finanzierung beitragen oder,
- mehr als die Hälfte ihrer Anteile besitzen oder,
- Aufsicht über deren Verwaltungsgremien ausüben oder,
- das Recht haben, mehr als die Hälfte der Zusammensetzung von deren Aufsichts- und Verwaltungsgremien zu besetzen

c) Zusammenschlüsse von Körperschaften sind, die in Punkt a) oder b) genannt sind.

Das oben Genannte in Betracht ziehend können wir einige der Körperschaften nennen, die die gesetzlichen Anforderungen als öffentliche Einrichtungen erfüllen:

- Organe staatlicher Behörden einschl. staatlicher Verwaltungsstellen; staatliche Kon

troll- und Vollzugsbehörden und mit ihnen verbundene Stellen,

- Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen,
- Landes- und Provinzbehörden; staatlich finanzierte Körperschaften,
- lokale Verwaltungen (einschl. anderer zentraler oder lokaler Rechtspersönlichkeiten, die durch Sondergesetze zum Zwecke öffentlicher Aufgaben gegründet worden sind) mit Ausnahme von Unternehmen, Banken und kommerziellen Firmen.

Das neue ÖPP-Gesetz bietet auch weiterhin die Möglichkeit, unentgeltlich Immobilieneigentum an einen privaten Partner oder eine ÖPP-Firma für die Dauer des ÖPP-Projekts abzutreten. Ferner führte das ÖPP-Gesetz zu Verbesserungen bezüglich der Verwaltung von Immobilieneigentum wie:

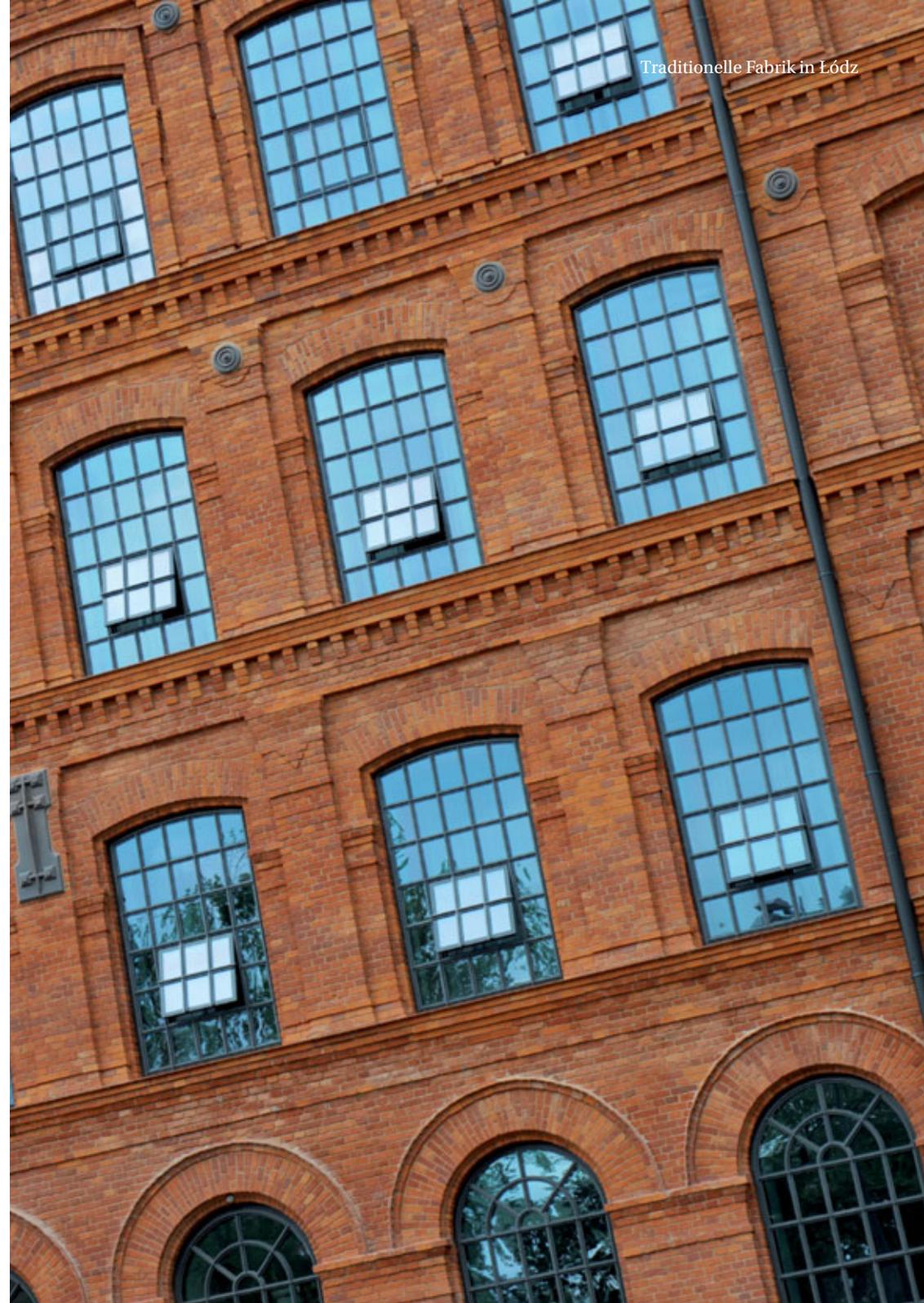
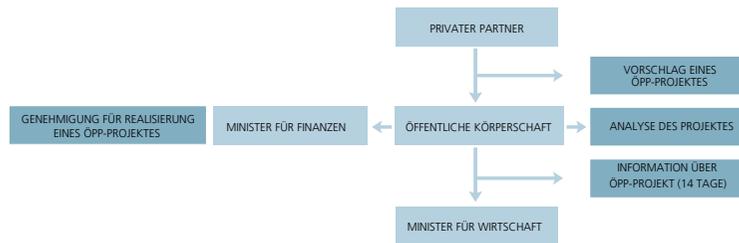
- Möglichkeit, Eigentum an einen privaten Partner bzw. eine zu diesem Zweck

eingerrichteten Institutionen abzutreten, ohne Ausschreibung im Sinne des Gesetzes über Immobilienwirtschaft

- Möglichkeit des Verkaufs zu einem günstigen Preis.

Um ein ÖPP-Investitionsprojekt zu realisieren, können eine öffentliche Körperschaft und ein privater Partner eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (öffentlich-private Partnerschaft) gründen. Es ist eine zu diesem Zweck eingerichtete Institution, deren Tätigkeitsumfang im ÖPP-Vertrag laut ÖPP-Gesetz geregelt ist. Aufgrund dieser Tatsache müssen alle Änderungen des Vertrags bzw. der Artikel der Gesellschaften dem Tätigkeitsumfang, der im ÖPP-Vertrag festgelegt ist, entsprechen.

Ein Beispiel eines Modells der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Partnern:





## IV.4. Wichtige Bestimmungen

### IV.4.1. Polnische Handelsbestimmungen

Nachdem Polen der Europäischen Union beigetreten ist, wurden die Einführung europäischer Handelsbestimmungen und das Ersetzen bzw. die Änderung des nationalen Rechts erforderlich.

#### IV.4.1.1. Import- bzw. Exportlizenzierung

Eine der häufigsten Fragen bezüglich des Beginns eines lokalen Import- bzw. Exportgeschäfts betrifft die Import- bzw. Exportlizenzen bzw. die Lizenzen, die zum Beginn eines Import- bzw. Exportgeschäfts benötigt werden. Importeure von Waren, die neu auf dem polnischen Markt sind, müssen zunächst die Produktbestätigung per Genehmigung durch das Nationale Hygiene-Institut beantragen. Zu diesem Antrag muss der Importeur Folgendes einreichen:

- Kopie der Rechnung,
- Produkt-Zertifikat,

- Labor-Spezifizierung des Herstellers,
- Etikett (in polnischer Sprache).

Wenn die Bestätigung erfolgte, kann das Produkt nach Polen importiert werden. Wenn diese Art der Bestätigung bereits in einem anderen EU-Land erfolgte, kann der Importeur (beim Zoll) eine Erklärung des Herstellers vorlegen, die das Land bestätigt, in dem das Produkt zugelassen wurde.

Importlizenzen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind für einige Produkte erforderlich, die aus „Drittländern“ wie den Vereinigten Staaten in ein anderes EU-Land importiert werden. Solche Importlizenzen, auch AGRLM-Zertifikate genannt, werden in Polen von der Agencja Rynku Rolnego (Agentur für den Landwirtschaftsmarkt) erteilt.

#### IV.4.1.2. Zolltarife

Der polnische Zoll hat eine offizielle Zolltarifsuchmaschine. Die Suchmaschine (ein Modul des integrierten Zollsystems - ISZTAR) gibt an die Zollverwaltung und Händler Information über Waren im internationalen Handel. Die

Tarifsuchmaschine bietet Daten aus dem TARIC-System (Waren-Nomenklatur, Zolltarife, Beschränkungen, Zollquoten und Erleichterungen) sowie nationale Daten (Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer, Beschränkungen und außertarifliche Angaben).

Träger der Tarifsuchmaschine ist die Zollabteilung des Ministeriums für Finanzen innerhalb des Netzwerks des Integrierten Zoll-Tarif-Informationssystem - ISZTAR2. Der Browser gibt detaillierte Information zum Warenumsatz an die Zollverwaltung und alle Beteiligten. Die EU-Daten aus dem TARIC-System und die polnischen Daten (Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuer) sowie auch einige nationale außertarifliche Angaben, die nicht in die TARIC-Datenbank integriert sind, werden in der Suchmaschine angezeigt.

### IV.4.1.3. Zollverfahren

Grundsätzliche Aufgaben von Zollämtern:

- Durchführung von Zollkontrollen über den kommerziellen internationalen Warenaustausch,
- Schätzung und Einziehen von Zollgebühren und Steuern in dem Teil, der an der Staatsgrenze berechnet wird (Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer),
- Bekämpfung von Schmuggel und Zollbetrug.

Bei der Ausübung dieser Aufgaben muss der Zoll eine Reihe von Pflichten einhalten, von denen u. a. die wichtigsten sind (neben fiskalen Aufgaben):

- Schutz der nationalen Industrie vor dem Handel mit Waren, die die Bedingungen für den Wettbewerb im Lande in widriger Weise beeinflussen können,
- Schutz der natürlichen Umwelt vor der Einfuhr giftiger Substanzen und Mikroorganismen,

- weltweiter Schutz von Fauna und Flora vor illegalem und rücksichtslosem In-Umlauf-Bringen von bedrohten Arten,
- Schutz der Verbraucher vor der Einfuhr von Waren auf den Markt, die unter dem Standard polnischer Normen liegen oder deren Nutzungsdauer abgelaufen ist,
- Schutz der Bevölkerung vor der Einfuhr von Waren auf den Markt, die das Leben, die Gesundheit bzw. die Sicherheit der Bürger gefährden oder die die Sicherheit des Landes in Gefahr bringen (z. B. Waffen, lähmendes Gas usw.) können,
- Schutz des Staates vor dem Verlust des Kulturerbes (in erster Linie Verhinderung der Ausfuhr von Gütern mit kulturellem Wert),
- Schutz der Autoren, Künstler, der industriellen und kommerziellen Rechteinhaber vor Verstößen gegen intellektuelle Eigentumsrechte, Warenzeichen- und Patentrechte.

und Kontrolle

- der staatlichen Instrumente der Zollpolitik, die die Ziele und den Umfang des internationalen Handels regelt (z. B. Überwachung der Einhaltung von Zollquoten),
- der Vollstreckung der nationalen und internationalen Regelungen in Bezug auf Verbote und Einschränkungen im internationalen Handel, der Durchsetzung von Regelungen zur zulässigen Beladung von Fahrzeugen, um die korrekte Nutzung von Straßen durch Spediteure sicherzustellen, und der Durchsetzung von Vereinbarungen zur Zollprävention, an denen Polen beteiligt ist,
- ausländischer Währungen einschließlich der Bekämpfung sog. Geldwäsche.

Um die oben beschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen zu erfüllen, kooperiert der Zoll mit anderen Diensten wie der Polizei, dem Grenzschutz, dem allgemeinen Zollinspektorat und den Steuerbehörden im Lande. Daran beteiligt

sind außerdem Zoll- und Ermittlungsbehörden anderer Länder, Handelsorganisationen, Institute für Forschung und Wissenschaft, Universitäten und ähnliche Organisationen.

Der Import gefährlicher Produkte kann durch die Zusammenarbeit mit Zollvertretern in besonderen Verfahren, die durch die Verordnung des Ministerrats vom 2. Februar 1999 eingeführt wurden, verhindert werden. Diese regelt das Verfahren und die Vorgehensweise von Zollbehörden hinsichtlich einbehaltener Waren im Falle eines Verdachts auf Verstoß gegen die Vorschriften des geistigen, kommerziellen bzw. industriellen Eigentums. Aufgrund des EU-Beitritts gelten in Polen die EU-Zollgesetze direkt, insbesondere die EU-Verordnung 1383/2003 vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen und Maßnahmen gegenüber Waren, die erwiesenermaßen derartige Rechte verletzen.

### IV.4.2. Währungs- und Währungskurskontrollen

Hauptzweck des Gesetzes über Fremdwährungen ist der Schutz des sog. „Interesses des Staates an den Wechselkursen von Fremdwährungen“. Nach den Wirren der letzten zehn Jahre und der Welle von Währungskrisen, die beinahe gleichzeitig in verschiedenen Teilen der Welt aufgetreten sind, muss das Interesse dabei darin liegen, negative Trends, die in einer Krise münden können, abzuwenden. Eine andere Funktion des Fremdwährungsgesetzes ist es, Mechanismen einzuführen, die in einer solchen Situation administrative Hindernisse für den Kapitalabfluss schaffen. In Polen werden derzeit Modifizierungen des Gesetzes über Fremdwährungen diskutiert. Diese können bei der Angleichung an die EU-Gesetze bezüglich des Beitritts zur Euro-Währungszone eingebracht werden. Es wäre ein guter Zeitpunkt,

über den Zweck der gegenwärtigen Beschränkungen zur Regulierung der Kapitalverschiebung, und besser noch, deren Effektivität, nachzudenken.

Nach Änderung des Gesetzes in Polen Anfang 2009 können die Parteien wählen, ob sie Verträge in einer anderen Währung als dem Polnischen Zloty abschließen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den alten Bestimmungen des polnischen Rechts, das vorsah, dass Residenten nur nach Bestätigung durch die Polnische Nationalbank (NBP) in anderen Währungen als dem Polnischen Zloty zahlen durften.



### IV.4.3. Wettbewerbsrecht [Kartellrecht]

Das Wettbewerbsrecht beruht auf dem Gesetz über Kartellrecht und Verbraucherschutz vom 16. Februar 2007. Die wichtigsten Verbote durch dieses Gesetz betreffen:

- den Abschluss illegaler Vereinbarungen, die den Wettbewerb durch (Art. 6)

- direkte bzw. indirekte Preisabsprachen,
  - Beschränkung oder Kontrolle der Produktion bzw. des Verkaufs, der Aufteilung von Verkaufs- bzw. Kaufmärkten,
  - Anwendung von erschwerenden oder ungleichen Fristen und Bedingungen in gleichwertigen Verträgen mit anderen Handelspartnern, wobei die Wettbewerbsbedingungen für diese Parteien differenziert werden,
  - den Abschluss von Verträgen von der Akzeptierung bzw. Gestaltung zusätzlicher Punkte durch die anderen Parteien abhängig zu machen, die nichts mit dem Vertragsgegenstand zu tun haben bzw. eine übliche Verbindung dazu haben,
  - Beschränkung des Zugangs bzw. Marktverdrängung von Unternehmen, die nicht durch eine Vereinbarung verbunden sind,
  - die Vereinbarung von Fristen und Bedingungen der Angebote für Unternehmen, die an einer Ausschreibung teilnehmen, oder zwischen Unternehmen und der Partei, die die Ausschreibung organisiert, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Arbeiten oder die Preise einschränken oder,
- den Missbrauch einer dominanten Marktposition (Art. 9), verhindern insbesondere durch
- direkte oder indirekte unfaire Preisfestlegung (extrem hoch oder ungerechtfertigt/niedrig),
  - Beschränkung der Produktion, des Verkaufs oder der technischen Entwicklung,
  - Gegenwirken der Bildung von Bedingungen, die für die Schaffung bzw. Weiterentwicklung von Wettbewerb notwendig sind,
  - Auferlegen von erschwerenden Fristen und Bedingungen für Verträge, die in

ungerechtfertigten Gewinnen für das Unternehmen resultieren.

Quelle: Offizielle Internetseite des Büros für Kartellrecht und Verbraucherschutz uokik.gov.pl

Das Kartellrecht wird von der zentralen Verwaltungsbehörde, dem sog. „Präsidenten des Amtes für Kartellrecht und Verbraucherschutz“ (Amt), durchgesetzt. Die Entscheidungen und Richtlinien des Präsidenten des Amtes sowie Gerichtsentscheidungen, die aufgrund von Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Präsidenten des Amtes eingelegt wurden, können im offiziellen Bulletin des Amtes veröffentlicht werden.

Gegen die administrativen Bescheide des Präsidenten des Amtes in Bezug auf das Wettbewerbsrecht kann Widerspruch beim Amtsgericht Warschau (Gericht für Kartellrecht und Verbraucherschutz) eingelegt werden. Der Widerspruch kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheids eingelegt werden. Das Widerspruchsverfahren wird durch die Bestimmungen des Zivilverfahrensgesetzbuchs über Handelssachen geregelt.

Gegen die Entscheidung des Gerichts für Kartellrecht und Verbraucherschutz kann weiterhin beim Obersten Gericht Widerspruch eingelegt werden, unabhängig davon, um welche Summe es sich handelt, aber nur in rechtlichen Fragen (Polnisch: „kasacja“, Antrag auf Kassation des Urteils). Der Widerspruch muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Urteils des Kartellgerichts eingelegt werden.

Vom Präsidenten des Amtes können verschiedene Strafen für Verstöße gegen das Kartellrecht auferlegt werden.

Die Strafen sind Ermessenssache und können wie folgt bemessen sein:

- bis zu 10 % der jährlichen Gesamteinnahmen einer Gesellschaft, falls die Gesellschaft

- Vereinbarungen abschließt, die auf die Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung von Wettbewerb abzielen, ihre dominante Position missbraucht oder eine Fusion vornimmt, bevor ein klärender Bescheid des Präsidenten des Amtes vorliegt,
- Gegenwert von 1.000 EUR bis 50 Millionen EUR in PLN, wenn beim Fusionsverfahren oder Anti-Monopol-Inspektionen keine oder inkorrekte Informationen erteilt wurden,
  - Gegenwert von 500 EUR bis 10.000 EUR in PLN für jeden Tag des Verzugs, in Bezug auf einen Bescheid des Präsidenten des Amtes oder eine Gerichtsentscheidung des Gerichts für Kartellrecht und Verbraucherschutz.

Darüber hinaus sieht das Kartellrecht Strafen vor, die vom Präsidenten des Amtes gegenüber einer natürlichen Person verhängt werden können, die als Manager oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft oder Kapitalgruppe tätig ist, und zwar bis zum 50-fachen Wert einer durchschnittlichen Entlohnung, bei Gesetzesverstößen.

Gegen Strafen, die vom Präsidenten des Amtes verhängt wurden, kann beim Gericht für Kartellrecht und Verbraucherschutz Widerspruch eingelegt werden. Diese Strafen sind Einnahmen der Staatskasse und können gemäß administrativen Vollstreckungsverfahren eingezogen werden (dieses Verfahren besteht aus einer Zwangseinziehung von Eigentum sowie Maßnahmen in Bezug auf Bankkonten und anderes Eigentum des Schuldners).

Die polnische Gesetzgebung zum Wettbewerbsrecht ist effizient. Die Vollstreckungsmechanismen funktionieren zufriedenstellend. EU-Regelungen, die seit 1. Mai 2004 in Polen direkt angewandt werden, müssen die Effizienz der polnischen Kartellbehörden stärken. Dies geschieht aufgrund der Tatsache, dass der Präsident des Amtes mit der EU-Kommission eng zusammenarbeitet, um das Wettbewerbs-

recht in Polen und in der EU als Ganzes durchzusetzen.

### IV.4.4. Regelungen für das Eintreten in Verträge

In Polen geschlossene Verträge sind Ausdruck der Autonomie der jeweiligen Partei. Dies ist die Hauptregel des Wettbewerbsrechts im polnischen Zivilgesetzbuch. Im Vertragsrecht geht es um Zusagen, vereinbarte Rechte und Verpflichtungen zu erfüllen. Nach dem polnischen Rechtssystem müssen sich alle Parteien über die wesentlichen Bedingungen, einschl. Preis und Gegenstand des Vertrags, einig sein. Dennoch können die Parteien ihre Vereinbarungen so gestalten, dass künftige Streitigkeiten vermieden und ein „goldener Mittelweg“ gefunden werden. In Polen geschlossene Verträge können schriftlicher oder mündlicher Natur sein. Trotzdem gibt es Ausnahmen von dieser Regel, wie beim Immobilienverkauf oder dem Verkauf von Anteilen an einer Gesellschaft, die vor einem Notar geschlossen werden müssen.

Es gibt im Internet viele Beispiele für eine solche Vereinbarung in englischer Sprache, wobei berücksichtigt werden muss, dass solche Beispiele, je nachdem, was die beteiligten Parteien wünschen, nicht unbedingt hilfreich sind.

#### Andere Rechtsquellen

In Polen müssen Sie besonders einige internationale Regelungen des Zivilrechts beachten, wofür ein Beispiel die EU-Rats-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist. Andere Beispiele sind in der Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und die New Yorker Kon-

vention über die Verjährungsfrist beim Internationalen Warenverkauf von 1974.

Verträge zwischen polnischen und ausländischen Gesellschaften nutzen das Internationale Privatrecht (Gesetz vom 12. November 1965), da die Regelungen internationalen Rechts das anzuwendende Recht für die jeweiligen Rechte bzw. Verpflichtungen jeder Partei, die aus der Vereinbarung resultieren, definieren können. Die Parteien müssen Vereinbarungen nach dem Recht abschließen, das ihre Interessen schützt und garantiert, damit eine solche Vereinbarung Gültigkeit erlangt.

### Verbindungen zwischen Firmen und Unternehmen

Das Gesetz über Kartellrecht und Verbraucherschutz vom 16. Februar 2007 schützt die Unternehmen vor unfairen Geschäftshandlungen. Es bezieht sich auf die Verbindungen zwischen Firmen und Unternehmern. Es trifft auch den Verbraucherschutz zu, wenn Interessen der Verbraucher beeinträchtigt werden. Firmen, die dagegen verstoßen, können von anderen, ehrlichen Firmen verklagt werden.

In dieser Regelung ist eine allgemeine Klausel festgehalten, in der es heißt, das unlautere Wettbewerb illegal ist oder im Widerspruch zu guten Praktiken steht.

## IV.4.5. Zulässiger CO<sub>2</sub>-Ausstoß

Zu Beginn des Jahres 2009 betrug die Kohlendioxid-Konzentration (CO<sub>2</sub>) in der Atmosphäre 387 ppm. Als ein Ergebnis der Richtlinie 2003/87 des Europäischen Parlaments und des Europa-Rats wurde in der Europäischen Union ein System für den Handel mit Treibhausgasen geschaffen, durch das die im Kyoto-Protokoll festgelegten Ziele leichter umgesetzt werden können. Dies wurde vom Europa-Rat 1997 be-

stätigt, gefolgt durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung im gleichen Jahr.

Die Richtlinie schafft die rechtlichen Mittel, um das Ziel des Kyoto-Protokolls zu erfüllen, den Ausstoß von Treibhausgasen durch Implementierung eines effektiven europäischen Systems zum zulässigen Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern.

Das polnische Parlament hat am 3. Dezember 2004 ein nationales Emissionshandelssystem bezüglich Treibhausgasen (HSATG) verabschiedet. Das Handelssystem bezüglich des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sollte am 1. Januar 2005 in Kraft treten und alle Aspekte der Industrie in den Sektoren Energie, Wärmekraft, Petrochemie und Papier abdecken. Entsprechend dem HSATG müssen die betroffenen Firmen eine Emissionsgenehmigung beantragen, die den Betreiber berechtigt, eine festgelegte Menge von Treibhausgasen auszustoßen. Der Inhaber einer solchen Genehmigung wird berechtigt sein, Gase bis zur festgelegten Menge auszustoßen. Wenn der Inhaber dies wünscht, kann er auch die ungenutzten Zulässigkeitsmengen auf dem freien Markt an andere Betriebe verkaufen, die Treibhausgase ausstoßen, so dass diese ihre erlaubten Mengen überschreiten können.

Das HSATG sieht vor, dass die individuellen zulässigen Mengen, die jedem Betreiber mit Treibhausgasausstoß zugestanden werden, durch einen nationalen Verteilungsplan („Plan“) für drei Jahre im Voraus festgelegt werden. Der Plan legt die zulässige Gesamtmenge innerhalb eines gewissen Zeitraums, die Menge für jeden jeweiligen Betreiber sowie die Kriterien für die Verteilung fest. Eine Genehmigung für den Ausstoß von Treibhausgasen wird entweder vom Landeschef oder vom Provinzchef auf Antrag des Betreibers ausgestellt. Der Minister für Umweltschutz wird das Handelssystem überwachen, während der nationale Verwalter für das Handelssystem bezüglich des zulässigen Ausstoßes als Verwalter fungieren wird. Der Verwalter wird ein nationales Zulässigkeits-

register sowie ein Verzeichnis der am System beteiligten Firmen führen, und zwar zusätzlich zur Erstellung der nationalen Verteilungspläne. Entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie wird das nationale Zulässigkeitsregister öffentlich zugänglich sein. Die Mitgliedstaaten müssen jedes Jahr einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie an die Kommission einreichen.

Nach dem Kyoto-Protokoll können Länder mit ungenutzten Zulässigkeitsmengen ihre ungenutzten Mengen verkaufen. Dieses Verkaufsrecht soll auch als Anreiz für private Unternehmen dienen, in moderne, umweltfreundliche Technologie zu investieren. Eine Firma, die CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre, ohne über entsprechende Genehmigungen zu verfügen, ausstößt, muss eine Strafe in Höhe von 100 EUR für jeden nicht zulässigen Ausstoß zahlen. Die Strafe wird vom zuständigen Umweltinspektor der jeweiligen Region verhängt. Genehmigungen zum Ausstoß sind nur für einen bestimmten Zeitraum gültig. Nach Ablauf einer solchen Frist werden die zugelassenen Mengen aufgehoben.

Das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) ist das größte multilaterale Emissionshandelssystem weltweit und der Hauptpfeiler der EU-Klima-Politik. Das ETS deckt mehr als 10.000 Anlagen im Sektor der Energie und Industrie ab, die kollektiv für fast die Hälfte des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in der EU und für 40 % ihres gesamten Ausstoßes von Treibhausgasen verantwortlich sind.

Im EU ETS müssen große Emittenten von Kohlendioxid in der EU ihren jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß überwachen und melden, und sie sind verpflichtet, jedes Jahr eine Menge des zulässigen Ausstoßes an die Regierung zurückzugeben, und zwar entsprechend ihres CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in diesem Jahr. Um die jährlichen Unregelmäßigkeiten des Niveaus des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zu neutralisieren, die durch extreme Wetterlagen entstehen können (wie harte Winter oder sehr heiße Sommer), werden die zulässigen Aus-

stoßmengen für jeden Betreiber, der dem EU ETS unterliegt, gleich für einen Zeitraum von mehreren Jahren bewilligt. Jeder dieser Zeiträume wird Handelszeitraum genannt. Der erste EU ETS-Handelszeitraum ist im Dezember 2007 abgelaufen und umfasste alle EU ETS-Emissionen seit Januar 2005. Mit Ablauf dieser Frist wurden die zulässigen Emissionen ungültig. Seit Januar 2008 gilt der zweite Handelszeitraum, der bis Dezember 2012 dauert. Eine zulässige CO<sub>2</sub>-Emission entspricht dem Recht, 1 Mg Kohlenstoffdioxid zu emittieren. In Polen beträgt die zulässige Gesamtemission für den Zeitraum 2008 - 2012 1.042.576.975 Mg (gemäß dem Nationalen Polnischen Verteilungsplan).



## IV.5. Absicherung der Geschäfte

### IV.5.1. Eigentumsrechte

Am 22. August 2001 trat ein neues Gesetz zu Eigentum an Patenten und Gebrauchsmustern in Kraft. Mit diesem Gesetz sind vier vorherige Gesetze ersetzt (Gesetz über Erfindungen, Warenzeichen, Patente zu Integrierten Schaltkreisen sowie das Patentamt) worden. Die neue Gesetzgebung ändert die Bestimmungen zu geistigen Eigentumsrechten in Industrie und Handel nicht wesentlich.

#### IV.5.1.1. Patentgesetzgebung

Polen ist Mitglied der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze von industriellem Eigentum. 1990 hat Polen außerdem den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens unterzeichnet. Das Gesetz zum Eigentum an Patenten und Gebrauchsmustern regelt den Schutz von Erfindungen durch Patente und Gebrauchsmuster. Anträge werden an das Polnische Patentamt gestellt. Ausländische Antragsteller müssen von polnischen Patentanwälten vertreten werden.

Eingetragene Patente sind 20 Jahre ab der Eintragung gültig. Schutzrechte für Gebrauchsmuster sind 10 Jahre gültig. Um das Patent- bzw. Schutzrecht aufrechtzuerhalten, sind Jahreszinsen zu zahlen. Patente werden nach einer Prüfung dessen zuerkannt, ob eine Erfindung neu ist, echte Forschung beinhaltet und kommerziell umsetzbar ist. Ein Gebrauchsmuster muss neu und nützlich sein und sich auf die Form, Konstruktion oder Anordnung eines Objekts beziehen, das eine dauerhafte Form hat. Die Anträge werden 18 Monate nach dem Prioritätsdatum veröffentlicht.

Das Patent- bzw. Schutzrecht eines Gebrauchsmusters gibt dem Eigentümer das exklusive Recht, die Erfindung auf dem Gebiet von Polen zu nutzen, solange es gültig ist. Das exklusive Recht kann jedoch nicht missbraucht werden, um verbotene monopolistische Methoden anzuwenden. Insbesondere können Patentrechte dann nicht angewandt werden, wenn ihre Nutzung durch Dritte notwendig wird, um den Bedarf des inländischen Markts zu decken, insbesondere, wenn es das öffentliche Interesse so erfordert und/oder der Preis unangemessen überhöht ist. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht in den ersten drei Jahren nach der Patentanmeldung.

Sowohl der Missbrauch von Patentrechten als auch die Vorbeugung oder Beseitigung eines nationalen Notstands können es erforderlich machen, eine verpflichtende Lizenz zu beantragen. Es gibt keine besonderen Bedingungen für Lizenzen. Der Inhaber eines Patents bzw. einer exklusiven Lizenz hat das Recht, aufgrund entgangener Gewinne bzw. entstandener Schäden zu klagen. Für falsche Kennzeichnung und Zuwiderhandlungen sind Strafen vorgesehen. Die Kennzeichnung der Produkte mit einer Patentnummer ist nicht obligatorisch, aber allgemein üblich.

### IV.5.1.2. Warenzeichen

Polen ist Mitglied des Madrider Systems für die internationale Registrierung von Marken und zur Vorbeugung gegen falsche oder irreführende Bezeichnung der Herkunft von Waren. Polen ist seit 1997 auch Mitglied des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Warenmarken. Es ist dem Protokoll zu dieser Vereinbarung im Frühjahr 1997 beigetreten. Folgende Arten von Marken können eingetragen werden:

- Warenzeichen,
- Dienstleistungszzeichen,
- Kollektivmarken,
- Gütesiegel der gegenseitigen Qualitätssicherung.

Ein eingetragenes Warenzeichen ist 10 Jahre ab der Eintragung gültig, solange nicht nachgewiesen wird, dass die Marke fünf aufeinanderfolgende Jahre nicht genutzt wurde. Die Eintragung kann für weitere 10 Jahre erneuert werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Schutzrechteinhaber bzw. Lizenzinhaber rechtliche Schritte einleiten. Der Schutz wird auf geographische Orte und Regionen ausgeweitet, wenn der Name sich auf eine besondere Örtlichkeit oder Gegend bezieht, die mit einem besonderen Produkt verbunden ist und wo es ein besonders charakteristisches Merkmal des Produkts gibt, das mit dem Namen verbunden ist. Ausländische Antragsteller müs-

sen in Polen durch einen lokalen Patentanwalt vertreten werden.

### IV.5.1.3. Urheberrecht (Copyright)

Das Urheberrecht in Polen wird durch das Gesetz über das Urheberrecht und verbundene Rechte vom 4. Februar 1994 geregelt, das im Juni 2000 grundlegend überarbeitet wurde. Das neue Gesetz erfüllt die zeitgemäßen internationalen Standards und entspricht den Prinzipien des freien Handels mit geistigem Eigentum.

Der Umfang des Urheberrechts ist erheblich erweitert worden. Das neue Gesetz sieht nicht nur den Schutz von Autorenrechten im traditionellen Sinne vor, sondern auch den damit verbundene Rechte. Dieses Recht sieht neue Rechte und neue Eigentümer dieser Rechte vor. Sie sind jetzt in der Lage, darüber zu entscheiden, wie die Ergebnisse ihrer Arbeit genutzt und finanzielle Vorteile aus diesen Ergebnissen gezogen werden können. Die neuen Eigentümer umfassen die Produzenten von Ton- und Video-Aufnahmen, Fernsehsender, Radiosender sowie Künstler und Darsteller. Das neue Gesetz sieht den Schutz geistigen Eigentums im Bereich Wissenschaft, Technologie und Produktion, einschl. Computerprogramme und Industriedesign usw., vor. Der Schutzmechanismus für Computersoftware wirkt ähnlich wie in anderen EU-Ländern.

Ebenso regelt dieses Gesetz Schadensersatzansprüche für Verluste, die Autoren, Darsteller und Produzenten aufgrund von unkontrollierter Massenvervielfältigung für den persönlichen Gebrauch (zu Hause) erleiden. Produzenten und Importeure von Videorecordern, Tonbandgeräten, anderen Audio- bzw. Video-Geräten sowie Leerkassetten, CDs usw. müssen einen Aufschlag an die Künstler, Darsteller und Produzenten in Höhe von max. 3 % der Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte zahlen.

Das neue Gesetz schafft Grundlagen für effizientere Verfahren zur Durchsetzung des Schutzes von Urheberrechten. Illegale erzielte Gewinne können eingezogen und dem wahren Eigentümer zurückgegeben werden. Es sind auch Strafen bei Verstößen gegen Rechte auf geistiges Eigentum vorgesehen. Es können sowohl Geldstrafen als auch Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren verhängt werden. Der Urheberrechtsschutz in Polen wurde mit der neuen Gesetzgebung erheblich verschärft. Diese hat auch zur Einschränkung der Piraterie beigetragen. Die Erfüllung internationaler Standards beim Schutz geistiger Rechte schafft entsprechende Bedingungen für ausländische Investitionen, die Eigentumsrechte nutzen.

### IV.5.2. Produktzertifizierung

Die Zertifizierung der Konformität von Produkten, wie der vollständige Name lautet, ist ein Verfahren, in dem hergestellte Produkte geprüft werden und dabei verifiziert wird, ob sie den an sie gestellten Anforderungen entsprechen. Im Ergebnis werden eine Erklärung bzw. ein Konformitätszertifikat und normalerweise eine Genehmigung erteilt, ein Zeichen für die Konformität am Produkt anzubringen. Die Zertifizierung kann verbindlich oder freiwillig erfolgen.

Eine verbindliche Zertifizierung erfolgt dann, wenn sie entweder durch nationales oder durch internationales Recht vorgesehen ist. Freiwillige Systeme werden von bestimmten Organisationen vorgesehen, um die Qualität der Komponenten zu verbessern, die ein integraler Bestandteil eines größeren Produkts sind. Einfach gesagt, eine Kennzeichnung auf dem Produkt versichert, dass das Produkt und das System zu seiner Herstellung alle erforderlichen Anforderungen und die relevanten Spezifizierungen erfüllen. Kennzeichnungen werden in verschiedenen Formaten und Formen verwendet, manche sind obligatorisch, manche nicht.

Das zugrundegelegte Zertifizierungsverfahren kann verschiedene Tests und Verfahren zur Überprüfung der Qualität beinhalten und kann im Umfang und bei den Kosten variieren. Kennzeichen der Produktzertifizierung signalisieren, dass das Produkt mit der Spezifizierung konform ist, weshalb es wichtig ist, den Inhalt der Spezifizierung zu kennen, um die Kennzeichnung einordnen zu können.

Gemäß dem EU-Recht ist es sehr wichtig, das Produkt mit dem „CE-Prüfzeichen“ zu versehen. Das Symbol wird vom Hersteller auf seinem Produkt angebracht. Das CE-Prüfzeichen bestätigt, dass das Produkt allen rechtlichen Anforderungen und Sicherheitsstandards entspricht. Diese Anforderungen basieren auf über 20 EU-Verordnungen, von denen jede einzelne die Regelungen für ein anderes Produkt festlegt. Die Verordnungen werden in Polen durch das Gesetz über das System zur Prüfung der Konformität vom 30. August 2002 implementiert. Es ist wichtig anzumerken, dass ohne CE-Prüfzeichen ein Produkt weder innerhalb der Europäischen Union verwendet noch von außerhalb der EU importiert werden kann. Produkte mit dieser Kennzeichnung können innerhalb der Europäischen Union sowie in Norwegen verwendet werden.

### IV.5.3. Vergaberecht

Die polnische Gesetzgebung zum Vergaberecht geht auf das Jahr 1994 zurück, als das erste Gesetz zum Vergaberecht verabschiedet worden ist. Das Gesetz wurde in den folgenden Jahren mehrfach modifiziert, hauptsächlich mit dem Ziel, seine Regeln und Definitionen zu klären, den Umfang seiner Anwendung zu erweitern und den Prozess der Auftragsvergabe transparenter zu machen. Die Anpassung polnischer Vergabebestimmungen an die EU-Anforderungen war der wichtigste Faktor für die Vorbereitung einer neuen Gesetzgebung. Das neue Gesetz für öffentliche Vergabe wurde am 29. Januar 2004 verabschiedet, um das Gesetz von 1994 zu ersetzen. Im April

2006 sowie im April 2007 wurde das Gesetz für öffentliche Vergabe in weiten Teilen modifiziert, um die Bestimmungen der EU-Verordnungen zu implementieren. Das Gesetz regelt den Abschluss von Verträgen öffentlicher Einrichtungen in Bezug auf Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen. Es betrifft Aufträge für Bauarbeiten, Lieferungen oder die Erbringung von Leistungen, die aus dem Staatshaushalt oder von den Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen finanziert werden. Das Gesetz wurde geschaffen, um den EU-Markt für öffentliche Vergabe für den Wettbewerb zu öffnen, zu verhindern, eine Politik „national zu kaufen“ und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zu fördern. Aspekte der öffentlichen Vergabe sind in diesem Gesetz geregelt, das sich auf Institutionen bezieht, die zu Anwendung dieses Gesetzes verpflichtet sind.

Nach dem Jahresbericht des Amts für öffentliche Vergabe für 2008 beläuft sich der Marktwert der öffentlichen Ausschreibungen auf 109,5 Milliarden PLN, was einen bedeutenden Anstieg im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Der Markt für öffentliche Ausschreibungen betrug 8,6 % des Bruttoinlandsprodukts. Darum spielt dieses Gesetz eine wesentliche Rolle für polnische und ausländische Unternehmer, die in Polen ein Gewerbe betreiben.

Auf Aufträge, deren Wert 14.000 PLN nicht überschreitet, findet das Gesetz keine Anwendung.

Im polnischen Recht sind verschiedene Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags vorgesehen. Umso mehr werden zwei von ihnen am häufigsten angewandt, nämlich die uneingeschränkte Ausschreibung und die eingeschränkte Ausschreibung. Die uneingeschränkte Ausschreibung ist, abgesehen von der beschränkten Ausschreibung, die Grundlage für das Verfahren. In diesem Verfahren können alle interessierten Auftragnehmer ihr Gebot auf eine öffentliche Ausschreibung abgeben. Beim beschränkten Ausschreibungsverfahren müssen die Auftragnehmer einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Gebot stellen. Angebote können nur von Auftragnehmern eingereicht werden, die eingeladen worden sind, Gebote abzugeben. Darüber hinaus sieht das polnische Recht folgende Verfahren vor: Verhandlungen mit Veröffentlichung, Verhandlungen ohne Veröffentlichung, konkurrierender Dialog, Bestellung mit Einschränkungen, Preisanfrage, elektronische Auktion. Dennoch werden diese Verfahren in Ausnahmesituationen durchgeführt.

Der Unternehmer bzw. Zulieferer, der an einem solchen Verfahren teilnimmt, ist grundsätzlich ver-

pflichtet, eine Ausschreibungsgebühr in Höhe von max. 3 % des Werts des zu vergebenden Auftrags als Kautions zu hinterlegen. Die Kautions kann in bar gezahlt werden. Es werden jedoch auch Bankbürgschaften, Versicherungsbürgschaften, von einer Bank bestätigte Wechsel oder andere finanzielle Bürgschaften oder Garantien akzeptiert.

Der Auftraggeber spezifiziert alle wesentlichen Elemente, die für die präzise Beschreibung der bestellten Produkte oder zur Erbringung der Leistung notwendig sind.

Das beste Angebot wird auf der Basis der in der Spezifizierung vorgesehenen Kriterien ausgewählt. Der beste Preis, der der üblichste Faktor ist, ist nicht das einzige von polnischen Behörden zugrunde gelegte Kriterium. Sehr häufig sind Qualität, Funktionalität, Verwendung der bestmöglichen Technologie sowie Umwelteinflüsse ausschlaggebend.

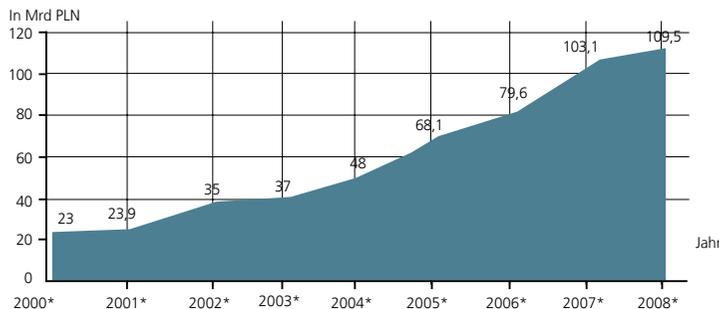
Das Gesetz über öffentliche Vergabe ist ein Verwaltungsgesetz. Unabhängig davon finden auf Verträge, die aufgrund einer Ausschreibung ge-

schlossen wurden, die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Zivilverfahrensgesetzbuchs Anwendung.

Informationen über Ausschreibungen werden im Bulletin für Öffentliche Ausschreibungen auf der Internetseite des Amts für öffentliche Vergabe und im offiziellen Journal der Europäischen Union veröffentlicht.

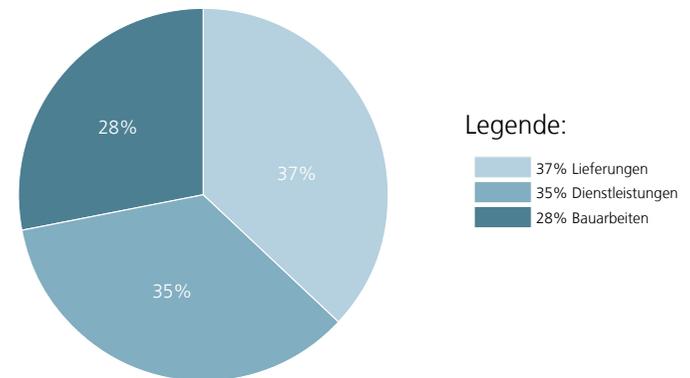
Auftragnehmer haben das Recht, innerhalb von 10 Tagen einem Ausschreibungsverfahren zu widersprechen. Angebote potentieller Auftragnehmer werden vom Auftraggeber gewichtet, der die anderen Auftragnehmer über eingelegte Widersprüche informieren muss. Während eines laufenden Widerspruchsverfahrens kann der Auftraggeber keine Vereinbarung abschließen. Bei Aufträgen über 130.000 EUR bzw. 206.000 EUR kann ein Bieter einen Widerspruch beim Vorsitzenden des Amts für Vergabe einlegen. Es kann kein Vertrag abgeschlossen werden, solange Widerspruchsverfahren anhängig sind.

Wert des polnischen Marktes für öffentliche Aufträge in den Jahren 2000-2008



Quelle: Jahresbericht des Amts für öffentliche Vergabe für das Jahr 2008

Gegenstände der öffentlichen Aufträge



Legende:

- 37% Lieferungen
- 35% Dienstleistungen
- 28% Bauarbeiten

Quelle: Jahresbericht des Amts für öffentliche Vergabe für das Jahr 2008

Eine Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer mit dem besten Angebot erfordert die Schriftform. Ungeachtet dessen sollte, wenn das polnische Recht eine besondere Form, z. B. eine notarielle Vereinbarung, vorsieht, die Vereinbarung in dieser Form abgeschlossen werden. Die Vereinbarung sollte den in der Ausschreibung genannten Umfang nicht überschreiten.

### IV.5.4. Insolvenz und Restrukturierung

Das Gesetz über Insolvenz und Restrukturierung aus dem Jahre 2003 regelt Insolvenzen von Unternehmen sowie Verfahren zum Vergleich und Restrukturierung zur Vermeidung von Insolvenzen.

Es gibt zwei Insolvenzarten, die eingeleitet werden können. Einerseits ein Insolvenzverfahren, das im Verkauf aller Aktiva und der Löschung der Firma aus dem Landesgerichtsregister mündet, andererseits eine Insolvenz mit der Möglichkeit, eine Vereinbarung mit den Gläubigern abzuschließen.

Gemäß dem polnischen Gesetz über Insolvenz und Restrukturierung erfolgt eine Insolvenzerklärung bezüglich eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners. Ein Schuldner ist insolvent, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Ein Schuldner, der eine Rechtsperson ist, sollte für insolvent erklärt werden, wenn die Verpflichtungen den Wert der Aktiva überschreiten, auch wenn sie gegenwärtig zur Entlastung dieser Verpflichtungen genutzt werden. Das Gericht kann ein Insolvenzersuchen ablehnen, wenn der Rückstand bei den Zahlungsverpflichtungen drei Monate nicht überschreitet und die Summe der ausstehenden Verpflichtungen nicht mehr als 10 % des Werts des Jahresabschlusses des Schuldners beträgt. Das Gericht wird das Insolvenzersuchen auch ablehnen, wenn die Aktiva des insolventen Schuldners nicht ausreichen, um die Verfahrenskosten zu decken.

Ein Insolvenzersuchen kann sowohl vom Schuldner als auch von einem der Gläubiger eingereicht werden. Das Ersuchen kann in Bezug auf Rechtspersonen auch von jedem eingereicht werden, der berechtigt ist, die Gesellschaft einzeln oder gemeinschaftlich mit anderen zu vertreten. Ausschlaggebend ist, dass der Schuldner nicht später als zwei Wochen ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Insolvenz eingetreten sind, ein Insolvenzersuchen beim Gericht einreichen muss. Falls der Schuldner eine Rechtsperson ist, ruht die vorgenannte Pflicht auf jedem, der berechtigt ist, die Firma (einzeln oder gemeinschaftlich mit anderen) zu vertreten. Diese Personen haften für jeglichen Schaden, der aufgrund des nicht innerhalb der o.g. Frist (zwei Wochen) eingereichten Gesuchs entstanden ist.

Der Schuldner reicht zusammen mit dem Insolvenzantrag eine Erklärung zur Genauigkeit der darin gemachten Angaben ein. Wenn diese Erklärung inkorrekt ist, haftet der Schuldner für jegliche durch inkorrekte Angaben im Insolvenzersuchen entstandene Schäden.

Anstelle einer Auflösung der Firma kann das Insolvenzverfahren durch einen Vergleich zwischen der Firma und ihren Gläubigern abgeschlossen werden.

Eine weitere rechtliche Möglichkeit, die das polnische Gesetz über Insolvenz und Restrukturierung vorsieht, sind Maßnahmen zur Umorganisation im Fall von Ereignissen, durch die eine Insolvenz droht. Ein Unternehmer kann von Zahlungsunfähigkeit bedroht werden, wenn, obwohl er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, eine glaubwürdige Einschätzung seiner wirtschaftlichen Situation vorliegt, dass er sehr bald insolvent wird. Solche Unternehmer können Verfahren einleiten und durchführen, die auf die Reduzierung von Schulden bzw. deren Abtragung in Raten sowie zur Sicherung der Zahlung ihrer Schulden abzielen. Das Verfahren kann von einer Person überwacht werden, die vom Gericht bestimmt worden ist, wird aber vom Schuldner durchgeführt. Dieses Verfahren ist nicht obligatorisch.



## V. Informationsquellen



© Yuri Arcurs - Fotolia.com.

## V.1. Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen

Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen ist ein hilfreicher Partner für ausländische Unternehmer, die auf den polnischen Markt eintreten wollen. Die Agentur leitet die Investoren durch alle wesentlichen administrativen und rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Projekt. Sie bietet außerdem schnellen Zugriff auf komplexe Informationen zu rechtlichen und geschäftlichen Fragen zur Investition. Ferner hilft sie, entsprechende Partner und Zulieferer sowie entsprechende Standorte zu finden. Die Agentur wurde im Juni 2003 gegründet, um die Wirtschaftsförderung in Polen zu koordinieren, den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen anzukurbeln, ausländische Firmen während des Investitionsprozesses zu unterstützen und den polnischen Export zu fördern. Sie ist durch die Fusion der Staatlichen Agentur für Ausländische Investitionen (PAIZ) und der Polnischen Informationsagentur (PAI) entstanden. Beide Institutionen wurden eingerichtet, um die Entwicklung der polnischen Wirtschaft durch eine Steigerung ausländischer Investitionen und Werbung für Polen im Ausland zu unterstützen.

Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen bietet professionelle Beratungsleistungen für neue Investoren in Polen, wozu gehören:

- Begleitung und Unterstützung, um die beste Örtlichkeit für die Investition zu finden,
- Suche nach potentiellen Kooperationspartnern und Zulieferern,
- Unterstützung in Bezug auf Investitionsanreize,
- Begleitung der Unternehmer während des gesamten Investitionsprozesses.

Um die beste Qualität ihrer Dienstleistungen sicherzustellen, ist die Agentur in sechs Abteilungen mit festgelegten Zuständigkeiten unterteilt.

Die Abteilung der ausländischen Investitionen ist für die Gewinnung neuer ausländischer Investoren und die Sicherstellung der besten Qualität der Dienstleistungen zuständig. Die Mitarbeiter dieser Abteilung beraten die Firmen im Hinblick auf die besten Investitionsstandorte und nehmen an den Verhandlungen teil. Die Abteilung der ausländischen Investitionen begleitet die Firmen bei der Investition und unterstützt auch die Firmen, die bereits in Polen investiert haben.

Um organisatorische, administrative und IT-Fragen kümmert sich die Abteilung für interne Angelegenheiten. Die Mitarbeiter dieser

Abteilung sind für die Organisierung von Finanzdokumenten und die Überwachung der finanziellen Situation der Agentur zuständig. Die zweite Abteilung unterstützt die erste, wobei alle internen Aktivitäten von der Abteilung für Audit und Kontrolle überwacht werden. Diese Abteilung ist für die interne Prüfung der Agentur sowie von anderen Gesellschaften, die aus rechtlichen Regelungen resultieren, verantwortlich. Dies betrifft auch Strukturfonds, die durch die Agentur implementiert werden.

Eine der wichtigsten Abteilungen ist die Abteilung für Regionalentwicklung, die für die Erstellung von Investitionsangeboten an potentielle Investoren zuständig ist. Die Abteilung für Regionalentwicklung verwaltet und aktualisiert die Datenbank mit Investitionsangeboten (Brownfield und Greenfield). In diesem Zusammenhang kooperiert die Abteilung mit den Sonderwirtschaftszonen, den lokalen Behörden und den Regionalen Zentren für Investorenbetreuung, die daran arbeiten, die ausländische Direktinvestitionen in diesen Regionen zu fördern. Um Anreize für ausländische Firmen zu schaffen, in Polen zu investieren, sind viele Werbemaßnahmen notwendig.

Diese Aufgaben übernimmt die Abteilung für Wirtschaftsförderung, die Konferenzen, Workshops und verschiedene Veranstaltungen zur Förderung der polnischen Wirtschaft, Technologien und Leistungen organisiert. Die Abteilung für Wirtschaftsinformation sammelt und analysiert Wirtschaftsdaten, die von der Agentur bzw. interessierten Firmen genutzt werden können. Die Aufgaben umfassen auch die Beaufsichtigung ausländischer Investitionen in Polen und polnischer Investitionen im Ausland, die Knüpfung von Kooperationen zwischen inländischen und ausländischen Geschäftspartnern und Forschungseinrichtungen. Die Abteilung für Wirtschaftsinformation ist außerdem verantwortlich für die Nationale Kontaktstelle der OECD in Polen. Ihre Hauptaufgabe ist die Förderung und Verbreitung von Publikation für Investoren, die nach den „OECD-Richtlin-

ien für multinationale Unternehmen“ erstellt worden sind. Entsprechend dieser Publikation sollten Unternehmen detaillierte Informationen über ihre Aktivitäten und Pläne im Hinblick auf Beschäftigung, Steuerregelungen, Regeln für den fairen Wettbewerb, Aktivitäten im Bereich Budget und Ressourcen, Umweltschutz und Verbraucherschutz verbreiten. Neben der nationalen Kontaktstelle unterhält die Agentur auch eine Informationsstelle für Firmen, die an EU-Fonds interessiert sind.

Alle Maßnahmen der Agentur werden durch die zuvor erwähnten regionalen Zentren für Investorenbetreuung forciert. Dank der Weiterbildung und fortlaufenden Förderung durch die Agentur können die Zentren umfassende professionelle Serviceleistungen für Investoren auf Woiwodschafts-Ebene erbringen. Die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen ist die beste Informationsquelle nicht nur für ausländische Unternehmer, sondern auch für inländische Firmen. Auf der Internetseite [www.paiz.gov.pl](http://www.paiz.gov.pl) können Investoren alle notwendigen Schlüsselinformationen zu Polen, der polnischen Wirtschaft, rechtlichen Regelungen in Polen sowie alle detaillierten Informationen, die für Firmen, die eine gewerbliche Tätigkeit in Polen aufnehmen wollen, hilfreich sein können, finden.





## V.2. Regionale Zentren für Investorenbetreuung

### Woiwodschaft Ermland – Masuren

Ermländisch - Masurische Agentur für die Regionalentwicklung  
Zentrum für Investorenbetreuung  
Plac Generała Józefa Bema 3,  
10-516 Olsztyn (Allenstein)

Kontaktpersonen:

Joanna Popiel  
E-mail: [j.popiel@wmarr.olsztyn.pl](mailto:j.popiel@wmarr.olsztyn.pl)

Aleksandra Gajewska  
E-mail: [a.gajewska@wmarr.olsztyn.pl](mailto:a.gajewska@wmarr.olsztyn.pl)

Tel.: +48 (0) 89 521 12 80  
Fax: +48 (0) 89 521 12 60  
<http://www.wmarr.olsztyn.pl>

### Woiwodschaft Großpolen

Der Gemeinde- und Kreisverband Wielkopolska  
Zentrum für Investorenbetreuung  
Al. Niepodległości 16/18  
61-713 Poznań (Posen)

Kontaktpersonen:

Łukasz Filipiak  
E-mail: [l.filipiak@sgipw.wlkp.pl](mailto:l.filipiak@sgipw.wlkp.pl)

Tomasz Telesiński  
E-mail: [t.telesinski@sgipw.wlkp.pl](mailto:t.telesinski@sgipw.wlkp.pl)

Anna Łohunko  
E-mail: [a.lohunko@sgipw.wlkp.pl](mailto:a.lohunko@sgipw.wlkp.pl)

Tel.: +48 (0) 61 854 19 73  
Tel.: +48 (0) 61 854 14 72  
Fax: +48 (0) 61 851 53 95

E-mail: [office@sgipw.wlkp.pl](mailto:office@sgipw.wlkp.pl)  
<http://www.sgipw.wlkp.pl>

Agentur für Unternehmensentwicklung  
Großpolen

ul. Piekary 19  
61-823 Posen (Poznań)

Kontaktperson:

Anna Gruszka  
E-mail: [anna.gruszka@warp.org.pl](mailto:anna.gruszka@warp.org.pl)

Tel.: +48 (0) 61 656 35 07  
Tel.: +48 (0) 61 656 35 06  
Fax: +48 (0) 61 656 53 66

<http://www.warp.org.pl>

### Woiwodschaft Heiligkreuz

Büro des Marschalls der Woiwodschaft Heiligkreuz  
Zentrum für Investorenbetreuung  
Al. IX Wieków Kielce 3  
25-516 Kielce

Kontaktpersonen:

Anna Chlewicka – Zwierzyk  
E-mail: [anna.chlewicka@sejmik.kielce.pl](mailto:anna.chlewicka@sejmik.kielce.pl)

Piotr Żołądek  
E-mail: [piotr.zoladek@sejmik.kielce.pl](mailto:piotr.zoladek@sejmik.kielce.pl)  
Tel. +48 (0) 41 342 19 55,  
Fax: +48 (0) 41 342 10 38  
E-mail: [coi@sejmik.kielce.pl](mailto:coi@sejmik.kielce.pl)

### Woiwodschaft Kujawien und Pommern

Zentrum für Investorendienste in der Region Kujawien Pommern  
Zentrum für Investorenbetreuung  
pl. Teatralny 2  
87-100 Toruń (Thorn)

Kontaktpersonen:

Cezar Buczyński  
E-mail: [c.buczynski@kujawsko-pomorskie.pl](mailto:c.buczynski@kujawsko-pomorskie.pl)  
Tel: +48 (0) 56 621 84 87  
Fax: +48 (0) 56 621 83 02

Anna Kowalska  
E-mail: [anna.kowalska@kujawsko-pomorskie.pl](mailto:anna.kowalska@kujawsko-pomorskie.pl)  
Tel: +48 (0) 56 621 83 97

Joanna Wiśniewska  
E-mail: [joanna.wisniewska@kujawsko-pomorskie.pl](mailto:joanna.wisniewska@kujawsko-pomorskie.pl)  
Tel: +48 (0) 56 621 83 97

[www.kujawsko-pomorskie.pl/coi/](http://www.kujawsko-pomorskie.pl/coi/)

### Woiwodschaft Karpatenvorland

Agentur für Regionalentwicklung Rzeszow  
Zentrum für Investorenbetreuung  
ul. Szopena 51  
35-959 Rzeszów

Kontaktpersonen:

Katarzyna Chlebek  
E-mail: [kchlebek@rarr.rzeszow.pl](mailto:kchlebek@rarr.rzeszow.pl)

Piotr Draus  
E-mail: [pdraus@rarr.rzeszow.pl](mailto:pdraus@rarr.rzeszow.pl)

Małgorzata Patro-Zagaja  
E-mail: [mzagaja@rarr.rzeszow.pl](mailto:mzagaja@rarr.rzeszow.pl)

Jolanta Skrzypkowska  
E-mail: [jskrzypkowska@rarr.rzeszow.pl](mailto:jskrzypkowska@rarr.rzeszow.pl)

Małgorzata Zajchowska  
E-mail: [mzajchowska@rarr.rzeszow.pl](mailto:mzajchowska@rarr.rzeszow.pl)

Marcin Dojnik  
E-mail: [mdojnik@rarr.rzeszow.pl](mailto:mdojnik@rarr.rzeszow.pl)

Tel/Fax: +48 (0) 17 852 43 76  
E-mail: [coi@rarr.rzeszow.pl](mailto:coi@rarr.rzeszow.pl)  
<http://www.coi.rzeszow.pl>

### Woiwodschaft Kleinpolen

Kleinpolnische Agentur für die Regionalentwicklung  
Zentrum für Investorenbetreuung  
ul. Kordylewskiego 11  
31-542 Kraków (Krakau)

Kontaktpersonen:

Jacek Adamczyk  
E-mail: [jacek.adamczyk@marr.pl](mailto:jacek.adamczyk@marr.pl)  
Tel: +48 (0) 12 617 66 56

Dawid Jarosz - Direktor  
E-mail: [dawid.jarosz@marr.pl](mailto:dawid.jarosz@marr.pl)  
Tel: +48 (0) 12 617 66 53  
Fax: +48 (0) 12 617 66 66

Anna Pawlik  
[anna.pawlik@marr.pl](mailto:anna.pawlik@marr.pl)  
+48 (0) 12 617 66 53  
+48 (0) 602 675 496

Marek Martynowicz  
E-mail: [marek.martynowicz@marr.pl](mailto:marek.martynowicz@marr.pl)

E-mail: [rcoi@marr.pl](mailto:rcoi@marr.pl)  
<http://www.marr.pl>

### Woiwodschaft Lodsch

Büro des Marschalls der Woiwodschaft Lodsch  
Abteilung für Werbung und Ausländische Kooperation  
Zentrum für Investorenbetreuung  
ul. Traugutta 25  
90-113 Łódź (Lodsch)

Kontaktpersonen:

Janusz Baranowski  
E-mail: [przeds@lodzkie.pl](mailto:przeds@lodzkie.pl)  
Tel: (+48 42) 291 98 50

Michał Tomczyk  
E-mail: [jacek.wojcik@lodzkie.pl](mailto:jacek.wojcik@lodzkie.pl)  
Tel.: +48 (0) 42 291 98 51  
Tel.: +48 665 123 888

Izabela Kozłowska  
E-mail: [izabela.kozlowska@lodzkie.pl](mailto:izabela.kozlowska@lodzkie.pl)  
Tel: +48 (0) 42 291 98 49

### Woiwodschaft Lebus

Zentrum für Investorenbetreuung Lubuskie Woiwodschaft  
(in der Agentur für Regionale Entwicklung)  
ul. Chopina 14  
65-001 Zielona Góra

Kontaktpersonen:

Marzena Kubiak  
E-mail: [marzena.kubiak@coi-lubuskie.pl](mailto:marzena.kubiak@coi-lubuskie.pl)  
Tel: +48 (0) 68 329 78 38  
Fax: +48 (0) 68 329 78 39

Daniel Chalecki  
E-mail: [daniel.chalecki@coi-lubuskie.pl](mailto:daniel.chalecki@coi-lubuskie.pl)  
Tel.: +48 (0) 68 329 78 38  
Fax: +48 (0) 68 329 78 39

Małgorzata Kalinowska  
Tel.: +48 (0) 68 329 78 38  
Fax: +48 (0) 68 329 78 39  
e-mail: małgorzata.kalinowska@coi-lubuskie.pl  
E-mail: agencja@region.zgora.pl  
http://www.coi-lubuskie.pl

### Woiwodschaft Lublin

Büro des Marschalls der Woiwodschaft Lublin  
Zentrum für Investorenbetreuung  
ul. Graniczna 4  
20-010 Lublin

Kontaktpersonen:

Kornelia Kania  
E-mail: kornelia.kania@lubelskie.pl

Tadeusz Biskupski  
E-mail: tadeusz.biskupski@lubelskie.pl

Grażyna Gilewicz  
E-mail: grazyna.gilewicz@lubelskie.pl  
Tel. +48 (0) 81 537 16 20

Ireneusz Moleszyk  
E-mail: ireneusz.moleszyk@lubelskie.pl  
Tel. +48 (0) 81 537 16 11

E-mail: coi@lubelskie.pl  
Tel/fax: +48 (0) 81 537 16 21  
www.partnercoi.lubelskie.pl

### Masowien Woiwodschaft

Agentur für Entwicklung Masowien  
Zentrum für Investorenbetreuung  
ul. Smolna 12  
00-375 Warszawa (Warschau)

Kontaktpersonen:

Joanna Jędrzejewska-Debortoli  
E-mail: j.jedrzejevska@armsa.pl

Tel.: +48 (0) 22 566 47 84  
Tel.: +48 607 407 430

Tomasz Szczypiński  
E-mail: t.szczypinski@armsa.pl  
Tel.: +48 (0) 22 566 47 86

Magdalena Pasztaleniec  
E-mail: m.pasztaleniec@armsa.pl  
Tel.: +48 (0) 22 566 47 85

Ewa Starkiewicz  
E-mail: e.starkiewicz@armsa.pl  
Tel.: +48 (0) 22 566 47 83

www.armsa.pl  
coi@armsa.pl  
Fax: +48 (0) 22 830 50 12

### Woiwodschaft Niederschlesien

Niederschlesische Agentur für wirtschaftliche  
Zusammenarbeit  
Zentrum für Investorenbetreuung  
ul. Kuźnicza 10  
50 - 138 Wrocław (Breslau)

Kontaktpersonen:

Agnieszka Chmist  
e-mail: agnieszka.chmist@dawg.pl  
Tel.: +48 (0) 71 344 02 86  
Tel.: +48 608 362 400  
fax: +48 (0) 71 344 02 85

Katarzyna Nieradka  
E-mail: katarzyna.nieradka@dawg.pl  
Tel. +48 (0) 71 344 02 86  
Tel. +48 608 621 100

Paweł Kleszcz  
E-mail: pawel.kleszcz@dawg.pl  
Tel.: +48 (0) 71 344 02 86  
Tel.: +48 608 369 400

Robert Śliwiński  
E-mail: robert.sliwinski@dawg.pl  
Tel. +48 (0) 71 344 02 86  
Tel. +48 (0) 71 344 02 87  
Tel.: +48 (0) 608 621 200  
fax: +48 (0) 71 344 02 85  
www.dawg.pl

### Woiwodschaft Oppeln

Oppelner Zentrum für Wirtschaftsentwicklung  
Zentrum für Investorenbetreuung  
ul. Spychalskiego 1A  
45-716 Opole (Oppeln)

Kontaktpersonen:

Arkadiusz Wiśniewski  
E-mail: a.wisniewski@ocrg.opolskie.pl

Magdalena Karońska  
E-mail: m.karonska@ocrg.opolskie.pl

Piotr Regerczuk  
E-mail: p.regenczuk@ocrg.opolskie.pl

Adam Olbert  
E-mail: a.olbert@ocrg.opolskie.pl

Ewa Dudik  
E-mail: e.dudik@ocrg.opolskie.pl

E-mail: coi@ocrg.opolskie.pl  
Tel: +48 (0) 77 403 36 46  
Tel: +48 (0) 77 403 36 47  
Tel: +48 (0) 77 403 36 48  
Fax: +48 (0) 77 403 36 09  
www.ocrg.opolskie.pl

### Woiwodschaft Podlachien

Büro des Marschalls der Woiwodschaft Podlachien  
Zentrum für Investorenbetreuung  
ul. Kard. St. Wyszyńskiego 1  
15-888 Białystok

Kontaktpersonen:

Borys Dąbrowski  
E-mail: borys.dabrowski@wrotapodlasia.pl

Adam Borawski  
E-mail: adam.borawski@wrotapodlasia.pl

Magdalena Kosobudzka  
E-mail: magdalena.kosobudzka@wrotapodlasia.pl

Tel.: +48 (0) 85 749 74 95  
Fax: +48 (0) 85 749 74 40  
www.wrotapodlasia.pl/coi

### Woiwodschaft Pommern

Agentur für Entwicklung Pommerns  
Zentrum für Investorenbetreuung  
ul. Piwna 36/39  
80-831 Gdańsk (Danzig)

Kontaktpersonen:

Marcin Piątkowski  
+48 (0) 58 32 33 256  
marcin.piatkowski@arp.gda.pl

Marcin Faleńczyk  
+48 (0) 58 32 33 122  
marcin.falenczyk@arp.gda.pl

Anna Dąbrowska  
+48 (0) 58 32 33 242  
anna.dabrowska@arp.gda.pl

Marek Trocha  
+48 (0) 58 32 33 248  
marek.trocha@arp.gda.pl

Łukasz Michalski  
+48 (0) 58 32 33 242  
lukasz.michalski@arp.gda.pl

Maria Przybylska  
+48 (0) 58 32 33 248  
maria.przybylska@arp.gda.pl

Fax +48 (0) 58 30 11 341  
www.arp.gda.pl

## Woiwodschaft Schlesien

Büro des Marschalls der Woiwodschaft Schlesien  
Zentrum für Investorenbetreuung  
ul. Ligonja 46  
40-037 Katowice (Kattowitz)

Kontaktpersonen:

Aleksandra Samira - Gajny  
E-mail: [asamira@silesia-region.pl](mailto:asamira@silesia-region.pl)

Bogusława Kruczek – Gębczyńska  
E-mail: [bkruczek-gebczynska@silesia-region.pl](mailto:bkruczek-gebczynska@silesia-region.pl)

Marek Franczak  
E-mail: [mfranczak@silesia-region.pl](mailto:mfranczak@silesia-region.pl)

Anna Korpała  
E-mail: [akorpala@silesia-region.pl](mailto:akorpala@silesia-region.pl)

Tel.: +48 (0) 32 20 78 477  
Fax: +48 (0) 32 256 32 44  
<http://www.invest.visitsilesia.eu>

## Woiwodschaft Westpommern

Büro des Marschalls der Woiwodschaft Westpommern  
Zentrum für Investorenbetreuung  
ul. Piłsudskiego 40/42  
70-421 Szczecin (Stettin)

Kontaktpersonen:

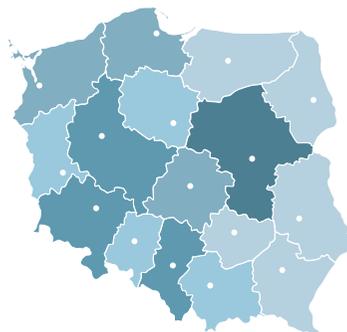
Paweł Bartoszewski  
E-mail: [pbartoszewski@wzp.pl](mailto:pbartoszewski@wzp.pl)  
Tel.: +48 (0) 91 446 71 78

Jolanta Kielmas  
E-mail: [jkielmas@wzp.pl](mailto:jkielmas@wzp.pl)  
Tel.: +48 (0) 91 446 71 03

Małgorzata Saar-Urbańczyk  
E-mail: [m Saar@wzp.pl](mailto:m Saar@wzp.pl)  
Tel.: +48 (0) 91 446 71 02

Magdalena Woźniak  
E-mail: [mwozniak@wzp.pl](mailto:mwozniak@wzp.pl)  
Tel.: +48 (0) 91 446 71 56

E-mail: [coi@wzp.pl](mailto:coi@wzp.pl)  
Tel./Fax: +48 (0) 91 446 71 02  
[www.coi.wzp.pl](http://www.coi.wzp.pl)



## VI. Anhänge



## VI.1. Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
1	Electrabel S.A.	Belgien	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;
2	Cartamundi Group	Belgien	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
3	GE Power Controls Belgium BV	Belgien	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
4	Józef Felix Nawrot	Belgien	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
5	Radson NV	Belgien	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
6	ACP Europe	Belgien	Herstellung von Chemikalien und Chemierzeugnissen;
7	Solvay	Belgien	Herstellung von Chemikalien und Chemierzeugnissen;
8	Elbicon	Belgien	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
9	BELBAL	Belgien	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
10	Pregis NV	Belgien	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
11	Betafence NV	Belgien	Herstellung von Metall und Metallprodukten;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
12	FNE	Belgien	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
13	Henschel Engineering N.V.	Belgien	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
14	Rom Heribert	Belgien	Herstellung von Möbeln und Konsumgütern;
15	Brouwerij Palm NV	Belgien	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
16	Dossche	Belgien	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
17	Materne-Confilux S.A.	Belgien	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
18	Chaufourneries de Hergenrath	Belgien	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
19	Gyproc Benelux S.A.	Belgien	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
20	Koramic Building Products N.V.	Belgien	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
21	Lhoist	Belgien	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
22	Democo Poland Sp. z o.o.	Belgien	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
23	TPF HOLDING SA	Belgien	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
24	Holdes NV	Belgien	Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft;
25	Kinopolis Group	Belgien	Sonstige öffentliche, soziale und persönliche Dienstleistungen;
26	Sino Frontier Properties Ltd.	China	Baugewerbe;
27	Digital View	China	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
28	TPV Technology Ltd	China	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
29	Suzhou Victory Precision Manufacture Co	China	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
30	Dong Yun	China	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
31	Min Hoong Development Co.	China	Hotels und Restaurants;
32	TK Holding	Dänemark	Baugewerbe;
33	Elsam A/S	Dänemark	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;
34	Hedeselskabet	Dänemark	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;
35	LM Glasfiber	Dänemark	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
36	Chr. C. Grene A/S	Dänemark	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
37	Chr. Hansen AS	Dänemark	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
38	Dansk Supermarked A/S	Dänemark	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
39	TAEPELAND HOLDING A/S	Dänemark	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
40	Dyrup	Dänemark	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
41	NKT Cables A/S	Dänemark	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
42	Sonion Microtronic A/S	Dänemark	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
43	Danfoss A/S	Dänemark	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten; Herstellung von Maschinen und Ausrüstung
44	Elopak Denmark A.S.	Dänemark	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
45	Velux A/S	Dänemark	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
46	Kongskilde Industries A/S	Dänemark	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
47	Trepko A/S	Dänemark	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
48	Broen A/S	Dänemark	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
49	Dan Engineering AS	Dänemark	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
50	Logstor Ror A/S	Dänemark	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
51	DreamLand	Dänemark	Herstellung von Möbeln und Konsumgütern;
52	Shiptrans Holding A/S	Dänemark	Herstellung von Möbeln und Konsumgütern;
53	A.Espersen A/S	Dänemark	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
54	ARLA FOODS AmbA	Dänemark	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
55	Carlsberg Breweries A/S	Dänemark	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
56	Dan Cake A/S	Dänemark	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
57	Danish Brewery Group A/S	Dänemark	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
58	Danish Fast Food	Dänemark	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
59	House of Prince Denmark A/S	Dänemark	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
60	Investeringsfonden for Ostlandene	Dänemark	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
61	Merrild Cafe	Dänemark	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
62	Schulstad Brod A/S	Dänemark	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
63	A/S Roulunds Fabriker	Dänemark	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
64	Icopal A/S	Dänemark	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
65	Rockwool	Dänemark	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
66	Unicon A/S	Dänemark	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
67	Unicon AS	Dänemark	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
68	Carly Gry	Dänemark	Herstellung von Textilien;
69	Danish Partner A.p.S.	Dänemark	Herstellung von Textilien;
70	Pagh Morups Bornekonfektion A.P.S.	Dänemark	Herstellung von Textilien;
71	Scanpol International ApS	Dänemark	Hotels und Restaurants;
72	Foras Holding A/S	Dänemark	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
73	Group 4 Falck A/S	Dänemark	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
74	YellowTel A/S	Dänemark	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
75	Polen Invest A/S	Dänemark	Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft; Herstellung von Lebensmittelprodukten, Getränken und Tabakwaren;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
76	GN Great Nordic	Dänemark	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
77	Maersk S/A	Dänemark	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
78	TDC Mobile International A/S	Dänemark	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
79	Bilfinger und Berger Bau AG	Deutschland	Baugewerbe;
80	Hochtief AG	Deutschland	Baugewerbe;
81	SAG GmbH	Deutschland	Baugewerbe;
82	Scheidt International GmbH	Deutschland	Baugewerbe;
83	TPM Transforma Projekt Management GmbH	Deutschland	Baugewerbe;
84	Walter-Heilit Verkehrswegebau GmbH	Deutschland	Bauleistungen; Immobilien, Vermietung und geschäftliche Tätigkeiten;
85	Quarzwerke GmbH	Deutschland	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden;
86	E.ON Ruhrgas A.G	Deutschland	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;
87	Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)	Deutschland	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;
88	RMG Regel + Messtechnik GmbH	Deutschland	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;
89	RWE Plus AG	Deutschland	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;
90	Stadtwerke Leipzig GmbH	Deutschland	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;
91	Actaris Measurement Systems	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
92	Actebis Holding GmbH	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
93	Adidas AG	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
94	Albert Schomburg	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
95	Berthold Sichert GmbH, Adolf Otto GmbH	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
96	BMW Group	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
97	Buderus HT	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
98	Castolin GmbH	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
99	DNSint.com AG	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
100	FEGRO-Markt GmbH	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
101	Hafele Holding GmbH	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
102	Hobas Rohre GmbH	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
103	Jungheinrich Beteiligungs GmbH	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
104	Pneuhage Management GmbH & CO. KG	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
105	REWE Grossflächengesellschaft GmbH	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
106	Siemens AG	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
107	TECE GmbH&Co. KG	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
108	ThyssenKrupp Materials AG	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
109	WANZL Metallwarenfabrik GmbH	Deutschland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
110	BASF AG	Deutschland	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
111	Bayer AG	Deutschland	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
112	Beiersdorf AG	Deutschland	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
113	Benckiser	Deutschland	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
114	Fresenius Kabi AG	Deutschland	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
115	Hexal AG	Deutschland	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
116	Kreisel GmbH	Deutschland	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
117	Linde AG	Deutschland	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
118	Petrofer Oil and Chemicals	Deutschland	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
119	SCA Hygiene Products Holding GmbH	Deutschland	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
120	STO AG	Deutschland	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
121	Aesculap AG	Deutschland	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
122	Rauschert	Deutschland	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
123	Axel Springer AG	Deutschland	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
124	Bertelsmann AG	Deutschland	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
125	DBG Osteuropa Holding GmbH	Deutschland	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
126	East Pack GmbH	Deutschland	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
127	Gruner +Jahr	Deutschland	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
128	Heinrich Bauer Verlag Beteiligungs GmbH	Deutschland	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
129	Interprint GmbH & Co. KG	Deutschland	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
130	Pol Print Medien GmbH	Deutschland	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
131	Rheinisch - Bergische Verlagsgesellschaft mbH	Deutschland	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
132	Adrenatio	Deutschland	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
133	Aligator Ventil	Deutschland	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
134	Coko Werk GmbH & Co. KG	Deutschland	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
135	Dresdner Fensterbau	Deutschland	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
136	ELAPLAST Technik GmbH	Deutschland	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
137	Polychem Isolierhandel GmbH	Deutschland	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
138	Salamander Industrie Produkte GmbH	Deutschland	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
139	Union Knopf GmbH	Deutschland	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
140	Weber GmbH & Co. KG	Deutschland	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
141	Pfleiderer AG	Deutschland	Herstellung von Holz und Holzprodukten;
142	ROTO FRANK AG	Deutschland	Herstellung von Holz und Holzprodukten;
143	BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH	Deutschland	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
144	DBT GmbH	Deutschland	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
145	Heye International GmbH	Deutschland	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
146	Lignum Technologie Aktiengesellschaft	Deutschland	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
147	LOI THERMPROCESS GmbH	Deutschland	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
148	Wirthwein	Deutschland	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
149	Hans Grohe International	Deutschland	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
150	KTR Kupplungstechnik GmbH	Deutschland	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
151	Pipelife Deutschland GmbH	Deutschland	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
152	Reflex Winkelmann GmbH	Deutschland	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
153	Rial Aluguss	Deutschland	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
154	Stapelmann GmbH	Deutschland	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
155	STIHL International GmbH	Deutschland	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
156	C+P Mobelsysteme GmbH&Co KG	Deutschland	Herstellung von Möbeln und Konsumgütern;
157	C+P Stahlmöbel GmbH&Co.KG	Deutschland	Herstellung von Möbeln und Konsumgütern;
158	FIAAG	Deutschland	Herstellung von Möbeln und Konsumgütern;
159	Flair Polstermöbel GmbH and Co. KG	Deutschland	Herstellung von Möbeln und Konsumgütern;
160	Herlitz AG Berlin	Deutschland	Herstellung von Möbeln und Konsumgütern;
161	Jockenhoefer Verwaltung GmbH	Deutschland	Herstellung von Möbeln und Konsumgütern;
162	Sieper GmbH	Deutschland	Herstellung von Möbeln und Konsumgütern;
163	Bahlsen	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
164	Bauer Peter	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
165	Binder International	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
166	Dr August Oetker Nahrungmittel K. G.	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
167	Eckes-Granini Int.	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
168	Friedrich Weissheimer Maltzfabrik KG	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
169	Frosta AG	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
170	Hans Hoell Fleischwaren-fabrik AG, Co KG	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
171	Hemelter Muhle GmbH	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
172	Henkell&Sohnlein KG	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
173	Hochland AG	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
174	Intersnack Knabber Gebäck GmbH & Co. K.G.	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
175	Karl Konecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
176	Kruger GmbH	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
177	Lohmann AG	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
178	Ludwig Schokolade	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
179	Pfeifer und Langen	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
180	Raiffeisen HaGe	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
181	Sudzucker AG	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
182	Tchibo Frisch Rost Kaffee GmbH	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
183	Zentis GmbH Co.KO	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
184	Zott GmbH&Co KG	Deutschland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
185	Dyckerhoff AG	Deutschland	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
186	Heye & Heinz Glas	Deutschland	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
187	Klingspor GmbH	Deutschland	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
188	Knauf Verwaltungsgesellschaft KG	Deutschland	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
189	Polen Zement Beteiligungsgesellschaft GmbH	Deutschland	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
190	Roeben Tanbaustaffe GmbH	Deutschland	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
191	Xella Porenbeton Holding GmbH	Deutschland	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
192	ADO Gardinenwerke GmbH & Co. KG	Deutschland	Herstellung von Textilien;
193	Ahlers AG	Deutschland	Herstellung von Textilien;
194	Berger Breitgewebe International GmbH	Deutschland	Herstellung von Textilien;
195	Bianca Modern	Deutschland	Herstellung von Textilien;
196	Brinkhaus GmbH & CO.KG	Deutschland	Herstellung von Textilien;
197	Budzinsky + Hor GmbH + Co	Deutschland	Herstellung von Textilien;
198	Henne County Mode GmbH	Deutschland	Herstellung von Textilien;
199	SOPP GmbH	Deutschland	Herstellung von Textilien;
200	BOS Automotive Products Belgie NV	Deutschland	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
201	AI-KO KOBER AG	Deutschland	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
202	DÜRR GmbH	Deutschland	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
203	Federal Mogul Holding Deutschland GmbH	Deutschland	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
204	Kirchhoff Automotive GmbH & Co. KG	Deutschland	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
205	Lisa Draexlmaier GmbH	Deutschland	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
206	Quin GmbH	Deutschland	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
207	Robert Bosch GmbH	Deutschland	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
208	Sprick-Fahrrader GmbH	Deutschland	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
209	Tower Automotive Auslandsbeteiligungen GmbH	Deutschland	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
210	Was Wietmarscher	Deutschland	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
211	EVO BUS GMBH	Deutschland	Herstellung von Transporthilfsmitteln; Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
212	Kochloeffel GmbH	Deutschland	Hotels und Restaurants;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
213	Rogner GmbH	Deutschland	Hotels und Restaurants;
214	BMP AG	Deutschland	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
215	CeWe Color	Deutschland	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
216	Combera GmbH	Deutschland	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
217	ISTA AG	Deutschland	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
218	SAP AG	Deutschland	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
219	Saxon Steel Distribution	Deutschland	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
220	Stroer Group	Deutschland	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
221	Aareal Bank AG	Deutschland	Kredit- und Finanzwesen;
222	Commerzbank AG	Deutschland	Kredit- und Finanzwesen;
223	Dresdner Bank	Deutschland	Kredit- und Finanzwesen;
224	HDI International Holding AG	Deutschland	Kredit- und Finanzwesen;
225	Scandia Leben Holding GmbH	Deutschland	Kredit- und Finanzwesen;
226	Union Asset Management Holding AG	Deutschland	Kredit- und Finanzwesen;
227	West Landesbank AG (WestLB AG)	Deutschland	Kredit- und Finanzwesen;
228	Daimler AG	Deutschland	Kredit- und Finanzwesen; Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
229	ALBA International GmbH	Deutschland	Sonstige öffentliche, soziale und persönliche Dienstleistungen;
230	Freshtex International Textile Serwis GmbH	Deutschland	Sonstige öffentliche, soziale und persönliche Dienstleistungen;
231	REMONDIS International GmbH	Deutschland	Sonstige öffentliche, soziale und persönliche Dienstleistungen;
232	RWE Umwelt Services Deutschland GmbH	Deutschland	Sonstige öffentliche, soziale und persönliche Dienstleistungen;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
233	Spedimpex	Deutschland	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
234	TC Touristik GmbH	Deutschland	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
235	Petro Carbo Chem AG (PCC)	Deutschland	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen; Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
236	NORDKALK GROUP	Finnland	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden;
237	Fortum Power and Heat OY	Finnland	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;
238	Martela OYJ	Finnland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
239	Neste Oil Oyj	Finnland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
240	ENSTO SEKKO OY	Finnland	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
241	Metsa Tissue OYJ	Finnland	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
242	UPM Raflatac OY	Finnland	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
243	Nordic Environment Finance Corporation (NEFCO)	Finnland	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck; Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
244	Huhtamaki Van Leer	Finnland	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
245	KWH Group Ltd.	Finnland	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
246	ORAS OY	Finnland	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
247	Lannen Tehtaat OY	Finnland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
248	Consolis Oy Ab	Finnland	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
249	Paroc Group	Finnland	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
250	BLStream	Finnland	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
251	WERNER SODERSTROM OSAKEYHTIO OY	Finnland	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
252	Colas S.A.	Frankreich	Baugewerbe;
253	Coplan S.A.R.L.	Frankreich	Baugewerbe;
254	Eiffage Construction	Frankreich	Baugewerbe;
255	Groupe Coplan S.A.	Frankreich	Baugewerbe;
256	VINCI Construction	Frankreich	Baugewerbe;
257	Dalkia Termika S.A.	Frankreich	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;
258	Electricite de France Internationale (EDF)	Frankreich	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;
259	Auchan S.A.	Frankreich	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
260	Casino	Frankreich	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
261	Conforama Holding	Frankreich	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
262	Decathlon S.A.	Frankreich	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
263	Docks de France	Frankreich	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
264	E. Leclerc	Frankreich	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
265	Feu Vert S.A.	Frankreich	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
266	Go Sport	Frankreich	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
267	Intermarche	Frankreich	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
268	Total Fina ELF S.A.	Frankreich	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
269	Air Liquide S.A.	Frankreich	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
270	Atofina S.A.	Frankreich	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
271	Vetoquinol	Frankreich	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
272	Alcatel	Frankreich	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
273	Creuzet Aeronautique S.A.	Frankreich	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
274	GEMPLUS S.A.	Frankreich	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
275	HACHETTE LIVRE S.A.	Frankreich	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
276	CF Gomma Barre Thomas	Frankreich	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
277	Hutchinson S.A.	Frankreich	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
278	Inergy Automotive Systems	Frankreich	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
279	La Fourmi	Frankreich	Herstellung von Leder und Lederprodukten;
280	Alstom Holdings	Frankreich	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen; Herstellung von Transporthilfsmitteln; Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren; Herstellung von Metall und Metallprodukten;
281	ALTRAD S.A.	Frankreich	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
282	Eurodec Industries	Frankreich	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
283	Hamelin Group	Frankreich	Herstellung von Möbeln und Konsumgütern;
284	L.D.C. S.A.	Frankreich	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
285	LACTALIS	Frankreich	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
286	Essilor International	Frankreich	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
287	Lafarge	Frankreich	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
288	Chantelle S.A.	Frankreich	Herstellung von Textilien;
289	International Ducatel Development	Frankreich	Herstellung von Textilien;
290	Faurecia Investments	Frankreich	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
291	VALIN PARTICIPATIONS	Frankreich	Herstellung von Transporthilfsmitteln;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
292	Accor S.A.	Frankreich	Hotels und Restaurants;
293	Arval PHH	Frankreich	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
294	Atos Origin	Frankreich	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
295	Capgemini S.A.	Frankreich	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
296	Cegedim Dendrite Group	Frankreich	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
297	Havas Advertising International	Frankreich	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
298	Klepierre S.A.	Frankreich	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
299	Cardif S.A.	Frankreich	Kredit- und Finanzwesen;
300	Cetelem S.A.	Frankreich	Kredit- und Finanzwesen;
301	Credit Agricole	Frankreich	Kredit- und Finanzwesen;
302	Eurovia International	Frankreich	Kredit- und Finanzwesen;
303	Canal Plus Group	Frankreich	Sonstige öffentliche, soziale und persönliche Dienstleistungen;
304	Clement	Frankreich	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
305	Faure Machet (FM) Logistic S.A.	Frankreich	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
306	France Telecom	Frankreich	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
307	Vivendi Universal	Frankreich	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen; Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft; Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
308	Germanos	Griechenland	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
309	M. J. Maillis	Griechenland	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
310	Chipita	Griechenland	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
311	Mellon	Griechenland	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
312	EFG Eurobank Ergasias	Griechenland	Kredit- und Finanzwesen;
313	Gwarex Holdings Limited	Großbritannien	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden;
314	Xerox Ltd.	Großbritannien	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
315	Cussons Group Ltd.	Großbritannien	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
316	Glaxo SmithKline	Großbritannien	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
317	The Aluminium Powder Co. Ltd.	Großbritannien	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
318	Uniq plc	Großbritannien	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
319	United Biscuits Investments	Großbritannien	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
320	Pilkington International Holdings B.V.	Großbritannien	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
321	Cookson Overseas Limited	Großbritannien	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
322	Hanson AK i BV	Großbritannien	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
323	Henri Lloyd Limited	Großbritannien	Herstellung von Textilien;
324	GKN Industries Limited	Großbritannien	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
325	TI Automotive Holding Ltd	Großbritannien	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
326	Compass Group International B.V.	Großbritannien	Hotels und Restaurants;
327	Trusthouse Forte	Großbritannien	Hotels und Restaurants;
328	TG CONSULTANTS UK LTD 100.00%	Großbritannien	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
329	Hays	Großbritannien	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
330	British American Tobacco GmbH	Großbritannien	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
331	Thomson Tubes and Displays S.A.	Indien	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
332	HCL	Indien	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
333	Corus	International	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
334	M.C. Building Chemicals Mueller&Partners	Irland	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
335	JFC Manufacturing Ltd.	Irland	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
336	KBC Asset Management Ltd.	Irland	Kredit- und Finanzwesen;
337	Teva	Israel	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
338	King Cross Group SRL	Italien	Baugewerbe;
339	Sirti	Italien	Baugewerbe;
340	Alcea S.r.l. Group	Italien	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
341	L. Molteni & C.dei F.lli Alitti SpA	Italien	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
342	Freudenberg Politex Srl	Italien	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen; Herstellung von Textilien;
343	SEWS-CABIND SpA	Italien	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
344	Sylea Italia Srl	Italien	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
345	Cartotecnica Chierese e Tiferante	Italien	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
346	Industria Cartarie Tronchetti SpA (ICT)	Italien	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
347	Seregni SpA	Italien	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
348	BM Industria Bergamasca Mobili	Italien	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
349	Condor	Italien	Herstellung von Leder und Lederprodukten;
350	Tessitura Bresciana	Italien	Herstellung von Leder und Lederprodukten;
351	Indesit Company	Italien	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
352	Sest Luve	Italien	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
353	Delfo SpA	Italien	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
354	Ferrolti SpA	Italien	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
355	Italmatch Srl	Italien	Herstellung von Möbeln und Konsumgütern;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
356	Societe Europeenne De Conserve S.A.	Italien	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
357	Fortrade Financing SPA	Italien	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren; Kredit- und Finanzwesen;
358	General Beton Triveneta SpA	Italien	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
359	Filatura e Tessitura di Tollegno SpA	Italien	Herstellung von Textilien;
360	Finanziaria Mobiliare Immobiliare di Pollone	Italien	Herstellung von Textilien;
361	Brembo S.p.A.	Italien	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
362	Cosmar S. r. l.	Italien	Hotels und Restaurants;
363	Financial Holding FHF	Italien	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
364	Italiana Appalti Costruzioni	Italien	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
365	Italpol Servizi Fiduciari S.P.A.	Italien	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
366	Italtriest Group	Italien	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
367	Simest	Italien	Kredit- und Finanzwesen;
368	UniCredito Italiano SpA	Italien	Kredit- und Finanzwesen;
369	Fiat	Italien	Kredit- und Finanzwesen; Herstellung von Transporthilfsmitteln;
370	C&M	Italien	Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft;
371	Bioconsult SpA	Italien	Sonstige öffentliche, soziale und persönliche Dienstleistungen;
372	Simest SpA	Italien	Sonstige öffentliche, soziale und persönliche Dienstleistungen;
373	Itochu Corp.	Japan	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
374	Marubeni Co.	Japan	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
375	SUMITOMO CORPORATION	Japan	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs; Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
376	Sharp Corporation	Japan	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
377	SUMITOMO CHEMICAL COMPANY LIMITED	Japan	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
378	Tensho Electric Industries Co Ltd	Japan	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
379	Toshiba Corporation	Japan	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
380	Bridgestone Corporation	Japan	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
381	Fuji Seal	Japan	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
382	Tokai Rubber Industries Ltd. (TRI)	Japan	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
383	Toyo Seal Industries Co. Ltd.	Japan	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
384	U-Tec Corporation	Japan	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
385	Amatsuji Kogyo Seisakusho	Japan	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
386	Hirata Corporation	Japan	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
387	Toho Industrial Co. Ltd.	Japan	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
388	YAGI Industries Co. Ltd	Japan	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
389	Kotani	Japan	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
390	NGK Insulators	Japan	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
391	YKK Holding Europe	Japan	Herstellung von Textilien;
392	Toyota	Japan	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
393	DAICEL CHEMICAL INDUSTRY LTD	Japan	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
394	DENSO	Japan	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
395	Sanden Corporation	Japan	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
396	Toyota Boshoku	Japan	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
397	Orix Corporation	Japan	Kredit- und Finanzwesen;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
398	Mitsubishi Corp.	Japan	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
399	Sidney Braaksma	Kanada	Baugewerbe;
400	Apotex Inc.	Kanada	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
401	Wentworth Technologies Co. Ltd.	Kanada	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
402	Chapman Ice Cream	Kanada	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
403	Herisson Ltd	Kanada	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
404	Royal Group Technologies	Kanada	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
405	Bombardier Transportation	Kanada	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
406	Pratt & Whitney Canada	Kanada	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
407	Pan Smak Pizza Inc.	Kanada	Hotels und Restaurants;
408	Gestion Max	Kanada	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
409	GUEST TEK INTERNATIONAL GROUP LTD	Kanada	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
410	Europort Grain Terminal	Kanada	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
411	Staight Crosing	Kanada	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
412	Pliva d.d.	Kroatien	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
413	Podravka d.d.	Kroatien	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
414	Cemex	Mexico	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
415	MECAPLAST	Monaco	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
416	CFE Netherland	die Niederlande	Baugewerbe;
417	SICES International B.V.	die Niederlande	Baugewerbe;
418	SINGSPIEL INVESTERINGEN B.V.	die Niederlande	Baugewerbe;
419	AES Horizons Ltd	die Niederlande	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;
420	IVECO N.V.	die Niederlande	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
421	SCALA BUSINESS SOLUTIONS N.V.	die Niederlande	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
422	Shell Gas (LPG) Holdings	die Niederlande	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
423	Baxter Healthcare Corporation	die Niederlande	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
424	Johnson Diversey	die Niederlande	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
425	Kalon Group BV	die Niederlande	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
426	Polam Holding BV	die Niederlande	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
427	David S Smith Netherlands B.V.	die Niederlande	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
428	Kappa Packaging	die Niederlande	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
429	Steijn Design BV	die Niederlande	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
430	Wolters Kluwer Int. Holding B.V.	die Niederlande	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
431	Nordisk Wavin A/S	die Niederlande	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
432	Wavin Trepak BV	die Niederlande	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
433	Veneer Design International	die Niederlande	Herstellung von Holz und Holzprodukten;
434	Schoenfabriek Heliiform Quality Shoes BV	die Niederlande	Herstellung von Leder und Lederprodukten;
435	Robert Bosch Investment Nederland B.V.	die Niederlande	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
436	Schmidt Holland BV	die Niederlande	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
437	CEPV	die Niederlande	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
438	CSM NV	die Niederlande	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
439	Johan van Leendert B.V.	die Niederlande	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
440	Nutreco International B.V.	die Niederlande	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
441	Philip Morris Holland B.V.	die Niederlande	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
442	Polish Bakery Investment BV	die Niederlande	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
443	Windjammer Investments B.V.	die Niederlande	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
444	Zeelandia International Holding B.V.	die Niederlande	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
445	CBR Baltic BV	die Niederlande	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
446	Central European Advanced Refractory Technology BV	die Niederlande	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
447	Cookson Holdings BV	die Niederlande	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
448	Kerakoll International B.V.	die Niederlande	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
449	Ceneu Pizza BV	die Niederlande	Hotels und Restaurants;
450	Accounting Plaza B.V.	die Niederlande	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
451	Rodamco	die Niederlande	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
452	Polaris Finance	die Niederlande	Kredit- und Finanzwesen;
453	Repono Holding BV	die Niederlande	Kredit- und Finanzwesen;
454	Agro East Europe BV	die Niederlande	Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft;
455	ITI Film Studies Poland BV	die Niederlande	Sonstige öffentliche, soziale und persönliche Dienstleistungen;
456	ITI Media Group NV	die Niederlande	Sonstige öffentliche, soziale und persönliche Dienstleistungen;
457	Wincanton European Transport Services B.V.	die Niederlande	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
458	Klif Holding A/S	Norwegen	Baugewerbe;
459	NCC CONSTRUCTION AS	Norwegen	Baugewerbe;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
460	Statoil	Norwegen	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
461	Orkla Press	Norwegen	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
462	Hydro Central Europe B.V	Norwegen	Herstellung von Metall und Metallprodukten; Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
463	Orkla Foods A.S.	Norwegen	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
464	Borgestad Fabrikker A/S	Norwegen	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
465	Norgips	Norwegen	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
466	Odra Industries ASA	Norwegen	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
467	Warimpex	Österreich	Baugewerbe;
468	Wilkosz	Österreich	Baugewerbe;
469	Bau Holding Strabag AG	Österreich	Baugewerbe; Hotels and Restaurants;
470	Aluplast Austria GmbH	Österreich	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
471	Kronospan Holdings Ltd.	Österreich	Herstellung von Holz und Holzprodukten;
472	E. Hawle Armaturenwerke GmbH	Österreich	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
473	Benda-Lutz GmbH	Österreich	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
474	Wienerberger Ziegelindustrie AG	Österreich	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
475	Coface Central Europe Holding AG	Österreich	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
476	Lowe G&K Holding AG	Österreich	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
477	Erste Bank	Österreich	Kredit- und Finanzwesen;
478	Intermarket Bank AG	Österreich	Kredit- und Finanzwesen;
479	Arlberger Bergbahnen AG	Österreich	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
480	Vattenfall AB	Schweden	Energie-, Gas- und Wasserversorgung;
481	AxMeditec AB	Schweden	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
482	Dahl International AB	Schweden	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
483	Elfa AB	Schweden	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
484	AGA AB	Schweden	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
485	Catzy	Schweden	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
486	Ahlstromforetagen Svenska Aktiebolag	Schweden	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
487	Ericsson	Schweden	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
488	Itella Information	Schweden	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
489	Dagens Industri Holding AB	Schweden	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
490	Duni AB	Schweden	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
491	Elanders Infoprint AB	Schweden	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
492	AxEast AB	Schweden	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
493	DeLaval Holding AB	Schweden	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
494	Electrolux AB	Schweden	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
495	BACKER BHV AB	Schweden	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
496	Bulten AG	Schweden	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
497	ABBA Seafood AB	Schweden	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
498	Cloetta Fazer AB	Schweden	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
499	Vin & Spirit AB	Schweden	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
500	Volvo AB	Schweden	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
501	CEDERROTH INTERNATIONAL A B	Schweden	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
502	Dexcron AB	Schweden	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
503	KARL BUBENHOFER AG	die Schweiz	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
504	Landis + Gyr	die Schweiz	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
505	Marquard Media AG	die Schweiz	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
506	Model Holding AG	die Schweiz	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
507	Faserplast	die Schweiz	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
508	Georg Utz Holding	die Schweiz	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
509	KS Holding Hergiswil AG	die Schweiz	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
510	Krono-Holding AG	die Schweiz	Herstellung von Holz und Holzprodukten;
511	Innolink S.A.	die Schweiz	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
512	CEREAL PARTNERS WORLDWIDE ( CPW )	die Schweiz	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
513	Finagrain Compagnie Commerciale Agricole et Financiere	die Schweiz	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
514	Kraft Jacobs Suchard AG	die Schweiz	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
515	Kompass Holding	die Schweiz	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
516	Crédit Suisse Group	die Schweiz	Kredit- und Finanzwesen;
517	ACCIONA Inmobiliaria	Spanien	Baugewerbe;
518	Ferrovial	Spanien	Baugewerbe;
519	Industrial Quimica del Nalón Polonia S.A.	Spanien	Baugewerbe;
520	Faurecia Automotive Espana S.A.	Spanien	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
521	GONVARRI CORPORACION FINANCIERA SL	Spanien	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
522	Neinver	Spanien	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
523	CEFA	Spanien	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
524	Fagor Electrodomesticos	Spanien	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
525	Mecalux SA	Spanien	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
526	ROCA Sanitario SA	Spanien	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
527	Cropu S. A.	Spanien	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
528	TelePizza S.A.	Spanien	Hotels und Restaurants;
529	Banco Santander Central Hispano	Spanien	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
530	EADS CASA	Spanien	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
531	Samsung Electronics Co. LTD	Südkorea	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
532	LG Electronics Inc	Südkorea	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs; Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
533	LG International	Südkorea	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
534	SK Chemicals	Südkorea	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
535	Heesung Electronics Co., Ltd.	Südkorea	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
536	HUMAX CO LTD	Südkorea	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
537	LG CHEM LTD	Südkorea	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
538	LG INNOTEK CO LTD	Südkorea	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
539	Lucky SMT	Südkorea	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
540	SKC Chemicals	Südkorea	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;

## Auswahl an ausländischen Direktinvestitionen

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
541	Interkontakt Group A.S.	Tschechien	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
542	Bata Shoes	Tschechien	Herstellung von Leder und Lederprodukten;
543	Vitkovice Cylinders	Tschechien	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
544	Kofola a.s.	Tschechien	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
545	Glaverbel Czech a.s.	Tschechien	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
546	Rumeli Group	die Türkei	Herstellung von sonstigen Nichtmetall-Produkten;
547	Dallas International	die Türkei	Herstellung von Textilien;
548	BOGAZICI Investment Group	die Türkei	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
549	CAN Group	die Türkei	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
550	Mesa Mesken A.S.	die Türkei	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
551	Reform Company	die Türkei	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
552	TriGránit Holding Ltd.	Ungarn	Baugewerbe;
553	BorsodChem Rt.	Ungarn	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
554	Egis Pharmaceuticas Ltd	Ungarn	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
555	Gedeon Richter LTD	Ungarn	Herstellung von Chemikalien und Chemieerzeugnissen;
556	Nordenia Hungary Szada (NHS)	Ungarn	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
557	Globus	Ungarn	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
558	Apollo-Rida Poland Llc.	die Vereinigten Staaten	Baugewerbe;
559	Hines	die Vereinigten Staaten	Baugewerbe;
560	Apache Corporation	die Vereinigten Staaten	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden;
561	American Axle Manufacturing	die Vereinigten Staaten	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
562	AVON International Operations INC.	die Vereinigten Staaten	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
563	Hewlett Packard	die Vereinigten Staaten	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
564	Kimball Electronics Manufacturing Inc	die Vereinigten Staaten	Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten;
565	Baring CEF Investment IV Ltd	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
566	IPC	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
567	Kimberly Clark Worldwide INC	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Faserstoff, Papier und Pappe, Verlag und Druck;
568	Inline Plastics Corporation	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren;
569	Whirlpool Europe Srl	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
570	Beloit Corporation	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
571	Braaten Companies LLD.	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
572	Hoover Precision Products, Inc.	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Maschinen und Einrichtungen;
573	Ball Packaging Europe GmbH	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
574	Amtech U.S. Inc.	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Metall und Metallprodukten;
575	H.J Heinz Company	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren;
576	Lee Bell Inc.	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Textilien;
577	Goodrich Aerospace Canada LTD	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
578	United Technologies Holding S.A.	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
579	ArvinMeritor	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Transporthilfsmitteln;

Nr.	Name des Investors	Herkunftsland	Tätigkeiten
580	Lear Corporation	die Vereinigten Staaten	Herstellung von Transporthilfsmitteln;
581	BRC Holding Developments	die Vereinigten Staaten	Hotels und Restaurants;
582	International Fast Food Corporation	die Vereinigten Staaten	Hotels und Restaurants;
583	ACNielsen Corporation	die Vereinigten Staaten	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
584	Apriso Corporation	die Vereinigten Staaten	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
585	AXCIOM EUROPEAN HOLDINGS LTD	die Vereinigten Staaten	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
586	GTECH Corporation	die Vereinigten Staaten	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
587	HEWITT ASSOCIATES LLC	die Vereinigten Staaten	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
588	Intel Europe Inc.	die Vereinigten Staaten	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
589	Kroll Inc.	die Vereinigten Staaten	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
590	Innova Capital	die Vereinigten Staaten	Kredit- und Finanzwesen;
591	International Finance Corporation	die Vereinigten Staaten	Kredit- und Finanzwesen;
592	Legg Mason Inc.	die Vereinigten Staaten	Kredit- und Finanzwesen;
593	AIG	die Vereinigten Staaten	Kredit- und Finanzwesen; Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft; Baugewerbe;
594	Beverly Hills Vide L.L.C.	die Vereinigten Staaten	Sonstige öffentliche, soziale und persönliche Dienstleistungen;
595	ASBISC Enterprises Ltd	Zypern	Groß- und Einzelhandel; Werkstätten für Kraftfahrzeuge, Krafträder, Haushaltswaren und Güter des täglichen Bedarfs;
596	DELOITTE CENTRAL EUROPE HOLDINGS LIMITED	Zypern	Immobilienwirtschaft, Mietwesen und Betriebswirtschaft;
597	BEECH TREE INVESTMENTS LIMITED	Zypern	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;
598	TOLLERTON INVESTMENTS LTD	Zypern	Verkehr, Lagerhaltung und Nachrichtenwesen;





## VI.2. Internationale Schulen in Polen

### Warszawa (Warschau)

American School of Warsaw  
ul. Warszawska 202  
05-520 Konstancin-Jeziorna  
Tel.: +48 (0) 22 702 85 00

Meridian International School  
ul. Wawelska 66/74  
02-034 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 822 15 75  
Fax.: +48 (0) 22 822 20 13  
Email: infoprimary@meridian.edu.pl

International American School  
ul. Dembego 18  
02-796 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 649 14 40  
Fax.: +48 (0) 22 649 14 45

Middle & High School  
ul. Radarowa 6  
02-137 Warszawa (Warschau)- Włochy  
Tel.: +48 (0) 22 868 25 03  
Fax.: +48 (0) 22 868 25 09  
E-mail: infomiddle@meridian.edu.pl

The British School Primary, Secondary and IB Diploma Programme  
ul. Limanowskiego 15  
02-943 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 842 32 81  
Fax.: +48 (0) 22 842 32 65  
E-mail: british@thebritishschool.pl

The British School  
Early Years Centre  
ul. Jarosława Dąbrowskiego 84  
02-751 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 646 77 77  
Fax.: +48 (0) 22 646 46 66  
E-mail: british@thebritishschool.pl

Lycee Francais de Varsovie  
ul. Walecznych 4/6  
03-916 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 616 54 00  
Fax.: +48 (0) 22 616 53 99  
E-mail : info@lfv.pl

Canadian School of Warsaw  
ul. Bełska 7  
02 - 638 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 646 92 89  
Fax.: +48 (0) 22 646 92 88  
E-mail : secretary@canadian-school.pl

**International European School – Warsaw**  
ul. Wiertnicza 75  
02-952 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 842 44 48  
Fax.: +48 (0) 22 842 44 48  
E-mail: ies@ies-warsaw.pl

**European Bilingual Preschool**  
ul. Chłapowskiego 1  
02-787 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 644 15 14  
Fax: +48 (0) 22 644 15 14  
E-mail: info@preschool.waw.pl

**International Preschool**  
ul. Okrężna 95,  
02-933 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 600 94 93 90  
Fax: +48 (0) 22 842 22 62  
E-mail: office@childisplay.com.pl

**“W stumilowym lesie” day care centre**  
ul. Naprzelaj 5a,  
03-092 Warszawa (Warschau) Choszczówka  
Tel.: +48 609 80 43 20,  
Fax: +48 (0) 22 676 68 91  
E-mail: kontakt@wstumilowymlesie.pl

**World Hill Academy**  
ul. Okrężna 83  
02-933 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 858 31 91  
E-mail: worldhillacademy@wp.pl

**American English School S.A.**  
Rogatkowa 50,  
04-773 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 615 76 49

**Ecole Antoine de Saint-Exupéry**  
ul. Nobla 16,  
03-930 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 616 14 99

**Happy Montessori House-International**  
Pre-school  
ul. Rumiana 14  
02-956 Warszawa (Warschau)  
Tel: +48 697 06 05 04  
E-mail: hmh@hmh.com.pl

**Tęczowy Ogród**  
ul. Miłobędzka 2  
02-634 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 848 04 35  
E-mail: iwona.antonowicz@teczowyogrod.com.pl

**Francusko-Polska Szkoła Podstawowa “LA FONTAINE”**  
ul. Rolna 177  
02-729 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 843 42 41  
Fax: +48 (0) 22 843 42 41  
E-mail: szkola@lafontaine.edu.pl

**Francusko-Polskie Przedszkole “LA FONTAINE”**  
ul. Rolna 177  
02-729 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 843 42 41  
Fax: +48 (0) 22 843 42 41  
E-mail: przedszkole@lafontaine.edu.pl

**St Paul's The British International school of Warsaw**  
ul. Zielona 14,  
05-500 Piaseczno  
Tel.: +48 (0) 22 756 77 97,  
Fax: +48 (0) 22 756 26 09  
E-mail: jod@arts.gla.ac.uk

**Szkoła Japońska przy Ambasadzie Japonii w Warszawie**  
ul. Kormoranów 7A,  
02-836 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 643 54 74

**Willy Brandt Deutsche Schule**  
ul. Radosna 24,  
02-956 Warszawa (Warschau)  
Tel.: +48 (0) 22 642 21 31  
Fax: +48 (0) 22 642 21 31

## Wrocław (Breslau)

**Wroclaw International School**  
ul. Zielińskiego 38  
53-534 Wrocław (Breslau)  
Tel.: +48 (0) 71 782 26 26  
Fax.: +48 (0) 71 782 26 20  
E-mail: wis@fem.org.pl

**International School EKOLA Fundacji Oświatowej EKOLA**  
ul. Tadeusza Zielińskiego 56  
53 – 534 Wrocław (Breslau)  
Tel./Fax.: + 48 (0) 71 361 43 70  
E-mail: sekretariat@ekola.edu.pl

**Polsko-Niemiecka Szkoła Podstawowa**  
ul. Wejherowska 28  
54-239 Wrocław (Breslau)  
Tel.: +48 (0) 71 798 26 00  
Fax.: +48 (0) 71 798 26 01  
E-mail: szkola@cekiron.pl

## Kraków (Krakau)

**British International School of Cracow**  
ul. Smoleńsk 25  
31-108 Kraków (Krakau)  
Tel.: +48 (0) 12 292 64 80  
Fax.: +48 (0) 12 292 64 81

**International School of Kraków**  
Lusina ul. sw. Floriana 57  
30-698 Kraków (Krakau)  
Tel.: +48 (0) 12 270-1409  
E-mail: director@iskonline.org

## Gdansk (Danzig)

**British International School Gdansk**  
ul. Zielony Trójkąt 1  
80-869 Gdańsk (Danzig)  
Tel.: +48 (0) 58 342-26-00  
office@bis-gdansk.pl

**High School no. 3**  
ul. Topolowa 7  
80-255 Gdańsk (Danzig)  
Tel.: +48 (0) 58 341 06 71  
Fax: +48 (0) 58 341 06 71  
E-mail: sekretariat@topolowka.pl

## Poznan (Posen)

**International School of Poznan**  
ul. Taczanowskiego 18  
60-147 Poznań (Posen)  
Tel.: +48 (0) 61 646 37 60  
E-mail: info@isop.pl

**Poznań British International School**  
Ul. Darzyborska 1A  
61 - 303 Poznań (Posen)  
Tel.: +48 (0) 61 8709 730  
Fax: +48 (0) 61 8768 799  
office@pbis.edu.pl

**International School of Poznań:**  
ul. Dąbrowskiego 262/280,  
60-406 Poznań (Posen)  
Tel.: +48 (0) 61 847 74 35  
E-mail: info@isop.pl

## Katowice (Kattowitz)

**Silesian International Business School**  
ul. Bogucicka 3,  
40-226 Katowice (Kattowitz)  
Tel.: +48 (0) 32 257 73 37  
smsh@ae.katowice.pl

## Łódź (Lodsch)

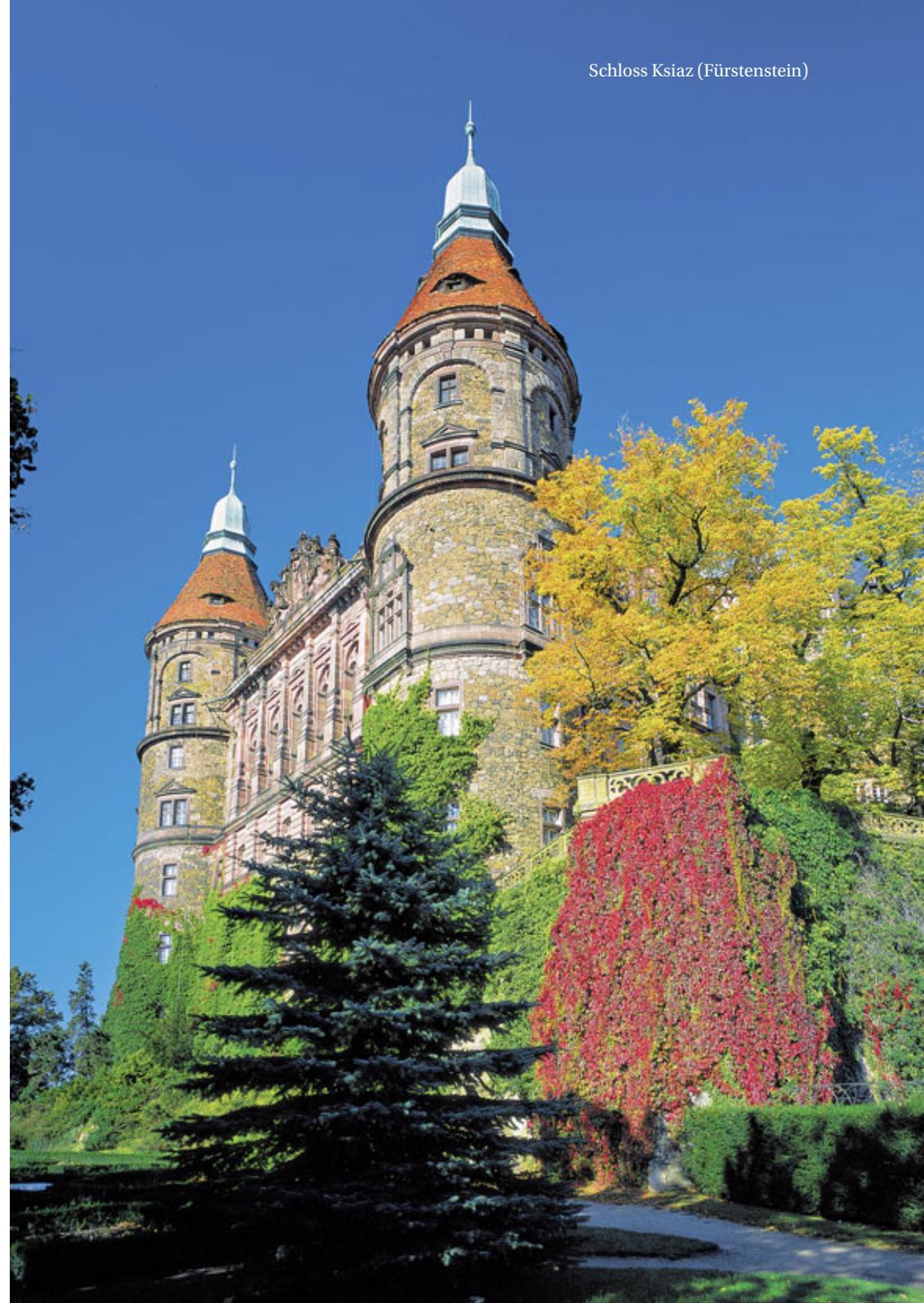
British International School  
ul. Sterlinga 26  
90-212 Łódź (Lodsch)  
Tel.: +48 (0) 42 631 59 23  
ipsit@ipt.pl

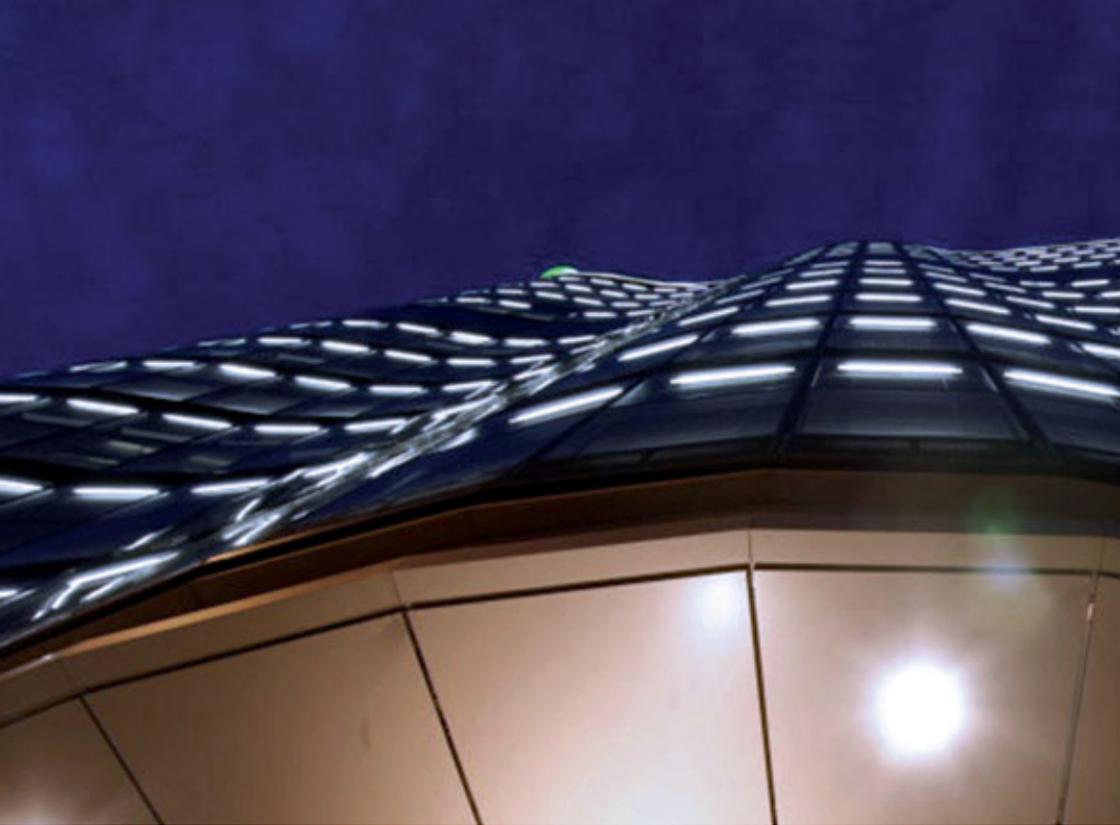
Kindergarten and Primary School  
ul. Demokratyczna 85  
93-430 Łódź (Lodsch)  
Tel.: +48 (0) 42 681 61 00,  
Fax: +48 (0) 681 61 01  
E-mail: info.lodz@meridian.edu.pl

## Gdynia (Gdingen)

High School no. 3  
ul. Legionów 27  
81-405 Gdynia (Gdingen)  
Tel.: +48 (0) 58 622 18 33  
Fax: +48 (0) 58 622 18 33  
E-mail: lo3@lo3.gdynia.pl

The American Elementary and Middle School  
ul. Łowicka 41  
81-504 Gdynia (Gdingen)  
Tel.: +48 (0) 58 664 69 71  
Fax: +48 (0) 58 664 74 14





## JP Weber in Polen

### Wir unterstützen Entscheidungsträger

- JP Weber ist eine renommierte Adresse für direktinvestierende internationale Investoren und Unternehmer in Polen.
- Mit Standorten in Wroclaw, Warschau und Berlin garantieren wir unseren Kunden die notwendige persönliche Nähe.
- Internationale Standards, Partnerschaft, Erfolgsbezug sowie fachliche Exzellenz sind gelebte Werte des gesamten Teams.
- Mehr als 100 Investment-Projekte und Dauermandate der JP Weber Advisory stehen für höchstes Praxis- und Markt-Know-how



### Für wen wir arbeiten

Ob Eigentümer von mittelständischen Unternehmen, Projektmanager bzw. Vorstände von internationalen Konzernen oder Privatinvestoren: Wir arbeiten für und mit all jenen, die einen verantwortungsvollen und integren Partner suchen, dem sie vertrauen können. Partnerschaft verpflichtet. Diese Verantwortung nehmen wir gerne an.



## Rechtsberatung

Unsere Kanzlei genießt hohes Ansehen bei ausländischen Investoren sowie international agierenden polnischen Unternehmen. Hoher Grad an Spezialisierung innerhalb der Anwälte sowie internationale Standards gewähren unseren Kunden höchste Qualitätsstandards und damit die notwendige Sicherheit.

- Gesellschaftsrecht
- Immobilienrecht
- Kapitalmarktrecht
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Vergaberecht

## Steuerberatung

Die laufende Steuerberatung ist eine langfristige Zusammenarbeit. Zur Klärung steuerlicher Sachverhalte erstellen wir pragmatische und umsetzbare Lösungen auf dem aktuellsten Stand des polnischen Rechts. Hier heißt es vorausschauend zu agieren, anstatt im nachhinein zu reagieren.

- Steuergestaltung
- Umsatzsteuer- und Zollrecht
- Tax Due Diligence
- Transferpreisdokumentationen
- Doppelbesteuerungsabkommen

## Finanzbuchhaltung

Externe Buchhaltung bei JP Weber verbindet zwei zentrale Elemente – steuerliche Sorgfaltspflicht, die in Polen besonders hohen Ansprüchen genügen muss sowie transparente Berichterstattung für das Management. Die technische Möglichkeit der Verbuchung auf digitalen Belegen macht es uns möglich Kunden polenweit zu betreuen.

- Finanzbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Management Reportings
- IFRS
- Rechnungslegungsberatung



## Direktinvestitionen

JP Weber ist über die Betreuung und Beratung von Entscheidungsträgern im Rahmen komplexer Direktinvestitionen in Polen entstanden und gewachsen. Standortplanung, der erfolgreiche Abschluss von Real Estate Transaktionen sowie ganzheitliches Management des Genehmigungsverfahrens sind mitunter Standardleistungen für unsere internationalen Kunden.

- Strategieberatung
- Standortplanung
- Projektentwicklung
- Greenfield Management
- Brownfield Redevelopment

## Mergers & Acquisitions

Im Fokus unserer M&A Kompetenz steht die Erreichung einer zielgerichteten Übereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer durch die Überwindung interkultureller Grenzen. Mit über 10 Jahren Markterfahrung in Osteuropa mit klarem Fokus auf den polnischen Markt wissen wir zu agieren in diesem schwierigen aber lukrativen Umfeld. Wir stehen für erfolgreiche Transaktionen unserer namenhaften Kunden.

- Strategieberatung
- Unternehmensverkauf
- Unternehmenskauf

## Corporate Finance

Die Finanzierung von Investitionen über das Ausland beinhaltet wesentliche Risiken. Wir reduzieren die Risiken durch Unterstützung bei der Erlangung lokaler Finanzierungen und integrieren internationale Quellen in den Finanzierungsmix. JP Weber ist lokaler Experte in der Umsetzung verschiedenster Finanzierungs-konstellationen hin zu einer erfolgreichen und zielgerichteten Finanzierung. Wir arbeiten eng mit lokalen und internationalen Financiers und bieten gleichzeitigen Support im Bereich der Business Planung.

- Beteiligungsfinanzierung
- MBO / MBI / LBO
- Öffentliche Fördergelder

## Warum JP Weber....

### Unsere Werte

- Vertrauen
- Partnerschaft
- Integrität
- Unabhängigkeit
- Diskretion

### Unser Ansatz

- Fachliche Exzellenz
- Mehrsprachigkeit
- Persönliche Betreuung
- Ergebnisorientiert

### Unser Know-how

- Langjährige Markterfahrung
- Tiefe Branchenkenntnis
- Competence Center

### Our Network

- Innerhalb von GMN International arbeiten wir mit und für renommierte Kanzleien aus über 35 Ländern der Welt
- GMN International gewährleistet unseren Kunden jederzeit internationale Fachkompetenz –Know-how is knowing Who



## Ihr persönlicher Kontakt



**Marcin Dudarski**  
Managing Partner  
Attorney at Law  
Rechtsberatung  
Steuerberatung

**Gregor Piechowiak**  
Managing Partner  
Mergers & Acquisiton

**Mirco Weber**  
Managing Partner  
Corporate Finance  
Finanzbuchhaltung

**Jędrzej Piechowiak**  
Managing Partner  
Direktinvestitionen  
Real Estate

- Marcin Dudarski: [m.dudarski@jpweber.com](mailto:m.dudarski@jpweber.com)
- Gregor Piechowiak: [g.piechowiak@jpweber.com](mailto:g.piechowiak@jpweber.com)
- Mirco Weber: [m.weber@jpweber.com](mailto:m.weber@jpweber.com)
- Jędrzej Piechowiak: [j.piechowiak@jpweber.com](mailto:j.piechowiak@jpweber.com)

## Warschau:

- JP Weber Sp. z o.o.  
Al. Jerozolimskie 65/79  
00-679 Warszawa  
Polen
- JP Weber Dudarski Sp. k.  
Al. Jerozolimskie 65/79  
00-679 Warszawa  
Polen
- JP Weber Accounting & Tax Sp. z o.o.  
Al. Jerozolimskie 65/79  
00-679 Warszawa  
Polen

Central Desk Warszawa  
Phone: +48 (0) 22 630 66 22  
Fax +48 (0) 22 630 66 23

## Breslau:

- JP Weber Sp. z o.o.  
Rynek 39/40  
50-102 Wrocław  
Polen
- JP Weber Dudarski Sp. k.  
Rynek 39/40  
50-102 Wrocław  
Polen
- JP Weber Accounting & Tax Sp. z o.o.  
Rynek 39/40  
50-102 Wrocław  
Polen

Central Desk Wrocław  
Phone +48 (0) 71 369 96 30  
Fax: +48 (0) 71 369 96 39

## Fotos:

Adam Marecik  
Seite: Deckblatt, 16, 41, 50, 78, 87, 123, 135, 225, 232

Stanisław Klimek  
Seite: 230

www.istockphoto.com  
Seite 5, 184, ©iStockphoto.com/Nikada  
Seite 8, ©iStockphoto.com/contour99  
Seite 15, ©iStockphoto.com/ldambies  
Seite 20, ©iStockphoto.com/graf  
Seite 22, ©iStockphoto.com/LUke1138  
Seite 32, ©iStockphoto.com/sculpius  
Seite 43, ©iStockphoto.com/ Ziutograf  
Seite 44, ©iStockphoto.com/ Jason\_V  
Seite 55, ©iStockphoto.com/ Anialascaux  
Seite 56, ©iStockphoto.com/endopack  
Seite 68, ©iStockphoto.com/Daisy-Daisy  
Seite 69, ©iStockphoto.com/onfilm  
Seite 70, ©iStockphoto.com/sangfoto  
Seite 72, ©iStockphoto.com/ilbusca  
Seite 76, ©iStockphoto.com/KrakoZawr  
Seite 79, ©iStockphoto.com/mikdam  
Seite 81, ©iStockphoto.com/travellinglight  
Seite 85, ©iStockphoto.com/webphotographeer  
Seite 90, ©iStockphoto.com/muratsen  
Seite 31 ©iStockphoto.com/rest  
Seite 100, ©iStockphoto.com/belknap  
Seite 104, ©iStockphoto.com/leventince  
Seite 106, ©iStockphoto.com/picha  
Seite 108, ©iStockphoto.com/VicZA  
Seite 110, 144, ©iStockphoto.com/stevecolecCs  
Seite 115, ©iStockphoto.com/billyfoto  
Seite 116, ©iStockphoto.com/Alfsky  
Seite 126, ©iStockphoto.com/eyeidea  
Seite 130, ©iStockphoto.com/H-Gall  
Seite 133, ©iStockphoto.com/CherylCasey  
Seite 136, ©iStockphoto.com/peepo  
Seite 140, ©iStockphoto.com/mbbirdy  
Seite 141, ©iStockphoto.com/jaybert  
Seite 143, ©iStockphoto.com/pixonaut  
Seite 151, ©iStockphoto.com/shaunl  
Seite 152, ©iStockphoto.com/RBFried  
Seite 158, ©iStockphoto.com/keithpix

Seite 161, ©iStockphoto.com/bodo23  
Seite 162, ©iStockphoto.com/Andy445  
Seite 165, ©iStockphoto.com/Sage78  
Seite 170, ©iStockphoto.com/kodda  
Seite 177, ©iStockphoto.com/108pictures  
Seite 183, ©iStockphoto.com/da-kuk  
Seite 184, ©iStockphoto.com/Nikada  
Seite 191, ©iStockphoto.com/AndrzejStajer  
Seite 194, ©iStockphoto.com/urbancow  
Seite 226, ©iStockphoto.com/Viorika

Die Publikation wird durch das Ministerium für Wirtschaft der Republik Polen finanziert.

